

**Funktioniert**  
*Selbstkontrolle?*



# Profit und Verantwortung

Wenn Selbstkontrolle funktionieren soll, braucht sie vernünftige Rahmenbedingungen

## editorial

Beim Begriff „Selbstkontrolle“ scheiden sich die Geister. Angesichts knapper öffentlicher Kassen wird sie von manchen unter dem Stichwort „Deregulierung“ als preiswerte Alternative zu staatlicher Kontrolle hochgelobt, andere mißtrauen dem Versuch, Profit und Kontrolle derart zu verbinden. Doch hinter dem Begriff „Selbstkontrolle“ verbergen sich sehr unterschiedliche Organisationsformen. Manchmal heißt Selbstkontrolle schlicht, daß überhaupt keine Kontrolle stattfindet, in vielen Fällen bedeutet Selbstkontrolle eine durch die Anbieter organisierte und mit Anbietern durchgeführte Kontrolle bestimmter selbstgesetzter ethischer Normen.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) gibt es seit fast 50 Jahren. Dort wirken verschiedene gesellschaftliche Kräfte mit der Filmwirtschaft und den Obersten Landesjugendbehörden zusammen, auch wenn nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) allein die Jugendbehörden für die Kino- und seit 1985 auch für Videofreigaben zuständig sind. Obwohl von der Filmwirtschaft organisiert und finanziert, sorgen verschiedene Mechanismen dafür, daß die wirtschaftlichen Interessen zwar in den Prüfungen berücksichtigt werden, aber nie eine dominierende Rolle spielen. Obwohl diese Konstruktion eigentlich zunächst als Provisorium gedacht war, hat sie über Jahre gut gearbeitet, und inzwischen denkt niemand daran, sie etwa durch eine Länderstelle zu ersetzen.

Der Vorteil für die Filmwirtschaft: zum einen hat sie es in der Hand, daß Prüfungen schnell durchgeführt werden, zum anderen gelten die Freigaben für alle Bundesländer. Die Prüfergebnisse selbst sind unter Jugendschutzgesichtspunkten akzeptabel, allein schon deshalb, weil die Behörden andernfalls von ihrem Recht Gebrauch machen würden, von den FSK-Freigaben abzuweichen, womit das ausbalancierte Konstrukt gefährdet würde. Im europäischen Vergleich sind die FSK und die British Board of Filmclassification (BBFC) in Großbritannien – die einzige Stelle, die am ehesten mit der FSK vergleichbar ist – strenger als die staatlichen Filmprüfstellen.

In der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) organisieren die Fernsehsender eine neutrale Kontrolle durch außenstehende Sachverständige nach dem Vorbild der FSK. Aber obwohl die Gründung der FSF politischer Wille war, fehlen noch die Rahmenbedingungen, die für ihr Funktionieren nötig wären. Zwar wird die Selbstkontrollereinrichtung im Rundfunkstaatsvertrag ausdrücklich genannt, während die FSK als Begriff oder als Einrichtung im JÖSchG nicht erwähnt wird, aber der Rundfunkstaatsvertrag orientiert sich ansonsten am Modell der Landesmedienanstalten, die den Vorteil hatten, daß sie schon einige Jahre existierten, als die FSF gegründet wurde. So prüfen zwei unterschiedliche Kontrollinstanzen oft dasselbe. Ein aufeinander abgestimmtes Verfahren gibt es nicht.

Schwerpunktthema dieser vierten Ausgabe von **tv diskurs** ist die Frage, ob, wie und unter welchen Rahmenbedingungen Selbstkontrolle funktioniert. Wir thematisieren uns sozusagen selbst – ein um Objektivität bemühter subjektiver Bericht. Sicher wird es dazu unterschiedliche Meinungen und Reaktionen geben. Über Zustimmung oder Kritik werden wir uns daher besonders freuen.

Ihr  
Joachim v. Gottberg

# Abbildungsnachweis

## Editorial

Seite 1

Abbildung Joachim von Gottberg, FSF

## Jugendmedienschutz in Großbritannien

Seite 4 und 17

Abbildung James Ferman, FSF

Seite 7

Abbildung *Schindlers Liste*, Bildarchiv Engelmeier/Kinoarchiv Hamburg

Seite 9

Abbildung *Clockwork Orange*, Bildarchiv Engelmeier/Kinoarchiv Hamburg

Seite 10

Abbildung *Jurassic Park*, Bildarchiv Engelmeier/Kinoarchiv Hamburg

Seite 12

Abbildung *Tomorrow never dies*, Bildarchiv Engelmeier/Kinoarchiv Hamburg

Seite 13

Abbildung *Der mit dem Wolf tanzt, Kramer gegen Kramer*, Bildarchiv Engelmeier/Kinoarchiv Hamburg

Seite 14

Abbildung *Terminator II*, Bildarchiv Engelmeier/Kinoarchiv Hamburg

Seite 15

Abbildung *Erasure*, Bildarchiv Engelmeier/Kinoarchiv Hamburg

## La signalétique

Ausschnitt Falkplan Paris, 15. Édition

## Filmfreigaben im Vergleich

Seite 24/25

Abbildungen *Titanic*, Twentieth Century Fox of Germany

Abbildung *Im Auftrag des Teufels*, Warner Bros.

Abbildungen *Starship Troopers*, Touchstone Pictures and TriStar Pictures

Abbildung *Postman*, Warner Bros.

Abbildung *Mad City*, Warner Bros.

Abbildungen *Lolita*, DIF Bildarchiv Frankfurt/Main

Abbildungen *Der Morgen stirbt nie*, Bildarchiv Engelmeier/Kinoarchiv Hamburg

Abbildung *Spiceworld*, DIF Bildarchiv Frankfurt/Main

Abbildung *Cop Land*, DIF Bildarchiv Frankfurt/Main

Abbildung *Lebe lieber ungewöhnlich*, DIF Bildarchiv Frankfurt/Main

Abbildung *Shooting Fish*, DIF Bildarchiv Frankfurt/Main

## Verblüffend erfolglos

Seite 28

Abbildung d-box, Premiere

## Hilfe zur Selbsthilfe

Seite 30

Abbildung Ulrike Beckmann, Marlies Henke

Seite 31

Abbildung Jens Krüger, Emnid-Institut

Seite 31ff.

Abbildungen, Emnid-Institut

## Medienerziehung

Seite 34f.

Abbildung: Comic von Erich Rauschenbach.

Aus: *Menschen, Medien, Mutationen*, Cartoonfabrik Köpenick. Lappan Verlag GmbH, Oldenburg 1995.

## Funktioniert die Selbstkontrolle?

Titel, Seite 36/37

Abbildung *Die Sünderin*, DIF Bildarchiv Frankfurt/Main

## Gefahr im Verzug

Seite 38

Abbildungen aus: Art Spiegelman, *Maus*. Miller/Darrow, *Hard Boiled I*. Ralf König, *Kondom des Grauens*.

Seite 40

Abbildung aus: *Zensur!?* (Benefiz-Album). Alpha-Verlag 1997.

Seite 41

Abbildung aus: J. Bartholomae, *Mal mir mal nen Schwulen*. Männerschwarm 1996.

Seite 42f.

Abbildung aus: Scott McCloud, *Comics richtig lesen*. Hamburg 1994.

Seite 45

Abbildung aus: Ralf König, *Kondom des Grauens*. Edition Kunst der Comics.

## Vermittler zwischen unterschiedlichen Interessen

Seite 54 – 62

Abbildungen, FSF

## Gleiche Maßstäbe für die Sender

Seite 64

Abbildung Dieter Czaja, FSF

## Pornographie & Neonazis

Seite 66 – 75

Abbildungen Petra Müller/Cornelius von Heyl, FSF

## Die Last mit der Lust

Seite 76 – 79

Abbildungen, FSF

## Jugendsexualität

Seite 80 – 91

Abbildungen, BZgA

Tabellen, Emnid

## „Der Prinzipal“ unter’m Reactoscope –

Seite 92

Abbildungen, FSF

Seite 94

Abbildungen, *Der Prinzipal*, Bildarchiv Engelmeier/Kinoarchiv Hamburg

## Mord ist ihr Hobby

Seite 98/99

Abbildungen, FSF

Seite 101/102/104

Abbildungen *T. J. Hooker*, Kabel 1

<b>Editorial</b>	<i>Joachim von Gottberg</i>	<b>1</b>		
<b>Thema</b>	<i>Europa</i>			
	<b>Neue Regierung für strengen Jugendschutz</b>	<b>4</b>		
	In Großbritannien werden Filme und Videos auch für Erwachsene geprüft Gespräch mit <i>James Ferman</i>			
	<b>La signalétique oder Die französische Herausforderung</b>	<b>18</b>		
	Bericht von der Tagung des CSA „Medien und Jugendschutz“ am 15. Dezember in Paris  <i>Dr. Christian Büttner</i>			
	<b>Jugendschutz in Europa</b>	<b>24</b>		
	Filmfreigaben im Vergleich			
<b>Thema</b>	<i>Technischer Jugendschutz</i>			
	<b>Verblüffend erfolglos</b>	<b>27</b>		
	Jugendschutz im digitalen Zeitalter scheitert an der Technik  <i>Tilman P. Gangloff</i>			
	<b>Hilfe zur Selbsthilfe</b>	<b>30</b>		
	Eltern fühlen sich ausreichend informiert und setzen Sicherungen aktiv ein Gespräch mit <i>Ulrike Beckmann</i> und <i>Jens Krüger</i>			
	<b>Medienerziehung: ein (un)dankbares Elternhobby</b>	<b>34</b>		
	 <i>Barbara Simon</i>			
<b>Titel</b>	<i>Funktioniert die Selbstkontrolle?</i>			
	<b>Gefahr im Verzug!?</b>	<b>38</b>		
	Comics auf dem Prüfstand der Justiz  <i>Helene Hecke</i>			
	<b>Staat, Gesellschaft, Selbstkontrolle</b>	<b>46</b>		
	 <i>Prof. Dr. Joachim H. Knoll</i>			
	<b>Vermittler zwischen unterschiedlichen Interessen</b>	<b>54</b>		
	Mit freiwilliger Selbstkontrolle für mehr Jugendschutz im Fernsehen  <i>Joachim von Gottberg</i>			
	<b>Gleiche Maßstäbe für die Sender</b>	<b>63</b>		
	Gespräch mit <i>Dieter Czaja</i>			
	<b>Thema</b>	<i>Online</i>		
	<b>Pornographie &amp; Neonazis</b>	<b>66</b>		
	Jugendschutz.Net sucht online nach anstößigen Inhalten  Gespräch mit <i>Petra Müller</i> und <i>Cornelius von Heyl</i>			
	<b>Glosse</b>			
	<b>Die Last mit der Lust</b>	<b>76</b>		
	Protokoll eines nicht stattgefundenen Ereignisses  <i>Jürgen Hilde</i>			
<b>Thema</b>	<i>Jugendsexualität</i>			
	<b>Jugendliche und ihre Einstellungen zu Liebe, Sexualität und Partnerschaft</b>	<b>80</b>		
	Die Sexualaufklärung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) und ihre zentralen Ergebnisse zur Jugendsexualität  <i>Stefanie Amann</i>			
<b>Thema</b>	<i>Medienforschung</i>			
	<b>„Der Prinzipal“ unter’m Reactoscope –</b>	<b>92</b>		
	Reaktionen auf einen Film  <i>Dr. Sieghard Gall</i>			
	Der Medienpädagogische Preis für wissenschaftlichen Nachwuchs von FSF und GMK	<b>98</b>		
	<b>„Mord ist ihr Hobby“ – Wahrnehmung von Gewalt in Krimiserien</b>			
	 <i>Sandra Geisler</i>			
	<b>Literatur</b>			
	<i>Tilman P. Gangloff</i>	<b>105</b>		
	<i>Lothar Mikos</i>	<b>107</b>		
	<i>Lothar Mikos</i>	<b>110</b>		
	<b>Rechtsreport</b>	<b>113</b>		
	 <i>Prof. Dr. Heribert Schumann</i>			
	<b>Panorama</b>	<b>124</b>		
	 <i>Termine, Vorschau, Impressum</i>	<b>128</b>		

# Neue Regierung für

**In Großbritannien werden Filme und Videos auch für Erwachsene geprüft**



James Ferman

**In den meisten Ländern Europas geht es bei der Filmprüfung um Jugendschutz.**

**In Großbritannien werden Filme auch für Erwachsene verboten, die Filmprüfstelle muß sogar Pornofilme freigeben, die nur in Sexshops abgegeben werden. tv diskurs sprach mit James Ferman, Direktor der British Board of Filmclassification (BBFC) über Jugendschutz auf den Britischen Inseln.**

**In Deutschland werden Kinospielefilme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) geprüft, in den Niederlanden gibt es die Filmkeuring, die zwar mit unabhängigen Prüfern Filme bewertet, ansonsten aber in ein Ministerium integriert ist. Wie arbeitet die British Board of Filmclassification (BBFC)?**

*Die BBFC arbeitet in dieser Form einzigartig, hat jedoch Ähnlichkeiten mit der deutschen FSK. Sie wurde von der Filmwirtschaft gegründet, aber sie wird auch von der Regierung akzeptiert. Es gibt rechtliche Sanktionen, und so ist das, was für uns als Ergebnis herauskommt, eine offizielle Entscheidung. Das ist eine durchaus hilfreiche Verbindung. Wir haben aber immer versucht, eine gewisse Distanz sowohl zur Regierung als auch zur Industrie zu halten. Es ist wichtig, daß wir unsere Entscheidungen frei treffen können. Wir wollen uns darin nicht beeinflussen lassen, weder von der Filmwirtschaft noch vom Staat.*

*Die Ursprünge der BBFC liegen im Jahre 1912. Damals wurde ein Gesetz erlassen, das die Kommunen verpflichtete, Kinos zu lizenzieren. Allerdings ging es da weniger um Jugendschutz als um Sicherheit in den Kinos. Damals waren Filme leicht brennbar, und so gab es viele Feuerkatastrophen in den Kinos. Aber da nun die kommunalen Behörden die Macht hatten, Kinos zu lizenzieren, haben sie bei der Gelegenheit auch andere Aspekte berücksichtigt, und so wurde der Jugendschutz eine Voraussetzung für die Lizenzierung. Letztlich kam man auf die Idee, die Filme anzuschauen und sie zu zensurieren. Wenn der Film erschien, tauchte ein Komitee der Kommune auf, und es wurden*

# strengen *Jugend-* schutz

die Teile herausgeschnitten, von denen man der Meinung war, daß sie dem Publikum vorenthalten werden sollten. Wechselte der Film dann später in eine andere Gegend, wurden die Teile wieder hineingeklebt, denn in der nächsten Kommune wurden vermutlich andere Stellen herausgeschnitten. Nach spätestens einem Monat war der Film unbrauchbar, weil er durch die vielen Stücke, die herausgeschnitten und wieder hineingeklebt wurden, in den Apparaten nicht mehr richtig lief. Deshalb wandte sich die Filmwirtschaft an die Regierung und meinte: Wir haben nichts gegen Zensur, aber macht das bitte auf nationaler Ebene. Doch die Regierung hatte daran kein Interesse. So schufen sie ihre eigene Stelle, und das war die Geburtsstunde der BBFC. Zunächst mußte das Vertrauen der kommunalen Behörden gewonnen werden, aber nach drei Jahren, 1915, haben dann die Behörden bei der Lizenzierung von Kinos als Bedingung verlangt, daß die Filme von der BBFC geprüft sein mußten. Daran hat sich im Prinzip nichts geändert, lediglich wurden die Kommunen 1952 in einem Gesetz verpflichtet, für Jugendliche unter 16 Jahren auf den Jugendschutz zu achten. Gleichzeitig haben sie aber auch die Möglichkeit, Erwachsene zu schützen. In den 70er Jahren gab es einmal die Bestrebung, die Erwachsenenzensur abzuschaffen, aber das hat sich nicht durchgesetzt.

Unsere Entscheidungen sind für die Kommunen auch keineswegs bindend. Jeder Bürgermeister kann für seinen Geltungsbereich davon abweichen. Es passiert nicht so häufig, aber so alle fünf Jahre gibt es einen Film, der heiß diskutiert und dann in den Kommunen auch mit anderen Freigaben

eingesetzt wird. Crash war in den letzten Jahren der meist diskutierte Film. Drei Bürgermeister haben ihn in ihrem Bereich verboten. So war er auch in Zentral-London verboten, er konnte am Leicester Square nicht gesehen werden, aber wenn man eine Viertelmeile die Straße hinaufging, konnte man ihn sehen. Und ganz viele Zuschauer gingen diese Viertelmeile. Die Filmindustrie hat ab und zu versucht, dieses System zu ändern, jedoch ohne Erfolg. Es ist zwar altmodisch, aber es wird als demokratisch angesehen. Es gab zum Beispiel vor 20 Jahren einen Film, der von einem Serienmörder in England handelte. Der wurde in der Gemeinde, in der er spielte, verboten, weil man meinte, daß dies zu realistisch und zu nah an den Lebensgewohnheiten der Menschen sei. Das war der Film Der schwarze Panther.

Viel Aufregung hat es auch um den Film Natural Born Killers gegeben. Sieben Bürgermeister haben ihn sich angesehen und ihn letztlich freigegeben. Probleme gab es dann bei der Videoauswertung. Wir haben der Firma geraten, ein Jahr damit zu warten, aber dann gab es diesen Mann in Schottland, der in eine Schule eindrang und Kinder tötete. Danach begann eine erneute Diskussion um den Film, es wurde behauptet, daß Filme wie Natural Born Killers schuld an solchen Gewalttaten seien. Das war zwar Unsinn, denn der betreffende Killer ging nie ins Kino, er war hingegen ein Waffennarr, der seine ganze Freizeit damit brachte, in entsprechenden Clubs zu schießen. Wir hatten den Film für Video bereits freigegeben, aber die Firma hat sich nicht getraut, ihn herauszubringen und wollte vor diesem Hintergrund von uns eine

neue Entscheidung. Das war uns allerdings nicht möglich, denn wir können ein Ergebnis nicht ohne weiteres durch eine neue Prüfung außer Kraft setzen. Deshalb ist der Film bisher in Großbritannien nie auf Video erschienen.

### **Für Video ist die BBFC auch zuständig?**

Ja, aufgrund eines Gesetzes, das 1984 verabschiedet wurde. Dieses Gesetz ist ein nationales Gesetz, unsere Freigabe gilt für ganz Großbritannien. Zuständig ist eigentlich der Innenminister, der uns beauftragt hat, die Prüfung durchzuführen. Damit hat der Innenminister allerdings auch einen gewissen Einfluß auf die BBFC; das geht bis zu Personalentscheidungen im Management.

### **Und wie äußert sich der Einfluß des Innenministers?**

Er hat bisher nie eine einzelne Entscheidung beeinflusst. Aber es gab starken Druck, was unsere Freigabepaxis in Sachen Pornographie angeht. Ich arbeite jetzt seit fast 23 Jahren bei der BBFC, und ich habe in der Zeit zehn Innenminister erlebt. Sie haben uns bisher alle mit Respekt behandelt und sich nie wirklich in unsere Angelegenheiten eingemischt. Es gab Kontakte, wir haben über Filmfreigaben diskutiert, aber jetzt haben wir einen Innenminister, der in unsere Arbeit einbezogen werden möchte. Und er möchte erreichen, daß wir ihm gegenüber verantwortlich sind. Das ist schon besorgniserregend; weil dadurch unsere Spruchpraxis in die Nähe einer staatlichen Zensur gerät. Wir haben bisher mit unserer Unabhängigkeit gut gelebt, und wir haben immer verantwortungsbewußt gehandelt, denn wir sind verantwortungsbewußte Menschen.

### **Wie sieht das Videogesetz genau aus? Geht es um Jugendschutz, oder geht es auch um Freigaben für Erwachsene?**

Es geht um alles. Es gibt einige Arten von Videos, die nicht geprüft werden müssen: Musikvideos, Sportvideos, Videos, die der Bildung dienen, und Videos mit religiösen Inhalten müssen nicht geprüft werden, es sei denn, sie enthalten Sequenzen mit Gewalt oder mit sexuellen Darstellungen. Vi-

deospiele müssen auch nicht geprüft werden, es sei denn, sie enthalten entsprechende Sequenzen. Deshalb prüfen wir etwa 90 Prozent aller Videofilme, allerdings nur etwa sieben Prozent der Videospiele.

Es ist anders als in Deutschland. Dort müssen Kassetten nur geprüft werden, wenn sie an Jugendliche abgegeben werden sollen. Wir müssen jede Videokassette prüfen, die nicht zu den genannten Ausnahmen gehört. Im letzten Jahr haben wir 3.500 Videofilme geprüft. Daneben sehen wir noch etwa 420 Filme und ca. 70 Videospiele.

### **Stimmt es, daß Sie den gleichen Film für die Kino- und Videofreigabe getrennt prüfen?**

Ja, das stimmt. Das Parlament hat uns aufgefordert, zwei unterschiedliche Prüfungen durchzuführen. Man will, daß die Videoprüfung strenger gehandhabt wird. Zunächst gab es nur ein einziges Kriterium für die Freigabe der Videos: sie sollten für die Rezeption zu Hause geeignet sein. Allerdings steht nicht im Gesetz, was damit genau gemeint ist. Aber da in den Familien kein Polizist dabei ist, der prüfen kann, was Kinder sehen, bedeutet das praktisch eine strengere Prüfung als für den Filmbereich. Dabei wird allerdings vergessen, daß 70 Prozent der Haushalte in Großbritannien keine Kinder unter 16 Jahren haben. Deshalb glauben viele Menschen, daß man eigentlich im Videobereich etwas großzügiger sein sollte. Das alte englische Sprichwort: „My home is my castle“ gilt offenbar nicht für Videos. Seit 1994 ist man besonders aufgeregt, was Video angeht. Da gab es in Schottland die Ermordung des kleinen James Bulger, der



*Schindlers Liste*

von zwei Jungen im Alter von 13 und 14 Jahren ermordet wurde. Zufällig wurden diese in einem Videoshop festgenommen, wo sie jeden Abend hingingen. Sie haben sich meistens Filme wie Kevin – allein zu Hause ausgeliehen oder Tom und Jerry. Nach meinen Kenntnissen haben sie keine Erwachsenenvideos gesehen. Aber die Öffentlichkeit war überzeugt: Die Videos müssen schuld gewesen sein. Bei der Urteilsverkündung hat dann der Richter noch einmal die Frage gestellt: Mich würde interessieren, ob Gewaltvideos bei dieser Tat eine Rolle gespielt haben. Dafür ließen sich allerdings keine Hinweise finden. Trotzdem hat der Fall für Aufregung im Parlament gesorgt, und es gab Vorschläge für neue Gesetze. Man wollte beispielsweise alle Videos verbieten, die ungeeignete Verhaltensvorbilder für Kinder liefern oder die für sie psychologisch schädigend sind. Mit dieser Regelung hätte man allerdings auch Schindlers Liste verbieten können. Für mich war zum Beispiel die Szene in den Gaskammern, bevor das Gift aus den Duschen kam, eine der angstausslösendsten Szenen, die ich jemals gesehen habe. Wir konnten das

Gott sei Dank abwenden. Aber dennoch wurde ein neues Kriterium eingeführt: es sollen nun auch die Videos verboten werden, die Menschen beeinflussen könnten, anderen etwas anzutun. Man meint in Großbritannien eben, daß Videos zu Verbrechen beitragen.

Wir haben als BBFC häufig versucht, Beweise für solche Thesen aus der Forschung zu finden und haben selbst dazu einige Forschungen initiiert. Aus der letzten Studie ging eindeutig hervor, daß die Jugendlichen, deren Interesse an Gewalt am größten ist, in einem gewalttätigen Umfeld aufgewachsen sind und diejenigen, die am meisten Geschmack an solchen Videos finden, von ihren Eltern zum Teil schon im Alter von zwei bis drei Jahren mißhandelt wurden, bevor sie also überhaupt zur Schule gingen. Sie geraten in einen Teufelskreis, in dem Gewalt eine große Rolle spielt. Sie erleben Gewalt, erleben ihre gewalttätigen Eltern, sie verhalten sich selbst gewalttätig gegenüber anderen Kindern in der Schule, und so werden sie in gewalttätige Handlungen hineingezogen. Oft kommen sie dann in Jugendgefängnisse, wo sie in Sachen Gewalt eine weitere Schule durchlaufen. Und was solche Jugendliche in gewalthaltigen Filmen suchen, sind Helden, die mit dem Einsatz von Gewalt gewinnen, und sie wollen, daß sie dafür akzeptiert werden, denn dadurch haben sie das Gefühl, etwas Richtiges zu tun.

**Für diese Jugendlichen ist ein wirksamer Jugendschutz sicher notwendig. Dabei ist das wohl eine sehr kleine Gruppe.**

So klein ist diese Gruppe in England nicht. zehn bis zwölf Prozent der Heranwachsenden waren mindestens schon einmal wegen eines Gewaltdelikttes für kurze Zeit im Jugendgefängnis. Das liegt allerdings auch daran, daß in England Täter schneller eingesperrt werden als beispielsweise in Deutschland. In den letzten zehn Jahren ist die Politik in diesem Bereich immer strenger geworden, wider Erwarten hat sich auch durch unsere neue Regierung nichts geändert. Das Problem dabei ist, daß so viele Jugendliche quasi auf die „Universität des Verbrechens“ gehen, denn sie treffen dort andere Jugendliche, die vielleicht schwere Verbrechen begangen haben. Jedenfalls ist es schon wichtig für die Gesellschaft, sich um diese zehn Prozent der Jugendlichen zu kümmern, auch im Hinblick auf Jugendschutz. Denn von ihnen gehen die meisten Verbrechen aus.

**Für Kino- und Videofilme gibt es also auch bei inhaltsgleichen Filmen zwei unterschiedliche Entscheidungen. Werden sie auch gesondert geprüft?**

Ja. Zunächst wird der Film in der Regel fürs Kino geprüft, später dann für Video. Zwar kommen die Prüferinnen und Prüfer aus dem gleichen Pool, es gibt also keine speziellen Kino- oder Videoprüfer, aber normalerweise sind es nicht dieselben Personen, die den Kino- bzw. Videofilm prüfen.

**Sind die Alterskategorien zwischen Kino- und Videofilmen gleich?**

Ja, es sind dieselben. Allerdings gibt es für Video noch eine zusätzliche, freiwillige Kategorie, mit der wir sagen, daß dieser Film auch für sehr junge Kinder geeignet ist.

**Was sind das für Prüfer, mit denen Sie arbeiten? Bei der FSK werden diese von verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen wie den Kirchen, den Jugendverbänden etc. benannt, aber bei Ihnen ist das wohl anders ...**

Für unsere Prüfer ist das ein Full-time-Job, die Einstellung läuft über ein ganz normales Bewerbungsverfahren. Dabei wird den Prüfern schon zu Beginn klargemacht, daß die-

se Tätigkeit normalerweise nicht länger als fünf Jahre dauern kann. Wir haben insgesamt zwölf feste Prüferinnen und Prüfer und zwei, die das nur als Teilzeitjob betreiben. Wir versuchen, pro Jahr etwa zwei bis drei Personen auszuwechseln, um zu starke Gewöhnungsprozesse zu vermeiden. Die Einarbeitungszeit beträgt etwa zwei bis drei Monate, danach dürfen sie selbst prüfen. An drei Tagen in der Woche finden Prüfungen statt, einmal wöchentlich informiere ich über theoretische und rechtliche Hintergründe.

Im Normalfall sehen zwei Prüfer zwei oder drei Spielfilme pro Tag, jedenfalls nicht mehr als fünf Stunden täglich. Dann bleiben ihnen weitere zwei Stunden, um die Gutachten zu schreiben. Wir achten auch darauf, daß die Prüfer nicht immer in der gleichen Konstellation zusammenarbeiten, um das Diskussionspotential zu erhöhen. So soll zum Beispiel vermieden werden, daß es liberalere und strengere Teams gibt. Beide Prüfer müssen einen Report schreiben, der relevante Aspekte im Hinblick auf Gewalt oder Sex enthält. Dabei werden bestimmte Kriterien abgefragt wie zum Beispiel „ordinäre Sprache“ oder „Nacktheit“. Letztlich müssen sie sich dann entscheiden, welche Kategorie für das Thema und welche – möglicherweise andere – Kategorie für die Art der Umsetzung vergeben werden soll. Wir berücksichtigen auch rechtliche Kriterien, zum Beispiel unanständige Photographien von Kindern oder Tierquälerei, was unser Gesetz verbietet. Zum Schluß müssen die Prüfer ihr Resümee ziehen und die Argumente in einem zweiseitigen Gutachten zusammenfassen. Das Gutachten wird von dem für die Prüfung zuständigen Kollegen gelesen, der dann entscheidet, ob er es noch einmal mit meiner Stellvertreterin oder mit mir diskutieren möchte.

**Der Unterschied zu allen anderen Institutionen in Deutschland besteht darin, daß Ihre Prüfer nicht wirklich entscheiden, sondern lediglich etwas empfehlen können.**

Sie machen einen Vorschlag, und in 90 Prozent der Fälle wird dieser auch übernommen. Wenn wir mit dem Ergebnis letztlich nicht zufrieden sind, prüft ein zweites Team,

dem neben zwei Prüfern auch ein Vertreter des Managements angehört. Es kann auch schon mal vorkommen, daß ein Film von mehreren Teams gesehen wird. Gerade haben wir dieses Problem mit dem österreichischen Film *Funny Games*. Wir diskutieren seit drei bis vier Wochen darüber, aber eine Entscheidung ist noch nicht gefallen. Der erste Ausschuß hat ihn geprüft und trotz erheblicher Bedenken letztlich freigegeben, ich habe ihn mir selbst angeschaut, meine beiden Vertreter ebenfalls, selbst der Präsident. Und wir alle wissen nicht so ganz ge-



*Clockwork Orange*

nau, wie dieser Film letztlich wirkt. Der Film will die Folgen von Gewalt zeigen, will zeigen, wie schrecklich Gewalt ist. Aber ich bin mir nicht sicher, wie Menschen mit einer Affinität zu gewalttätigem Verhalten auf diesen Film reagieren. Wahrscheinlich werden wir den Film fürs Kino zulassen und auf Video verbieten.

**Kann es theoretisch passieren, daß der Ausschuß einen Film freigibt, aber der Präsident, zum Beispiel nach Presseberichten, die Freigabe zurückzieht?**

Theoretisch ist das möglich. Allerdings weiß der Präsident, daß das für ihn ziemlich gefährlich ist. Als 1972 der Spielfilm *Clockwork Orange* herauskam, hatte der Innenminister in der Presse gelesen, daß dies wohl ein sehr umstrittener Film sein wird. Deshalb wollte er unbedingt bei der Prüfung dabei sein. Als wir dann den Film zusammen gesehen hatten, das Licht anging, wußte er

selbst nicht so genau, ob er für oder gegen eine Freigabe des Filmes war. Er gab zu, daß dies eine sehr schwierige Entscheidung sei. Unser damaliger Präsident, der ein sehr erfahrener ehemaliger Politiker war, sagte ihm dann: Wenn der Film freigegeben wird, werden die Zeitungen schreiben: „Innenminister gibt Clockwork Orange frei“. Wenn der Film nicht freigegeben wird, dann werden sie schreiben: „Innenminister verbietet Clockwork Orange“ – dabei könne er nichts gewinnen. Und als wir aus dem Fenster schauten, war da eine Schar von Journalisten versammelt, so daß es der Innenminister vorzog, durch den Hinterausgang das Haus zu verlassen. Das war bisher das letzte Mal, daß ein Innenminister bei einem Prüfungsergebnis mitreden wollte. Die Sache hat sich, glaube ich, herumgesprochen.

**Aber intern werden die Filme schon von allen gesehen, wenn man weiß, daß sie zur Diskussion Anlaß geben werden.**

Ja, es gibt einige Filme wie Crash, Kids, Natural Born Killers, die jeder von uns gesehen hat.

Filme wie Jurrassic Park und The Lost World II wurden in England harmloser eingestuft als in anderen europäischen Ländern.

### Gibt es für die Prüfungen klare Kriterien?

1994 wurden in das Videogesetz zum ersten Mal Kriterien aufgenommen – ich habe sie oben schon erwähnt –, aber die waren nicht sehr spezifisch. Allgemein ist es unsere Aufgabe, Kriterien danach zu entwickeln, ob jemand durch einen Film verletzt oder ob das Verhalten eines Menschen in der Gesellschaft durch einen Film negativ beeinträchtigt wird. Inhaltlich geht es um die Art und Weise, wie Filme mit bestimmten Themen umgehen – insbesondere Sexualität, Gewalt oder Drogen. Für besonders gefährlich halten wir die Verbindung von Sexualität und Gewalt, aber hier geht es bei uns schon um rechtliche Kriterien. Ansonsten müssen wir uns unsere Richtlinien selbst entwickeln. Ein solches Kriteriensystem, wie wir es haben, funktioniert im Grunde nur, wenn es den Erwartungen der Öffentlichkeit zumindest grob entspricht. Wenn sie beispielsweise in einem 12er Film Dinge sehen, die sie dort nicht erwarten, werden sie sich beschweren.

### Spielt das für Sie eine größere Rolle als die wirkliche Gefährdung durch die Wirkung des Filmes?

Wenn es um tatsächliche Gefährdung geht, versuchen wir durch Analysen festzustellen, welche Art von Wirkung und Gefährdung ein Film haben kann. Besonders im Bereich der Drogen wollen wir vermeiden, daß durch Filme zum Beispiel Anleitungen zum Spritzen von Heroin gegeben oder daß Drogen im Film verherrlicht werden. Wir würden niemals einen Film freigeben, der den Gebrauch harter Drogen zeigt, ohne sich davon kritisch zu distanzieren. Bezüglich Gewaltdarstellungen sind wir sehr vorsichtig



bei Filmen, die explizite Gewaltdarstellungen zeigen und die den Eindruck vermitteln, Gewalt sei etwas Abenteuerliches, Aufregendes. Besonders gefährlich ist aus unserer Sicht die Vermischung von Sexualität und Gewalt, wir erlauben zum Beispiel nicht die Darstellung von Vergewaltigung zu Unterhaltungszwecken. Als ich in den 70er Jahren zur BBFC kam, erschienen erstaunlich viele solcher Filme. In meinem ersten Jahr gab es allein 46 Filme, in denen Vergewaltigungen dargestellt wurden. Es waren auch Hollywood-Filme dabei. Heute wäre das wohl in dieser Menge nicht mehr möglich, heute stellt man Vergewaltigungen aus der Sicht und der Gefühlslage der Opfer dar. Aber damals war es häufig so, daß in Filmen gutaussehende Frauen vergewaltigt wurden, und die Darstellung suggerierte, daß sie dies auch wollten – unserer Ansicht nach eine ausgesprochen gefährliche Botschaft. Besonders gefährlich ist die Darstellung sexueller Gewalt, wenn durch die Verbindung von Sexualität und Gewalt noch eine Stimulation möglich ist. Wir wollen nicht, daß jemand sexuelle Erregung durch sexuelle Gewalt im Film aufbaut.

**Wie sieht das mit den Kriterien für die jeweiligen Altersgruppen aus? Die unterste Kategorie ist, wie in Deutschland, „freigegeben ohne Altersbeschränkung“. Mich hat zum Beispiel sehr gewundert, daß Jurassic Park für alle Altersgruppen freigegeben wurde. In Deutschland gab es selbst bei einer Freigabe ab 12 Jahren noch eine ziemliche Diskussion.**

Ja, das stimmt, Jurassic Park ist für alle Altersgruppen frei, allerdings mit einer Warnung. Wir haben uns den Film mit allen Prüfern zusammen angesehen, da wir wußten, daß es hier heiße Diskussionen geben würde. Wir haben dann jeden Prüfer einzeln befragt, und alle sagten, daß der Film sehr beängstigende Szenen enthält, die meisten waren für „PG“ (frei ohne Altersbeschränkung, aber in Begleitung der Eltern). Ich habe dann die Prüfer gefragt, ob sie etwas dagegen hätten, wenn ihre eigenen Kinder diesen Film sähen. Sie meinten übereinstimmend, sie würden versuchen, dies zu verhindern, wüßten aber genau, daß ihre Kinder den Film lieben würden. Wir entschieden

uns daher, den Film einmal zusammen mit Kindern anzuschauen. Wir arbeiten mit der Organisation „Filmeducation“ zusammen, die mit Kindern zum Beispiel in Schulen medienpädagogisch arbeitet. So hatten wir die Möglichkeit, 200 Kinder zu befragen, die mit uns den Film gemeinsam gesehen haben. 98 Prozent der jungen Zuschauer liebten diesen Film. Die Kinder sollten dann mit vorgegebenen Begriffen ihr eigenes Filmerleben beschreiben, zum Beispiel „interessant“, „aufregend“, „zu aufregend“, „teilweise lustig“. Elf Prozent meinten, der Film sei für sie zu aufregend und beängstigend gewesen, einige von ihnen gaben an, daß sie den Film nie wieder sehen wollten. Die meisten aber waren von dem Film begeistert. Deshalb haben wir uns entschlossen, den Film ohne Altersbeschränkung freizugeben, im Hinblick auf ängstliche Kinder allerdings mit einer Warnung. Wir haben dann später zu dem Film 43 Beschwerden bekommen, von denen der überwiegende Teil aus der Perspektive der Erwachsenen geschrieben war, lediglich zwei der Briefeschreiber gaben an, Kinder beobachtet zu haben, die tatsächlich Angst vor dem Film hatten. Als dann The Lost World II (Jurassic Park 2) auf den Markt kam, hatten wir genau die gleiche Situation. Wir haben auch diesen Film zweimal Gruppen von etwa 200 Kindern vorgeführt, in einer Gruppe waren auch Lehrer dabei. Die Kinder waren im Alter zwischen sechs und zehn Jahren. Die Lehrer, die die sechs und sieben Jahre alten Kinder begleiteten, haben sich für „PG“ ausgesprochen und zugegeben, daß ihre Entscheidung eine andere gewesen wäre, wenn sie die Kinder während der Filmvorführung nicht beobachtet hätten. Aber in der Tat ist es so, daß Erwachsene durch solche Filme eher verängstigt werden als Kinder. Schließlich wissen auch Kinder, daß es keine Saurier mehr gibt und daß sie sich in einer Phantasiesituation befinden. Sie sehen die Verwundungen und den Tod in diesem Film nicht als Realität, sie erleben den Film eher als Märchen, in dem es Drachen und Monster gibt.



Tomorrow never dies

### **Was ist der Unterschied zwischen der Entscheidung „ohne Altersbeschränkung“ und „PG“?**

Die Kriterien für „PG“ sind etwa die gleichen, wie für die deutsche Kategorie „frei ab 6 Jahren“. Oft geben wir einen Warnhinweis für Kinder unter acht Jahren, dann wissen die Eltern, daß sie mit ängstlichen Kindern besser nicht in den Film hineingehen sollten. Aber das hat nur eine empfehlende Funktion, es gibt viele Eltern, die den Film dennoch mit vier- oder fünfjährigen Kindern besuchen.

Nach unserer Auffassung ist für die jungen Kinder ein Film dann beeinträchtigend, wenn er Probleme beinhaltet, die für sie sehr realistisch sind, wie zum Beispiel Familien, die auseinanderbrechen aufgrund von Scheidung oder familiärer Gewalt; Kinder, die geschlagen werden, Gewaltverbrechen, die in Situationen geschehen, die nah an der Lebenswelt von Kindern sind. Solche Filme geben wir erst ab 12 Jahren frei. Auch Filme mit Sexszenen oder gar sexueller Gewalt würden wir niemals für Kinder unter 12 Jahren freigeben.

### **Spielt es eine Rolle, ob Kinder in der Lage sind, den Film zu verstehen?**

Bei dem Film *The Lost World II* (Jurassic Park 2) haben wir festgestellt, daß der Film anfangs zu dialoglastig war. Während der ersten halben Stunde wurden die Kinder sehr unruhig, sie haben den wissenschaftlichen Hintergrund überhaupt nicht verstanden. Aber die Verstehensfähigkeit von Kindern ist für uns nur dann ein Problem, wenn sie dadurch nicht in der Lage sind, die Lö-

sung eines Filmes oder einer Story nachzuvollziehen. Auch Filme mit komplizierten emotionalen Zusammenhängen, die Kinder nicht verarbeiten können, geben wir nicht unter 12 Jahren frei.

### **Welche Filme geben Sie ab 12 Jahren frei? Der letzte James-Bond-Film Tomorrow Never Dies wurde bei Ihnen beispielsweise ab 12 freigegeben, in Deutschland erst ab 16.**

Um diesen Film hat es auch bei uns Diskussionen gegeben. Alle meine Kollegen aus Europa haben mich angerufen und gefragt: Wie konntest du diesen Film ab 12 freigeben? Es gab erstaunlicherweise darüber keine Beschwerden in England. Bei uns gilt James Bond klar als Phantasie. Jeder weiß, er gewinnt immer, er kommt aus jeder Prügelei und Gewaltszene heraus, ohne jemals seinen Anzug in Unordnung zu bringen. James Bond ist einer der wenigen Helden unseres Landes, und daran hängen wir. Aber es war ein Grenzfall, und ich denke, für eine Freigabe ab 12 muß er auf Video ziemlich bearbeitet werden. Auch der Soundtrack spielt in diesem Film eine große Rolle, es gibt eine Kung-Fu-Szene auf einer Treppe, die erst durch die Musik richtig emotional aufgeladen wird. Für Video muß der Soundtrack erheblich geändert werden. Wir haben den ersten Rohschnitt gesehen, der noch ohne Soundtrack zu uns kam, und das sah sehr nach PG aus, später, mit Sound, eher nach 15. Andere typische Filme, die wir ab 12 freigegeben haben, waren zum Beispiel *Ghost* oder *Der mit dem Wolf tanzt*. Auch bei letzterem Film gibt es eine Reihe von Gewaltszenen, aber sie sind integriert in ei-



Der mit dem Wolf tanzt

auch gutgehen kann. Wir haben diesem Film dann letztlich PG gegeben. Sehr vorsichtig sind wir mit einer Freigabe ab 12, wenn es in einem Film um Drogen geht. Gerade in diesem Alter sind Kinder aufgrund ihrer Entwicklungssituation für Drogen sehr anfällig. Man sollte in Filmen, die ab 12 frei sind, nichts über den Gebrauch von Drogen lernen, der Gebrauch von Drogen sollte in solchen Fällen klar abgelehnt werden.

### **Ist die Freigabe „ab 15 Jahren“ vergleichbar mit „ab 16 Jahren“ in Deutschland?**

nen historischen Zusammenhang. Es war ein sehr ernsthafter Film über das Verhältnis von Weißen und Indianern, eine positive Darstellung der Ureinwohner von Amerika. Und es war ein sehr moralischer Film. Das ist entscheidend für eine Freigabe ab 12. Der Film muß letztlich eine positive Botschaft vermitteln. Das Gute muß gewinnen. Was Sexszenen angeht, so kann man den Anfang und das Ende zeigen, Paare zusammen im Bett beispielsweise, aber nicht den gesamten Verkehr. Angedeuteter Oralsex zum Beispiel würde wahrscheinlich nicht ab 12 freigegeben werden, höchstens ab 15. Wenn sich Sexszenen in einem Film befinden, der für 12 freigegeben ist, dann ist der Sex unproblematisch, ohne komplizierte emotionale Verwicklungen. Die Menschen lieben sich, die familiäre Situation ist sicher. Kontrovers diskutiert wurde bei uns zum Beispiel Kramer gegen Kramer, bei dem die ersten Prüfer Bedenken hatten gegen eine Freigabe ab 12, weil sie glaubten, Kinder würden durch das Zusammenbrechen der Familie und die Scheidung der Eltern emotional irritiert. Aber dann habe ich mir den Film zusammen mit anderen Prüfern angesehen – alle hatten Kinder –, und wir waren der Meinung, daß zwar der Anfang des Filmes eine für Kinder sehr komplizierte Situation darstellt, diese aber aufgelöst wird. Am Schluß des Filmes verstehen sich die Eltern wieder, und der Junge ist glücklich. Meine Kollegin, die damals noch als Lehrerin arbeitete, berichtete, daß etwa ein Drittel der Kinder in ihrer Klasse aus Familien kamen, in denen die Eltern geschieden waren. Wichtig ist, daß der Junge am Schluß des Filmes glücklich ist, dies gibt Kindern aus geschiedenen Familien Hoffnung, daß es bei ihnen



Kramer gegen Kramer

Ich denke schon, allerdings würden einige der Filme, die in Deutschland eine Freigabe „ab 16 Jahren“ erhalten haben, bei uns erst ab 18 Jahren freigegeben. Das Problem ist, daß Minderjährige bis 16 Jahre als Kinder gelten, und deshalb können wir für 15jährige weniger sexuelle Darstellungen freigeben als für 16jährige. Wir haben uns oft gewünscht, wir hätten auch die Kategorie „ab 16 Jahren“, aber die kommunalen Behörden vertreten die Meinung, dies sei zu nah an „freigegeben ab 18 Jahren“.

### **Könnten Sie denn so einfach die Alterskategorien ändern? In Deutschland sind diese gesetzlich festgelegt.**

Es gibt eine Übereinkunft der Behörden mit der Filmindustrie, in der die Alterskategorien festgelegt sind, und in diesem Rahmen könnten sie auch geändert werden. Die Ka-

tegorie „frei ab 12 Jahren“ haben wir auch erst vor einigen Jahren eingeführt. Die Videobranche war damals dagegen, weil sie befürchtete, dadurch gäbe es eine zusätzliche Bestimmung, gegen die Videothekare verstoßen könnten – ein solcher Verstoß ist in Großbritannien eine Straftat. Aber der Hauptgrund ihrer Angst war, daß solche Filme Flüche und Schimpfwörter enthalten könnten und es zu Beschwerden kommen würde. Erst nach fünf Jahren hat sich die Videobranche bereit erklärt, die 12er Kategorie zu akzeptieren.

### **Was sind die Kriterien für „frei ab 15 Jahren“?**

Ab 15 Jahren sind Nacktheit und simulierte Sexszenen erlaubt, natürlich ohne explizite Bilder. Der Sex sollte unter der Bettdecke stattfinden, das heißt, es sollte kein harter, sondern zärtlicher Sex sein, die Szenen müssen in eine Story eingebunden sein. Jugendliche sollen zu verantwortlichem Sexualverhalten erzogen werden und ihre Partner respektieren. Auch bei dieser Kategorie gehen wir sehr vorsichtig mit Filmen um, in denen es um Drogen geht. Jugendliche sollen nicht zum Drogenmißbrauch erzogen werden. Wenn jemand im Film Drogen konsumiert, ohne daß dies im Kontext kritisch aufgearbeitet wird, wird die Freigabe ab 15 Jahren kaum erteilt.

Im Bereich der Gewalt haben wir die ersten beiden Teile von Rambo ab 15 Jahren freigegeben. Da aber viele Waffengeschäfte mit einem Poster von Rambo für sich geworben haben und es einen Waffennarren gab, der 28 Menschen in einer Kleinstadt tötete, war sich die Öffentlichkeit sicher: Der Film Rambo war der Grund dafür. Der Mann hatte den Film zwar nie gesehen, aber wir konnten den dritten Teil dann nur noch ab 18 Jahren freigegeben. Für die Videofassung haben wir sogar noch drei Minuten herausgeschnitten.

Terminator II war der erfolgreichste Film, der ab 15 Jahren freigegeben wurde. Der erste Teil wurde ab 18 frei, damals war Schwarzenegger noch nicht so bekannt. Inzwischen hat sich durchgesetzt, Schwarzenegger-Filme ab 15 Jahren freizugeben. Erasure war erst als Video ab 18 Jahren frei, aber er kam nicht bei Erwachsenen an. Mit



43 Schnitten wurde er schließlich ab 15 Jahren freigegeben. Danach lief er sehr erfolgreich. Cliffhanger war auch ab 15 Jahren frei, aber mit erheblichen Schnitten. Last Exit to Brooklyn und Wild at Heart, die in Deutschland ab 16 Jahren freigegeben wurden, sind bei uns erst ab 18 frei. Beide Filme sind sehr gut, aber sie zeigen sehr dichte und realistische Gewaltszenen.

### **Wie gehen Sie mit Schnitten um? Sind Ihre Auflagen bindend?**

Wir erarbeiten eine Schnittliste, quasi als Vorschlag für eine bestimmte Freigabe. Es ist dann Sache der Firma, ob sie sich daran hält, ob sie andere Schnitte durchführen will oder ob sie auf die Freigabe verzichtet. Auf jeden Fall muß der Film noch einmal geprüft werden, nachdem die Schnitte durchgeführt wurden, um festzustellen, ob sie den Film tatsächlich verändern. Manchmal sehen wir uns nur die Szenen an, die überarbeitet wurden, wenn sich das auf wenige Szenen beschränkt. Aber oft schauen wir uns den gesamten Film noch einmal an.

### **Wann lehnen Sie die Jugendfreigabe ab?**

Wenn Filme einen sehr hohen und realistischen Gewaltanteil haben, wenn sie dazu noch den Gebrauch von Drogen verharmlosen oder harte Sexszenen enthalten, geben wir ihn ab 18 frei. Pulp Fiction hatte alle diese Merkmale, er wurde beispielsweise 18.

**In Deutschland wurde Pulp Fiction frei ab 16 Jahren, weil er so eindeutig unrealistisch ist.**

Das ist richtig. Aber er zeigt nie die Konsequenzen von Gewalt oder Drogenkonsum. Er ist die beste Werbung für Heroin, die ich je gesehen habe.

**Werden Filme auch geschnitten, wenn sie nur für Erwachsene freigegeben werden?**

Ja, manchmal. Zum Beispiel Szenen, in denen Vergewaltigung dargestellt wird. Auch Szenen mit drastischer Gewaltdarstellung werden geschnitten, wenn wir meinen, sie könnten beim Publikum Lust an der Gewalt erzeugen. Strange Days haben wir zum Beispiel nur in einer geschnittenen Fassung ab 18 Jahren freigegeben.

**Gibt es strafrechtliche Bestimmungen bezüglich Gewalt und Sexdarstellungen im Film?**

Es gibt eine Bestimmung im Strafrecht, die Obszönität verbietet. Das Kriterium ist, daß Menschen durch Filme nicht moralisch negativ beeinflusst werden dürfen, was sehr schwierig nachzuweisen ist. Aber in den 80er Jahren haben wir das Gesetz gegen manche harten Videofilme angewandt, zum Beispiel gegen den Film Ich spucke auf Dein Grab.

**Gibt es ein Verbot von Pornographie?**

Hier hat es in letzter Zeit erheblichen Streit um Kriterien gegeben. Die BBFC muß auch Videos begutachten, die nur in Sexshops, zu denen Jugendliche keinen Zutritt haben, abgegeben werden dürfen. Bisher gab es die Regel, daß Sex zwischen Erwachsenen ohne Anwendung von Gewalt gezeigt werden durfte. Erst wenn einer der Partner nicht freiwillig handelte, sahen wir einen negativen moralischen Effekt und haben die Filme

Filme mit Arnold Schwarzenegger werden in Großbritannien in der Regel ab 15 Jahren freigegeben



auch für Sexshops verboten. Dies war ein Konsens, der sich jahrelang bewährt hat. Heute ist die Polizei anderer Meinung und geht gegen Filme vor, die wir bislang für Sexshops freigegeben haben. Die Strafverfolgungsbehörden wollen nicht, daß Geschlechtsteile gezeigt werden, und vom Innenministerium haben wir die Anweisung erhalten, solche Filme nicht mehr freizugeben. Wir müssen uns daran halten, aber meiner Ansicht nach ist das falsch. So etwas sollte nicht verboten werden, jedenfalls nicht in Sexshops, die nur von Erwachsenen besucht werden dürfen.

**Müssen Sie sich tatsächlich auch Filme anschauen, die nur in Sexshops abgegeben werden sollen?**

Ja, es gibt eine besondere Kategorie für solche Filme. Aber wir müssen sie prüfen. Bisher haben wir nur die Gewalt aus solchen Filmen herausgeschnitten, jetzt müssen wir auch den realistischen Sex heraus schneiden. Wir sind damit nicht einverstanden, aber es bleibt uns nichts anderes übrig.

**Gibt es dann überhaupt noch einen Unterschied zwischen den Sexfilmen, die eine Freigabe ab 18 Jahren erhalten und denen, die nur in Sexshops abgegeben werden dürfen?**

Ja, aber einen großen Unterschied gibt es nicht mehr. Die Sexszenen können bei den Filmen, die in Sexshops abgegeben werden, länger sein, sie können auch Gruppensex zeigen, was bei den 18er Filmen nicht erlaubt ist. Wichtig ist auch, daß ab 18 nur simulierter Sex freigegeben wird, realer Sex dagegen nur für Sexshops. Nur wenn die Filme so heruntergeschnitten sind, daß man nicht mehr erkennen kann, ob der Sex echt oder simuliert ist, kann er ab 18 Jahren freigegeben werden. Aber es ist sehr schwer, hier genaue Grenzen zu ziehen. Die Kriterien sind schwammig. Es ist sicher festzustellen, daß Großbritannien sehr viel konservativer ist als der Rest Europas, wenn es um Sexualdarstellungen geht, wahrscheinlich auch konservativer als jedes andere Land der Welt, abgesehen vielleicht von Singapur und Malaysia. Ich weiß nicht, warum. Wir haben in den 70er Jahren alle gedacht, die Gesellschaft würde freizügiger. Aber jetzt haben wir eine neue Regierung, und die sieht das alles sehr viel strenger.

**Gibt es sexuelle Darstellungen, die völlig verboten sind?**

Ja. Sexuelle Darstellungen mit Kindern, mit Tieren und mit Gewalt sind verboten, auch Fäkalsex ist verboten.

**Gibt es eine Sendezeitbeschränkung für Filme im Fernsehen, die an die Freigaben der BBFC gekoppelt sind?**

Ja, ein 12er Film darf nicht vor 20.00 Uhr gezeigt werden, ein 16er Film nicht vor 21.00 Uhr und ein 18er nicht vor 22.00 Uhr. Es wurde oft darüber diskutiert, ob man 18er Filme erst später ausstrahlen sollte, nämlich ab 23.00 Uhr wie in Deutschland. Aber das wurde bisher abgelehnt mit dem Argument, daß der Film dann so spät zu Ende ist, daß ihn praktisch niemand mehr sehen kann.

Neuerdings gibt es bei uns Video on Demand, damit kann man Filme jederzeit den ganzen Tag über sehen. Es wurde verabredet, daß dort die von uns freigegebenen Versionen gezeigt werden. Darüber hinaus gibt es für Erwachsene und für Kinder unterschiedliche PIN-Nummern, und mit den PINs der Kinder können keine 18er Filme entschlüsselt werden. Daneben gibt es Verbraucherinformationen, in denen auf die Altersfreigabe hingewiesen wird.

**Wer beaufsichtigt den Rundfunk in Großbritannien? Gibt es eine gemeinsame Kontrolle für öffentlich-rechtliche und private Anbieter?**

Die BBC hat ihr eigenes Kontrollgremium. Sie sprechen sich mit uns normalerweise ab, wenn sie bei bestimmten Filmen von den Zeitgrenzen abweichen, entscheiden können sie aber letztlich selbst. Alle anderen Sender werden von der ITC lizenziert und kontrolliert. Aber Sendungen können nur im nachhinein gesehen und beanstandet werden. Auch für Eigenproduktionen und TV-Movies gibt es keine Prüfung vor der Ausstrahlung.

**Es gibt noch das Broadcast Standard Council.**

Ja, aber das kann nur auf Beschwerden reagieren, es hat keine wirklichen Instrumente, um Beanstandungen durchzusetzen. Es kann allerdings die Rügen gegen bestimmte Sendungen veröffentlichen. Die ITC hingegen hat verschiedene Möglichkeiten, gegen Sender vorzugehen, wenn sie gegen Regeln verstoßen. Das gilt nicht nur für Jugendschutz, sondern auch beispielsweise für Werbung.

**In Deutschland wird oft behauptet, die ITC würde Programme, die in Großbritannien ausgestrahlt werden sollen, strenger bewerten als Satellitenprogramme, die für das Ausland bestimmt sind.**

Das stimmt so nicht. Es gibt aber Unterschiede zwischen terrestrischen Lizenzen und Kabel- oder Satellitenlizenzen, die großzügiger erteilt werden, weil die Programme verschlüsselt sind. Es gibt bei uns nur fünf Kanäle, die frei empfangbar sind. Zwei Programme kommen von der BBC, also öffentlich-rechtlich, drei Programme sind werbefinanziert. Alle anderen Programme müssen vom Kunden bezahlt werden. Und für Pay-TV gelten weniger strenge Jugendschutzregeln. Es ist richtig, daß für einige Programme Lizenzen für das Ausland beantragt wurden. Aber das Programm, um das es geht, ist dasselbe wie das in Großbritannien ausgestrahlte Programm.

**Fantasy-Channel und Home Order Television haben in Deutschland eine Lizenz beantragt und sind bisher nicht zugelassen worden, weil sie nach Auffassung der Landesmedienanstalten nicht garantieren konnten, daß ihre Programme langfristig mit den deutschen Gesetzen übereinstimmen. Bei Fantasy-Channel wurde beispielsweise kritisiert, daß dort anscheinend realistischer Sex gezeigt wird, es wirke wie Reality-TV.**

Ich kann mir kaum vorstellen, daß das in Großbritannien erlaubt ist. Was Adult-Channel zeigt, ist nicht besonders hart.

**In Deutschland wurde er bisher nicht zugelassen, weil die Landesmedienanstalten meinten, dort würde möglicherweise Pornographie ausgestrahlt.**

Das mag sein. Aber bei Pay-TV ist die Frage, ob es sich um akzeptable Pornographie handelt. Was wir ab 18 Jahren freigeben, kann im Fernsehen gezeigt werden, was wir früher für Sexshops freigegeben haben, konnte nicht gezeigt werden, weil Geschlechtsteile explizit dargestellt wurden. Aber was wir jetzt für Sexshops freigeben, ist so harmlos, daß es wahrscheinlich keinen Unterschied mehr macht.

**Glauben Sie, daß angesichts der technischen Entwicklungen früher oder später europäische Freigaben nötig sind?**

Ab Herbst gibt es die Digital Video Disk (DVD), auf der Filme gleichzeitig in sechs Sprachen veröffentlicht werden, acht weitere Möglichkeiten gibt es für Untertitel. Aus Kostengründen wird die DVD nicht mehr national produziert. Weil bei uns, aber auch in Deutschland die Freigabe mit dem Bildträger verbunden sein muß, wird die DVD, die die Größe einer CD hat, dann mehrere Alterskennzeichen der verschiedenen Länder aufgedruckt haben, die teilweise erheblich voneinander abweichen. Nur die Box wird national gedruckt, darauf sind dann die nationalen Freigaben zu sehen. Für Fachleute mag das nachvollziehbar sein, aber wenn ein englischer 16jähriger sieht, daß ein Film, der für ihn verboten ist, in Deutschland, Holland oder Schweden ohne Altersbeschränkung oder ab 12 Jahren frei ist, wird er das nicht verstehen. Hier wird Jugendschutz für das Publikum nicht mehr glaubwürdig. Im Fernsehen mag es ähnliche Entwicklungen geben. Ich denke, allmählich wird uns nichts anderes übrig bleiben, als immer mehr zusammenzuwachsen, was die Kriterien angeht. Unser Innenminister will keine europäischen Freigaben, er will für Großbritannien strengere Prüfungen. Aber es ist fraglich, wie lange das durchzuhalten sein wird. Möglicherweise wird am Ende ein System stehen, daß nur noch Hinweise für die Eltern bereithält.

Das Interview führte Joachim von Gottberg.



# La signalétique Heraus

Bericht von der Tagung des CSA „Medien und Jugendschutz“ am 15. Dezember 1997 in Paris

Christian Büttner

Die Kennzeichnung von jugendgefährdenden Fernsehsendungen durch ein akustisches und/oder optisches Signal, zu der nach der neuen EU-Fernsehrichtlinie (Artikel 22) die Fernsehsender aufgefordert sind, wird in der Bundesrepublik von Teilen des Jugendmedienschutzes als nicht besonders hilfreich beurteilt. Ich erinnere an die Diskussionen um die Kennzeichnung von indizierten Videokassetten in den 70er Jahren, die u. a. auch mit dem Argument verworfen wurde, damit könnten Kinder und Jugendliche aus dem unendlichen Angebot genau das herausfiltern, was ihnen verboten sei (und dies übe ja bekanntlich einen besonderen Reiz auf sie aus). Inzwischen gibt es hierzulande in vielversprechenden Ansätzen das Prinzip der Selbstregulation: die Fernsehsender verfügen über Jugendschutzbeauftragte, und ein großer Teil der privaten Sender läßt einen Teil ihrer Programme a priori durch die FSF begutachten.

Selbst wenn es keinen allgemeinverbindlichen und ausdifferenzierten Konsens über die Kriterien für „jugendgefährdend“ bzw. „schwer jugendgefährdend“ gibt und zur Zeit sogar den heftigen Dissens zu den Prüfkriterien für die Beurteilung von Pornographie, so wird doch in der BRD die nationale Art des selbstregulatorischen Umgangs mit Jugendmedienschutz von den meisten Landesmedienanstalten akzeptiert und für gut befunden.

## Die Kennzeichnung von Programmen in Frankreich

Anders die Entwicklung in Frankreich: Dort gibt es erst seit 1989 den Conseil Supérieur de l'Audiovisuel (CSA), eine staatliche Organisation, die a posteriori die Programme prüft und in einigen Fällen schon empfindliche Strafen gegen

Fernsehsender verhängt hat, weil diese schwer jugendgefährdende Programme gesendet hatten. Nicht zuletzt zur Vermeidung hoher Strafen und der Beschneidung des Selbstbestimmungsrechts der Sender bei der Programmzusammenstellung haben sich auf Empfehlung des CSA die meisten französischen Sender seit November 1996 auf eine Kennzeichnung jugendgefährdender Sendungen geeinigt. Dieses „signalétique“ besteht aus fünf Kategorien:

### Kategorie 1:

Keine Einschränkungen.

### Kategorie 2:

Könnte für ein junges Publikum bedenklich sein, die elterliche Zustimmung ist wünschenswert: Die Sender sollen bei der Programmierung darauf achten, daß keine Programme dieser Kategorie in Kindersendungen oder in deren zeitlicher Nähe ausgestrahlt werden.

### Kategorie 3:

Ab 12 Jahren, die elterliche Zustimmung ist unabdingbar (Programme, in denen systematisch und wiederholt physische oder psychische Gewalt gezeigt wird, und Filme, die für Kinder unter 12 Jahren verboten sind): Programmierung nicht vor 22.00 Uhr, es sei denn, es gibt eine permanente Kennzeichnung dieser Kategorie während der Sendung; auf keinen Fall aber darf eine Ausstrahlung vor 22.00 Uhr an Dienstagen, Freitagen, Samstagen und Vorabenden von Feiertagen oder Ferien erfolgen; die Vorankündigungen dürfen nicht in zeitlicher Nähe zu Kindersendungen ausgestrahlt werden.

### Kategorie 4:

Programme für Erwachsene (Programme mit erotischem Inhalt oder massiver Gewalt, die zu physischen, mentalen oder moralischen Schädigungen junger Menschen führen können, und Filme, die für unter 16jährige verboten sind):

# oder

## Die französische Sforderung

Programmierung nach 22.30 Uhr, die Vorankündigungen dürfen nicht vor 20.30 Uhr gesendet werden und dürfen keine Szenen enthalten, die ein junges Publikum schädigen könnten.

### Kategorie 5:

Verboten für unter 18jährige (Pornographie und extreme Gewalt); nur die verschlüsselte Ausstrahlung ist erlaubt.



Diesen Kategorien sind vier in Form und Farbe deutlich verschiedene Symbole zugeordnet: eine runde grüne Kennzeichnung (markiert Angebote der Kategorie 2), ein Dreieck in orange (klassifiziert die Kategorie 3: Verboten für Kinder unter 12 Jahren) und ein rotes Viereck (Programme verboten für Jugendliche unter 16 Jahren), schließlich die Kennzeichnung X (für Sendungen, die für Jugendliche unter 18 Jahren verboten sind und verschlüsselt ausgestrahlt werden müssen).



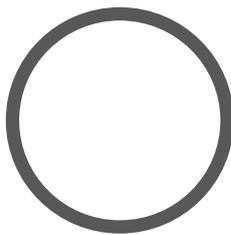
### Bilanz nach einem Jahr

Im Dezember 1997 fand eine vom CSA veranstaltete Tagung statt, in der das erste Jahr seit der Einführung dieser Kennzeichnung bilanziert wurde. Um die Tagungsergebnisse aus deutscher Sicht würdigen zu können, sei vorweg bemerkt: Berücksichtigt man, daß es in Frankreich auch heute noch keine der deutschen Diskussion vergleichbare Jugendschutzdebatte gibt, geschweige denn vergleichbare Organisationen oder die entsprechende Vielzahl engagierter Menschen, dann muß man das Bestreben des CSA, die Sender zu einer einheitlichen Kennzeichnung zu bringen, als einen ge-

lungenen Versuch beurteilen, den Jugendschutz in Frankreich nicht als eine repressive, sondern als eine professionelle Maßnahme vorangetrieben zu haben. Die Ergebnisse dieser Tagung wären also vollkommen falsch bewertet, wollte man sie ohne diesen Kontext mit der aktuellen Diskussion in der Bundesrepublik vergleichen.

Zunächst einige statistische Angaben, die bei der Tagung präsentiert wurden: In den Befragungen zur Kennzeichnung von Sendungen bewerteten zwischen 60 und 80 % der befragten Franzosen (zum großen Teil Eltern) die Kennzeichnung positiv. Selbst befragte Kinder und Jugendliche gaben an, sich an der Kennzeichnung zu orientieren. Die für vier Sender im Detail ausgewertete Statistik (wie weit man sich an die Kennzeichnung und diese auf die kritischen Sendezeiten vor 20.30 Uhr, zwischen 20.30 und 22.00 Uhr und nach 22.30 Uhr bezogen hat) zeigt allerdings, daß es bis auf eine Ausnahme nur sehr wenige Kennzeichnungen der Kategorien 3 und 4 gab, die entsprechenden Sendeplätzen zugewiesen waren. In den ersten Kategorien gab es entsprechend häufigere Übereinstimmungen zu den geforderten Sendezeiten.

Bei dem CSA werden diese Zahlen als eine große öffentliche Akzeptanz der Kennzeichnung bei Publikum und Sendern interpretiert. Allerdings wird konzediert, daß die Kennzeichnung der Kategorie 2 (mögliche schädigende Wirkung für junge Kinder), mit der Ampelfarbe grün dargestellt, von der Bevölkerung als verwirrend empfunden wird. Ein großer Teil der Befragten schließt aus dem Ampelgrün, daß es sich bei dieser Kennzeichnung um Sendungen ohne Altersbeschränkung handle. Hier wurde auf der Tagung eine Nachbesserung des Systems angeregt, um diese Verwirrung zu beseitigen.



### Unterschiedliche Anwendungen

Nun sind nicht etwa alle Sender den Vorstellungen des CSA gefolgt. Einige Sender (z. B. Arte) verwenden überhaupt keine Kennzeichnung, andere halten an einer Kennzeichnung fest, die sie bereits lange vor der Initiative des CSA eingeführt hatten, ein Sender strahlt seine Programme mit einer einzigen, ganz allgemeinen Kennzeichnung (unter 16) aus, ein anderer Sender benutzt ebenfalls Ampelfarben, aber mit leicht abweichender Bedeutung. Und noch sind (wie übrigens ja auch in Deutschland) nicht alle Sender bereit, Anstrengungen in Richtung eines einheitlichen Kategoriensystems zu unternehmen und einheitliche Prüfkriterien oder vergleichbare Prüfungsgremien zu schaffen.

Die Überlegungen zur Zusammenstellung von Prüfungsgremien, die über die Vergabe des „signalétique“ befinden, sind aus unserer bundesdeutschen Sicht in Frankreich bisher erst sehr rudimentär entwickelt. Während bei der französischen Kinofilmprüfung (CNC) – vergleichbar in Deutschland mit der FSK – semiprofessionelle Prüfungsgremien arbeiten, liegt es im Bereich Fernsehen bei den Sendern, ob und wie sie die Klassifikation ihrer Programme vornehmen. Bei France 2 (öffentlich-rechtlich) z. B. ist eine Zwölferkommission eingerichtet worden, die wöchentlich die Programmplanung durchsieht.

Der Sender France 3 (öffentlich-rechtlich) hat eine Sechserkommission gebildet, die bei besonderen Problemen auch Experten zu Rate zieht. Die Freiheit und die Verantwortlichkeit des Senders könne nicht an jemand anderen, etwa eine externe Kommission, delegiert werden, sagt man dort. Der Sender habe ja schließlich auch die Konsequenzen dieser oder jener Sanktion zu tragen. Das Klassifikationssystem könne nur funktionieren, wenn damit nicht die Verantwortung und die Freiheit des Senders beschnitten werde. Dies wird deshalb so betont, weil es immer wieder den Wunsch dieser oder jener Gruppierung gäbe, in diesen Prüfungsgremien mitzuarbeiten. Man ist sicher, daß eine solche Beteiligung grundlegend falsch sei (CSA 1997, S. 25).

Bei TF 1 (privat) gibt es ebenfalls ein Zwölfergremium, das aus allen Abteilungen des Senders und dem Programmdirektor gebildet wird. Bei M 6 (privat) existiert bereits seit 1989 ein Klassifikationssystem (wie erwähnt: ebenfalls Ampelfarben). Die Klassifikation wird von zwei Komitees durchgeführt: einem ersten Prüfkomi-

tee, das aus Müttern und Jugendlichen besteht und bereits beim Ankauf der Programme durch den Sender ihr Votum erarbeitet. In einem zweiten Gremium, ausschließlich Mütter, wird vier bis fünf Wochen vor der Ausstrahlung noch einmal eine Prüfung vorgenommen. Kernpunkt ist, ob eine Sendung für unter oder über 12 Jahre zu klassifizieren ist. Letzten Endes aber entscheidet der Programmdirektor über die endgültige Klassifizierung und den Sendepplatz.

Warum nimmt man nicht auch Väter in die Prüfungsgremien auf, wird aus dem Publikum gefragt. Man klagt doch häufig genug deren Verantwortlichkeit in Erziehungsfragen ein; wäre dies nicht eine Möglichkeit, sie zur Verantwortung zu ziehen? Und wie werden diese Mütter ausgewählt, „... es gibt doch so viele!“? Antwort des Sendervertreeters: „Ich würde sagen, sie werden weitgehend nach dem Zufallsprinzip ausgewählt (Einschränkung: Es sind Mütter von Kindern unter 12 Jahren, die sehr viel fernsehen). Warum nicht Väter? Weil diese sich im allgemeinen weniger der Risiken bewußt sind, die bestimmte Programme, die normalerweise ab 20.30 Uhr ausgestrahlt werden, mit sich bringen können“ (Thomas Valentin, M 6; in: CSA 1997, S. 47f.).

Besondere Berücksichtigung findet bei einigen französischen Sendern die Programmierung am Wochenende und am Dienstag (am Mittwoch haben französische Kinder schulfrei), wobei entschieden auf die Verantwortlichkeit der Eltern für das hingewiesen wird, was ihre Kinder sehen.

Canal + (privat, verschlüsselt) hat von Beginn an eine Kennzeichnung der Sendungen vorgenommen und dabei die CNC-Filmklassifikation, soweit sie zur Verfügung stand, übernommen. Auch bei Canal + galt und gilt die Ampel-Kennzeichnung, wobei hier die Farbe Grün für „keine Altersbeschränkung“ steht. Die Prüfung übernimmt bei Canal + die Programmdirektorin, es gibt keine Kommission.

In diesem Zusammenhang meldete sich ein Vertreter des CNC zu Wort: „Die Filmklassifikation gibt es seit 24 Jahren. Das ist ziemlich lang. Aber: Sie hat sich langsam verändert, sie ist reflektierter geworden. Heute heißt die Lösung des Problems Filmklassifikation, daß man eine bestimmte Anzahl von Menschen miteinander mischt, die alle ihre eigene Kompetenz haben, ihre eigene Geschichte und die auch solche Fragen an die Filme stellen, die heute ganz allge-

mein gestellt werden. Zweimal wöchentlich gibt es eine Sitzung, auf der diese Fragen gestellt werden ... Was im Prüfungsausschuss nach etwa einer bis anderthalb Stunden Debatte entschieden wird, ist eine einstimmige Entscheidung. Ich würde nicht sagen, daß die Prüfungskommission der Kinofilmklassifikation dieselbe Arbeit leistet wie die Prüfungsausschüsse der Sender. Das ist sicher nicht dasselbe. Sie beurteilt in Begriffen des Jugendschutzes. Das heißt, sie versucht, die Meinungen aller zusammenzufassen, um ein Urteil über den Einfluß der Bilder auf die Struktur und die Persönlichkeit der Altersgruppe von Kindern zu gewinnen, um die es jeweils geht, unabhängig davon, ob es sich um einen bekannten oder unbekanntem Regisseur handelt“ (CSA 1997, S. 84).

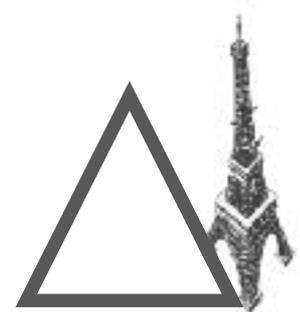
Arte ignoriert bisher die französischen Kennzeichnungsaufforderungen. Statt dessen liegt bei diesem Sender die Verantwortung für die jugendschutzrelevanten Ausstrahlungskriterien bei dem jeweiligen Land, um dessen Sendung es geht. Die zur Sendung gebrachten Kinofilme werden nach den jeweiligen nationalen Klassifikationen beurteilt, die die Kinofilmprüfungsausschüsse vorgegeben haben, und zwar bezogen auf die kritischen Sendezeiten von 22.00 bis 22.30 bzw. 23.00 Uhr. Man achtet allerdings darauf, daß die Inhalte der französischen Untertitel auf die sensiblen Zeiten für französische Kinder (Dienstag abends) abgestimmt sind. Wie bei bundesdeutschen Sendern gibt es auch bei Arte einen Jugendschutzbeauftragten, der bei jeder Programmplatzierung zu Rate gezogen werden muß und keiner Weisung, auch keiner französischen (etwa durch den CSA) unterliegt.

Man kann vermuten, daß die Klassifizierungen bei diesen verschiedenen Prüf-Vorstellungen außerordentlich uneinheitlich ausfallen. Der Redaktionschef einer Fernsehzeitschrift kommentiert dazu: „Es wäre ganz einfach, eine Kommission unter der Leitung des Kultur- und Kommunikationsministeriums zu bilden, die urteilt: Das ist gut und das ist schlecht. Aber es wurde der Weg der Eigenverantwortlichkeit gewählt. Jeder Sender soll selbst das Ausmaß der tatsächlichen Gewalt in seinen Programmen einschätzen. Und jede Zeitschrift stimmt a priori im Vertrauen auf die Sender zu. Aber da gibt es diesen Film *Nikita* um 20.50 Uhr ... Warum dafür nur einen grünen Kreis?“<sup>1</sup>

### Vorschläge zur Verbesserung des Systems

Am Ende der Tagung und nach zwei weiteren Diskussionsrunden über die Probleme der Filmproduktion, der Rolle der Schule und die Einschätzung der europäischen Anstrengungen machte der Direktor des CSA, Hervé Bourges, zehn Vorschläge, wie man das System der Kennzeichnung verbessern könnte:

1. Das System müßte für alle Sender vereinheitlicht werden, es müßte ebenso für Arte gelten wie für Canal +. Die Fehlinterpretationen der Kategorie 2 (grüner Kreis) müßten beseitigt werden. Unklar sei das Dreieck in orange (Kategorie 3), ob neben der Kennzeichnung „grüner Kreis“ – zu Beginn des Programms – zusätzlich ein Tonsignal nach den Zwischenpausen gesendet werden solle und ob das Dreieck in orange (Kategorie 3) während des gesamten Programms sichtbar sein solle.
2. Was fehle, sei eine Programmierung, die bestimmte Sendezeiten berücksichtige. Besonders während der Schulferien und am Samstagabend müßten die Kategorien 3 und 4 beachtet werden.
3. Das CSA appelliere an die Sender, sich Gedanken über den erzieherischen Wert ihrer Programme zu machen. Hier liege vor allem auch eine Aufgabe für die Schule, in der Medienerziehung die Kinder auf ihre Rolle als Fernsehzeitschauer-Bürger vorzubereiten.
4. Auch bei den Nachrichtensendungen müsse man genauer prüfen, ob bestimmtes Bildmaterial zu späteren Sendezeiten ausgestrahlt werden sollte. Hier gäbe es schon gute Ansätze der Selbstregulierung bei den Sendern.
5. Es fehlten immer noch qualitative Untersuchungen über die Medienrezeption bei Kindern und Jugendlichen. Sender und interessierte Organisationen seien aufgefordert, solche Untersuchungen zu unterstützen.
6. Die Europäische Fernsehrichtlinie sei ein Schritt hin zu einer Harmonisierung der Klassifikationssysteme, und der CSA biete den verschiedenen Organisationen in den europäischen Staaten die Mitarbeit an.
7. Im Multimediabereich werde die Medienerziehung, die Fortbildung von Lehrern und die Sensibilisierung der Eltern, schließlich das Vorbild bestimmter Initiativen hilfreich bei der Verwirklichung des Schutzes sein, ebenso wie in Fragen des Internets und für die CD-Rom. Was die Videokassetten betreffe, so gelten hier ähn-



<sup>1</sup> *Nikita*, ein Film um eine drogenabhängige Jugendliche und ihre Gewalt gegen einen Polizisten, wurde im französischen Fernsehen um 20.50 Uhr gezeigt. Die Hauptdarstellerin erhielt 1991 den „César“ für ihre schauspielerischen Leistungen. Der Film war vom CNC ohne Altersbeschränkungen freigegeben worden!

liche Klassifikationsbedingungen wie bei dem CNC und der Kennzeichnung von Fernsehsendungen.

8. Die Medienerziehung werde in Zukunft zunehmend von Bedeutung sein. Der CSA werde verschiedene Anstrengungen unternehmen, die zukünftigen Fernsichtenden und -nutzer qualitativ zu schulen. Hier gebe es nach wie vor das unlösbare Problem, daß Fernsehsendungen in französischen Schulen nicht gezeigt werden dürften. Die politischen Kräfte müßten sich bewußt werden, daß ein Fortschritt in dieser Hinsicht ohne eine Lösung der rechtlichen Probleme nicht denkbar ist.

9. Der CSA habe Bedenken gegen den Antigewaltchip, wie er in Nordamerika propagiert werde. Es könnte damit eine Schwächung der Verantwortlichkeit von Eltern und Erziehern einhergehen. Die Intention des CSA sei nicht, sich dem technischen Fortschritt im Bereich der Medien aus Sorge um den Schutz der Kindheit entgegenzustellen. Aber die digitalen Techniken der Zugangskontrolle müßten dem Ermessen der Nutzer überlassen bleiben. Man könne sie als eine Ergänzung der Klassifikation und der Kennzeichnung begreifen.

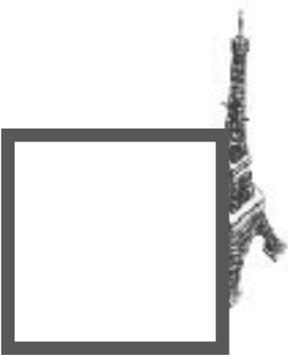
10. Der CSA, die Sender, die Presse und die Schule müßten sich in einer gemeinsamen Aktion um die Sensibilisierung der Zuschauer bemühen.

Die zusammenfassenden Schlußfolgerungen von Hervé Bourges: „Es gibt kein Wundermittel im Bereich der audiovisuellen Kommunikation. Es gibt aber Prinzipien, die man respektieren muß: Keine Freiheit ohne Verantwortlichkeit, keine Kontrolle ohne Achtung der Öffentlichkeit und der Medienschaffenden, kein Fernsehen ohne verantwortliche Bürger. In diesem Sinne muß die Politik der Klassifikation, so wie sie seit einem Jahr verfolgt wird, vor allem eines sein: eine pädagogische Maßnahme. Sie verbietet nichts, und sie favorisiert nichts. Sie bietet den Erwachsenen – den Eltern, den Großeltern, den Lehrern – die Möglichkeit, sich mit den jungen Menschen in einen Austausch über das zu begeben, was man sehen kann – oder nicht – und warum. Sie bietet den Kindern einen Bezugspunkt. Wir alle wissen, welche große Bedeutung der Übergang zur jeweils nächsten Altersstufe hat. Die Kennzeichnung schafft deshalb einen objektiven Bezugspunkt für diesen Übergang. Wir wissen genau, daß alle Probleme, die die soziale Gewalt betreffen, bei den

jungen Menschen nicht durch das Zauber mittel von Kreisen, Dreiecken und Vierecken beseitigt werden können. Wir glauben an die Selbstregulation, an die Information. Darüber hinaus ist alles, was die Freiheit oder die menschliche Person verletzt, dem Gesetz unterworfen. Auf keinen Fall ist es Aufgabe des CSA, sich an die Stelle der Gerichte zu setzen, eine Kontrolle a priori einzuführen, vergleichbar mit einer Druckerlaubnis. Wir gehen heute nicht mehr davon aus, daß das Fernsehen allein für Gewalt bei Kindern und Jugendlichen verantwortlich ist. Das Gewaltrisiko findet seine Wurzeln nicht in einzelnen Bildern. Eine verantwortliche Gesellschaft darf sich nicht die gleichen Fehler zuschulden kommen lassen, die den Ajatollahs vorgeworfen wird“ (CSA 1997, S. 129 ff.).

#### Fazit

Man kann aus deutscher Perspektive darüber streiten, ob eine Kennzeichnung wirklich sinnvoll oder ob sie nicht eher kontraproduktiv ist, weil sie Kinder und Jugendliche auf die den Kitzel der Gefahr signalisierenden Produkte überhaupt erst aufmerksam macht. Man kann jedoch auch aus deutscher Perspektive nicht verleugnen, daß eine Orientierung für Kinder und Jugendliche, aber auch für die Eltern, wichtig ist, eine Orientierung darüber, was ihnen zugeordnet ist bzw. was Erwachsenen vorbehalten bleiben soll. Da wir in Europa in Gesellschaften leben, die dem Übergang vom Kind zum Erwachsenen nicht mehr die gleiche Aufmerksamkeit widmen, wie das in den sogenannten „kalten Kulturen“ (Erdheim) üblich war (in denen der Übergang vom Kind zum Erwachsenen rituell geregelt war und durch entsprechende Vorbereitung der „Initianden“ unterstützt wurde). Da die Grundsätze der Freiheit in einer marktwirtschaftlich begründeten Demokratie vor Altersschranken nur bedingt haltmachen können und da wir uns mit dem Verhältnis von Erwachsenen zu Kindern immer schwerer tun, gehört es sicherlich auch zu einem verantwortlichen Umgang mit Kindheit und Jugend, die jeweils Kindern und Erwachsenen zugehörigen Bereiche entsprechend zu markieren. Dann muß aber auch dafür gesorgt werden, daß diese Markierung keine isolierte Maßnahme ist, sondern daß sie in einem Kontext mit anderen Formen der Unterstützung beim Übergang vom Kind zum Erwachsenen steht.



Wenn man diese Überlegungen zugrunde legt, wäre der zu erwartende Dissens in der deutsch-französischen Fachdiskussion zum Thema Kennzeichnung ein Signal, Jugendschutz und Medienpädagogik stärker als bisher in den Zusammenhang von Sozialisation, Kindheit und Jugend zu stellen und sich zu fragen, welche Bedingungen in den jeweiligen Kulturen zur Bewältigung des Übergangs vom Kind zum Erwachsenen herrschen, und nach einer gemeinsamen europäischen Verantwortung für Kinder und Jugendliche zu suchen.

### Kommentar aus französischer Sicht von Sophie Jehel, CSA

Die Bedeutung der Einführung einer Kennzeichnung besteht darin, daß der Schutz von Kindern und Jugendlichen nicht aufgrund repressiver staatlicher Instanzen realisiert werden muß (etwa durch den CSA), sondern der Verantwortung professioneller Gremien in den Sendern überlassen werden konnte. Zweifellos ist damit zum ersten Mal innerhalb der Sender überhaupt der Jugendschutz zu einem Thema geworden.

Im Gegensatz zur zentralistisch organisierten Filmklassifikation konnte daher das Selbstregulierungskonzept realisiert werden: Die Sender klassifizieren ihre eigenen Programme. Es gibt natürlich das Risiko, daß von Sender zu Sender unterschiedlich klassifiziert wird, aber der CSA erwartet auch von den Sendern nicht unbedingt eine Übereinstimmung, er ist mit der Durchsetzung einer minimalen Klassifizierung zufrieden.

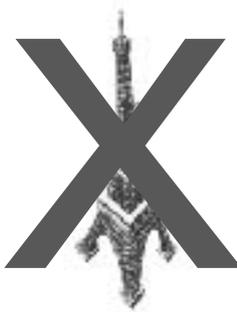
Die weniger transparente, dafür gleichwohl schnellere Selbstregulierungsprozedur führt nicht etwa zu einer nachgiebigeren Klassifizierung, im Gegenteil: Nach einem Jahr Kennzeichnung sind 134 Filme ohne Altersbeschränkung (CNC-Klassifikation) von den Sendern in die Kategorie 2 und sechs Filme sogar in die Kategorie 3 (!) eingestuft worden.

Die Debatte zum Thema Jugendmedienschutz ist in Frankreich deshalb so schwierig, weil sie eng mit Positionen der Filmschaffenden und -produzenten zusammenhängt. Diese nämlich sehen in den Klassifizierungsprozeduren das Risiko einer Zensur (so jedenfalls der Kolloquiumsbeitrag von Jacques Fanstens, Vertreter der Filmschaffenden und Produzenten).

Schließlich ist interessant, daß 66,5 % der gekennzeichneten Programme amerikanischen

Ursprungs sind. Dieser Prozentsatz wäre noch höher ohne den hohen Anteil an französisch oder europäisch produzierten erotischen Programmen. Besorgniserregend ist aber, daß 63 % der gekennzeichneten Programme von M 6 ausgestrahlt werden, einem Sender, der vor allem bei einem sehr jungen Publikum beliebt ist und der große Anstrengungen unternimmt, neue junge Zuschauer zu gewinnen.

*Dr. Christian Büttner arbeitet als Psychologe bei der Hessischen Stiftung für Friedens- und Konfliktforschung, Frankfurt a. M.*



#### Literatur:

##### CSA (Hg.):

*Médias et protection de l'enfance*, Paris 1997.

##### CSA (Hg.):

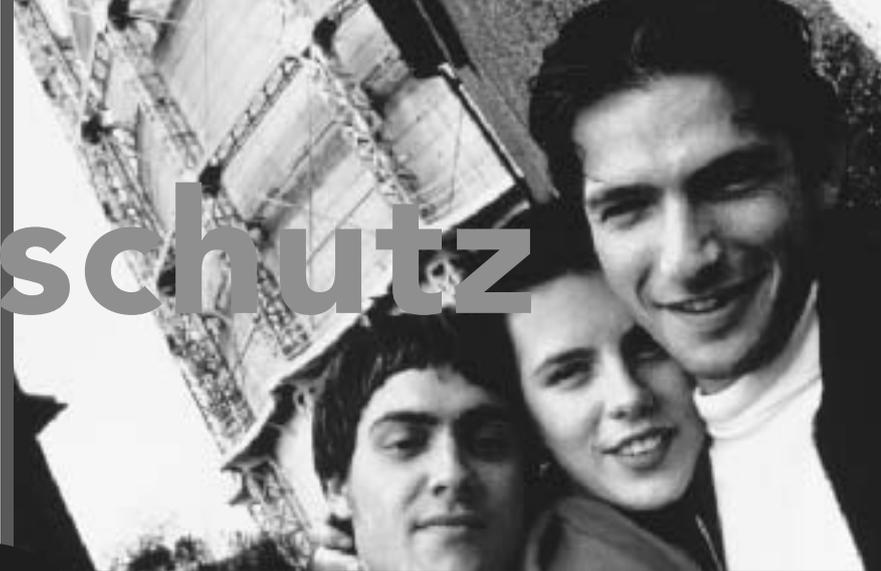
*La lettre*, 1/1998

**D. Frau-Meigs & S. Jehel:**  
*Les écrans de la violence. Enjeux économiques et responsabilités sociales*, Paris 1997.

# Jugendschutz

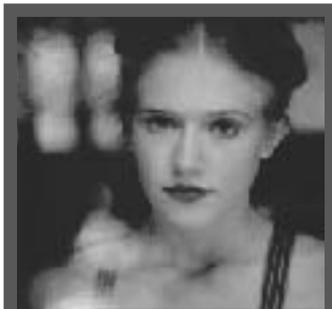
Filmfreigaben im Vergleich

## in Europa



Auch in dieser Ausgabe gibt *tv diskurs* wieder einen Überblick der Freigaben aktueller Spielfilme in verschiedenen europäischen Ländern.





Filmtitel	D	NL	GB	F	DK	S
1. Titanic	12	12	12	**	11	11
2. Spiceworld	**	**	***	**	7	**
3. Starship Troopers	18	16	15	12	15	15
4. Im Auftrag des Teufels	16	16	18	12	*	15
5. Cop Land	12	16	15	**	15	15
6. Lebe lieber ungewöhnlich	16	16	15	**	15	15
7. Der Morgen stirbt nie	16	12	12	**	15	15
8. Shooting Fish	6	**	12	*	**	7
9. Postman	12	*	15	*	15	15
10. Lolita	16	*	*	12	12	15
11. Mad City	12	*	15	**	15	*

\* nicht geprüft/keine Angabe  
 \*\* ohne Altersbeschränkung  
 \*\*\* in Begleitung der Eltern



# Motivation der Eltern der

## Technische Sperren statt Sendezeitregelung?

Das Pay-TV will Filme rund um die Uhr zeigen. Als Jugendschutzsicherung weist man auf technische Sperrmöglichkeiten. Aber Jugendschützer sind skeptisch: Verfügen die Eltern wirklich über die notwendige Motivation, jugendbeeinträchtigende Sendungen zu sperren? Reichen die Informationen darüber, welche Programme jüngeren Zuschauern vorenthalten werden sollen? Und: Sind die technischen Voraussetzungen so leicht zu handhaben, daß die Eltern sie ohne die Hilfe ihrer Kinder anwenden können?

Zwei Studien beantworten diese Frage unterschiedlich. Prof. Bernd Schorb und Dr. Helga Theunert kommen zu dem Ergebnis, daß Eltern wenig über Jugendschutz wissen, daß sie Jugendschutzregelungen zwar für wichtig halten, aber nicht glauben, daß es ihre Kinder sind, die es zu schützen gilt. Die Technik sei darüber hinaus so kompliziert, daß selbst Fachleute damit Schwierigkeiten hätten. Eine von Emnid durchgeführte Untersuchung läßt vermuten, daß die Eltern ganz gut mit den Sicherungsmöglichkeiten umgehen können. *tv diskurs* stellt beide Studien vor.

# und technische Tauglichkeit Sperren umstritten

## „verblüffend“

Jugendschutz im digitalen Zeitalter

scheitert an der Technik

Tilmann P. Gangloff

Was im Kino ab 18 Jahren freigegeben ist, darf im Fernsehen erst ab 23 Uhr gezeigt werden. Nur für digitales Pay-TV (DF1, Premiere digital) wird eine Ausnahme gemacht – hier werden Filme ab 18 sogar rund um die Uhr gezeigt. Die Technik, glaubte man bislang, sei Jugendschutz genug: Digital ausgestrahlte Sendungen können nur mit einem Decoder empfangen werden, müssen größtenteils extra abonniert und teilweise auch noch zusätzlich bezahlt werden. Außerdem sei die d-box, glaubt man bei DF1, ein perfektes Instrument für den Jugendschutz, bietet sie doch die einmalige Möglichkeit, Kanäle wie *DSF Action* (Wrestling) oder *Cine Action* (Action-Filme rund um die Uhr, vielfach erst ab 16 Jahren freigegeben) ganz oder vorübergehend zu sperren; und wenn man die sogenannte Smartcard, mit der man erst Zugang zu den Angeboten von DF1 oder Premiere digital erhält, aus dem Decoder zieht, können nur noch die herkömmlichen Sender gesehen werden.

Trotzdem hat man bei DF1 Verständnis für die Sorgen der Jugendschützer. Deshalb, so DF1-Sprecher Nikolaus von der Decken, biete man ja das familienfreundliche Basis-Paket an: keine Action-Filme, kein Wrestling, statt dessen Heimatschinken, Dokumentationen von Discovery, für die älteren Kids MTV und für die Kleinen Junior und Clubhouse. Ein ebenso treuherziges wie vermutlich vergebliches Angebot, denn erstens lauten die vorherrschenden Abonnement-Motive Spielfilme, Sport und Sex, und zweitens ist nach DF1-Angaben das erfolgreichste Bouquet das Super-Paket. Es enthält sowohl das beschriebene Basis-Paket als auch die attraktiven Filmkanäle Star-Ki-

no, Cine Action und den Science-fiction-Kanal sowie die beiden Sportprogramme, inklusive Wrestling. Trotzdem besteht nach Ansicht der Kirch-Gruppe kein Handlungsbedarf. Eine Umfrage unter den Abonnenten habe ergeben: „Aufgrund der generell familien- und kinderfreundlichen Programmierung von DF1“ werde aus Sicht der Kunden kein Anlaß zur Programmierung der Sperre gesehen.

Doch grau ist alle Theorie. Die d-box, resümiert Bernd Schorb, „ist für den Jugendschutz unbrauchbar“. Im Auftrag der Landesmedienanstalten und auf Initiative der Hamburgischen Anstalt für neue Medien (HAM, Lizenzgeber für Premiere) haben Schorb und Helga Theunert (Institut Jugend Film Fernsehen, München) untersucht, wie praktikabel die Möglichkeiten des technischen Jugendschutzes sind, und vor allem: ob sie überhaupt genutzt werden. Das Ergebnis ist, aus Sicht von DF1 und Premiere, niederschmetternd: „Das Aktivieren von Sperren im Sinne des Jugendmedienschutzes ist ein mühsames und häufig verblüffend erfolgloses Unternehmen. ... Die Kindersicherung der d-box ist in der vorliegenden Form zumindest als unausgereift zu bezeichnen. Das Bildschirmmenü wurde offensichtlich nicht für Familien gestaltet.“

Ebenso entscheidend wie die technischen Hürden ist die Frage der inneren Einstellung: Würden Familien mit Kindern den technischen Jugendschutz nutzen, wenn er praktikabler wäre? 23 Familien mit insgesamt 40 Kindern aus allen Altersstufen nahmen an der Untersuchung teil. Über die Hälfte der Haushalte hat dabei, so Schorb und Theunert, „ein nied-

riges Anregungsmilieu“, zum Teil kommen weitere Belastungen durch Arbeitslosigkeit hinzu. In fast allen untersuchten Familien gab es ebenso viele TV-Geräte wie Familienmitglieder; außer den Vorschulkindern verfügten alle Kinder über eigene Apparate. Die Kinder sehen alleine fern; ihr TV-Konsum ist ebenso überdurchschnittlich hoch wie jener der restlichen Familie: „Der Fernseher ist bei uns im Grunde genommen den ganzen Tag an. Außer morgens, weil morgens keiner zu Hause ist.“ In einigen Familien, beobachteten die Forscher, ist Fernsehen die Hauptbeschäftigung. Auch dies bestärkt ihre Vermutung, „daß Familien, die derzeit digitales Fernsehen abonniert haben, in erheblichem Maße Bevölkerungssegmente repräsentieren, die verstärkt zu einem problematischen Fernsehgang neigen.“

Der Besitz der d-box hat in den untersuchten Familien das Fernsehverhalten deutlich geändert. Es wird zwar nicht mehr ferngesehen als zuvor („mehr geht ja nicht“, wird eine Mutter zitiert), aber anders – und zwar zu Lasten des Free-TV. Es werden, so Schorb/Theunert, „Actionangebote bevorzugt genannt, zu Erotik wurde tunlichst geschwiegen.“

Genutzt wird die d-box vor allem von den männlichen Familienmitgliedern, die sich auch erfolgreich der Herausforderung Technik stellen. Die Mütter bekennen offen, den technischen Ansprüchen der Bedienung nicht gewachsen zu sein. Dies ist nicht unerheblich, da erfahrungsgemäß vor allem sie für die Medienerziehung der Kinder zuständig sind.

Nur fünf der 23 von Schorb und Theunert untersuchten Familien haben den Einheitscode 0000 geändert, also eine neue, individuelle Geheimzahl aktiviert, allerdings nur in zwei Fällen der Kinder wegen. Einmal sollten die Kinder vor Erotik geschützt werden, ein anderes mal wurden die Cinedom-Kanäle gesperrt. In beiden Fällen handelt es sich um DF1-Angebote, die man abrufen muß und die eine Extragebühr kosten (pro Film sechs Mark). Von der Kindersicherung oder der Möglichkeit, einzelne Kanäle zu sperren, machte jedoch keine der untersuchten Familien Gebrauch. „Diese Feststellung“, kommentiert Norbert Schneider, Vorsitzender des Arbeitskreises Jugendschutz der Landesmedienanstalten, „ist für alle, die Jugendschutz ernst nehmen, alarmierend.“ Schneider hatte schon immer seine Zweifel an der technischen Wirksamkeit der Kindersicherung, doch „ein so vernichtendes Urteil über ihre Unwirksamkeit kommt auch für mich überraschend.“ Praktizierter Jugendschutz im digitalen Zeitalter bedient sich auch heute noch der einfachsten, aber wirkungsvollsten Form: Die Fernbedienung wird versteckt.

Kindersperre über die d-box:  
Zu kompliziert?



Davon abgesehen muß jedes Jugendschutzangebot verpuffen, wenn es gar keine Sensibilität für das Thema gibt. Schorb/Theunert: „Viele Eltern, vor allem in niedrigen Anrechnungsmilieus, kümmern sich letztlich nicht um das Fernsehverhalten ihres Nachwuchses. Sind die Kinder über das Grundschulalter hinaus, werden kaum noch Grenzen gesetzt.“ Aus ihren Befragungen schließen die Wissenschaftler: „In Haushalten mit digitalem Fernsehen scheinen die Kinder häufig mit Fernsehkost in Kontakt zu kommen, die insbesondere für jüngere schwer zu verkraften ist.“ Damit, so Helmut Haeckel, Direktor der HAM, sei erwiesen: „Versuche, den Jugendschutz auf die Eltern zu delegieren, haben derzeit keine Chance. Es ist deshalb keine Alternative zu dem Grundsatz sichtbar, daß Jugendschutz zu den eigenen Pflichten der TV-Veranstalter gehört, auch im digitalen Zeitalter.“ Und Schneider ergänzt: „Der Hinweis, es handle sich vermutlich nur um ganz wenige Kinder und Jugendliche, verkennt, daß es genau diese Wenigen sind und sein müssen, deren Jugendschutz betrieben wird.“

Einzig im Bereich des Pay-per-view scheint der Jugendschutz einigermaßen gewährleistet: Weil selbst eher gleichgültige Eltern den eigenen Geldbeutel schützen. Bei DF1 aber muß der Anrufer nicht einmal eine Geheimnummer angeben, und nach dem Alter wird man kaum gefragt werden. Die d-box jedenfalls ist als Kindersicherung, so das Resümee von Bernd Schorb und Helga Theunert, „derzeit für die Erziehungspraxis ohne Relevanz. In der jetzigen Gestaltung ist sie zudem unausgereift und für viele Eltern zu kompliziert. Sie ist entsprechend nur als zusätzliches Jugendschutzangebot zu werten, nicht als Ersatz für geltende Bestimmungen.“ Da die verschiedenen digitalen Angebote ganz offensichtlich genutzt werden wie in analogen Haushalten das „normale“ Fernsehen, besteht für Schorb und Theunert noch Klärungsbedarf für den Jugendschutz, „und zwar hinsichtlich der Sendezeitgrenzen und hinsichtlich einer grundsätzlichen senderseitigen Sperrung jugendschutzrelevanter Inhaltsbereiche.“ Das deckt sich mit einer Forderung, die die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten schon im Sommer 1997 in Betracht gezogen hat: Filme mit Freigaben ab 16 und 18 Jahren sollten vom Anbieter gesperrt sein. Dies scheint erst recht sinnvoll, wenn man bedenkt, daß DF1 und Premiere Filme ab 18 selbst bearbeiten dürfen, um sie schon vor 20 Uhr zeigen zu können (jeweils in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Jugendschützerin). Darüber wiederum haben sich aber wiederholt Kunden beschwert, die natürlich die Originalversion der Filme sehen wollen. Genau das wäre für DF1 und Premiere ein Argument, mit dem man gegenüber der Kundschaft die doppelte Verschlüsselung rechtfertigen könnte. Filme, die man extra abrufen muß, werden übrigens nicht bearbeitet; sie sind ja nach Meinung der Anbieter bereits „doppelt verschlüsselt“.

Am saubersten für alle Beteiligten wäre allerdings eine zumindest theoretisch ganz einfache Lösung: Man operiert mit verschiedenen Smartcards. Wer einen Film abrufen möchte, kann dies nur mit eigener Pay-per-view-Smartcard tun; genauso gibt es eine Smartcard für Kinder, mit der sie freien Zugang zum Beispiel zum Basis-Paket von DF1 und damit zu allen kindgerechten Angeboten hätten. Natürlich bedeutet dies für die Nutzer einen gewissen Aufwand, und Mißbrauch wäre auch hier nicht völlig auszuschließen.

Nach Ansicht von Kirch-Gruppe und Premiere besteht zumindest aufgrund der JFF-Studie ohnehin kein Handlungsbedarf. Beide Sender haben energisch gegen die Ergebnisse der Studie protestiert. Bei DF1 hält man die Studie für „methodisch fragwürdig“, ihre Resultate für „unzutreffend“. Und Premiere kontert mit eigenen Umfrage-Ergebnissen. Eine allerdings telefonisch durchgeführte Umfrage des Bielefelder Meinungsforschungsinstituts Emnid bei 811 Abonnenten des digitalen Premiere-Programms habe ergeben, daß die Sicherungsmöglichkeiten der d-box sehr wohl genutzt werden.

Der Premiere-Protest richtet sich vor allem gegen die Anzahl der von den JFF-Mitarbeitern untersuchten Familien. „23 Haushalte können und dürfen nicht als Basis für weitreichende Grundsatzentscheidungen dienen“, stellt Premiere-Geschäftsführer Ferdinand Kayser fest. Premiere wirft den Landesmedienanstalten vor, „das Thema unseriös angegangen zu sein.“ Premiere-Jugendschützerin Ulrike Beckmann betont zudem, das offenbar niedrige Bildungsniveau der befragten Familien sei nicht repräsentativ für Premiere-Abonnenten. Die Konsequenz aus der Studie, so Beckmann, dürfe nicht sein, daß jetzt alle Bestimmungen geändert werden; „statt dessen müssen wir noch besser über die Jugendschutzvorrichtungen informieren und die Sensibilität in den Familien fördern.“

*Tilmann P. Gangloff ist Diplom-Journalist, er lebt und arbeitet in Allensbach am Bodensee.*

# Hilfe zur Selbsthilfe

## Eltern fühlen sich ausreichend informiert und setzen Sicherungen aktiv ein



Eine von Emnid im Auftrag des Senders Premiere durchgeführte Studie kommt im Gegensatz zu Bernd

Schorb und Helga Theunert zu dem Ergebnis, daß Eltern die technischen Sicherungen sowohl beherrschen als

auch einsetzen. *tv diskurs* sprach mit Ulrike Beckmann, Jugendschutzbeauftragte von Premiere und

Jens Krüger, Junior Researcher bei Emnid, über Aufbau und Ergebnis der Studie.

**Frau Beckmann, Premiere hat eine eigene Studie in Auftrag gegeben. Hatten Sie Angst, daß die erste Studie für Premiere zu Folgen führt, mit denen der Sender nicht leben kann?**

Beckmann: Wenn wir versuchen, etwas Neues einzuführen, wollen wir wissen, wie der Kunde damit umgeht. Das bedeutet für die Einführung des digitalen Fernsehens, daß wir natürlich an Informationen darüber interessiert sind, ob und wie die Sicherungsmöglichkeiten im Bereich Jugendschutz umgesetzt werden. Unser Ziel ist es, einerseits unsere Informationen an die Abonnenten, andererseits aber auch die Bedienbarkeit der Technik optimal an den Bedürfnissen der Konsumenten auszurichten. Bereits vor der von Schorb/Theunert durchgeführten Studie war uns klar, daß wir hier Neuland betreten und daß wir nicht von heute auf morgen eine Technik auf die Beine stellen, die von den Eltern sofort verstanden und verantwortlich eingesetzt wird. Wenn man etwas verbessern will, muß man wissen, wo die Probleme liegen. Wir haben daher die Studie von Herrn Schorb und Frau Theunert sehr begrüßt und uns bemüht, sie durch Informationen zu unterstützen. Es ist dann aber in den Gesprächen sehr schnell klar geworden, daß die Studie unter einem hohen zeitlichen Druck stand. Untersucht wurden nur wenige Familien, und es waren nur Erstabonnenten, die sich einen Digitaldecoder neu angeschafft hatten. Solche Studien sind sehr wichtig, sie dienen der Hypothesenbildung. Uns ging es nun darum, zu untersuchen, ob die gewonnenen Ergebnisse repräsentativ für die Gesamtzahl unserer Zuschauer sind. Dies schien uns nicht zuletzt

deshalb notwendig, weil derzeit wichtige medienpolitische Entscheidungen getroffen werden, die, was den Jugendschutz angeht, nicht auf der Basis von 23 befragten Familien gefällt werden sollten.

**Herr Krüger, wie haben Sie die Studie „Jugendschutz im digitalen Pay-TV“ durchgeführt? Wie kann es sein, daß Sie zu einem völlig anderen Ergebnis kommen als Schorb/Theunert?**

Krüger: Grundsätzlich ist unsere Studie als quantitative Studie angelegt worden und nicht als qualitative Studie wie die von Schorb/Theunert. Qualitative Forschung ist, aus unserer Sicht, ein wichtiges Instrument, um Fragestellungen und Hypothesen zunächst auf einer kleinen Basis herauszuarbeiten. Schorb/Theunert untersuchten sogenannte Heavy User, die erst seit kurzer Zeit über eine d-box verfügen und insgesamt fast pro Kopf in der Familie einen Fernseher besitzen. Einige Kinder haben sogar eine eigene d-box. Diese Attribute treffen aber nur auf ganz wenige Premiere-Kunden zu. Quantitatives Forschungsdesign heißt für uns an dieser Stelle, daß die Ergebnisse unserer Studie auf eine Grundgesamtheit der Premiere-Kunden verallgemeinerbar sind, die wie folgt definiert ist: Haushalte mit Premiere-Digital-Abonnements mit mindestens einem Kind zwischen drei und 14 Jahren.

Wir haben 811 Interviews nach dem mehrstufigen Zufallsverfahren durchgeführt, um sicherzustellen, daß wir von der Auswahl, von der Stichprobe her die Daten auf die für uns interessanten Haushalte übertragen können. Und da ist die Struktur ganz anders.

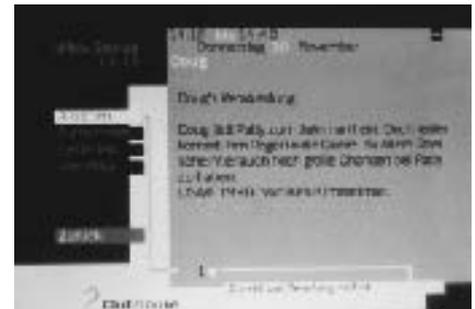
Wir haben in der Regel eine d-box, die wenigsten Kinder verfügen über einen eigenen Fernseher, geschweige denn über einen eigenen Videorekorder oder eine eigene d-box. Natürlich haben Premiere-Kunden eine hohe Affinität zur Technik und zu neuen Medien, aber Kinder können in diesen Haushalten nicht eigenständig darüber verfügen.

### Was haben Sie inhaltlich abgefragt?

Krüger: Zielsetzung war es, genau die Hypothesen zu testen, die in der qualitativen Studie im Vorfeld aufgestellt worden sind. Also: Wie hoch ist die Bekanntheit und die tatsächliche Nutzung der Sicherungsmöglichkeiten? Zunächst wollten wir jedoch Informationen über die Fernsehgewohnheiten dieser Haushalte bekommen, also, wieviele Kinder nutzen den Fernseher wann und wie? Und dann wollten wir feststellen, wie bekannt die Sicherungsmöglichkeiten sind, ob sie genutzt werden – was ja in der Schorb/Theunert-Studie in Frage gestellt wird – und wie es um den Jugendschutz in den Haushalten generell bestellt ist, wie und von wem Jugendschutz wahrgenommen wird.

### Ein Ergebnis der Schorb/Theunert-Studie ist, daß die Eltern relativ wenig über Jugendschutz wissen.

Krüger: Wir haben dazu eine offene Frage formuliert, um herauszubekommen, was die Befragten unter Jugendschutz verstehen. Deutlich wurde dabei auf jeden Fall, daß Nennungen kommen, das heißt, die Masse der Befragten kann mit dem Begriff etwas anfangen, sieht auch die Verantwortung des Jugendschutzes vorwiegend in den Händen der Erziehungsberechtigten und fühlt sich ausreichend informiert über die Sicherungsmöglichkeiten.



Die d-box bietet verschiedene Sicherungsmöglichkeiten – wird sie von den Eltern auch eingesetzt?

Beckmann: Es ging uns auch darum, herauszufinden, ob die Eltern überhaupt die Möglichkeiten kennen, die die d-box bietet. Wir haben deshalb nicht die Kenntnisse über Einzelheiten des Jugendschutzes abgefragt. Wir wollten wissen: Sind diese Sicherungsmöglichkeiten bekannt, und ist die Sensibilität für den Jugendschutz so groß, daß die technischen Möglichkeiten auch eingesetzt werden. Wir haben die Kunden ja darüber informiert, und wir wollten testen, ob die Informationen, die wir vermittelt haben, auch tatsächlich aufgenommen wurden und in den Köpfen präsent sind.

### Gab es Hinweise darauf, daß die von Ihnen befragten Zuschauer schon einmal Sendungen für ihre Kinder gesperrt haben?

Krüger: Wir haben nach den Zeiten gefragt, zu denen Kinder fernsehen dürfen, und wir haben nach bestimmten Genres gefragt, die als gefährdend angesehen werden. Dazu zählen natürlich die Bereiche Horror, Action oder Erotik. Bei diesen Genres gibt es Einschränkungen durch die Eltern, wenn auch durch unterschiedliche Sicherungsmaßnahmen. Manche Eltern machen ihren Kindern die d-box überhaupt nicht zugänglich, manche nur zu bestimmten Zeiten. 90 Prozent der Premiere-Digital-Nutzung des Kindes geschieht nur unter Aufsicht der Erwachsenen. Jugendschutz wird also wahrgenommen, sei es durch Sperrung der box, durch Ziehen der Karte, durch Verändern des PIN-Codes, Sperrung einzelner Kanäle oder Sendungen, oder durch Aufsicht.

Beckmann: 60 Prozent der Eltern meinen, daß sie die Verantwortung in Sachen Jugendschutz tragen sollten. 98 Prozent kennen die technischen Jugendschutz-Möglichkeiten. 97,6 Prozent finden die Jugendschutzvorkehrungen bei Premiere Digital ausreichend. 80 Prozent geben an, daß es Zeiten gibt, an denen ihre Kinder nicht fernsehen dürfen.

**Nun ist die Kenntnis über die Verantwortung das eine, ob sie auch praktisch umgesetzt wird, das andere. Sie verlassen sich auf die Selbsteinschätzungen der Eltern ...**

Krüger: ... Das ist ein Problem, das wir bei allen Studien haben: Man könnte hier vielleicht das Stichwort „soziale Erwünschtheit“ nennen, aber wir haben versucht, über verschiedene Bereiche und unterschiedliche Fragestellungen die Einstellungen zum Jugendschutz abzufragen, zum Beispiel über Restriktionen bei bestimmten Genres, unterschiedlichen Zeiten und bekannte und genutzte Sicherungsmöglichkeiten und letztlich Aussagen zum Begriff Jugendschutz als solchen. Die Befragten haben in all' diesen Bereichen konsequent in eine Richtung geantwortet.

Beckmann: Wir haben auch abgefragt, ob die Eltern Pay-TV im Bereich Jugendschutz gleichsetzen mit dem Free-TV. Und es ist klar geworden, daß die Eltern Pay-TV als ein grundsätzlich anderes System begreifen. Es gibt allein aufgrund unseres Abonnenten-Magazins eine hohe Informationsmöglichkeit. Wir haben eben als Pay-TV bessere Möglichkeiten, unsere Kunden direkt und umfassend, und wenn es sein muß auch wiederholt, über Jugendschutz zu informieren. Wir haben beispielsweise auf einer Doppelseite Schritt für Schritt erklärt, wie die Kindersicherung funktioniert. 56 Prozent der Teilnehmer an unserer Studie geben an, diese Seite zu kennen.

**Wie sehen denn die Jugendschutzmaßnahmen von Premiere aus?**



Dialog über die d-box soll leicht gemacht werden, ist aber noch verbesserungswürdig.

Beckmann: Zunächst gibt es auch bei uns ein Sendezeitraster. Wir senden Filme, die für Kino oder Video nicht unter 18 Jahren freigegeben wurden, nach 20.00 Uhr, bzw. freitags und samstags nach 21.00 Uhr. Erotikprogramme und indizierte Filme werden nicht vor 23.00 Uhr gesendet. Bei den 16er Filmen im Tagesprogramm achten wir darauf, daß sie keine besonders problematischen Szenen oder Handlungen beinhalten. Darüber hinaus kann man ganze Kanäle sperren, sie sind dann nur mit einem selbst festgelegten PIN-Code zu entschlüsseln. Man kann einzelne Sendungen sperren, man kann aber auch die ganze d-box sperren. Bei Inbetriebnahme fragt die d-box dann automatisch nach einem Code, und wenn Kinder den nicht kennen, können sie die d-box nicht verwenden.

**Als Eltern von 14jährigen Kindern müßte man also das Programm von Premiere genau durchgehen, um zu wissen, welche Filme ab 16 Jahren freigegeben sind, und die dann sperren, oder man müßte Premiere ganz sperren. Wissen Sie, wie Eltern damit tatsächlich umgehen?**

Krüger: 98 Prozent kennen mindestens eine der Sicherungsmöglichkeiten, 66 Prozent davon haben die Sicherungsmöglichkeiten schon einmal genutzt. Wenn Sie nun fragen, warum die restlichen 34 Prozent sie noch nicht genutzt haben, so muß man sagen, daß eben viele Eltern mit ihren Kindern zusammen sehen und so ihre Verantwortung wahrnehmen.



Durch Erforschung der Zuschauerakzeptanz soll eine benutzerfreundliche Bedienung ermöglicht werden.

*Beckmann: Dabei muß man auch bedenken, daß wir zu einem Zeitpunkt gefragt haben, an dem die Informationslage noch nicht optimal war. Wir haben ja noch längst nicht alle Möglichkeiten genutzt, über technische Sicherungen zu informieren. Wir sind ja erst am Anfang. Wir setzen auf Information, und die Studie zeigt, daß dies Sinn macht. Das motiviert uns, die Kommunikation nach außen noch zu verbessern.*

**Kindern wird attestiert, daß sie mit Technik besser umgehen können als Eltern. Müssen sich die Eltern die Kindersicherung erst von ihren Kindern erklären lassen? Wie sicher ist sie?**

Krüger: Solange die Kids den PIN-Code nicht kennen, nützt ihnen das beste Technikverständnis nichts. Sollten sie ihn einmal herausbekommen, so ist er leicht veränderbar. 57 Prozent der Befragten haben ihren PIN schon mindestens einmal geändert. Wie weit man die Codierung nun überlisten kann, weiß ich nicht, bei Bankautomaten wird dies ja zuweilen behauptet. Aber dazu müßte man schon erhebliche Energie aufwenden, im Normalfall ist der PIN sicher. Es sollte sicher stärker kommuniziert werden, daß es sicherer ist, den PIN regelmäßig zu ändern. Aber bei der Markteinführung eines neuen Produktes geht eben nicht alles von heute auf morgen. Das ist ja auch der Sinn solcher Studien, herauszubekommen, was funktioniert und wo noch Defizite liegen. Daran muß man arbeiten und bei der nächsten Studie wird man erfahren, ob das was genützt hat.

*Beckmann: Und da ist auch Kreativität gefragt. Zuerst mußte die Technik die Voraussetzung dafür schaffen, daß Sicherungssysteme überhaupt möglich sind, und jetzt sind die Anbieter gefragt, dieses System auszubauen und entsprechend zu kommunizieren. Niemand bei uns würde behaupten, daß das System, so wie es jetzt aussieht, nicht verbesserungswürdig wäre.*

Krüger: Ich möchte noch kurz einen anderen Punkt ansprechen. Schorb/Theunert gehen davon aus, daß Frauen weniger Affinität zur Technik haben und deshalb mit den Systemen nicht so gut umgehen können. Das zeigt sich in unserer Studie nicht. Einen PIN-Code einzugeben, überfordert letztlich höchstens die Älteren, die sich auch weigern, den Bankautomaten zu benutzen. Aber gerade bei Premiere-Kunden haben wir es eben mit Menschen zu tun, die der Technik gegenüber offen sind.

**Nun wird spekuliert, die Eltern seien träge, was das Vorsperren angeht, und man fordert die senderseitige Vorspernung: Die Eltern müssen nicht aktiv werden, um zu sperren, sondern sie müssen aktiv werden, wenn sie das Programm sehen wollen. Ist das nicht ein vernünftiger Weg, Jugendschutz zu fördern?**

Krüger: Ich glaube nicht, daß das zu einem anderen Verhalten führen würde. Die Eltern fühlen sich verantwortlich, das hat unsere Studie gezeigt, und es wäre für das Engagement der Eltern in Sachen Jugendschutz eher kontraproduktiv, wenn man sie quasi dazu zwingen wollte.

*Beckmann: Man erstickt dadurch auch jeden Anreiz zu einer neuen Diskussion, die sich in den Familien erst entwickeln muß. Vorspernung ist zunächst der einfachste Weg, aber damit nicht automatisch der beste. Jedenfalls nicht, so lange es bei einer sensiblen Tagesprogrammierung bleibt. Wenn man im Tagesprogramm 18er oder gar indizierte Filme ausstrahlen würde, wäre die Forderung nach Vorspernung sicher berechtigt.*

Das Interview führte Joachim von Gottberg.

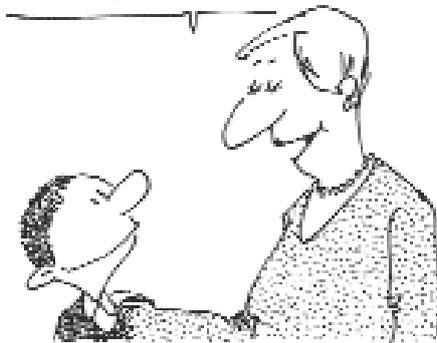
# Medien*er*ziehung:

( u n d a n k b a r e s )

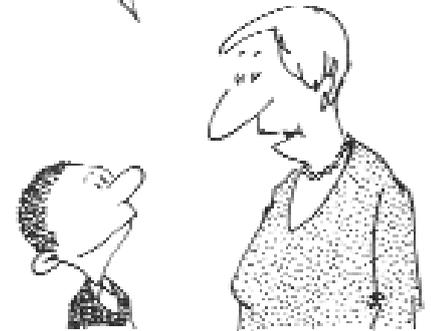
Wenn du morgen im Diktat eine Eins schreibst, darfst du den ganzen Abend fernsehen!



Bei einer Zwei darfst du bis zur Spätausgabe der Tagesschau...



...bei einer Drei bis zum Werbefernsehen...



## Barbara Simon

Neulich wußte mein Sohn mal wieder von einem Etappensieg zu berichten: „Wir haben bei Tobi den Code geknackt“, hieß es. Ich sollte das aber um Gottes Willen nicht Tobis Mutter verraten, denn die würde schließlich fest daran glauben, daß ihre Söhne die elektronische Fernsperre nicht überwinden könnten. „Und wie habt ihr das geschafft?“ wollte ich wissen. „Wir haben einfach lange genug auf der Fernbedienung herumgedrückt“, berichtete mein Sohn. Möglich war das, weil Tobis Vater für eine Dreiviertelstunde alleine im Keller mit seiner Elektro-Eisenbahn (wie kreativ!) zugange war.

Meine Nachbarin Andrea arbeitet dagegen noch auf die konventionelle Tour. Schon im Kindergartenalter war's aus und vorbei mit dem Verstecken der Fernbedienung, und der Netzstecker mußte in die entlegensten Winkel der Wohnung wandern. Doch zu dumm aber auch: Sohn Nils erkannte schnell, daß doch das Kabel von Papas Rasierapparat ganz wunderbar in die TV-Buchse paßt. Blieb also nur noch das Antennenkabel. Das nimmt jetzt meistens der Papa morgens mit ins Büro –

denn nur dort ist es bombensicher vor dem Achtjährigen versteckt.

Daß es noch ganz anders geht, wurde mir neulich auf einem Elternabend sehr unterhaltsam vor Augen geführt. Ein ausländischer Vater berichtete fast stolz von seinem Fernseh-abhärtetraining: „Ich lasse Kinder alles gucken, auch abends, sie sollen sich auch an Krimis gewöhnen“, sagte er. Daraufhin ließen natürlich prompt die deutschen Mütter im Klassenraum einen konzertierten Schrei los: „Wie können Sie nur! Die Kinder sind doch völlig überfordert!“ – so die aufgeregten Kommentare. Eine der Mütter empfahl daraufhin ‚ihre‘ Chip-Methode zur Nachahmung: „Meine Kinder bekommen am Anfang der Woche Fernsehzeit-Chips. Wenn die Chips freitags aufgebraucht sind – Pech gehabt“, so die Erziehungsberechtigte.

Solch ein Spießbrutenlaufen rund um das Goldene Fernsehkalb gibt es in unserer Familie zwar nicht, aber die Glotze ist wie in den meisten Familien ein ewiger Zankapfel. Die Fronten sind klar: Unsere drei Kinder (vier, sechs und neun Jahre) wollen ‚mehr‘, und wir

Eltern halten dem mit einem wirren Gemisch aus Inkonsequenz und laienhafter Pädagogik ein ‚weniger‘ entgegen.

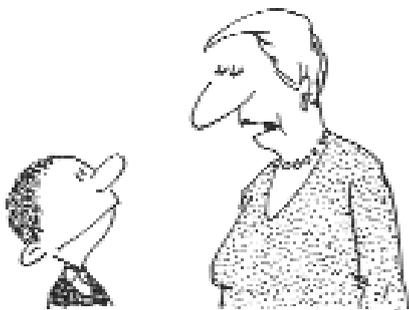
Erschwert wird die Sache mit der Flimmerkiste noch dadurch, daß ja auch Eltern ihre menschlichen Schwächen haben. Zum Beispiel Sonntag morgens, wenn sie dank *Tigerentenclub* o. ä. mal ausschlafen können. Die Kinder wissen also ganz genau: Die Erwachsenen haben keinen Plan, daher lohnt es sich immer zu verhandeln oder zu nörgeln.

Außerdem gibt es ja auch noch reichlich mediale Schlupflöcher jenseits der Regeln im Elternhaus: zum Beispiel nachgiebige Omas, die den glotzenden Kindern auch noch Erdnußflips und Limo auf den Couchtisch stellen (wie gemütlich eigentlich..., oh pardon!), oder Spielkameraden, die schon eigene kleine Fernseher im Kinderzimmer stehen haben...

Dennoch: Es bleibt das ungute Gefühl, daß sich da täglich Gewalt, Endzeitstimmung oder Sexismus übers Fernsehen in den Köpfen einnisten könnte, zumal die Kinder sich traumwandlerisch das Niveauloseste auswäh-

# Elternhobby

...Und bei einer Vier bis zur Sesamstraße gucken.



Bei einer Fünf darfst du überhaupt nicht fernsehen!



Solltest du aber eine Sechse schreiben, mußt du zur Strafe ein gutes Buch lesen!!!



ENKUNTERMANN

len. Nachdenklich stimmen uns Eltern auch Pressemeldungen oder Verlautbarungen von Jugendschützern und Pädagogen: Hyperaktivität, Konzentrationsschwäche, Aggressivität bei den Kindern, ... das hängt demnach alles irgendwie mit diesem Fernsehkonsum zusammen.

Wie die genauen Zusammenhänge sind und wie verantwortungsvoll mit dem Medium umgegangen werden kann, das sollen die Eltern allerdings bitteschön selbst herausfinden und hübsch zu Hause regeln. Handreichung gibt's leider keine, abgesehen von den Altersangaben oder Empfehlungen in Zeitschriften – Durchwursteln ist also angesagt.

Bei dieser Methode bleibt es jedoch nicht aus, daß Eltern angesichts der Fülle an Sendungen und Serien hoffnungslos den Überblick verlieren. Und worüber man nichts weiß, kann man höchstensfalls diktatorisch bestimmen, niemals inhaltlich. Ziemlich blöde stand ich daher kürzlich da, als sich meine Kinder wieder mal einen (meiner Meinung nach) greulich-schlechten Zeichentrickfilm reinzogen. „Is' harmlos“, beruhigten sie mich schon,

als ich noch in der Tür stand. Als ich dennoch vehement für Abschalten plädierte, ging mich ausgerechnet die Jüngste fast tötlich an: „Mama, du hast keine Ahnung davon, du erziehst uns wie Babys!“ kreischte die Vierjährige.

Ja, es ist eine tägliche Herausforderung, gegen die elektronische Unterhaltungsindustrie, die doch ziemlich geschickt ihre Produkte von Actionserien über Gameboy bis Playstation vermarktet, anzuerziehen. Und ich fürchte, daß uns auch die jetzt schon auf dem Markt erhältlichen digitalen TV-Sperren oder die geplanten, eingeblendeten Altersangaben nicht bei der schwierigen Aufgabe entlasten, irgendwie aus der Bilderflut auszuwählen und Maß zu halten. Überdies ist fraglich, wie Altersangaben bei mehreren Geschwistern praktikabel sein sollen.

Doch es gibt auch Licht am Ende des Tunnels.

Neulich haben mein Mann und ich die Kinder kurzerhand bei ihrer vielbeschworenen Medienkompetenz gepackt und sie einfach selbst gefragt, was und wieviel gut für sie wäre. Daraufhin haben sie sich sechs Sendungen

ausgewählt und beschlossen, daß sie zwei davon täglich vertragen könnten. Das gab uns Hoffnung: Auch unser Nörgeln scheint also irgendwie gefruchtet zu haben. Allerdings hatten die Kids eine recht ausgefallene Erklärung dafür, warum denn die viele Glotzerei überhaupt schlecht ist: „Davon bekommt man viereckige Augen!“ meinte die Jugend grinsend.

Barbara Simon ist freie Journalistin und Mutter von drei Kindern.



Unser Grundgesetz garantiert, geprägt von leidvoller Erfahrung, eine weitgehende Freiheit der Medien. „Eine Zensur findet nicht statt“, heißt es unmißverständlich in Art. 5, Abs. 1, Satz 3, Grundgesetz. Allerdings findet die Freiheit ihre Grenzen, zum Beispiel in den Gesetzen zum Schutz der Jugend (Abs. 2). Vereinfacht kann man dies auf die Formel bringen: soviel Freiheit wie möglich, soviel Schutz wie nötig. Und geschützt werden soll insbesondere vor solchen Medien, die geeignet sind, zu einer Einstellung oder gar zu einem Handeln zu erziehen, das dem im Grundgesetz formulierten Wertekonsens unserer Gesellschaft widerspricht.

Will man Jugendschutz durch staatliche Behörden regeln, so steht man immer vor dem Problem, daß Vorkontrolle verboten ist; Behörden können also immer erst nach Veröffentlichung tätig werden. Eine Vorkontrolle können die Anbieter nur selbst durchführen.

Jugendschutz findet also immer in dem Spannungsfeld von Freiheit und Schutz, von eigenverantwortlicher Selbstkontrolle und behördlicher Nachkontrolle statt. Damit Jugendschutz funktioniert, ist eine vernünftige Interaktion zwischen Selbstkontrolle und behördlicher Kontrolle notwendig. Bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) hat sich eine solche Zusammenarbeit seit etwa 50 Jahren entwickelt und bewährt, im Bereich Fernsehen arbeiten beide Seiten noch nebeneinander. *tv diskurs* berichtet über dieses Spannungsfeld als Titelthema dieser Ausgabe.

# Funktio*ni*erit



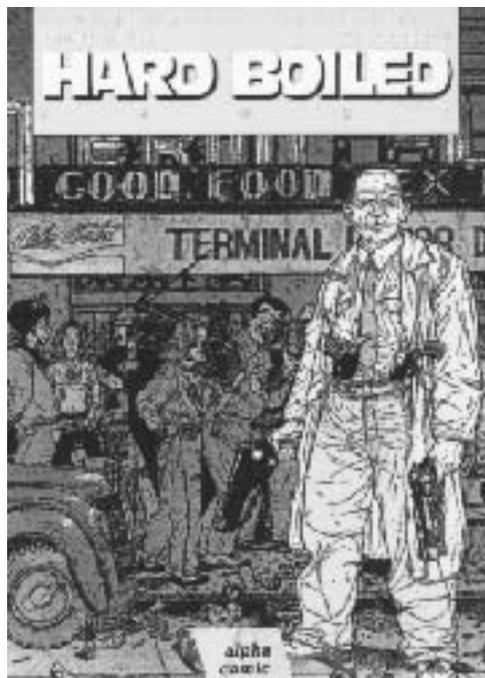
*Selbstkontrolle*



Vorwurf:  
Nazi-Propaganda  
(Art Spiegelman, Maus)



Vorwurf:  
Pornographie  
(Ralf König, Kondom  
des Grauens)



Vorwurf:  
Gewaltverherrlichung  
(Miller/Darrow, Hard  
Boiled I)

# Gefahr im Verzug!?

Mit bundesweiten Beschlagnahmungen im Buchhandel eröffnete eine einzelne Staatsanwaltschaft ihr Verfahren gegen

mehrere Comic-Verlage.

Ermittelt wurde unter dem Vorwurf der

„Pornographie“, „Gewaltverherrlichung“

und „Nazi-Propaganda“ gegen ausdrück-

lich nicht-indizierte Titel.

Neben den erheblichen finanziellen Schä-

den für Händler und Herausgeber

entstanden Unsicherheiten: Wie weit darf

der Staat in die Verantwortung der

Verlage und zuständigen Kontrollgremien

eingreifen?

Wie begründet sich ein wirksamer

Jugendschutz im Bereich dieser Print-

Medien?

Und warum gelten Comics bei uns – im

Gegensatz zu anderen Ländern – immer

noch ausschließlich als Jugendliteratur?

Comics gibt es seit Max und Moritz.

Comics haben zur Kunst gefunden, sind

längst den Kinderschuhen entwachsen

und sicherlich kein neues Medium mehr.

Und doch sind sie immer wieder

Streitobjekte einer überholten „Schmutz-

und Schund“-Debatte ...

## Comics auf dem Prüfstand der Justiz

Helene Hecke

### Dieses war der erste Streich ...

Im Juli 1995 durchsuchten 40 bewaffnete Polizisten ein Verlagshaus im thüringischen Sonneberg. Hier befindet sich der Sitz der beiden Comic-Verlage Alpha und Edition Kunst der Comics sowie der Vertriebsfirma Packwahn. Nach stundenlanger Kontrolle der Büroräume und Lager wurden dort schließlich 150 verschiedene Comic-Titel, Hefte, Alben, Bücher, Plakate und anderes Material beschlagnahmt.

Die Durchsuchung, die vom Meininger Oberstaatsanwalt Reinhard Hönninger veranlaßt und geleitet wurde, schien keine eindeutige Zielsetzung zu haben. Aus dem Beschlagnahmungsprotokoll geht jedenfalls hervor, daß unsystematisch alles Verfügbare mitgenommen wurde, vom Veröffentlichungsprogramm bis hin zu Rechnungsunterlagen. Laut Verlagsangaben hätte „eine Hausdurchsuchung im Börsenverein des Deutschen Buchhandels, wo das Verzeichnis lieferbarer Bücher verwaltet wird, das gleiche Ergebnis gebracht.“

Ausgelöst wurden die Ermittlungen durch die Anzeige eines gewissen Michael Brenner aus Neckargmünd. Brenner war insofern kein Unbekannter, als er schon häufig Indizierungsanträge an die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften bzw. weitergehend Strafanzeigen gestellt hatte. Als Vorsitzender des Vereins „Mensch Umwelt und Tier (MUT)“ trat er gegen Verlage, gegen Zeitschriften (Bravo, Spiegel), gegen Pro Familia und andere auf. In diesem Fall war Brenner von Ralf Königs Buch *Kondom des Grauens* zu der Anzeige bewegt worden, das er „wegen seiner homosexuellen Inhalte“ für pornographisch hielt. Laut Presseinformation des Alpha-Verlages war man von Michael Brenner bereits im Vorfeld telefonisch belästigt worden: „Eine Kollegin aus dem Hause wurde von ihm am Telefon als Hure beschimpft, er be-

Aus: *Zensur!?* (Benefiz-Album). Alpha-Verlag, Sonneberg 1997.

drohte sie, sagte, daß es für sie noch schlimme Folgen haben würde, weil sie für diesen Verlag arbeite. Wir hielten ihn damals für irgendeinen Spinner.“

Bei der polizeilichen Aktion in Sonneberg wurde dann aber nicht nur besagter Band des bekannten schwulen Comiczeichners König sichergestellt. Die Beamten beschlagnahmten auch ein Plakat des New Yorker Künstlers Art Spiegelman, herausgegeben vom Kulturamt der Stadt Erlangen für eine Ausstellung aus seinem Werk *Maus*. Des weiteren standen auf der Liste des Staatsanwalts Hönninger noch *Der Schrei nach Leben* von Paul Gillon sowie Teile der Serie *Braun* von Emmanuel Guibert.

Aufgrund dieser Fundstücke wurde das Verfahren gegen das Sonneberger Verlagshaus um den Vorwurf der „nationalsozialistischen Propaganda“ erweitert. Die Staatsanwaltschaft schenkte dabei den tatsächlichen Inhalten der inkriminierten Comics keinerlei Beachtung, die sich doch allesamt in kritischer Weise mit dem Nationalsozialismus befassen. Art Spiegelman zeichnete in *Maus* die Geschichte seiner jüdischen Eltern unter der Nazi-Diktatur und erhielt dafür – als erster Comiczeichner überhaupt – 1992 den Pulitzerpreis. Bei dem *Schrei nach Leben* handelt es sich um eine Erzählung über das Warschauer Ghetto, die für den Gustav-Heinemann-Friedenspreis nominiert war und seit Jahren von der Landeszentrale für politische Bildung an Thüringens Schulen eingesetzt wird. Emmanuel Guibert schließlich behandelt in seiner Serie *Braun* den Beginn des SA-Terrors während der nationalsozialistischen Machtergreifung.

Die Darstellung von Hakenkreuzen allein schien der Staatsanwaltschaft Anlaß genug, ihre peinlichen Vorwürfe der Nazi-Propaganda gegen die drei Comics aufrechtzuerhalten. Immerhin wurden wenigstens die konfiszierten Bände von *Der Schrei nach Leben* nach einigen Wochen kommentarlos an den Verlag zurückgeschickt. Dies geschah aufgrund des breiten Medienechos, insbesondere, nachdem sich die Thüringische Landeszentrale für politische Bildung im Mitteldeutschen Rundfunk über den skandalösen Vorfall empört hatte. Zuvor waren die Bände von Seiten der Staatsanwaltschaft jedoch noch an den Staatsschutz weitergegeben worden, was die Peinlichkeit des Vorgangs nicht unbedingt minderte.

... doch der zweite folgt sogleich



Diese „Provinzposse“, wie es in der Presse hieß, war damit allerdings noch nicht beendet. Staatsanwalt Hönninger leitete knapp ein Jahr später einen bundesweiten Großeinsatz gegen den Buchhandel ein. Kurz vor Ostern 1996 wurden bei 480 Buchhandlungen in zehn Städten die Druckerzeugnisse von sechs verschiedenen Verlagen (u. a. Rowohlt, Carlsen und Eichborn) beschlagnahmt. Ein richterlicher Beschluß lag dazu nicht vor. Deshalb mußte die thüringische Staatsanwaltschaft in ihrer Bitte um Amtshilfe bei den lokalen Kripo-Dienststellen „Gefahr im Verzug“ anmelden. Juristisch gesehen ist solche Begründung kaum haltbar, da die eingezogenen Druckwerke fast ausnahmslos schon seit mehreren Jahren auf dem Markt waren.

Wieder ging es zunächst um die Schwulencomics von Ralf König, insbesondere um dessen Titel *Kondom des Grauens* und *Bullenklöten*, deren sämtliche vorgefundenen Exemplare eingezogen wurden. Gefunden wurden diese Bücher zumeist in der ersten Verkaufreihe. Denn zur gleichen Zeit füllte ein Film nach Königs Vorlage die deutschen Kinosäle: *Der Bewegte Mann* war eine der erfolgreichsten deutschen Kinoproduktionen überhaupt und wurde 1995 mit dem Bundesfilmpreis ausgezeichnet. Dieser Film (sowie ein Puppentheater nach dem Buch *Kondom des Grauens*) hatte dementsprechend auch die anderen Comic-Geschichten Ralf Königs populär gemacht.

Einigen durchsuchten Buchhändlern wurde jedoch erklärt, die König-Comics seien „verboten“ und dürften weder an Jugendliche noch an Erwachsene verkauft werden – eine grobe Falschinformation. Außerdem wurde aus den Buch- und Comicläden konfisziert, was nach Augenschein den Polizisten als „pornographisch“, „gewaltverherrlichend“ oder sonstwie „jugendgefährdend“ erschien. Keiner der vorgefundenen Titel wurde aber bisher durch die BPJS indiziert, befand sich in einem aktuellen

Indizierungsverfahren oder unterlag gar einem richterlichen Verkaufsverbot.

Tatsache war, daß das Bayerische Landesjugendamt 1995 die Indizierung des Comics *Bullenklöten* bei der BPJS beantragt hatte. In seiner Antragsbegründung war zu lesen, das Buch könne Kinder und Jugendliche sozialetisch desorientieren, es würde „Heterosexuelle diskriminieren“ und „Homosexualität unter Jugendlichen als selbstverständlich darstellen“! Das Zwölfergremium der Bundesprüfstelle folgte dieser Einschätzung nicht und ließ das Werk ohne Vertriebsbeschränkungen auf dem Markt erscheinen. „Das Gremium ist der Auffassung, daß es sich keineswegs um Pornographie handelt“, sondern um Kunst im Sinne des Art. 5 Grundgesetz, lautete die Entscheidung.

In einem Brief äußerte Ralf König sich im nachhinein über den Vorwurf: „Dieser Brenner und der Staatsanwalt sehen Männchen mit Pimmeln und schreien ‘Porno!!!’, obwohl ich nie im Sinn hatte, mit meinen Geschichten ganz platt die Leser aufzugeilen. Denn DAS wäre Pornographie. Aber meine Männchen haben ihren Stress mit der Sexualität, mit verborgenen Sehnsüchten, mit Beziehungen und einen eigenen Kosmos, der über’s rein Sexuelle hinausgeht. Deshalb ist es kein Porno, und das hat die Bundesprüfstelle ja zum Glück auch bestätigt.“

Beinahe belobigend lasen sich dann auch die weiteren Auslassungen des BPJS-Gremiums, wonach „der Künstler auf auch heutzutage immer wieder vorzufindende Vorurteile gegenüber Homosexuellen aufmerksam“ macht (BPJS-Aktuell 3/95).

### Als nun diese Tat vorbei, hört man plötzlich ein Geschrei ...

Ungeachtet der scharfen öffentlichen Proteste wurden weiterhin (bis heute über 1.200) Buchhandlungen von der Polizei durchsucht. Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels sprach bereits im April 1996 „von der größten Welle an Durchsuchungen und Beschlagnahmungen seit 1933“. Marianne Fricke, die Vorsitzende des Sortimenters-Ausschusses im Börsenverein äußerte dazu: „Es ist unerträglich, daß es den individuellen Moralvorstellungen



Aus: J. Bartholomae, *Mal mir mal nen Schwulen. Männerschwarm*, Hamburg 1996.

einzelner Staatsanwälte überlassen bleibt, Bücher nach Gutdünken zu beschlagnahmen. Wenn man Beschlagnahmungs-Aktionen von Büchern, (...) mit dem Gummi-Argument ‚Gefahr im Verzug‘ begründet, ohne sich die Mühe zu machen, einen ordentlichen Gerichtsbescheid einzuholen, dann riecht das nach Zensur und Willkür.“ (Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel Nr. 30/12.04.96).

Den betroffenen Verlagen bescherten die Beschlagnahmungen jedoch nicht nur ideelle, sondern vor allem auch ökonomische Sorgen. Der Alpha Verlag und die Edition Kunst der Comics hatten einen Teil des eingezogenen Sortimentes in den Buchhandlungen zu ersetzen. Andere Händler, gerade große Kaufhaus-Ketten schickten aus Verunsicherung die vermeintlich „illegalen“ Produkte an den Verlag zurück. „Zahlreiche Buchhandlungen, speziell in kleineren Städten und in der Provinz, die in jahre-

**Literatur:****Joachim Bartholomae****(Hg.):**

*Mal mir mal nen Schwulen – Das Buch zu Ralf König,* Hamburg 1996.

**Bernd Dolle-Weinkauff:**

*Comics – Geschichte einer populären Literaturform in Deutschland seit 1945,* Weinheim 1990.

**Werner Glogauer:**

*– Vorbilderleben und Leitbilderwirkung im Film,* München 1958.

*– Videofilm-Konsum der Kinder und Jugendlichen,* Bad Heilbrunn 1988.

*– Kriminalisierung von Kindern und Jugendlichen durch Medien,* Baden-Baden 1991.

**Ralf König:**

*Der Prozeß – ein Kommentar,* in: U-Comix Nr. 180/181, Sonneberg 1997.

**Marshall McLuhan:**

*Die magischen Kanäle – Understanding Media,* Düsseldorf 1968.

**Manfred Riepe:**

*Das Video ist das Böse – Zu Werner Glogauers Videohaß,* in: taz vom 11.12.91.

*– Horror vor der Willkür – Gespräch mit H. J. von Gottberg,* in: taz vom 05.12.92.

**Achim Schnurrer (Hg.):**

*– Comics – Zensiert,* Sonneberg 1996.

*– Zensur!? Musik und Comics gegen Zensur (Das Benefizalbum),* Sonneberg 1997.

**Comics:****Scott McCloud:**

*Comics Richtig Lesen,* Hamburg 1994.

**Ralf König:**

*– Kondom des Grauens,* Thurn 1988.

*– Dicke Dödel 1: Bullenklöten,* Hamburg 1994.

**Art Spiegelman:**

*Maus (I und II),* Hamburg 1989 und 1991.

langer Überzeugungsarbeit gewonnen werden konnten, Comics anzubieten, sind wohl für lange Zeit verloren“, befürchtet Alpha-Geschäftsführer Achim Schnurrer. Nach seinen Angaben liegen die Verluste für die beiden Verlage bei derzeit ca. einer Million Mark. Insofern kann sich das Verfahren auf einen kleinen Verlag wie Alpha immer noch existenzbedrohend auswirken.

Die Anklageschrift der Meininger Staatsanwaltschaft bezieht sich von den vormals rund 150 Titeln heute nurmehr auf sieben Comics aus drei verschiedenen Verlagen, wobei die Auswahl weiterhin willkürlich erscheint. Unter Anklage steht u. a. ein einzelner Band der Serie *Hardboiled* des amerikanischen Autors Frank Miller wegen „Gewaltverherrlichung“. Neben anderen „Gewalt“-Heften sind tatsächlich auch drei ältere Porno-Comics aus dem holländischen Hoffmann-Verlag dabei. Diese Restauflagen allerdings wurden vom Packwahn-Vertrieb nur entsprechend gekennzeichnet an Buchhandlungen mit separaten „Erwachsenen“-Abteilungen abgegeben. „Für uns ist das freiwillige Leistung und Verantwortung, daß auch nicht-indizierte Erwachsenen-Comics eingeschweift werden und damit ausdrücklich nicht an Jugendliche verkauft werden!“ beschreibt Achim Schnurrer die bisher funktionierende Jugendschutzpraxis.

Letztlich konnten weder die Vorwürfe der Pornographie gegen Ralf Königs Werke aufrechterhalten werden, noch jene gegen Spiegelman/Gillon/Guibert wegen der Darstellung von NS-Symbolen. Der absurde Nazi-Propaganda-Vorwurf wurde allerdings auch nicht mehr zurückgenommen. Die Staatsanwaltschaft behält sich in dieser Hinsicht weitere Ermittlungen vor. Dieses ist einer der Gründe, warum die Sonneberger Verleger inzwischen eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Oberstaatsanwalt Hönninger eingereicht haben. Dessen „Aktivitäten bewiesen sich als völlig unqualifiziert“, heißt es darin und, daß seine „Gesinnung in bezug auf Rechtsstaatlichkeit mehr als nur angezweifelt werden“ müsse.

Besonders ärgerlich ist für Schnurrer und seine Kolleginnen und Kollegen auch, daß sich das Verfahren nun schon seit über zwei Jahren dahinschleppt. Denn so lange der Prozeß überhaupt nicht stattfindet, ist an eine Klärung der Rechtslage, eine Rehabilitierung der Verlage und auch an die Durchsetzung eventueller Schadenersatz-Forderungen nicht zu denken.

**Wer soll nun die Kinder lehren und die Wissenschaft vermehren?**

Da es sich also um ein schwebendes Verfahren handelt, darf aus der 125-seitigen Anklageschrift nicht im einzelnen zitiert werden. Grundsätzlich stützt sich diese aber auf ein Gutachten des Augsburger Professors Werner Glogauer.

Der unter Medienpädagogen ebenso berühmte wie belächelte „Medienwirkungs-Forscher“ vertritt die seit den 50er Jahren fast unveränderte „Imitationstheorie“ bezüglich des



Medienkonsums von Kindern und Jugendlichen. In seinen wissenschaftlichen Veröffentlichungen führt er immer wieder Vorkommnisse ins Feld, die belegen sollen, daß aus Medieneinflüssen unmittelbar negative Handlungsweisen und sogar Straftaten resultieren. Dabei steht seine Forschung sowohl im empirischen als auch im theoretischen Bereich auf wenig gesichertem wissenschaftlichen Grund.

„Diese Medien aktivieren zum Umgang mit Waffen ... Die Anleitungen zum Umgang mit diesen Medien putschen vielfach zu negativen Emotionen, zu Haß, Verachtung und zur Vernichtungslust an“, schrieb Werner Glogauer 1991 zum Problem des expandierenden Videokonsums. In Talkshows und Veröffentlichungen plädierte er für eine „präventive Freizeiterziehung“, bzw. eine „kommunikationsorientierte Medienerziehung“. Mit solchen Worthülsen al-

lerdings ist nichts anderes propagiert als ein generelles Wegführen der Jugendlichen von den Medien (durch Verbote oder Ersatzbeschäftigungen). Und so etwas kann in einer zunehmend durch Medien organisierten Gesellschaft doch niemand mehr ernstlich einfordern.

Den Intentionen der Ermittler in Meinungen kam aber sicherlich entgegen, was Professor Glogauer als Hauptgutachter über Comics generell auszusagen hatte. Denn es ging ihnen ja wohl kaum um eine inhaltliche Auseinandersetzung, sondern um möglichst weitreichende Verbotserfügungen. Die Expertise Glogauers

tung des gesellschaftlichen Umgangs mit den Medien in den Vordergrund gerückt.

**Selbst der gute Onkel Fritze sprach:  
„Das kommt von dumme Witze!“**

Daß eine inhaltliche Ebene aus dem beschriebenen Ermittlungsverfahren ausgeklammert ist, beweist das Vorgehen gegen einen Comic wie *Maus* (Spiegelman) am anschaulichsten. Diese Erzählung widerspricht in jeder Weise dem, wessen sie angeklagt wurde, nämlich „nationalsozialistische Propaganda“ zu sein. Wer



Aus: Scott McCloud,  
*Comics Richtig Lesen.*  
Hamburg 1994.

scheint dementsprechend weniger kenntnisreich als ideologisch ausgerichtet zu sein. Nach Pressemitteilungen gipfelte das Gutachten darin, daß er nicht nur die verderbliche Wirkung der angezeigten Comics bestätigte, sondern darüber hinaus solchen etablierten Serien wie *Tom & Jerry* oder *Micky Maus* jugendgefährdende Tendenzen unterstellte.

Die Argumentationen Glogauers sind so alt wie die berühmte „Schmutz- und Schund“-Debatte der 50er Jahre. Sie sind geprägt von einem überholten Kulturbegriff, der weder mit den modernen Kulturprodukten (auch Comics) noch mit einer zeitgemäßen Handhabung der Medienproduktion zu tun hat. Demnach gilt McLuhans alte These vom „Medium als Botschaft“ immer noch: Statt einer differenzierten Auseinandersetzung mit den Botschaften wird eine Betrachtung

das Buch nur halbwegs liest, wird das sofort begreifen. Wenn er es liest ...

Comics gelten in Deutschland immer noch weitgehend als Kinder- und Jugendliteratur. Comics sind nun einmal Bilderbücher, und welcher Staatsanwalt, Wissenschaftler, Berufstätige hat schon Zeit oder Interesse, sich ernsthaft mit Bilderbüchern zu befassen? Auch wenn sie heutzutage als „sequentielle Kunst“ oder als anspruchsvolle „graphische Erzählungen“ daherkommen.

Comics verlangen (wie auch andere Arten visueller Codierung) ein spezifisches Lesevermögen. Scott McCloud zeichnete zu dieser Problematik ein ganzes Buch und nannte es *Comics Richtig Lesen*. Darin beschreibt er das abgestimmte Wechselspiel zwischen Wort und Zeichnung innerhalb der „sequentiellen Kunst“, die doch mehr ist als eine Aneinanderreihung

von Einzelillustrationen. Einzelne Bilder aus dem Zusammenhang herauszugreifen, macht bei Comics ebenso wenig Sinn, wie anhand von Standbildern Filmabläufe zu kritisieren. Marshall McLuhan beschrieb schon in den 60er Jahren das generelle Problem der „Älteren“, sich mit visuellen Informationsmitteln wie z. B. Comics überhaupt anzufreunden: „Ohne von der Form etwas bemerkt zu haben, konnten sie auch nichts über den Inhalt feststellen. Selbstverstümmelung und Gewalttätigkeit war alles, was sie bemerkten.“ Gleichzeitig gehören graphische Druckerzeugnisse zu den „Alten Medien“. Eine wissenschaftliche Beschäftigung wird dadurch nicht eben vorangetrieben, daß ihr Objekt sowohl wirtschaftlich als auch kommunikationstechnisch solch' marginale Rolle spielt.

Die Auseinandersetzung um zensorische Maßnahmen an Comics ist in dem Maße inkompetent, wie die Beteiligten nicht bereit sind, sich mit den Spezifika dieser Literaturform zu befassen. Das generelle „Schmuddel“-Image der kleinen Heftchen stammt noch aus den „Schmökergrab“-Aktionen der 50er Jahre, und es hat sich nicht sonderlich gewandelt. Wohl aber der Comic-Markt, die Produkte selbst und auch ein großer Teil des Publikums. Die Comics sind erwachsen geworden und viele ihrer Leser auch.

#### **Also lautet der Beschluß, daß der Mensch was lernen muß.**

Deutschland ist, was die Comic-Literatur angeht, immer noch ein Entwicklungsland. Eine Handvoll Verlage bemüht sich um einen kleinen, spezialisierten Leserkreis. Weder findet man bei uns in jedem Supermarkt wohlsortierte Comic-Abteilungen (wie z. B. in Frankreich) noch glanzvolle ganzseitige Comicbeilagen in allen Tageszeitungen (wie in den USA).

Comic-Produzenten haben keine Lobby-Verbände, wie sie sich z. B. in der Film- und Fernsehbranche konstituierten. Ein übergreifendes Selbstkontrollgremium gibt es dementsprechend auch nicht. Die jugendschützerische Verantwortlichkeit organisiert sich freiwillig, über die Vertriebsarten, durch Kennzeichnen und Einschweißen von Heften für Erwachsene und vor allem durch die verantwortliche Präsentation seitens der Fachhändler.

Nach den willkürlichen Zensurmaßnahmen der Meininger Staatsanwaltschaft kommt nun Verunsicherung auf. Der Verleger Achim Schnur-

rer hält sich selbst für paranoid, als er erzählt: „In irgendeiner Bahnhofsbuchhandlung habe ich ein *Schwermetall*-Heft zwischen *Fix & Foxis* und Kindercomics entdeckt. Ich habe sofort angefangen, die ganze Auslage ordentlich umzusortieren!“

Selbstverständlich gibt es auch schwarze Schafe, und leider zeichnet sich immer noch ein Teil der Comic-Produktion insbesondere durch frauenverachtende Darstellungen aus. Die BPJS hat in den letzten acht Jahren aber nur noch ca. 13 Comic-Titel für indizierungswürdig erachtet. Bei diesen handelt es sich zumeist um Bondage-Comics, d. h. um solche, die gefesselte Frauen und Vergewaltigungs-Szenarien zum Inhalt haben. In keinem ordentlichen Buch- oder Comicladen wird der Hardcore-Stoff jedoch in der allgemeinen Auslage feilgeboten.

Die unqualifizierten Übergriffe auf Comics und deren Kunstfreiheit haben nicht nur in der hiesigen Presse, sondern auch im Ausland große Empörung hervorgerufen. Besonders die lächerlichen Vorwürfe gegen Art Spiegelman und *Maus* ließen die deutsche Justiz in einem recht fragwürdigen Licht erscheinen. Es ist doch ein sensibles Thema, wenn ein New Yorker Jude und Sohn eines Auschwitz-Opfers der NS-Propaganda bezichtigt wird. Wo einerseits die Vorfälle noch belächelt und in Verhältnismäßigkeiten eingeordnet wurden, erregten sie an anderer Stelle sehr bedenkliche Diskussionen: In der amerikanischen Newsgroup German Alert wurde beispielsweise ernsthaft darüber debattiert, ob schwulenfeindliche Comic-Beschlagnahmen in Deutschland einen neofaschistischen Zusammenhang zu Scientology-Verbot und Internet-Zensur haben könnten.

Ralf König erlebte im Ausland andere Reaktionen: „In Barcelona wurde ich ständig gefragt, was denn das in Deutschland sei, die Zensur und die Polizei in den Buchläden. Die schmissen das in einen Topf mit den brennenden Asylantenheimen,“ schrieb er in einem Brief.

In der deutschen Comic-Szene werden die Meininger Ermittlungen als Probelauf betrachtet. „Würde sich eine Rechtsauffassung wie die von Oberstaatsanwalt Hönninger durchsetzen, hätte dies Konsequenzen, die weit über Comics hinausgingen. Alle kulturellen Bereiche müssten dann vermehrt mit Attacken gegen die künstlerische Freiheit rechnen“, warnte der Alpha-Verlag in einer Beilage zum Zensur-Projekt, das man 1997 veröffentlichte. Vor allem Zeichner, Journalisten und Musiker (von den Fantastischen Vier bis Herbert Grönemeyer) teilten diese Einschätzung und solidarisierten sich mit Beiträgen für die Benefiz-CD und für einen dokumentarischen Comic-Band. Der Erlös wird wohl kaum reichen, um Gerichts- und Anwaltskosten abzudecken. Aber so völlig kampflös gibt man sich „in einem kleinen gallischen Dorf“ ja nicht geschlagen.

**„Übrigens aber ist die Entsittlichung einer ganzen Jugend noch nie durch Lesen bewirkt worden, sondern immer geradewegs durch das Leben.“**

(Heinrich Mann, *Schmutz und Schund*, Essay 1926)

*Helene Hecke hat Geschichte studiert und ist seit 1993 Mitherausgeberin des Comicmagazins Panel.*

*Als freie Journalistin schreibt sie für Musikmagazine und Tageszeitungen.*

Aus: Ralf König,  
*Kondom des Grauens*.  
Edition Kunst der  
Comics.



# S t a a t, G e s e l l s c h a f t, S e l b s t k o n t r o l l e .

# G e s e l l s c h a f t

# S e l b s t k o n t r o l l e

Joachim H. Knoll

## Gliederungspunkte:

**1. Beispiele für den Anruf der Tradition gesellschaftlicher Selbstregulation (Biedenkopf, Horx).**

**2. Genese staatlicher Regelungstendenzen: Vom Sozialstaat zum Wohlfahrtsstaat.**

**3. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen: Was heißt Sozialstaat, was Subsidiarität?**

**4. Öffentlich verantworteter Jugendschutz und medienpädagogische Paradigmen im Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz (Art. 14).**

**5. Die Freiwillige Selbstkontrolle im Spannungsfeld von Staat und Gesellschaft .**

### **1. Beispiele für den Anruf der Tradition gesellschaftlicher Selbstregulation (Biedenkopf, Horx)**

Der Hamburger Trendforscher Matthias Horx blickt in seinem neuesten Buch *Das Zukunftsmanifest – wie wir uns auf das 21. Jahrhundert vorbereiten können* auf zukünftige gesellschaftliche Rahmungen mit den Worten: „... sollte man zuerst daran denken, wie kann die Gesellschaft sich selber regeln“, und er weist darauf hin, daß nicht alle gesellschaftlichen Schwierigkeiten mit und über professionalisiertes Personal behoben werden können. Solchermaßen wird das Zutrauen in die Selbstregulation der Gesellschaft wieder in die Gegenwart hereingeholt.

Vor einiger Zeit, angesichts der moralischen Trendwende (Kaltenbrunner) und dem Selbst-

verständnis einer konservativ-organischen Staatslehre, formulierten Biedenkopf und Geißler das Konzept „einer neuen sozialen Frage“, das wesentlich die Verantwortung und Verantwortlichkeit von gesellschaftlichen Gruppen und Teilgruppen wieder ins Gespräch bringen möchte.

Dem liegt das frühliberale Konzept und das des wirtschaftlichen Manchester-Liberalismus vom Automatismus menschlich-gesellschaftlicher Regulation zugrunde, der Staat wird solchermaßen auf die Rolle des „Nachtwächterstaates“ verwiesen (Humboldt, Ideen zu einem Versuch die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen; kurz: Grenzen des Staates, 1795–1848), die dem Staat nur Funktionen der unmittelbaren Gefahrenabwehr zuweist. Negative Wohlfahrt wird hier als ein Begriff eingeführt, der zum Fanal linksliberalen Staatsverständnisses wird. Gleichzeitig wird dieser Gedanke des automatischen Wachstums von der organischen Staatslehre unterstützt, die die Grundlage altkonservativen Staatsverständnisses bildet. Ausgehend von solchen zugespitzten Hinweisen auf Traditionsreste, die auch heute noch da und dort bewußt zu sein scheinen, tauchen auch Vorstellungen über eine extensive Subsidiarität auf, die davon ausgeht, daß der Staat in jedem Fall der gesellschaftlichen Initiative nachgeordnet sei und es keinen vorrangigen Auftrag des Staates für eine positive Wohlfahrt gäbe. Beide Ansätze, der der staatlichen Minimalisierung und der der extensiven Subsidiarität, sind allenfalls historisch interessant und können heute nur im blassen Abbild noch erinnernde Relevanz reklamieren. Weder ist der Staat auf ein Konzept zu verpflichten, das ihn der positiven Fürsorge enthebt, noch kann bedenkenlos auf den Automatismus gesellschaftlicher Selbstregulation gesetzt werden.

## 2. Genese staatlicher Regelungstendenzen: Vom Sozialstaat zum sozialen Wohlfahrtsstaat

Die zunehmende Usurpation gesellschaftlicher Räume durch den Staat und die Ummünzung des Staatsgedankens von der gesellschaftlichen Fundierung zum parteipolitischen Macht- und Anspruchsdenken läßt sich als Parallelererscheinung zur Entwicklung vom Sozialstaat zum sozialen Wohlfahrtsstaat mit totaler Vorsorge und uneingeschränkter Regelungsbefugnis begreifen. Wir wählen zur Illustration des hier überpointiert angesprochenen Sachverhalts ein Beispiel aus der Jugendpolitik und beziehen uns dabei auf die geschichtliche Entwicklung der Jugendhilfe.

Im 19. Jahrhundert gründete Jugendpolitik, Jugendhilfe, Jugendfürsorge zunächst auf der privaten Initiative von Kirchen, von Gewerkschaftsvereinen, von sozialen Sammlungsbewegungen wie der des liberalen Protestantismus (F. Naumann und die Hilfe). Ein erstes Beispiel für die staatliche Mitwirkung an Jugendhilfe ist der Preußische Jugendhilfe-Erlaß von 1911; erstmals mißt sich hier der Staat eine Funktion defensiver Sozialpädagogik zu, das heißt, ihm wird die Funktion zugesprochen, zur Gefahrenabwehr und -vermeidung präventiv einzugreifen; er wird zu einem Garanten gegen zunehmende, durch Industrialisierung verursachte Jugenddevianz. Gleichzeitig definiert diese Soziale Pädagogik „Devianz“, „normabweichendes Verhalten“, „Jugenddelinquenz“ usw., zum Teil zum erheblichen Schaden ihrer begrifflichen, vor allem eben defensiven Verfestigung. Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1924/26 hat in der Entwicklung des Sozialstaates zum Wohlfahrtsstaat eine moderate Position eingenommen, indem es dem Staate gibt, was seines ist und der Gesellschaft beläßt, was sie traditionell beansprucht. Das heißt, der Staat verfolgt weiterhin das Prinzip staatlicher Fürsorge im Falle der erkennbaren Devianz, das Konzept ist defensiv oder präventiv, gleichzeitig bleibt den gesellschaftlichen Gruppen die Gestaltung der Jugendhilfe im Sinn der positiven Jugendarbeit vorbehalten. Die Jugendwohlfahrt oder besser Jugendhilfe tritt nach 1945 – wie alle anderen Seinsbereiche – unbedacht und bedenkenlos in die Weimarer Tradition wieder ein und verlebendigt das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz im Jugendwohlfahrtsgesetz. Erst in der sozialliberalen Ära, weltan-

schauliche Traditionsreste klingen nach, wird in Entwürfen das Jugendwohlfahrtsgesetz der Renovation unterworfen, ganz auf dem Hintergrund einer zeitgeisttypischen situativen Pädagogik und einer stärkeren Betonung staatlichen Eingriffsdenkens. Es ist keineswegs eine Verzeichnung, wenn man heute darauf hinweist, daß Sozialdemokraten eher ihr Vertrauen auf die Neutralität und Objektivität des Staates setzen, also monolithisch denken, während die Christlichen-Demokraten, ausgehend von konservativer Sozialstaatstheorie und dem organischen Staat, eher auf die Selbstregulation zu setzen scheinen, also in gesellschaftlichen Gruppen, mithin pluralistisch denken. Der Sachverhalt wäre auch in der Erwachsenenbildung nachweisbar. Wie überhaupt die hochrangig pluralistischen Bildungsbereiche, die vorschulische Erziehung, die außerschulische Jugendbildung und die Erwachsenenbildung in der Bildungspolitik der CDU für eine lange Zeit eine Priorität einnahmen.

Die vorgelegten Gesetzentwürfe für ein neues Jugendhilfegesetz waren nicht konsensfähig, weil hier das Subsidiaritätsprinzip nahezu vollends ausgehebelt werden sollte und der Staat zum aktiven und positiven Gestalter von Jugendarbeit avancierte. Dagegen ist vor allem der massive Widerstand der gesellschaftlichen Gruppenvertreter von Jugendpolitik laut geworden.

Das Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz (KJHG) findet schließlich zu einer moderaten Position zurück, indem der Staat zwar Mitgestalter von Jugendarbeit ist, aber nur im Sinne eines subsidiären Verständnisses; er soll nur dort helfend und gestaltend eingreifen, wo die gesellschaftliche Kraft ohnmächtig ist oder unfähig, dem Selbstregulationsanspruch zu entsprechen. Davon ist übrigens die Alimentierungspflicht des

Staates gegenüber den Trägern der Jugendarbeit nicht tangiert. Um es einmal klar zu sagen: Alimentierung und Subsidiarität schließen einander im Sozialstaat nicht aus, und die Alimentierung ist nicht ein Gnadenakt, sondern beruht auf dem Prinzip der Selbstinpflichtnahme.

In summa ist dem Staat zuzuschreiben: eine zunehmend stärkere Einflußnahme auf alle Lebensbereiche der Gesellschaft mit der gleichsam folgerichtigen Begehrlichkeit von perfekter Regulierung, die Umwandlung vom sozialen Rechtsstaat zum sozialen Wohlfahrtsstaat mit totaler Vor- und Fürsorge. Der Gesellschaft muß das Einvernehmen mit diesem Modell der totalen Daseinsvorsorge angelastet werden, sie selbst hat den Mut zu pluralistischer und organischer Staatsgesinnung weithin aufgekündigt und hat sich von ihrer Selbstregulation dispensiert. Über diese gesellschaftliche Pathologie haben bereits Arnold Gehlen mit dem Wort von der Pleonexie und Karl Bednarik mit den „ewig nur fordernden Söhnen“ polemisiert.

### **3. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen: Was heißt Sozialstaat, was Subsidiarität?**

Man sollte nüchtern zugeben, daß Wege zurück in die Tradition verlegt sind; also kein Zurück zur Utopie des „Nachtwächterstaates“, kein Zurück zur extensiven Subsidiarität. Der Staat leistet Vor- und Fürsorge, die die Gesellschaft für sich und ihre Teile zu leisten offenbar nicht mehr in der Lage ist. Unserem Staat liegt das Prinzip des Sozialstaates zugrunde, dessen Bestimmung in den Art. 20 und 28 des Grundgesetzes festgeschrieben ist, aber auch an anderer Stelle, wo die Teilnahme an den politischen Willensakten in Rede steht. Man sollte an dieser Stelle auch darauf hinweisen, daß im Text des Grundgesetzes den politischen Parteien zwar nur eine Mitwirkung „bei der politischen Willensbildung“ zugestanden wird, daß aber die Verfassungsrealität dahin geht, daß die Parteien die Willensbildung inzwischen als ausschließlich ihre Domäne vollends besetzt haben. Hier ist die Grenze des Sozialstaates zum Parteienstaat überschritten. Unstrittig ist gleichzeitig, daß das Sozialstaatsprinzip nicht gebietet, daß sich der Staat zuvörderst in seiner gesellschaftlichen Organisation legitimiert und ausdrückt, aber gleichzeitig ist auch die Allgegenwärtigkeit des parteipolitischen Anspruchs auf staatliche Repräsentanz verfassungsrechtlich nicht gestattet; Bundesländer dürfen nicht

zu parteipolitischen Besitzständen verkommen. Allerdings wäre es abwegig gegenüber der Verfassungsrealität, permanent die Verfassungsidealität anzurufen. Massendemokratisches Funktionieren ist nicht möglich in der windstillen Beliebigkeit gesellschaftlicher Selbstregulation. Was hat dies mit unserem Thema konkret zu schaffen?

Wer im Jugendschutz tätig ist, hat meines Erachtens von den staatlich-politischen Vorgaben und Zuständen auszugehen und kann nicht Zuflucht in der Retrospektive suchen. Das heißt konkret: Jugendschutz steht unter dem Schutz und der Garantie staatlicher Gesetze, diese sind von allen Teilen der Gesellschaft zu respektieren, innerhalb dieses Rahmens, den ich für stets vorgeordnet halte, kann sich die interpretatorische Ausgestaltung durch gesellschaftliche Teilkkräfte entfalten. Dies setzt allerdings voraus, daß die vorgeordneten staatlichen Regularien Räume für private Initiativen lassen. So verstanden bildet sich in der Jugendpolitik ein eingegrenzter Sozialstaat ab. Noch eindeutiger sage ich hier, daß Subsidiarität nicht mehr als die gesellschaftliche Ausschließlichkeit, oder auch nur als gesellschaftlicher Vorrang reklamiert werden kann, Subsidiarität kann nicht mehr wie im beschriebenen Sinn extensiv sein, sie wird in unserem Fall durch das Zusammenspiel von staatlichem und gesellschaftlichem Jugendschutz eingeschränkt, indes nicht aufgekündigt. Daß es eine, sich verstärkende Tendenz zur gesellschaftlichen Bewußtheit gibt, ließe sich an einigen Beispielen belegen; so vernehmen wir durchaus den Zuspruch zu einer normativen und nicht mehr nur situativen Pädagogik (Struck, Hentig u. a.), von da aus ließe sich folgern, daß in der Gesellschaft gesellschaftliches Wertbewußtsein und Sinnfindung eingefordert werden. Des weiteren ließe sich darauf hinweisen, daß Tendenzen der Dezentralisierung in zahlreichen Bereichen der Bildungspolitik, verbunden mit einem Plädoyer für eine stärkere Betonung der außerstaatlichen Aktivitäten, erkennbar sind; vielleicht erst noch schemenhaft. Aber die Bildungspolitik in der europäischen Dimension der EU (Vertrag von Maastricht, Art. 126, 127) belegt diesen Trend, der gemeinhin mit dem Begriff „kulturell-geographische Subsidiarität“ umschrieben wird. Dezentralisierung wird als Garant dafür gesehen, daß die Harmonisierungssehnsüchte nicht über das Prinzip der Subsidiarität obsiegen.

Sieht man auf diese Beispiele, so zeigt sich, daß weithin ein Einvernehmen darüber besteht, auf staatliche Regelungen zu setzen, aber gleichzeitig das Recht auf gesellschaftliche Interpretationen zu erhalten. Zu fragen bliebe dabei allerdings, inwieweit die Ausübung staatlicher Jugendpolitik die gesellschaftliche Meinung zu berücksichtigen hat.

Eine apodiktische Unterscheidung von „gut“ und „falsch“ halte ich bei der Wahrnehmung von staatlichem und gesellschaftlichem Jugendschutz für kurzsichtig und historisch auch uninformativ. Man sollte nicht Gegensätze konstruieren, die allenfalls der Brandstiftung dienen, angebahnte Verständigung soll nicht durch Kleinlichkeiten des Anspruchsdenkens verlegt werden. Es gibt auch das unausgesprochene Einvernehmen, das man nicht notwendig durch verbale Brandstiftung zerstören soll.

In einem anderen Zusammenhang habe ich das Verhältnis von staatlicher Regelung und begleitender gesellschaftlicher Interpretation – einiges mag dabei gewiß redundant erscheinen – wiederholend so beschrieben:

Die Bundesrepublik verfügt – gewiß konkurrenzlos auf der Welt – über ein gefestigtes System von staatlichen Regeln, Geboten und Verboten, mit denen der Jugendschutz hierzulande rechtlich und pädagogisch geregelt ist.

Aber staatliche Vorschriften können nur insoweit dem gesellschaftlichen Funktionieren einen Rahmen geben, als die Gesellschaft oder Teile von ihr, wie etwa die Familie, nicht in der Lage ist, verantwortlich mit ihrer Umwelt, auch mit ihrer Medienumwelt, umzugehen. So gesehen wäre staatlicher Jugendschutz zunächst ein Notbehelf gegenüber gesellschaftlicher Ohnmacht. Einrichtungen wie die ASK (Automatenselbstkontrolle, d. R.) sind als partikuläre und gesellschaftlich selbstorganisierende Initiativen zu verstehen, dem Jugendschutz Geltung zu verschaffen und ihn von dort ausgehen zu lassen, wo er idealiter hingehört: in die gesellschaftliche Selbstverantwortung.

Trotz aller Verfeinerungen gesetzlicher Maßgaben (Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften, Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit, Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz) kann es rechtlich nicht gelingen, eindeutige Kriterien dafür zu entwickeln, was der Jugend zu Nutz und Frommen, was ihrer Entwicklung abträglich ist. In der Klärung sind beide Partner aufeinander angewiesen: der staatliche und der gesellschaft-

lich sich selbst organisierende Jugendschutz.

Die Geister scheiden sich in einer teilweise kontrovers geführten Diskussion an Sachverhalten der medialen Umwelten wie Gewalt und Pornographie, für die ein Kriterienkatalog, der gleichsam aktenmäßig „abzuhaken“ wäre, nicht zur Verfügung stehen kann. Hier tritt stets auch die begründete Subjektivität gutachtenden Sachverständigen hinzu. Daß der Jugendschutz keine, gleichsam die Zeiten überdauernde und konstante Regelmäßigkeit besitzt, liegt an dem Wandel der gesellschaftlichen Einvernehmlichkeiten, an dem Wertewandel und an Tabubrüchen, die auch auf das Selbstverständnis der jungen Generation ihre Rückwirkungen haben. Was vor 15 Jahren indiziert werden konnte, wird heute vielleicht nicht mehr Gegenstand eines ordnenden Verwaltungsaktes sein müssen. In den genannten Bereichen der Gewalt und Pornographie ist der Wertewandel hin zu einem Mehr an Liberalität und begründeter Unbefangenheit nahezu handgreiflich.

Gelegentlich greift der Jugendschutz, wenn die Tatbestände der Regelverletzung nicht eindeutig faßbar sind, zu Ersatz- oder Hilfsfloskeln, die gewiß von guter Absicht ausgehen mögen, aber die angestrebte Rechtssicherheit im Jugendschutz nicht unbedingt verbessern. Eine derartige Formel liegt etwa in dem vor, was mit sozialetischer oder sexualethischer Desorientierung umschrieben wird. Was damit beabsichtigt ist, liegt gewiß auf der Hand, nämlich auch solche Tatbestände fassen zu können, die im vorhandenen Regelwerk nicht eindeutig definiert und wohl auch nicht definierbar sind. Es handelt sich dabei um Wertverletzungen, Tabubrüche, um ästhetische Desorientierung, die im Minimalkonsens des Jugendschutzes offenbar als Regelverletzungen gelten. Aber solchermaßen greifen wir schon auf einen späteren Passus vor.

#### **4. Öffentlich verantworteter Jugendschutz und medienpädagogische Paradigmen im Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz (Art. 14)**

Es bedarf eigentlich nicht mehr des wiederholenden Hinweises, daß die Bundesrepublik weltweit über das dichteste Regelungsnetzwerk für den Jugendschutz verfügt und daß kaum mehr Nischen vorhanden sind, in die sich das Verbot- und Gebotsdenken noch nicht hineinverlängert hat. Sollte man dies fortgesetzt beklagen, auch noch mit den ausländischen Beispielen, daß

rechtlich verordneter Jugendschutz vielfach folgenlos ist? Ich hatte, glaube ich, deutlich gemacht, daß sich die Tendenz zur Verrechtlichung aller dem staatlichen Zugriff offenstehenden Bereiche eine Folge der Entwicklung des Sozialstaates zum sozialen Wohlfahrtsstaat darstellt und daß dieser Prozeß irreversibel ist. Ich bleibe damit dabei, daß in dieser Ummünzung mehr zu sehen ist als das fatalistische Eingeständnis gesellschaftlicher Ohnmacht gegenüber staatlicher Zugriffs- und Eingriffsverwaltung. Der Staat tritt fraglos in Räume ein, die die Gesellschaft nicht mehr besetzt und vielleicht, zufolge einer gesamtgesellschaftlichen Pathologie, auch nicht mehr besetzen kann. Wer allerdings auf der Linie eines linksliberalen Bildungs- und Ordnungsverständnisses argumentiert, wird sich auch gegen eine Expansion des Staates zur Wehr setzen wollen und die irri-ge Annahme zurückweisen, daß der Staat per se die Summe der gesellschaftlichen Gruppierungen auffange und demzufolge auch den gesamtgesellschaftlichen Konsens zum Ausdruck bringe. Kurzum, auch ohne die Attitüde der Resignation, sondern in voller Überzeugung, wird man staatlich verantwortetem Jugendschutz seine Stimme leihen, gleichzeitig aber auch darauf hoffen, daß die Potentiale gesellschaftlicher Willensbildung zur Geltung gebracht werden können. Kommt hinzu, daß dem staatlich verantworteten Jugendschutz zuviel zugemutet wird, wenn er zum Mittel avanciert, gesellschaftliche Mißstände beheben und heilen und die Gesellschaft vor dem Umkippen der Liberalität in die Libertinage bewahren zu können. Wenn ich die Ängstlichkeit und Begehrlichkeit in Indizierungsanträgen lese, so bin ich oft geneigt, die Rückfrage zu stellen, ob nicht der einen oder anderen, vielfach nur vermeintlichen Übertretung bestehender Gesetze eher durch das Eingreifen der Gesellschaft, besonders der Eltern begegnet werden könnte. Jugendschutz sollte, gerade um seiner gesellschaftlichen Dimension willen, nicht nach der Formel verfahren, daß der Staat „schon alles richten werde“. Noch ein Weiteres: der öffentlich verantwortete Jugendschutz ist zunächst kein Gestaltungsinstrument von Jugendarbeit, ihm obliegt die Gefährdungs- und Gefahrenabwehr, er ist offensiv in der Prävention. Aber gleichzeitig kann er durch Sanktionen auch eine Richtungsänderung herstellen, die bis in den pädagogischen Jugendmedienschutz hineinreicht. Pädagogischer Jugendschutz, auch ein Bestandteil von

gruppenspezifischer Jugendarbeit, ist gewiß und zuvörderst an den Erziehungsauftrag der Eltern gebunden. Der Gesetzgeber hat zumal durch das Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz das Elternrecht in dieser Hinsicht gesetzlich flankiert. Wir wollen darüber nicht die anderen, eher unverbindlichen Vorschriften des Jugendmedienschutzes übersehen, die vorrangig auf den Erziehungsprimat der Eltern setzen; man denke etwa an Regelungen über die Nutzung des Fernsehens durch Kinder und Jugendliche durch die Festlegung von Ausstrahlungszeiten. Aber in diesem Beispiel sehen wir sogleich den Irrtum. Blind auf die Erfüllung des elterlichen Erziehungsauftrages zu setzen, eine Idealisierung der „intakten Familie“, mutet im Jugendschutz gewiß vorgestrig an. Ich will damit nicht in das Krisengerede über die Rolle der Familie einstimmen, mich allerdings auch nicht zum Advokaten dafür machen, daß die Familie und die Gesellschaft allein aus sich heraus Jugendmedienschutz garantieren und durchsetzen können.

Dem Jugendlichen wird im Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz das Recht „auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ zugemessen. Dieser Rechtstitel ist einklagbares Recht und kann als Sanktion familienergänzende Maßnahmen zur Folge haben. Mir ist allerdings kein Fall bekannt, in dem das Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz als Instrument des Jugendmedienschutzes angewandt worden wäre. Neben dieser allgemeinen Wegweisung des Artikels 1 weist der Artikel 14 des Gesetzes den „erzieherischen Kinder- und Jugendschutz“ aus, gewiß mit Worten, die einen eher appellativen denn einen einfordern- den Charakter besitzen.

Ich zitiere hier im vollen Wortlaut:

„Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden. Die Maßnahmen sollen

- junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen;
- Eltern und Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.“

Hier liegen staatlicher Zugriff und gesellschaftliche Gestaltungsmöglichkeit nahe beieinander. Zugleich spricht der Gesetzestext hinsichtlich der Wertorientierung die Sprache der Grundrechte des Grundgesetzes.

Will man gesellschaftliche Antriebe im Jugendschutz verbessern, so muß man auf die familiäre Binnenkraft setzen, dazu ist auch eine positionelle und nicht mehr eine situative Pädagogik gefordert, dabei liegt die Kehrtwende derzeit noch weithin beim „Prinzip Hoffnung“. Gleichzeitig muß allerdings dafür Sorge getragen werden, daß sich Gesellschaft selbst „formieren und zur Geltung bringen“ kann. Das heißt, der öffentlich verantwortete Jugendschutz muß auch die „Stimmen der Gesellschaft“ einkalkulieren, und er versucht dies auch. So sind analog zu anderen Aufsichts- und Kontrollgremien auch die Gremien der Bundesprüfstelle pluralistisch, d. h. nach dem Prinzip zusammengesetzt, daß gesellschaftliche Partikularkräfte in ihrer Summe einen Querschnitt der gesamtgesellschaftlichen Ansicht widerspiegeln. Man wird auch bei derartigen gesellschaftlich konstruierten Aufsichtsgremien natürlich fragen können, ob die in ihnen vertretenen Repräsentanten noch über die Bindung zu ihren Gruppen verfügen; dies ist dann eine Frage, die sich an das Funktionieren der entscheidenden Partikularkräfte der Gesellschaft richten muß. Zu bedenken bliebe hier auch, welche Rolle bei einem derartigen Zusammengehen von Gesellschaft und staatlichem Jugendmedienschutz die politischen Parteien spielen könnten. Im Sinne des Art. 21 GG wäre ihr ein Mitwirkungsrecht einzuräumen, nicht allerdings eine bestimmende Funktion, wie das weithin bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten noch der Fall ist.

Als Zwischensumme wollte ich hier noch einmal kenntlich gemacht haben, daß durchaus Möglichkeiten des gesellschaftlichen Jugendmedienschutzes bereitstehen, daß der erzieherische Auftrag der Eltern angemahnt wird und daß die Pluralität auch im öffentlichen Jugendmedienschutz sichergestellt ist.

##### **5. Die Freiwillige Selbstkontrolle im Spannungsfeld von Staat und Gesellschaft**

Im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste vom 22. Juli 1997 ist auch das Gesetz über die Verbreitung

jugendgefährdender Schriften, jetzt Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjS), geändert worden. Die nachfolgenden Diskussionen in den Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle konzentrierten sich zunächst auf die Neufassung des § 18 (GjS), hinsichtlich der Indizierung von „wesentlich inhaltsgleichen Schriften“. Gleichzeitig richtet sich das Augenmerk auf die mehrfache Erwähnung des für die Anbieter zur Pflicht gemachten Jugendschutzbeauftragten, dessen Funktionen auch durch „eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle“ wahrgenommen werden können. Die „Organisationen der freiwilligen Selbstkontrolle“ werden des weiteren im Gesetzestext in § 21a Abs. 1, Nr. 2 GjS erwähnt. Der Jugendschutzbeauftragte soll nach § 7a, GjS „ein Ansprechpartner für Nutzer sein und berät den Diensteanbieter in Fragen des Jugendschutzes.“ Solchermaßen wird Freiwillige Selbstkontrolle als Subjekt des Gesetzes anerkannt, wobei sie allerdings eine eingeschränkte und eher undeutliche Rechtsqualität besitzt. Ihre Aufgabe beschränkt sich auf Beratung im Rahmen des Jugendschutzes und kann Empfehlungen aussprechen, die den Diensteanbieter veranlassen sollen, jugendgefährdende Inhalte von der öffentlichen Nutzung auszuschließen. Die Funktion der Freiwilligen Selbstkontrolle als ein mediatisierendes Instrument zwischen Medienutzung und staatlich beaufsichtigter Einhaltung des Jugendschutzes gründet sich auf das Prinzip gesellschaftlicher Teilnahme und Teilhabe an der öffentlichen Kommunikation und Meinungsfreiheit.

Die Beteiligung der „Freiwilligen Selbstkontrollen“ bei der Wahrung der Grundrechte des Grundgesetzes (z. B. Meinungsfreiheit und deren Begrenzungen) ist im Sozialstaatsprinzip legitimiert, gleichzeitig erwächst ihr daraus kein definitiver Anspruch auf eine distinktere Rechtsqualität.

Wenn nun „Freiwillige Selbstkontrolle“ in den Kontext des gesetzlichen Jugendmedienschutzes eingezogen wird, dann muß sie sich der Rückfrage an die eigene und nachgewiesene oder angestrebte Qualität stellen. Qualitätssicherung ergibt sich nicht aus dem planer Gegenüber von gut und schlecht, sondern leitet sich ab aus der Erfüllung der selbstgesetzten Ziele. Qualitätssicherungsverfahren messen stets die Institutionen oder Organisationen an ihren eigenen Zielvorstellungen, die auch fremdbe-

stimmt sein können. Im vorliegenden Fall definieren sich Qualitätsmerkmale von „Freiwilliger Selbstkontrolle“ auch durch das Ausmaß, wie die Zielvorstellungen des rechtlichen Jugendmedienschutzes eingehalten, berücksichtigt oder ergänzt werden. Die Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle haben die rechtlichen Rahmenbedingungen durch weiterführende Selbstverständniserklärungen ergänzt (z. B. Kodex der ASK) oder haben sich mit einer Entschließung ihres organisatorisch lokaleren Zusammenschlusses („Arbeitsgemeinschaft Selbstkontrolle Multimedia“) solidarisiert, in der es heißt: „Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft verpflichten sich dazu beizutragen, daß folgende Medien unter Kindern und Jugendlichen keine Verbreitung finden:

- die pornographisch sind,
- die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,
- die physische und sonstige Gewalt zur Durchsetzung sexueller Interessen befürworten und/oder Vergewaltigung als lustvoll erscheinen lassen.“

Solchermaßen bewegt sich die Qualitätsdiskussion im Rahmen des Selbstverständnisses der Freiwilligen Selbstkontrolle, die sich im Spannungsfeld von staatlichem Jugendschutz und dem Grundrecht der Meinungsfreiheit befindet. Da das Grundrecht durch ergänzende Gesetze, im Hinblick auf die Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen, eingeschränkt ist, unterliegt die Freiwillige Selbstkontrolle vor allem den Richtwerten des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften, des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit, des Kinder- und Jugendhilfe-Gesetzes und den Bestimmungen des Strafgesetzbuches (bes. §§ 131, 184 StGB). Daneben und darüber hinaus begreifen sich Freiwillige Selbstkontroll-Einrichtungen als Orte innovativen Denkens, das heißt, ihnen ist es gestattet, wenn nicht gar auferlegt, auf die Veränderungen zu sehen, denen rechtlicher Jugendschutz zuzuführen ist; so etwa hinsichtlich der starren Alterskohorten, die in den Gesetzen entgegen entwicklungspsychologischem Sachverstand aufrechterhalten werden, so gegenüber Wertänderungen, die sich in unterschiedlichen Zeitkontexten (Zeitgeist) ausprägen und eine Neuorientierung von bisherigen Verfahrensgrundsätzen verlangen, so auch gegenüber Begriffen und Kategorien, die den gesamtgesell-

schaftlichen Konsens nicht mehr reklamieren können. Sie sind allerdings nicht Agenturen eines Zeitgeistes, der sich von Konvention und Tradition vollends entbindet.

Bei der Tätigkeit der Freiwilligen Selbstkontrolle ist stets auch das wirtschaftliche Interesse der Diensteanbieter mit einzukalkulieren. Im Regelfall ergibt sich dabei ein Miteinander im Interesse des Jugendschutzes.

Die Qualität der Urteilsfindung in den Organisationen der Freiwilligen Selbstkontrolle läßt sich auch an der Sorgfalt ablesen, mit der die für ihre Arbeit zugrundegelegten Kriterien und Kategorien gehandhabt werden. Die Kriterienfrage und die letztliche Entscheidung für oder gegen ein Medienprodukt ist nicht nach dem Muster eines Gitternetzes zu erreichen. Einige der Tatbestandsmerkmale sind gewiß einfach zu ermitteln, da sich im Tatbestand eine unverwechselbare Medienrealität ausdrückt, in anderen Bereichen – etwa dem der Gewaltverherrlichung/-verharmlosung oder der Pornographie – sind einfache Strichlisten weder sinnvoll noch im seriösen Geschäft gebräuchlich. Hier ist die Qualität nur an der Einzelentscheidung abzulesen und an der wissenschaftlichen Sorgfalt, mit der alle Aspekte zur Geltung gebracht werden, wobei der vermutete Tatbestand zusätzlich an Fragen der öffentlichen Zugänglichkeit, der Geringfügigkeit und Unverhältnismäßigkeit, der Mißachtung der individuellen und gesellschaftlichen Grundrechte gemessen werden muß. Gutachten gewichten sich nicht unbedingt durch ihre Ausführlichkeit, sondern auch stets durch die Kenntnis des wissenschaftlich bekannten Umfeldes, und danach, wie dem unbedachten Meinen und Dafürhalten der begründete Sachverstand entgegentritt; an diesem Punkt bekennt sich der Gutachter zu dem, was ich die begründete Subjektivität nenne.

Um die Dignität der Entscheidungen und Empfehlungen sicherzustellen, sind neben den Rahmenbedingungen auch die Kompetenzen der Personen zu bedenken, die in den Freiwilligen Selbstkontrollen tätig sind oder sein werden. Freiwillige Selbstkontrollen müssen nicht notwendig nach dem Prinzip gesellschaftlicher Partikularinteressen zusammengesetzt sein. Bei Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle müssen sich Spontaneität, Zügigkeit der Entscheidung und sachliche Kompetenz ergänzen.

Im Hinblick auf den Personalzustand und die Personalentwicklung widerrate ich jedweder Professionalisierung, etwa gar noch durch gesonderte Ausbildungsgänge für den diplomierten Jugendschutzbeauftragten; wobei ja der Verzicht auf Professionalisierung nicht einen Verzicht auf Professionalität bedeuten muß. Dieser Einspruch versteht sich auch als ein Beitrag zur Deregulierung und Entprofessionalisierungs-Diskussion; Qualitätssicherung sollte auch auf dem Vertrauen in das Prinzip gesellschaftlicher Selbstregulation beruhen und nicht nur nach formalen Vorschriften ablaufen.

Auch sollte in Zukunft vermieden werden, daß der Jugendschutz nur in einer Kompetenz, etwa der der Sozialpädagogik, verbleibt; vielmehr ist Jugendschutz eine soziale Dienstleistung, deren Wirkung durch das Zusammenspiel unterschiedlicher Kompetenzen zustande kommt. Wie sähe also der Jugendschutzbeauftragte aus, den man als kompetent bezeichnen könnte?

Abgeschlossenes Hochschulstudium in Disziplinen der Humanwissenschaften; ich nenne einige der für Selbstkontroll-Tätigkeiten belangvollen Disziplinen: Kommunikationswissenschaft, Psychologie, Pädagogik. Allerdings sollten in diesen Disziplinen Spezialisierungen erreicht sein, also z. B.: Wirkungsforschung, Entwicklungspsychologie oder Medienpädagogik zwischen Kommunikationswissenschaft und Pädagogik. Diese hier nur stellvertretend genannten Teil- oder Subdisziplinen – sie könnten noch angereichert werden durch Jugendkunde, Jugendrecht usw. – sind heute an den deutschen Universitäten hinreichend ausgebildet und vermitteln zumeist auch eine mit der Praxis in Verbindung stehende Sachkompetenz.

Neben der universitären Vorbildung erscheint mir eine Kenntnis der Medienrealität unerlässlich und zwar hinsichtlich der Herstellung, der Verbreitung, der Nutzung, der Anbieter und der Adressaten unterschiedlicher Medien. Diese Praxis wird sich nicht durch nur gelegentlich praktische Hospitationen erreichen lassen, hier ist eine längere, praxisorientierte Tätigkeit erforderlich, in der auch eine Vertrautheit mit unterschiedlichen Mentalitäten der Anbieter und Nutzer, vor allem mit den sich wandelnden Konsumgewohnheiten und den kommerziellen Reaktionen darauf, hergestellt werden kann.

Die Auswahl von qualifizierten Jugendschutzbeauftragten fällt in die Zuständigkeit

der Anbieter, die bei ihrer Auswahl solch' allgemeine Voraussetzungen zugrundelegen sollten, zu denen der wissenschaftliche Ausweis (etwa in Form von Publikationen) des Bewerbers zählt. Aus einer Reihe von Forschungsprojekten kenne ich mehrere Absolventen, die dem hier aufgestellten Profil entsprechen.

Ich weise aber sogleich auch darauf hin, daß Jugendschutz eben kein statischer Auftrag ist, sondern daß die Entwicklung der Forschung und der Wandel in den Zeitströmungen Veränderungen bewirken, auf die nur durch eine ständige Bereitschaft zur Weiterbildung reagiert werden kann. Ich sage das mit Nachdruck, weil mich zahlreiche Gutachten lehren, daß manches Urteil nicht mehr à jour ist, das gilt insbesondere im Falle der Wirkungsforschung, und daß manches Urteil zu schnell gesprochen wird, weil der Jugendschutz oft nur als ein juristisch kalkuliertes Metier begriffen wird.

Und letztlich ist zu fordern, daß die Selbstkontrolle ohne Präokkupationen verfährt, daß sie nicht einem populistischen Zeitgeist nachläuft und sich nicht vorschnell „auf Volkes Meinung“ einläßt, die doch zumeist nur die Meinung einer lauten Gruppe ist. Das kann ein Studium nicht vermitteln, aber es wäre ein Auswahlkriterium, dessen Gewicht ich nicht gering veranschlage.

Kurzum: Ich plädiere für eine Professionalität ohne vorgeschriebene Professionalisierung, für ein gediegenes und auf Jugendfragen zielgerichtetes Studium, eine erhebliche Vertrautheit mit der Medienpraxis und eine Weiterbildungsbereitschaft, die auch bereit ist, sich selbst irritieren zu lassen.

*Prof. em. Dr. Joachim H. Knoll lehrt am Institut für Pädagogik an der Ruhr-Universität Bochum. Er hat einen Lehrstuhl für Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendbildung.*

# Vermittler zwischen unterschiedlichen Interessen

## Mit freiwilliger Selbstkontrolle für mehr Jugendschutz im Fernsehen

Joachim von Gottberg

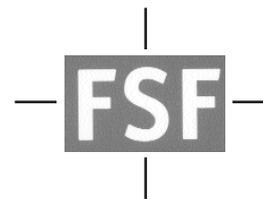
Die FSF wurde 1993 von den privaten TV-Sendern als ein gemeinnütziger Verein gegründet. Zweck des Vereins ist es laut Satzung, zu einer Verbesserung des Jugendschutzes im Fernsehen beizutragen und den gesellschaftlichen Diskurs über die Wirkung von Gewalt- und Sexualdarstellungen im Fernsehen zu fördern. Dieses Vereinsziel wird insbesondere durch die freiwillige Prüfung von Fernsehsendungen vor ihrer Ausstrahlung durch unabhängige Prüfausschüsse umgesetzt.

### Keinen direkten inhaltlichen Einfluß: der Vorstand

Mitglieder des Vereins sind alle privaten Fernsehsender, die bundesweit ausstrahlen. Lediglich die Musiksender sind nicht der FSF zugehörig. Die Mitglieder wählen aus ihren Reihen den sechsköpfigen Vorstand. Dieser ist laut Satzung für die Organisation und die finanziellen Belange der Geschäftsstelle zuständig. Auf die inhaltliche und organisatorische Gestaltung der Prüfungen hat der Vorstand keinen Einfluß. Hierfür ist vielmehr das 15köpfige Kuratorium verantwortlich, das zu zwei Dritteln mit neutralen, nicht sendergebundenen Sachverständigen besetzt ist.

Zunächst war beabsichtigt, nach dem Vorbild der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) mit der FSF eine neutrale Prüfinstitution zu schaffen, in der die Landesmedienanstalten mit anderen sachverständigen Experten zusammenwirken, um so die Kontrolle der Landesmedienanstalten zu ergänzen. Ähnlich der Ländervereinbarung der Obersten Landesjugendbehörden hätten sich die Landesmedienanstalten darauf verständigen können, die FSF-Voten solange zu akzeptieren, bis sie selbst zu einer anderen Entscheidung gelangen würden. So hätten sie sich – ohne Verlust von Zuständigkeit – auf die strittigen Fälle konzentrieren können. In seiner Satzung (§ 2 Abs. 5) strebt der Verein eine Zusammenarbeit mit den Landesmedienanstalten auf der Ebene des Kuratoriums und der Prüfungen an. Das Kuratorium sollte mit fünf Vertretern der Landesmedienanstalten, fünf neutralen Experten (im Einvernehmen von Sendern und Landesmedienanstalten berufen), sowie fünf Sendervertretern besetzt werden. Auch in den Prüfausschüssen sollte sich diese Interessenverteilung widerspiegeln. Die Landesmedienanstalten sollten so die Möglichkeit erhalten, in einer Institution der Freiwilligen Selbstkontrolle an der Beurtei-

lung von Sendungen unter Jugendschutzgesichtspunkten vor der Ausstrahlung mitzuwirken, ohne in Konflikt mit dem Zensurverbot des Grundgesetzes zu geraten. Die Prüfergebnisse der FSF sind insofern nicht als verbotene Vorzensur zu werten, als daß sie zum einen auf freiwilligem Wege in Kooperation mit den Veranstaltern entstehen und zum anderen nicht im gesetzlichen Sinne bindend sind. Die Landesmedienanstalten hatten jedoch sowohl gegen eine Mitarbeit im Kuratorium der FSF als auch gegen eine Beteiligung an den Prüfungen Bedenken. Sie fürchteten eine Vermischung ihres gesetzlich verankerten Kontrollauftrages mit den Interessen der Sender. Einerseits wollten sie sich durch die Prüfausschüsse der FSF nicht bei möglicherweise nachträglichen Beanstandungen binden lassen. Andererseits befürchteten sie einen Konflikt, wenn der Vertreter einer Landesmedienanstalt an einer Prüfentscheidung mitgewirkt hat und die Landesmedienanstalt, die den Sender lizenziert hat und für Beanstandungsverfahren zuständig ist, zu einer abweichenden Auffassung kommen sollte und beanstanden wollte.



### Das Kuratorium

Für den Fall, daß sich die Landesmedienanstalten am Kuratorium und an den Prüfausschüssen beteiligen, entscheidet laut Satzung der Vorstand der FSF über die Besetzung des Kuratoriums. Der Vorstand beruft die Mitglieder des Kuratoriums, in dem neben fünf Sendervertretern Medienwissenschaftler, Psychologen und Pädagogen, Jugendschutzpraktiker sowie die Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPjS), Elke Monssen-Engberding, und der Ständige Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK, Folker Hönge, vertreten sind (insgesamt 15 Personen). Das Kuratorium ist laut Satzung für alle mit der Prüfung zusammenhängenden Fragen zuständig. Es entwickelte zunächst die Prüfgrundsätze der FSF, in denen sowohl die Kriterien, nach denen Filme begutachtet werden, als auch alle mit der Prüfung zusammenhängenden formalen Verfahrensfragen geregelt sind. Darüber hinaus beruft das Kuratorium die Prüfer, die sachkundig im Bereich des Jugendmedienschutzes sein müssen und nicht bei einem Sender oder in dessen Umfeld beschäftigt sein dürfen. Den Vorsitz im Kuratorium führen zur Zeit Andrea Urban, Leiterin der Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen, und Heribert Schumann, Professor für Strafrecht an der Universität Leipzig.

Bei der Gründung der FSF wurde auch die Beteiligung der öffentlich-rechtlichen Fernsehsender angestrebt. Die Idee war, daß alle in der Bundesrepublik empfangbaren Programme nach den gleichen Gesichtspunkten und Kriterien geprüft werden. Die öffentlich-rechtlichen Sender wollten in der FSF jedoch nicht mitarbeiten. Sie befürchteten, Prüfergebnisse der FSF könnten die pluralistisch besetzten Gremien (Rundfunkrat) in ihren Entscheidungen binden.



### Wie kommt es zur Prüfung?

Im ersten Entwurf zur Gründung der FSF war vorgesehen, daß die privaten Sender grundsätzlich ihr gesamtes Programm den Prüfausschüssen vorlegen, es sei denn, es liegt bereits ein Votum der FSK vor, das ohnehin nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Rundfunkstaatsvertrag eine Sendezeitbeschränkung zur Folge hat. Dieses Modell erwies sich allerdings angesichts der Menge der zu prüfenden Programme als nicht praktikabel. Die FSF hätte dann mindestens 1.000 Prüfer beschäftigen müssen, um das anfallende Material zu bewältigen. Bei der gegenwärtigen Regelung ist der Jugendschutzbeauftragte eines Senders dafür zuständig, über eine Vorlage zur Prüfung zu entscheiden. Er kann von einer Vorlage dann absehen, wenn ein Programm gemessen an der angestrebten Sendezeit offensichtlich nicht als jugendschutzrelevant angesehen werden kann (§ 1 Abs. 1 FSF-Grundsätze). Eine grundsätzliche Verpflichtung zur Vorlage besteht bei Filmen, die in der Kino- oder Videofassung indiziert sind (§ 1 Abs. 3).

Diese Regelung ist nicht unumstritten. Es besteht die Gefahr, daß Programme, für die aus Gründen der Refinanzierung eine Programmierung beispielsweise im Hauptabendprogramm besonders wichtig ist, trotz Jugendschutzrelevanz nicht zur Prüfung eingereicht werden. Das Kuratorium der FSF hat daher bei der Formulierung der Prüfgrundsätze darauf bestanden, daß sowohl die Landesmedienanstalten als auch alle Mitglieder des Kuratoriums die Prüfung von Sendungen beantragen können (§ 2 Abs. 1 FSF-Prüfgrundsätze). Zwar wird eine solche Prüfung in der Regel erst nach der Ausstrahlung stattfinden, sie dient aber damit zum einen den Landesmedienanstalten als Möglichkeit, aufgrund eines negativen Prüfvotums für den Sender die Ausstrahlung zu beanstanden, zum anderen gibt die Zahl und das Ergebnis bei Prüfanträgen durch Dritte einen Anhaltspunkt für die Seriosität der Vorlagepraxis der Sender. Bisher wurde vom Kuratorium zweimal ein Prüfantrag gestellt (Dezember 1994, Serie *Power Rangers*, im Februar 1998 zu dem Film *Die heilige Hure*), von den Landesmedienanstalten wurden vier Anträge gestellt (August 1997, 4 Folgen der Talkshow *Arabella*).

### Die Prüfungen

Die Prüfungen finden in Ausschüssen mit drei Personen statt (§ 6 Abs. 1). Da die Prüferinnen und Prüfer alle dem Umfeld des Jugendschutzes angehören, gibt es bei den FSF-Prüfungen keine besonderen Regelungen für die Zusammensetzung der Ausschüsse. Eine Ausnahme gibt es nur bei solchen Filmen, die in der Kino- oder Videofassung indiziert sind. In diesem Fall wirkt eine von der Vorsitzenden der Bundesprüfstelle benannte Prüferin mit (§ 6 Abs. 4). Auf diese Weise soll gesichert werden, daß die Spruchpraxis der Bundesprüfstelle bei den FSF-Ergebnissen berücksichtigt wird. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt eine Person, die in Belangen des Jugendschutzes – sowohl im gesetzlichen als auch im sozialwissenschaftlichen Bereich – erfahren ist. Das Kuratorium hat nach diesen Gesichtspunkten eine Liste von Prüferinnen und Prüfern zusammengestellt, die mit dem Vorsitz betraut werden können.

Voraussetzung für ein Prüfergebnis ist Einstimmigkeit (§ 9 Abs. 1). Sollten sich die Prüfer untereinander nicht einigen können, gilt die „strengste“ Meinung im Ausschuss als Prüfergebnis. Gegen das Prüfergebnis kann Berufung eingelegt werden. Der Berufungsausschuss (§ 16 Abs. 2) besteht aus sieben Personen, für ein Ergebnis reicht hier die einfache Mehrheit.

Die Vorsitzenden verfassen ein Prüfgutachten (§ 12), das dem Antragsteller und den Landesmedienanstalten zugänglich gemacht wird. Neben den üblichen Angaben zum Film enthält das Prüfgutachten eine Zusammenfassung der Prüfgeschichte des Filmes (FSK-Freigaben, Indizierung, mögliche Prüfungen von geschnittenen Fassungen), eine kurze Inhaltsangabe sowie eine Bewertung unter den Gesichtspunkten des Jugendschutzes, die für das Ergebnis hinsichtlich einer Sendezeit, einer möglichen Schnittbearbeitung oder einer Ablehnung der

Ausstrahlung im Fernsehen entscheidend war. Das Prüfgutachten der FSF kann jeder erhalten, der ein berechtigtes Interesse daran nachweisen kann (Journalisten, Wissenschaftler, Politiker, Vertreter von Verbänden etc.). Voraussetzung ist lediglich, daß der Antragsteller dagegen keine Einwände hat (§ 14). Insgesamt besteht bei der FSF eine große Bereitschaft, der Öffentlichkeit und interessierten Fachkreisen die Möglichkeit zu geben, sich über die Prüfungen, die Prüfverfahren sowie die Kriterien zu informieren. Interessierte Personen können an einem Prüfverfahren teilnehmen, sofern der Prüfungsausschuß dagegen keine Einwände hat. Nicht zugelassen zur Teilnahme an der Prüfung sind Antragsteller bzw. Vertreter des Antragstellers, um zu vermeiden, daß hier im Hinblick auf ein bestimmtes Prüfergebnis Druck auf die Prüfer ausgeübt wird.

### Was wird geprüft?

Bei der Prüfung geht es im wesentlichen um die Wahl der Sendezeit. Die FSF unterscheidet nach ihren Prüfgrundsätzen (§ 21) zwischen: 1. Tagesprogramm, 2. Hauptabendprogramm (ab 20.00 Uhr), 3. Spätabendprogramm (nach 22.00 Uhr) und 4. Nachtprogramm (23.00 Uhr bis 6.00 Uhr). Im Tagesprogramm wird davon ausgegangen, daß auch jüngere Kinder alleine vor dem Fernseher sitzen. Deshalb werden für das Tagesprogramm nur Sendungen freigegeben, bei denen weder eine beängstigende noch eine aggressionsfördernde Wirkung vermutet wird. Das heißt nicht, daß das Tagesprogramm in jedem Fall für Kinder geeignet oder an Kindern orientiert sein muß. Denn in der Hauptsache handelt es sich bei den Zuschauern im Tagesprogramm um Erwachsene (der Anteil an älteren Menschen ist besonders hoch). Insofern müssen auch Programme zugelassen werden, die sich an Erwachsene richten; es ist lediglich zu prüfen, ob diese Programme Elemente enthalten, die das Wohl jüngerer Kinder beeinträchtigen könnten. Ab 20.00 Uhr (Hauptabendprogramm) kann davon ausgegangen werden, daß Kinder nicht mehr alleine vor dem Fernseher sitzen, sondern sich Programme im Kreise der Familie ansehen. Zwar ist der Anteil an Kindern zu dieser Sendezeit höher als im Tagesprogramm, das Hauptabendprogramm ist jedoch generell die Sendezeit mit der höchsten Zuschauerbeteiligung, d. h., auch die Zahl der älteren Jugendlichen und der Erwachsenen ist besonders hoch. Da es sich hier also eher um ein Erwachsenenprogramm handelt, kann nicht erwartet werden, daß nach 20.00 Uhr Kindersendungen gezeigt werden. Allerdings hält sich das Risiko in Grenzen, daß Kinder um diese Zeit alleine vor dem Fernseher sitzen und die Eltern keine Möglichkeit haben, die Wirkung von Fernsehprogrammen durch Gespräche zu relativieren. Insofern kann im Hauptabendprogramm der Verantwortung der Eltern ein höheres Gewicht beigemessen werden als im Tagesprogramm, wo aufgrund der Familiensituation in Deutschland davon auszugehen ist, daß Kinder auch alleine fernsehen. Die Prüfung, ob ein Film im Hauptabendprogramm gezeigt werden kann, orientiert sich bei der FSF etwa an der Freigabe ab 12 Jahren bei der FSK.

Allerdings wird bei der FSF stärker zwischen den Interessen der erwachsenen Zuschauer und den möglichen Beeinträchtigun-



gen von Kindern und Jugendlichen abgewogen. Würde beispielsweise ein Film, der für ein erwachsenes Publikum sehr interessant ist, erst um 22.00 Uhr ausgestrahlt werden, so würde er zwangsläufig einen großen Teil seines potentiellen Publikums verlieren. Dies ist im Kino anders: Die Altersfreigabe trifft immer nur die Gruppe von Menschen, für die der Film nicht freigegeben ist, die anderen können ihn jederzeit sehen. Im Fernsehen hingegen bedeutet eine Verschiebung der Sendezeit in den späten Abend oder in die Nacht immer, daß es auch erwachsenen Zuschauern schwerer gemacht wird, einen Film anzuschauen.

Nach § 3 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag können ab 22.00 Uhr Filme zugelassen werden, die von der FSK eine Freigabe ab 16 Jahren erhalten haben. Daran orientieren sich die Kriterien der FSF für diese Sendezeit. In der Zeit von 23.00 Uhr abends bis 6.00 morgens wird davon ausgegangen, daß Kinder und jüngere Jugendliche nicht mehr ohne das Wissen ihrer Eltern und deren ausdrückliche Genehmigung vor dem Fernseher sitzen. Deshalb wird in dieser Zeit nur noch bedingt auf Jugendschutz Rücksicht genommen. Abgesehen von gewaltverherrlichenden (§ 131 StGB) und pornographischen (§ 184 StGB) Filmen ist die Ausstrahlung von solchen Beiträgen verboten, die als schwer jugendgefährdend eingeschätzt werden (§ 2 Abs. 3 RfStV). Dazu zählen insbesondere Erotikfilme, die sich nahe an der Grenze zur Pornographie befinden, sowie Filme, die in der Kino- oder Videofassung indiziert sind. Hierbei handelt es sich um Filme, die Gewalt in einer Art und Weise darstellen, daß sie durch den Film befürwortet wird, oder um Filme, die Sexualität so darstellen, daß Menschen auf die Rolle eines Sexualobjektes degradiert werden oder zur Durchsetzung von sexuellen Wünschen Gewalt oder psychischer Druck ausgeübt wird (§ 20 FSF-Grundsätze). Die letzten beiden Kriterien werden in der Regel im Zusammenhang mit pornographischen Filmen genannt, es gibt aber auch eine Reihe von Filmen, auf die diese Kriterien zutreffen, ohne daß diese Filme über sexuell stimulierende Darstellungen verfügen.

## Das Verfahren und Konsequenzen

Der Antragsteller teilt der FSF mit, für welche Sendezeit ein Film oder eine Sendung vorgesehen ist. Die FSF prüft nach ihren Prüfgrundsätzen, ob der vom Sender gewählten Ausstrahlungszeit zugestimmt werden kann. Dabei kann sie Filme auch unter Schnittauflagen für eine bestimmte Sendezeit freigeben. Kommt eine Genehmigung der vom Sender gewünschten Sendezeit nicht zustande, so ist die FSF frei, eine spätere Sendezeit festzulegen oder im Extremfall die Ausstrahlung ganz abzulehnen.

Das Prüfergebnis der FSF ist keine Freigabe im rechtlichen Sinne, sie dient allerdings unter anderem den Landesmedienanstalten für die Vorbereitung und Begründung von Beanstandungen. Darüber hinaus bindet die Vereinskassatzung den Sender daran, sich an das Prüfvotum zu halten. Auf Wunsch des Kuratoriums wird die Einhaltung der Prüfergebnisse (Sendezeitbeschränkung, Ausstrahlungsverbot, Schnittauflagen) durch die Geschäftsstelle der FSF überprüft. Dabei stellte sich heraus, daß die Sender sich an die Prüfvoten der FSF halten. Lediglich in einigen Fällen waren Schnitte nicht korrekt ausgeführt, in der Regel handelte es sich dabei um Interpretationsfehler, die vorkommen können und mittlerweile reduziert wurden. Obwohl die Spruchpraxis der FSF in vielen Fällen für die Sender hohe wirtschaftliche Verluste mit sich bringt, wäre der Schaden durch einen Imageverlust oder möglicherweise sogar durch schärfere gesetzliche Maßnahmen so groß, daß auch aus wirtschaftlicher Sicht die Akzeptanz des FSF-Votums sinnvoll erscheint.

Dennoch verfügt die FSF in ihrer Satzung über verschiedene Sanktionsmechanismen für den Fall, daß ein Mitgliedssender gegen FSF-Prüfentscheidungen verstößt. Im Wiederholungsfall muß er den Verstoß in seinem Programm veröffentlichen. Hilft das nicht, so kann der Vorstand den Ausschluß des Senders aus dem Verein beschließen (§ 7 Abs. 4 FSF-Satzung).



## Spielfilmprüfungen

Spielfilme, die von der FSK eine Freigabe ab 16 Jahren oder die Kennzeichnung „nicht freigegeben unter 18 Jahren“ erhalten haben, müssen der FSF nur dann vorgelegt werden, wenn der Sender beabsichtigt, sie zu einer Zeit vor 22.00 bzw. 23.00 Uhr auszustrahlen. Nach § 3 Abs. 5 Rundfunkstaatsvertrag muß in diesem Fall ein Ausnahmeantrag bei den Landesmedienanstalten gestellt werden, für den vorher ein FSF-Gutachten eingeholt wird. Gründe, einen bereits von der FSK eingestuften Film noch einmal hinsichtlich der Sendezeit im Fernsehen zu prüfen, liegen vor allem im Alter des Filmes. Bei Filmen, die älter als 15 Jahre sind, geht man davon aus, daß ein Wertewandel in der Gesellschaft, der sich auch in der Spruchpraxis der FSK niederschlägt, zu einem veränderten Prüfergebnis führen könnte. Aber auch bei neueren Filmen kann ein verändertes Prüfergebnis wahrscheinlich sein, da sich der Wertewandel bei manchen Themen schneller vollzieht.

Darüber hinaus kommt es vor, daß die Sender den Film nach Gründen, die im FSK-Jugendentscheid für die jeweilige Altersfreigabe (ab 16 Jahren oder ab 18 Jahren) genannt sind, bearbeiten. Der FSF-Ausschuß hat in diesem Fall darüber zu entscheiden, ob für diese Fassung eine frühere Sendezeit möglich ist. Stimmt der Ausschluß einer früheren Sendezeit zu, leitet der Sender das entsprechende Gutachten an die für ihn zuständige Landesmedienanstalt weiter. Diese übergibt den Film mit der FSF-Empfehlung an den Arbeitskreis Jugendschutz der Landesmedienanstalten, der einmal im Monat tagt und dann entscheidet, ob dem Ausnahmeantrag zugestimmt wird oder nicht. Letztlich zuständig für die Erteilung des Ausnahmeantrages ist die lizenzierende Landesmedienanstalt. Es kommt aber nur selten vor, daß diese vom Vorschlag des Arbeitskreises Jugendschutz abweicht.

Allerdings ist der Umgang der lizenzierenden Landesmedienanstalten mit Ausnahmeanträgen unterschiedlich. Im Regelfall ist der zuständige Referent der Landesmedienanstalt in seiner Entscheidung frei. Bei der für den Sender SAT 1 zuständigen Landesmedienanstalt in Ludwigshafen (LPR) entscheidet jedoch ein Fachausschuß darüber, mit welchem Vorschlag der Referent in den Arbeitskreis Jugendschutz der Landesmedienanstalten geht. Nach der Entscheidung des Arbeitskreises wird noch einmal abschließend in dem zuständigen Jugendschutz-Ausschuß der LPR entschieden. Problematisch für die Sender ist aufgrund des langwierigen Verfahrens vor allem, daß sie weit im voraus planen müssen und unter Umständen erst nach zwei Monaten wissen, zu welcher Sendezeit der Film ausgestrahlt werden kann.

In Einzelfällen werden auch Filme geprüft, die von der FSK eine Freigabe ab 12 Jahren erhalten haben. Zwar unterliegen diese Filme nach dem Rundfunkstaatsvertrag keinen Sendezeitbeschränkungen, allerdings muß darauf geachtet werden, daß auch das Wohl jüngerer Kinder berücksichtigt wird (§ 3 Abs. 2 Satz 2). In Zweifelsfällen wird auch bei solchen Filmen für eine Ausstrahlung im Tagesprogramm ein FSF-Gutachten eingeholt. Darüber hinaus werden alle Filme vorgelegt, die in der Kino- oder Videofassung indiziert sind. Hier gab es bisher nie Meinungsunterschiede mit den Landesmedienanstalten. Immerhin erhielten einige Filme von der FSF ein Sendeverbot, die vor ihrer Gründung ohne Beanstandungen ausgestrahlt worden sind.

### **Bewertungsunterschiede zwischen der FSF und den Landesmedienanstalten**

Nach § 3 Abs. 6 Rundfunkstaatsvertrag müssen die Landesmedienanstalten Gutachten freiwilliger Selbstkontrollenrichtungen in ihre Entscheidungen mit einbeziehen. Das heißt, daß sie im Ergebnis anders entscheiden können, sich aber mit den Argumenten der FSF auseinandersetzen müssen. In der Praxis werden von den Landesmedienanstalten etwa 30 % der Ausnahmeanträge mit einem positiven FSF-Votum abgelehnt.

Die Gründe für diese relativ hohe Ablehnungsquote liegen zunächst einmal in der unterschiedlichen Ausnutzung des Entscheidungsspielraumes, den jeder Ausschuß bei der Auslegung von Jugendschutzkriterien hat. Auch die Prüfverfahren sind zwischen beiden Stellen unterschiedlich. Während in der FSF jeder Film in voller Länge mit allen Prüfern gemeinsam vor der Entscheidung gesehen wird, werden bei den Landesmedienanstalten die Filme im Umlaufverfahren verschickt, so daß es Sache des jeweiligen Referenten ist, ob, wie und wann er sich den Film anschaut. Dabei ist nicht auszuschließen, daß Filme einmal im Schnelldurchlauf, einmal ohne Ton während der Arbeit gesehen werden, so daß man daran zweifeln möchte, ob auf diesem Wege eine seriöse Jugendschutzdiskussion zustande kommt. Vor diesem Hintergrund ist es möglicherweise auch erklärlich, daß die Ablehnungen oft formal begründet werden, z. B. dann, wenn die FSK-Freigabe noch nicht sehr lange zurückliegt. Daß die Tatsache eines positiven FSF-Gutachtens zunächst einmal dafür spricht, daß es offenbar Gründe gibt, von der FSK-Entscheidung abzuweichen, spielt dabei keine Rolle.

Daneben gibt es allerdings auch einige grundsätzliche Bewertungsunterschiede. So geht die FSF bei ihrer Bewertung vom gesamten Film aus (§ 19 Abs. 3 FSF-Grundsätze). Bei der

Beurteilung der Wirkungsfrage ist nicht nur entscheidend, ob ein Film Gewaltszenen enthält, sondern es ist ausgesprochen wichtig, wie diese Szenen in den Gesamtkontext eingebettet sind. Es ist ein Unterschied, ob der Film in seiner Gesamtaussage befürwortend gegenüber Gewaltanwendungen Stellung nimmt oder ob sie im Gesamtkontext des Filmes abgelehnt werden: Ein Kriegsfilm und ein Antikriegsfilm können ähnliche Gewalthandlungen zeigen, sie haben dennoch einen entgegengesetzten Wirkungseffekt. Die Landesmedienanstalten vertreten die Auffassung, daß diese Haltung der FSF zu filmorientiert sei. Im Fernsehen müsse man vielmehr davon ausgehen, daß Jugendliche durch das Programm zappen und damit möglicherweise nur die Gewaltszenen ohne den relativierenden Kontext wahrnehmen. Darüber hinaus sind die Landesmedienanstalten der Ansicht, daß die FSF-Gutachter zu häufig mit filmästhetischen Argumenten operieren, die nach Meinung der Landesmedienanstalten mit der Jugendschutzbewertung nichts zu tun haben.

Die FSF vertritt die Auffassung, daß Jugendschutzbewertungen nur Sinn machen, wenn sie sich auf den ganzen Film beziehen. Dies ergibt sich zum einen aus der Rechtsprechung, zum anderen ist es letztlich unmöglich, einen Film zu bewerten, wenn man davon ausgeht, daß der Zuschauer ihn nur teilweise wahrnimmt. Denn die individuelle Zusammenstellung des Programms durch den Zuschauer beim Zappen erzeugt einen individuellen Kontext, der in keiner Prüfung zu prognostizieren ist. Somit läßt sich die Wirkung von Filmteilen beim Zappen nicht seriös einschätzen.

Im Gegensatz zu den Landesmedienanstalten vertritt die FSF genau wie die FSK die Meinung, daß filmästhetische Aspekte durchaus



### Prüfung von Eigenproduktionen

Ein Schwerpunkt in der Prüfpraxis der FSF ist die Beurteilung von Eigenproduktionen (Serien, TV-Movies) hinsichtlich ihrer Platzierung im Fernsehen. Dieser Bereich ist deshalb besonders wichtig, weil keine FSK-Freigabe vorliegt und die Landesmedienanstalten bei jugendschutzrelevanten Eigenproduktionen erst im nachhinein tätig werden können. Allerdings ist gerade bei Eigenproduktionen für die Prime time das kommerzielle Interesse der Sender an einer Ausstrahlung um 20.00 Uhr besonders groß. Das Risiko, durch die FSF-Prüfung den Film erst in der zuschauerschwachen Zeit nach 22.00 Uhr ausstrahlen zu können, führt oft dazu, daß der Sender auf eine Vorlage verzichtet, wenn man über die Jugendschutzrelevanz streiten kann – mal mehr, mal weniger. Zwar kann die Prüfung auch durch das Kuratorium beantragt werden, dies geschieht aber in der Regel im nachhinein. Hinzu kommt, daß die öffentlich-rechtliche Konkurrenz ihre Programme ohne die FSF programmieren kann. Ob die FSF dieses Problem lösen wird, hängt nicht zuletzt auch davon ab, inwieweit es gelingt, alle Sender, auch die öffentlich-rechtlichen, im Hinblick auf Prime time-Programme mit gleichen Maßstäben zu messen (vergl. hierzu Gespräch mit Dieter Czaja, *tv diskurs*, Seite 63).

### Zur Pornographie-Diskussion

Ebenfalls werden Erotikfilme geprüft, um festzustellen, ob es sich dabei um Pornographie im Sinne von § 184 Abs. 1 StGB handelt. Auch hier hat es mit den Landesmedienanstalten Meinungsunterschiede gegeben, *tv diskurs* hat darüber bereits ausführlich berichtet. In der Auslegung der Kriterien des § 184 StGB liegt die FSF auf einer Linie mit der FSK sowie der BPjS. Sie verfolgt damit eine Spruchpraxis, die sich jahrelang bewährt hat. Da es aber keine neue höchstrichterliche Rechtsprechung zu Pornographiekriterien gibt, läßt sich derzeit wohl nicht mit Gewißheit sagen, wer letztlich recht hat. Im Augenblick versuchen die Landesmedienanstalten und die FSF, ihre Kriterien offen zu diskutieren und anzugleichen. Es ist zu wünschen, daß hier eine Annäherung erzielt wird.

wirkungsrelevant sein können. Nicht allein die Handlung oder die szenische Darstellung erzeugen eine Wirkung, wichtiger noch sind Identifikationsprozesse. Ob eine solche Identifikation gelingt, hängt sehr stark z. B. von der schauspielerischen Qualität der Darsteller, der Dramaturgie oder der Regie ab.

Insgesamt ist das gegenwärtige Verfahren aus Sicht der FSF nicht zufriedenstellend. Ärgerlich ist, daß sich die Landesmedienanstalten mit oft nur spärlichen Argumenten über jede noch so gut begründete FSF-Entscheidung hinwegsetzen können. Daß die FSF durchaus die geltenden Jugendschutzkriterien anlegt und nicht etwa durch die Interessen der Sender geleitet wird, zeigt die Tatsache, daß manche abgelehnten Filme von der FSK mühelos eine für die beantragte Sendezeit angemessene Freigabe erhalten, wenn die Sender sie dort noch einmal vorlegen. Der Film *Wolf* wurde beispielsweise im Arbeitsausschuß der FSK ab 16 Jahren freigegeben. Die FSF votierte auf Antrag für eine Freigabe ab 20.00 Uhr, die Landesmedienanstalten lehnten ab. Der Sender ging daraufhin bei der FSK in die Berufung, denn der Antragsteller für das Kino hatte die Berufungsmöglichkeit bei der FSK nicht ausgeschöpft, so daß dem Sender diese Möglichkeit blieb. Ergebnis: frei ab 12 Jahren – somit ist die Ausstrahlung um 20.00 Uhr möglich. In anderen Fällen wurden Filme, bei denen die Landesmedienanstalten eine Sendezeit für 20.00 Uhr ablehnten, in öffentlich-rechtlichen Sendern ohne Probleme zu dieser Zeit ausgestrahlt, so zum Beispiel der Film *Gorki Park*.

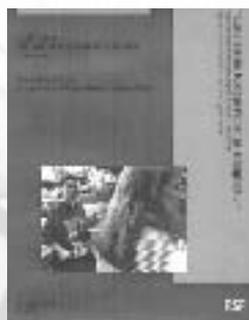


### Andere Aktivitäten der FSF

Neben der Prüfung von Filmen unter Jugendschutzgesichtspunkten fördert die FSF den wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Diskurs über das Medium Fernsehen und seine Wirkung. Vor allem geht es darum, die Verantwortung und die erzieherische Kompetenz der Eltern zu fördern. Die FSF unterstützt in diesem Zusammenhang auch pädagogische Maßnahmen in der schulischen und außerschulischen Jugendbildung und ist selbst an einigen medienpädagogischen Projekten beteiligt.

Angesichts der technischen Medienentwicklung, die es möglich macht, über Satelliten und Online-Dienste das international verfügbare Fernsehprogramm in Deutschland zu empfangen, sind nationale Jugendschutzregelungen immer weniger wirksam. Aufgrund der Zeitverschiebung in der Welt würden selbst internationale Abkommen über Sendezeitbeschränkungen für jugendbeeinträchtigende Programme nichts nützen. In Fachkreisen herrscht Einigkeit darüber, daß man deshalb in Zukunft Jugendschutz nicht allein durch die Kontrolle der Anbieter durchsetzen kann, sondern daß immer mehr die Nutzer im Vordergrund stehen sollten. Jugendliche und ihr familiäres Umfeld müssen befähigt werden, mit Fernsehprogrammen und deren Inhalten verantwortungsbewußt und kompetent umzugehen. Deshalb sieht die FSF einen Schwerpunkt ihrer Arbeit auch in der Stärkung von Kompetenzen der Nutzer.

*Joachim von Gottberg ist Geschäftsführer der FSF.*



# Gleiche Maßstäbe für die Sender

Zum Thema „Freiwillige Selbstkontrolle“

führte tv diskurs ein Interview mit Dieter Czaja, Jugendschutzbeauftragter von RTLplus

und Vorstandsvorsitzender der FSF.

## Was bringt die FSF den Sendern?

Wir hatten Anfang der 90er Jahre eine sehr kontroverse gesellschaftliche Diskussion über Gewaltdarstellungen im Fernsehen, über mögliche negative Folgen des Fernsehangebotes, vor allem auf seiten der privaten Anbieter. Mit dem schnellen Wachstum der Marktanteile privater Programmanbieter wurden viele Programme einer breiten Öffentlichkeit erstmals zugänglich – sozusagen der Bodensatz der Filmproduktion der 70er und 80er Jahre. Diese Filme kamen aufgrund des großen Programmbedarfs, der damals entstanden war, ins Fernsehen und führten zu einem Anstieg von Gewaltdarstellungen. Auf seiten der Öffentlichkeit wuchs bald die Sorge, welche Auswirkung so ein Programmangebot auf Kinder und Jugendliche haben würde. Zwar gab es zu diesem Zeitpunkt bereits die Landesmedienanstalten, die mit einem recht großen finanziellen und personellen Aufwand das private Fernsehen kontrollierten. Die Länder als diejenigen, die für den Rundfunkstaatsvertrag, also das gesetzliche Regelwerk für den Rundfunk, zuständig sind, waren mit den Ergebnissen der Programmkontrolle durch die Landesmedienanstalten nicht so recht zufrieden. Das hatte viele Ursachen, die auch struktureller Art sind. Ein Problem für die Landesmedienanstalten ist, daß sie erst im nachhinein tätig werden können, wenn eine möglicherweise jugendbeeinträchtigende Sendung bereits ausgestrahlt worden ist. Und in dieser Diskussion kam man dann auf die Überlegung, daß eine Freiwillige Selbstkontrolle, die vor Ausstrahlung und sogar mit dem Programmeinkauf tätig werden kann, der effektivste und rechtlich einzig mögliche Schritt in die richtige Richtung sein könnte.

**Die Selbstkontrolle sitzt zwischen allen Stühlen: Die Öffentlichkeit argwöhnt, sie sei ein Alibi und würde letztlich denen, die sie zahlen, nicht weh tun; die Sender beklagen den oft finanziell schmerzlichen Eingriff in die Programmplanung, die Landesmedienanstalten fürchten um ihre Kompetenz in Fragen des Jugendschutzes. Kann das gutgehen?**

Die Sender haben selbst ein großes Interesse, daß ihr Programmangebot auf breite gesellschaftliche Akzeptanz stößt. Hier muß man berücksichtigen, daß sich das Fernsehen sehr schnell entwickelt hat, insbesondere das private Fernsehen. RTL plus hat in den 80er Jahren mit einem Jahresbudget von 25 Millionen begonnen, heute haben wir ein Jahresbudget von 2,1 Milliarden. Damals stand man schlicht vor dem Problem, so billig wie möglich an Programmsubstanz heranzukommen, die dennoch eine hohe Aufmerksamkeit beim Zuschauer findet. Inzwischen ist RTL mit einem eigenproduzierten Programmanteil von ca. 65 Prozent des Gesamtprogramms für die deutsche Film- und Fernsehwirtschaft der größte Auftraggeber geworden. In dieser Veränderung liegt auch schon die Antwort für die Jugendschutzfragen. Die problematischen Programme, die wir in den 80er und Anfang der 90er Jahre noch ganz wesentlich im Programm hatten, sind aus unseren Angeboten verschwunden. Als Jugendschutzbeauftragter fällt mir das sehr konkret auf, wenn ich die aktuellen Programmwochen durchschaue: Noch vor zwei, drei Jahren hatten wir zum Beispiel pro Woche ein bis zwei indizierte Filme im Programm. Inzwischen vergehen jetzt viele Wochen, bis im Nachtprogramm ein indizierter Film ausgestrahlt wird, der auch nicht mehr um 23.00 Uhr zu sehen ist, sondern meistens erst um 0.30 Uhr oder 1.00 Uhr beginnt. Hier hat sich beim Programmangebot sehr viel verändert.

### Welche Rolle spielt dabei die FSF?

Die Erfahrungen, die wir durch die Prüfung von über 2.000 Filmen und Serien gesammelt haben und die sehr umfangreichen und ausführlichen Begründungen sind inzwischen die Grundlage für die alltägliche Arbeit im Vorfeld. Die Jugendschutzbeauftragten haben die Aufgabe, die so gewonnenen Kriterien in die verschiedenen Redaktionen hineinzutragen. So konnte in vielen Fällen erreicht werden, daß bestimmte, möglicherweise problematische Programme erst gar nicht produziert oder eingekauft wurden. Man kann die Wirkung der Freiwilligen Selbstkontrolle nicht an der Zahl der geprüften Programme ablesen, sie ist viel vielfältiger und differenzierter. Dabei ist nicht zu unterschätzen, daß wir es geschafft haben, zum ersten Mal im Jugendschutz sehr detaillierte, schlüssige Begründungen vorlegen zu können, die auch für die Kollegen in den Häusern nachvollziehbar sind.

### Das funktioniert bei gekauften Programmen recht gut, schwieriger ist es mit Eigenproduktionen, insbesondere, wenn es um die Prime time geht ...

Zur Selbstkontrolle gehört nicht nur die FSF als Verein, sondern auch die Jugendschutzbeauftragten innerhalb der Sender. Es ist wenig sinnvoll, Produktionen laufen zu lassen und dann an einem bestimmten Zeitpunkt, wenn das Produkt fertig ist, zu sagen: Jetzt werde ich als Jugendschützer den fertigen Film beurteilen und dann entscheiden, ob man ihn um 20.00 Uhr senden kann oder nicht. Wir müssen klar sehen, daß in die Produktionen Millionen investiert werden, die nur zurückzuerdienen sind, wenn die Programme auch in für die Werbung günstigen Zeitschienen ausgestrahlt werden können, und dies ist nun mal die Prime time. Inzwischen ist es ganz selbstverständlich, daß Drehbücher für Filme, die für die Prime time produziert werden, dem Jugendschutzbeauftragten vorgelegt werden. Das ist natürlich viel Arbeit, wenn man sich überlegt, daß zum Beispiel RTL im Jahr ca. 30 Spielfilmformate für die Prime time produziert, dazu kommen noch eine ganze Reihe von anderen Eigenproduktionen wie Serien oder Talkshows, die auch jugendschutzrele-



vant sein können. Wir geben dann in jedem Stadium der Produktion unser Statement ab und versuchen, unsere Sicht bei der Entwicklung des Buches und bei der Produktion des Filmes einzubringen. Und so sind wir in den gesamten Produktionsprozeß involviert. Dabei können wir uns nicht immer in allen Punkten durchsetzen, aber wir versuchen, das Optimum für den Jugendschutz zu erreichen. Wir werden aber innerhalb des Senders unglaublich, wenn wir dann das endgültige Produkt der FSF vorlegen mit dem Risiko, daß diese den Film nicht für die Prime time freigibt. Die Macht des Jugendschutzbeauftragten und auch die der Selbstkontrolle ist nicht unbegrenzt. Aber man muß sehen, daß das System im ganzen schon gut funktioniert, auch wenn es durchaus Fälle gibt, die dann in der Öffentlichkeit zu Diskussionen führen. Aber da gibt es ja noch weitere Möglichkeiten: Das Kuratorium kann, wie jüngst geschehen, einen Antrag auf Prüfung stellen, darüber hinaus gibt es die Programmaufsicht durch die Landesmedienanstalten.



**Wenn der Jugendschutzbeauftragte alle Möglichkeiten ausgeschöpft hat, muß man also damit leben können, daß ein Film nicht bei der FSF vorgelegt wird?**

Bei Eigenproduktionen halte ich dies im Moment für die einzig mögliche Entscheidung. Da wird es sicherlich auch andere Meinungen geben, das diskutieren wir ja auch im Moment im Vorstand und im Kuratorium der FSF. Wir wissen, daß hier ein Problemfeld liegt, das noch durch eine ganze Reihe anderer Faktoren bestimmt wird. Es gibt offensichtlich ganz wesentliche Meinungsunterschiede, wenn es um die Positionierung dessen geht, was um 20.00 Uhr im Fernsehen gezeigt werden kann. Man muß auch bedenken, daß ein Großteil der Produzenten, die für uns Filme hergestellt haben, zuvor für öffentlich-rechtliche Fernsehsender gearbeitet und ihre Maßstäbe dort entwickelt haben. Die werden ja nun nicht plötzlich, nur weil sie für RTL oder SAT 1 arbeiten, ihre Grundsätze über Bord werfen, sondern sie arbeiten nach ihren Maßstäben weiter. Das heißt: Viele der Probleme, die wir haben, haben die öffentlich-rechtlichen Sender auch, aber sie brauchen ihre Programme nicht der FSF vorzulegen und unterliegen nicht der externen Kontrolle.

**Sie stehen aber unter einem geringeren kommerziellen Druck, außerdem haben sie ihre Kontrollgremien gleich im Haus.**

Wenn für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ein Film für die Prime time produziert wurde, gibt es dort, ebenso wie bei uns, den Druck, den Film auch in der Prime time auszustrahlen. Insgesamt ist es für einen funktionierenden Jugendschutz ganz wichtig, daß die Programmverantwortlichen das Gefühl haben, daß hier Maßstäbe gesetzt werden, die für alle, die sich am Markt in zunehmend harter Konkurrenz bewegen, gleichermaßen gelten. In einem System, in dem untereinander konkurrierende Landesmedienanstalten unterschiedliche Privatveranstalter kontrollieren, konnten bisher gemeinsame Maßstäbe nur mit mäßigem Erfolg durchgesetzt werden. Mit der FSF wurden für alle privaten Programmveranstalter zum ersten Mal gleiche Maßstäbe, quasi als einheitliche Währung in Sachen Jugendschutz, geschaffen. Alle Sender vertrauen darauf, daß die Prüfungen bei der FSF unabhängig und nach sinnvollen sowie nachvollziehbaren Kriterien durchgeführt werden. Auch wenn manche Ergebnisse wehtun, so fühlt man sich doch letztlich gerecht behandelt. Daß die FSF dies in wenigen Jahren geschafft hat, ist ein großer Schritt vorwärts. Daß man in dieser kurzen Zeit noch nicht alle Probleme gelöst hat, ist angesichts des komplizierten Beziehungsgeflechts nicht verwunderlich. Aber ich bin überzeugt, daß die FSF die beste Basis für eine Lösung bietet.

*Das Interview führte Joachim von Gottberg.*

# Porno g r a p h i e N e o n a z i s

## Jugendschutz.Net sucht online nach anstößigen Inhalten

Online-Dienste bieten Zugang zu Millionen von Angeboten; da ist es nicht erstaunlich, daß unter den Anbietern auch schwarze Schafe sind, die mit Gewalt- und Sexdarstellungen Geld verdienen wollen oder einfach das Netz nutzen, um unzulässige Angebote zu verbreiten oder eine mit den Grundwerten unserer Verfassung unvereinbare Gesinnung zu dokumentieren. Nach solchen Angeboten sucht Jugendschutz.Net.

Petra Müller, bisher Ständige Vertreterin der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK, wurde für diese Stelle beurlaubt, zunächst für ein Jahr. Unterstützt wird sie von Cornelius von Heyl, der als Jugendrechtsreferent im Sozialministerium Rheinland-Pfalz bis 1991 federführend für alle Obersten Landesjugendbehörden für die Jugendfreigabe von Filmen und Videokassetten zuständig war.

**Zur Ausführung des Mediendienste-Staatsvertrages haben die Obersten Landesbehörden eine gemeinsame Stelle eingerichtet, um ihre Aufgaben der Aufsicht im Bereich des Jugendschutzes in Mediendiensten umzusetzen. Nun ist es ja nicht so leicht, mit 16 Ländern eine solche Stelle aus dem Boden zu stampfen.**

Müller: Am 20. Juni 1997 hat die Jugendministerkonferenz die Einrichtung dieser länderübergreifenden Stelle beschlossen, und am 13. und 14. Oktober 1997 haben die Jugendschutzreferenten der Länder alle notwendigen Einzelentscheidungen getroffen. Seit dieser Zeit sind wir im Aufbau. Neben den organisatorischen Fragen stand vor allem die Überlegung im Vordergrund, mit welcher technischen Konzeption man bei unseren relativ bescheidenen Mitteln an dieses riesige Problemfeld herangeht. Ein Teil der Angebote in Online-Diensten fällt unter den Mediendienste-Staatsvertrag der Länder, ein anderer Teil fällt unter das Telemediengesetz, das der Bund im Rahmen des Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetzes (IuKDG) erlassen hat.

**Wissen Sie überhaupt, wofür Sie zuständig sind?**

Müller: Man muß jedes Angebot prüfen. Grundsätzlich gehen wir davon aus, daß Angebote, die jugendbeeinträchtigend oder jugendgefährdend sind, im Netz nicht frei zugänglich angeboten werden sollen. Unser Hauptziel ist es, im Gespräch mit den Anbietern zu erreichen, daß diese Angebote entweder verändert oder herausgenommen werden oder daß der Anbieter sie verschlüsselt.

**Aber wenn Sie damit keinen Erfolg haben, müssen Sie rechtlich gegen den Anbieter vorgehen. Da wäre es doch ganz gut zu wissen, ob das entsprechende Angebot wirklich unter den Mediendienste-Staatsvertrag fällt.**

v. Heyl: Das ist in der Tat nicht immer ganz leicht. Bisher war das für den Jugendschutz ziemlich einfach: Es gab Zeitungen, es gab Rundfunk, es gab Filme und Videos, es gab Individualkommunikation wie die Briefpost oder das Telefon. Das waren ganz unterschiedliche Medien. Im Internet ist es ein und dasselbe Netz für Massenkommunikation und für Individualkommunikation, und man muß sich sehr genau den Inhalt anschauen und die Intention, die dahintersteckt, um festzustellen, ob es um die Verbreitung an die Allgemeinheit zur Meinungsbildung oder um den individuellen Austausch von Informationen geht. Und das ist eine im Einzelfall nicht immer ganz leicht zu beantwortende Frage. Das braucht uns aber gar nicht so zu interessieren. Denn die meisten Übertretungen im Bereich des Jugendschutzes sind sowohl nach dem einen als auch nach dem anderen Gesetz verboten. Nehmen wir zum Beispiel Pornographie, die Sie relativ leicht im Netz finden. Dies ist sowohl im Mediendienste-Staatsvertrag als auch im IuKDG, genauer im Telemediengesetz, verboten.

Müller: Wenn wir die Anbieter anschreiben, verweisen wir auch immer auf beide Gesetze.

**Sie haben recht, wenn es um die unverschlüsselte Verbreitung von Pornographie geht. Die verschlüsselte Pornographie ist aber nach dem IuKDG erlaubt, nach dem Mediendienste-Staatsvertrag nicht.**



Müller: Wir konzentrieren uns in der ersten Phase unserer Tätigkeit auf Angebote, zu denen jeder freien Zugang hat. Wir werden dann später sehen, wie weit wir uns auch mit verschlüsselten Angeboten beschäftigen können.

**Kann es denn überhaupt sein, daß Pornographie unter den Mediendienste-Staatsvertrag fällt? Denn die sexuelle Stimulation ist ja nicht unbedingt meinungsrelevant, das redaktionelle Konzept hält sich auch sehr in Grenzen.**



v. Heyl: Das sehen wir anders. Wenn Sie etwa eine pornographische Zeitschrift ins Internet stellen, dann ist das Massenkommunikation. Und nach den geltenden rechtlichen Vorschriften wäre dies ein Mediendienst. Sie legen den Mediendienste-Staatsvertrag zu eng aus, wenn Sie sagen, nur die Inhalte würden darunterfallen, die redaktionell mit der ernsthaften Absicht der Information der Allgemeinheit bearbeitet wurden. Es ist jede Botschaft gemeint, die die Allgemeinheit erreichen will. Ob das nun wirkliche Information, nur Unterhaltung oder vielleicht sogar Desinformation ist, spielt dabei keine Rolle.

**Wenn ein Anbieter pornographischer Inhalte den Betrachter lediglich sexuell stimulieren will, ohne redaktionelles Konzept, ohne die Absicht der Meinungsbildung, dann würde er nach Ihrer Meinung dennoch unter den Mediendienste-Staatsvertrag fallen?**

v. Heyl: Ja, ganz eindeutig, wenn es Massenkommunikation ist.

**Aber dann bleiben doch kaum noch Inhalte übrig, die unter das IuKDG fallen.**

v. Heyl: Doch. Wenn zum Beispiel ein Anbieter eine Seite ins Internet stellt, um darauf hinzuweisen: „Wir sind das Versandhaus so und so, und wenn Sie etwas bestellen wollen, klicken sie in folgendes Feld, schreiben Ihre Adresse hinein, und Sie sehen unseren Katalog. Und wenn Sie dieses oder jenes haben wollen, klicken Sie es an, und dies ist dann unmittelbar Ihre Bestellung.“ Dann ist das Individualkommunikation und fällt unter das IuKDG. Aber wenn zum Beispiel gesagt wird, wir sind ein tolles Versandhaus, das sollen alle wissen, und wir preisen unser Angebot oder Teile unseres Angebotes über das Netz der Allgemeinheit an, dann ist das ein Mediendienst, insbesondere dann, wenn der Inhalt so bearbeitet ist, daß er eben bei der Allgemeinheit gut ankommt. In diesem Fall gibt es keine individuelle Interaktion. Und in diesem Fall fragen wir, ob das jugendbeeinträchtigend ist. Wenn es jugendbeeinträchtigend ist, muß die Möglichkeit für Eltern gegeben werden, dieses Angebot für Kinder und Jugendliche zu sperren.

**Ist es sinnvoll, Inhalte desselben Netzes mit zum Teil auslegbaren Kriterien mal dem einen, mal dem anderen Gesetz zuzuordnen? Auslöser dafür war wohl ein Kompetenzstreit zwischen Bund und Ländern, aber für die Sache wäre es doch viel besser gewesen, man hätte sich auf ein gemeinsames Gesetz geeinigt.**

v. Heyl: Man hat hier eine politische Einigung gefunden, die rechtlich mit einer Kompetenzfrage überhaupt nichts zu tun hat. Man hat sich entschlossen, diese beiden Bereiche zu trennen. Der Bundesgesetzgeber hätte das Teledienstegesetz nicht schaffen müssen. Man hätte auch alles durch den Länderstaatsvertrag regeln können. Strittig ist lediglich, ob der Bundesgesetzgeber auch alles hätte regeln können, weil einige Bereiche den Ländern vorbehalten sind. Die Länder waren aber bereit, die Sache umfassend und zusammenhängend

zu regeln. In der Tat ist die Situation, mit der wir nun leben müssen, arbeitserschwerend. Es ist eine Regelung, die es so in keinem anderen europäischen oder außereuropäischen Land gibt. Und es gibt sicherlich eine Reihe von Grenzfällen, bei denen die Unterscheidung schwierig wird. Jede Homepage kann Mediendienst sein, sie kann aber auch Teledienst sein. Es gibt sogar Telespiele, die, obwohl ausdrücklich nach dem Teledienstegesetz geregelt, durch die Art ihres Zuschnitts trotzdem Mediendienste sind, weil zum Beispiel eine politische Botschaft mit dem Mittel des Spieles transportiert werden soll. Wir müssen uns jeden Inhalt genau anschauen, seine Zielrichtung erkennen, um festzustellen: Ist es ein Mediendienst, oder ist es ein Teledienst?

**Schaffen Sie das mit Ihrer nicht gerade üppigen Personalausstattung?**

Müller: Im Regelfall spielt das für uns nicht eine so große Rolle, da, wie ja schon angedeutet, die meisten Problemfälle nach beiden Gesetzen verboten sind.

**Aber Sie haben ja auch noch etwas anderes zu erledigen. Denn die vermeintliche Vielzahl von jugendbeeinträchtigenden Angeboten aufzufinden und zu bewerten, dürfte nicht ganz einfach sein. Und wenn jemand Pornographie anbieten will, wird er vermutlich erst einmal behaupten, dies falle unter das JuKDG und sei verschlüsselt erlaubt.**

Müller: Es gibt erstaunlich viele frei zugängliche Seiten. Die Anbieter wollen in der Regel ja auch werben, und deshalb stellen sie oft auch unverschlüsselt unzulässige Angebote ins Netz. Das sind aber häufig Anbieter, die noch kein ausgeprägtes Unrechtsbewußtsein haben und die überrascht sind, wenn wir sie darauf hinweisen, daß sie gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen. In der Regel reagiert der Anbieter kooperativ und positiv, indem er sein Angebot entweder herausnimmt oder verändert. In solchen Fällen spielt es also keine Rolle, unter welches Gesetz das Angebot fällt. Es geht uns zunächst einmal darum festzustellen: Wo gibt es Handlungsbedarf, wo sind bei den Anbietern Informationsdefizite, und wie

*können wir durch entsprechende Information dafür sorgen, daß zumindest die Gutwilligen ihr Angebot entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verändern?*

**Und was geschieht, wenn der Anbieter trotz Ihres Hinweises nicht reagiert?**

Müller: Wir haben die Möglichkeit, den Sachverhalt an die zuständigen Länderbehörden weiterzuleiten, insbesondere an die für die Medienaufsicht zuständigen Jugendbehörden. Bei strafrechtlichen Verstößen informieren wir die zuständigen Staatsanwaltschaften. Unsere Aufgabe ist ja weniger der Vollzug, uns geht es in erster Linie darum, entsprechende Angebote aufzuspüren und gemäß der rechtlichen Bestimmungen sowie den gängigen Jugendschutzkriterien zu bewerten. Wenn ein Anbieter auf unsere Hinweise nicht reagiert, können wir nach einer Frist, die uns angemessen erscheint – bei besonders schweren Fällen auch sofort –, die zuständigen Behörden informieren.

**Wie sieht denn Ihr Arbeitsablauf aus? Wahrscheinlich sind Sie hauptsächlich damit beschäftigt, durch Eingabe bestimmter Begriffe im Netz nach entsprechenden Angeboten zu suchen.**

Müller: Wir haben eine Maschine, die für uns sucht. Würde man auf der Suche nach bestimmten Angeboten durch Zappen im Netz etwas finden wollen, so wäre das wohl sehr schwierig und nur mit einem hohen Personalaufwand zu schaffen. Deshalb haben wir nach einer technischen Lösung gesucht. Unser Rechner geht nachts auf die Suche, und er hat ganz bestimmte Ziele: Er sucht zum einen nach Adressen, die uns schon einmal aufgefallen sind und die wir ihm eingegeben haben. Er verlinkt sich von dort aus und sucht weiter nach konkreten Begriffen, die wir zusammengetragen haben. Die Begriffe werden ständig erweitert, hier sind wir auf Informationen aus dem pädagogischen Umfeld bzw. aus Jugendkulturen angewiesen. Findet der Crawler entsprechende Begriffe, dann speichert er die Datei ab. Diese Datei müssen wir dann überprüfen und die Angebote entsprechend bewerten. Dabei werden häufig auch Dateien gefunden, in denen zwar viele der entsprechenden Begriffe verwendet werden, ohne daß das Angebot allerdings tatsächlich jugendbeeinträchtigend ist. Dann brauchen wir dieses Angebot nicht weiter zu verfolgen.

**Es kann natürlich auch umgekehrt sein: Jemand verdeckt sein jugendgefährdendes Programm unter harmlosen Begriffen...**

v. Heyl: Das ist nicht so wahrscheinlich. Die Leute wollen ja auch, daß man sie findet, und es ist natürlich schwierig, wenn sie Begriffe verwenden, nach denen keiner sucht.

**Können Sie denn alles, was da nachts gefunden wird, auch tatsächlich überprüfen?**

Müller: Das ist kaum zu schaffen. Wir können pro Tag etwa 20 bis 30 Angebote überprüfen, auch wenn erheblich mehr gefunden wurde. Wir versuchen das derzeit dadurch zu reduzieren, daß wir vor allem die Suchbegriffe rausnehmen, unter denen erfahrungsgemäß Material gefunden wird, das für uns nicht relevant ist. Wir sind erst einmal froh, daß wir diese Technik besitzen, aber wir müssen sie jetzt verfeinern. So können wir beispielsweise die Zahl der Begriffe

erhöhen, die der Computer bei einem Anbieter finden muß, um ihn abzuspeichern. Manche Begriffe haben sich überholt, so daß unter ihnen kein Material mehr auftaucht, das jugendschutzrelevant ist. Auch die Adressenliste muß regelmäßig angepaßt werden. Wir wollen auch die Vielzahl der Vernetzungen zu ausländischen Anbietern reduzieren, bei denen wir gegenwärtig nichts unternehmen können.

**Wie hoch ist denn eigentlich das Risikopotential in Sachen Jugendschutz, denn der größte Teil des Netzes besteht ja wohl aus durchaus interessanten und völlig harmlosen Informationen?**

Müller: Das ist ja gerade unser Ziel. Wir wollen erreichen, daß das Netz möglichst für Kinder und Jugendliche frei zugänglich sein kann, ohne daß sie an jeder Ecke über problematische und beeinträchtigende Angebote stolpern. Kinder und Jugendliche brauchen den Zugang zu den Netzen, um sich dort Kompetenz anzueignen, aber sie besitzen diese Kompetenz noch nicht im Hinblick auf den Umgang mit problematischen, jugendbeeinträchtigenden Angeboten. Sie davor zu schützen, ist eigentlich unser Anliegen. Wenn Pornographie Erwachsenen angeboten werden soll, dann muß sie nicht Kindern und Jugendlichen zugänglich sein. Wie hoch der Prozentsatz dieser jugendbeeinträchtigenden Angebote ist, läßt sich kaum sagen; aber wenn man danach sucht, stößt man schon auf ein sehr reichhaltiges Angebot.

v. Heyl: Hinzu kommt, daß gerade angesichts der Diskussion um entsprechende Angebote im Internet die Gefahr besteht, daß Jugendliche, die gerade mal den Zugang zum Netz geschafft haben, dann erst mal nach jugendbeeinträchtigenden Begriffen suchen. Gefährliche Angebote reizen immer, und deshalb ist es durchaus wahrscheinlich, daß Jugendliche, die zum ersten Mal einen Begriff eingeben, zum Beispiel den Begriff „Porno“ nehmen.

**Was sind das für Angebote, mit denen Sie sich unter dem Aspekt der Jugendgefährdung oder Jugendbeeinträchtigung beschäftigen?**



Müller: Gewaltdarstellungen im Hinblick auf eine Verherrlichung von Gewalt haben wir bisher bei deutschen Anbietern kaum gefunden. Pornographie ist hingegen sehr verbreitet. Darüber hinaus gibt es eine hohe Vernetzung von rechtsradikalen Anbietern und ihren Publikationen, wobei die wirklich problematischen Angebote, die zum Beispiel klare nationalsozialistische Symbole verwenden, eher im Ausland zu finden sind. Die deutschen Anbieter hingegen schauen ziemlich genau auf unsere Rechtssituation. Im Bereich der Jugendkulturen gibt es auch eine Reihe von problematischen Angeboten, etwa im Bereich Satanismus. Denn das Internet bietet einen idealen Verbreitungsweg, um die eigenen Ideen auf preiswerte Art und Weise öffentlich zu machen. Gerade solche Gruppen haben eine erstaunliche Kommunikation über das Netz untereinander und sind in der Präsentation ihrer Selbstdarstellung oft sehr perfekt.

**Diese Gruppen haben ja auch in der Vergangenheit junge Menschen angesprochen, zum Beispiel auf der Straße. Sehen Sie dazu in der Präsentation im Netz einen erheblichen Unterschied?**

v. Heyl: Wenn mich jemand auf der Straße anspricht, dann habe ich eine Person vor mir. Ich sehe, ob es ein Mann oder eine Frau ist, wie alt sie ist. Ich habe einen Eindruck von ihr. Wenn Sie dagegen ein Angebot ins Internet stellen, dann geben Sie dieses Angebot dem allgemeinen Besuch frei. Sie wissen nie, wer es angeschaut hat, das ist also prinzipiell etwas anderes; es wäre auch etwas anderes, wenn Sie mit jemandem telefonierten, was klare Individualkommunikation wäre.

**Beschäftigen Sie sich auch mit den Angeboten religiöser Gruppierungen, zum Beispiel Scientology?**

Müller: Ja, aber das ist weniger eine Frage des gesetzlichen Jugendschutzes. Das Internet bietet die Möglichkeit, zu solchen Themen Diskussionsforen einzurichten. Wir haben deshalb überlegt, von uns aus, wenn unsere Arbeit einmal etwas etablierter ist, zu solchen Themen Diskussionsforen einzurichten. Es geht hier um Werthaltungen, religiöse oder individuelle Meinungen, und da bietet das Netz Möglichkeiten, um mit den Usern in ein Gespräch zu kommen. Der gesetzliche Jugendschutz richtet sich dagegen eher gegen Angebote, durch die eine Beeinträchtigung oder Gefährdung nicht nur von Einzelfällen, sondern von einer größeren Gruppe Jugendlicher zu befürchten ist. Und wenn es darum geht, solche Angebote nach Jugendschutzgesichtspunkten zu bewerten, dann müssen wir auch mit den klassischen Methoden, zum Beispiel den Ergebnissen der Entwicklungspsychologie, argumentieren können. Hier gibt es ja eine Tradition des Jugendschutzes in Deutschland, an die unsere Stelle auch anknüpft, zum Beispiel soll ja gerade durch die Zusammenarbeit mit den Ständigen Vertretern der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK die inhaltliche Übereinstimmung und Kontinuität gewährleistet werden.

v. Heyl: Gestatten Sie mir noch eine Bemerkung, die Scientology betrifft. Diese Gruppierung ist sehr darauf bedacht, nur Erwachsene anzusprechen. Auch die ersten Kurse bei denen sind schon relativ teuer, und die Verträge, die in diesem Zusammenhang geschlossen werden, wären sehr anfechtbar, wenn Minderjährige davon betroffen wären. Schon deshalb hält sich die Jugendgefährdung dieses Angebotes sehr in Grenzen.

**Was sind das für Angebote, beispielsweise aus dem Bereich des Rechtsradikalismus, die Sie nach dem Mediendienste-Staatsvertrag als jugendbeeinträchtigend einstufen würden?**

v. Heyl: Das Problem ist, daß man dabei schon sehr schnell in Bereiche kommt, die als Teledienst gelten. Wenn man beispielsweise versucht, in den rechtsradikalen Hintergrund einzudringen, sieht man zunächst eine Homepage oder einen Text, der natürlich völlig verfassungsgemäß ist. Und dann geht es weiter: Man klickt bestimmte Informationen an, man muß eine E-Mail schicken und kommt schließlich in eine Chat-Box hinein, in der man nach den eigenen Anschauungen und nach dem eigenen Hintergrund gefragt und getestet wird. Man muß also in den inneren Kreis gelangen, indem man beweist, daß man vertrauenswürdig ist. Das ist gar nicht so einfach, und man braucht dafür viel Zeit. Eine Chat-Box ist in der Regel Individualkommunikation. Und wenn es um lediglich jugendbeeinträchtigende Inhalte geht, so sind diese nach dem Teledienstgesetz frei. Erst jugendgefährdende Angebote sind nach entsprechender Indizierung durch die Bundesprüfstelle ohne Verschlüsselung verboten. Nur wenn Angebote offensichtlich schwer jugendgefährdend sind, wird keine Indizierung durch die Bundesprüfstelle benötigt. Allerdings waren alle Inhalte, die die Bundesprüfstelle bisher indiziert hat, offensichtlich schwer jugendgefährdend, so daß die Indizierung eigentlich gar nicht mehr nötig gewesen wäre.

Müller: *Wir schauen uns allerdings schon die Homepage solcher Anbieter an, und da kann es vorkommen, daß zum Beispiel unter den „Sprüchen des Tages“ Äußerungen zu finden sind, die eindeutig rassistisch sind und die man als jugendbeeinträchtigend*

*oder gar jugendgefährdend einstufen kann. Allerdings reicht in solchen Fällen meistens ein Hinweis von uns, um die Anbieter zu veranlassen, diese Äußerungen herauszunehmen. Das Interesse dieser Gruppen, mit den Behörden in Konflikt zu kommen, ist sehr gering. Denn sie wollen ja im Netz bleiben. Und bei den wirklich jugendgefährdenden Inhalten besteht das Problem darin, daß diese meistens aus Ländern angeboten werden, in denen dieses Angebot legal ist.*

**Die Möglichkeiten des Jugendschutzes enden also dann, wenn das Angebot aus dem Ausland kommt...**

v. Heyl: Nein, das ist zu pauschal gesagt. Sie enden dann, wenn das Angebot in dem Land, aus dem heraus es angeboten wird, nicht gegen geltendes Recht verstößt. Verfassungswidrige rechtsradikale oder linksradikale Bestrebungen, die bei uns nicht erlaubt sind, sind eben im Ausland meistens zulässig. In anderen Bereichen enden sie nicht, zum Beispiel im Bereich der Kinderpornographie, die nahezu überall verboten ist. Hier können wir durch Kooperation mit den entsprechenden Behörden im Land des Anbieters durchaus einiges erreichen. Obszöne Darstellungen sind beispielsweise in den USA auch nicht erlaubt, und wir werden hier Möglichkeiten aufbauen, daß solche Angebote durch Hinweise von uns auch dort unterbunden werden können. Angebote, die nur „indecent“, also unanständig, sind, sind in den USA allerdings erlaubt. Der Unterschied zwischen diesen beiden Arten von sexuellen Darstellungen liegt da, wo wir die Grenze zwischen erlaubten Erotikprogrammen und verbotenen Pornographieprogrammen sehen würden.

**Wenn Sie also auf jugendbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Angebote stoßen, können Sie auch etwas dagegen unternehmen, wenn diese aus einem Land kommen, in dem es in diesem Bereich ähnliche gesetzliche Bestimmungen gibt. Ist denn die Adresse auszumachen?**

Müller: Ja, gerade in den letzten Tagen haben wir einige Anbieter, bei denen die Adresse nicht ohne weiteres ersichtlich war, über traceroute verfolgt und sind dann tatsächlich auch auf die Adresse gestoßen. Es handelte sich hier um einige amerikanische Pornoanbieter, auf die wir immer wieder gestoßen sind. Wir haben nun herausgefunden, daß der Anbieter seinen Sitz in Texas hat, und die Wahrscheinlichkeit, daß in Texas dieses Angebot auch verfolgt wird, ist sehr hoch. Wir werden jetzt einmal schauen, wer der Ansprechpartner in Texas sein könnte, und ihn dann über das Angebot informieren.

v. Heyl: Das Verbot obszöner Darstellungen in den USA ist federal law, also Bundesrecht. Das gilt dort sogar überall. Allerdings wird es in einigen Staaten noch enger ausgelegt, zum Beispiel wird das wahrscheinlich in Texas der Fall sein.

#### **Kann man den Anbieter immer ermitteln?**

Müller: Wir können den Datenweg verfolgen, und irgendwann wissen wir, wo der Anbieter sitzt. Er kann sich da natürlich hinter irgendeiner Nummer versteckt haben – dann wird es schwierig.

v. Heyl: Nun, wir sind erst am Anfang unserer Arbeit. Worüber Frau Müller berichtet, das sind gangbare Wege, die sich uns aufzeichnen, um sie in Zukunft zu begehen. Wir müssen uns zunächst einmal auf die akuten Bedrohungen aus Deutschland beschränken, und wir sind froh, wenn wir dieses Feld einigermaßen beackern können. Ich denke aber, daß wir in wenigen Monaten schon sehr viel weiter sein werden.



Müller: Es gibt auch von der EU einen Aktionsplan, nach dem alle Stellen, die sich in Europa mit diesem Thema beschäftigen, vernetzt werden. Die Stellen stehen sich gegenseitig als Ansprechpartner zur Verfügung, so daß wir in relativ kurzer Zeit schon in allen europäischen Ländern einen Ansprechpartner haben, an den wir entsprechende Problemfälle weitergeben können. Und wir geben sie mit einem kompletten Datensatz weiter, so daß nur noch festgestellt werden muß, ob sie in ihrem Geltungsbereich legal oder illegal sind. Das ist natürlich für uns alle eine ungeheure Arbeitserleichterung. Hilfreich ist auch eine Aufstellung der EU, in der alle entsprechenden europäischen Gesetze aufgeführt sind. Und da stellen wir fest, daß es doch einige Gemeinsamkeiten gibt, zumindest, was den Bereich der unzulässigen Darstellungen angeht.

**Kommen wir noch einmal zu den deutschen Anbietern. Wenn Sie auf ein jugendbeeinträchtigendes oder jugendgefährdendes oder strafrechtlich relevantes Angebot gestoßen sind...**



v. Heyl: Schon in unserem Schreiben weisen wir den Anbieter – per E-Mail – darauf hin, daß wir die Behörden informieren, wenn er nicht reagiert. In dem Moment, in dem wir ihn darüber in Kenntnis gesetzt haben, daß er gegen rechtliche Vorschriften verstößt, kann er sich nicht mehr auf Verbotsirrtum berufen; es ist auch keine Fahrlässigkeit mehr, er hat volle Kenntnis, es ist also eine vorsätzliche Tat. Dann fragen wir uns, ob das Angebot nach allgemeinem Strafrecht schon verboten ist – das ist in sehr vielen Fällen so –, und wenn das so ist und unsere Abmahnungen fruchtlos bleiben, leiten wir es weiter an die Strafverfolgungsbehörden sowie an die Medienaufsichtsstelle. Denn

dann können zwei Dinge parallel laufen: zum einen die strafrechtliche Verfolgung, zum anderen kann das Angebot gesperrt werden. Die aufsichtsführenden Stellen nach § 18 Mediendienste-Staatsvertrag sind in den meisten Fällen die Obersten Landesjugendbehörden, in Nordrhein-Westfalen und Hessen sind es einige ausgewählte Bezirksregierungen.

#### **Und die können einen Anbieter sperren?**

v. Heyl: Die Stelle fordert zunächst den Anbieter auf, sein Angebot zu sperren. Wenn er sich weigert, so kennen wir ja den Provider. Der Anbieter selbst befindet sich in der Regel auf einem anderen Speicher, zum Beispiel bei T-Online. Dann würden wir T-Online anschreiben. Es wird mitgeteilt, daß die Medienaufsichtsstelle festgestellt hat, daß auf dem Server ein Angebot vorhanden ist, welches gegen geltendes Recht verstößt. Und dann müssen die es sperren, was ihnen technisch möglich und auch zumutbar ist. Wenn dieses Angebot aber auf einem ganz fremden Server liegt – sagen wir, ein deutscher Anbieter befindet sich auf einem Server in Holland und T-Online vermittelt dazu nur den Zugang –, wird die Sache komplizierter. Wir können nicht den Zugang zu einem ganzen ausländischen Provider sperren, der ja auch viele legale Angebote vermittelt. Sicher wäre es technisch möglich, den Zugang zu sperren, aber es wäre nicht zumutbar; denn die Absicht, ein bestimmtes Angebot aus dem Server zu sperren, wird gar nicht wirksam, da man über andere Vermittler auch zum Server gelangt. Da fangen die Grenzen unserer Wirksamkeit an. Und die liegen da, wo ein ausländischer Anbieter dazwischen liegt, den wir nicht bewegen können, das Angebot freiwillig oder durch den Druck einer Selbstkontrollenrichtung oder entsprechender Gesetze zu sperren.

**Das betrifft aber wohl nur die offensichtlich schwer jugendgefährdenden, pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalte. Wie ist es denn bei Angeboten, die unterhalb der Indizierungsgrenze liegen, die aber jugendbeeinträchtigend sind?**

v. Heyl: Wenn es um die einfache Jugendgefährdung geht, brauche ich bei Telediensten erst eine Indizierung, bei Mediendiensten kann ich verlangen, daß diese Angebote geratet werden, das heißt, daß Eltern die Möglichkeit haben, über eine bestimmte Software diese Angebote für ihre Kinder zu sperren. Es gibt ja diese beiden Arten von Sperrungen: die strafrechtlich verbotene Pornographie, die Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden darf, oder aber auch indizierte Angebote dürfen nicht frei angeboten werden. Jugendliche dürfen sie nicht sehen, Erwachsene dürfen sie entschlüsseln. Jugendbeeinträchtigende Inhalte dürfen unverschlüsselt gesendet werden, wenn Eltern die Möglichkeit haben, sie für ihre Kinder zu verschlüsseln. Das heißt, hier müssen die Eltern aktiv werden.

**Kommen wir noch einmal auf inhaltliche Fragen zu sprechen. Sie haben gesagt, daß Sie sich an der Tradition des Jugendschutzes orientieren, die zum Beispiel im Bereich der audiovisuellen Medien aufgebaut worden ist. Sind denn Internet-Angebote oder Online-Angebote von ihrer Wirkung auf Jugendliche her vergleichbar mit visuell perfekten Medien wie Kino, Video oder Fernsehen?**

Müller: Es handelt sich um ein neues Medium, in dem Inhalte aus alten Medien verbreitet werden. Es sind die gleichen Inhalte, auch was die Jugendgefährdung angeht. Natürlich muß man jedes einzelne Produkt genau anschauen. Die bildliche Darstellung zum Beispiel auf einem Photo kann auch schon eine beträchtliche gefährdende oder beeinträchtigende Wirkung haben.

**Aber eines der wesentlichen Kriterien im Jugendschutz ist doch die Frage, inwieweit ein Medium Realität suggeriert. Und da liegen doch Welten beispielsweise zwischen Filmen und Internet-Bildern.**

v. Heyl: Das ist sicher richtig. Wenn man einen Film im Kino anschaut, wird man doch sehr in seinen Bann gezogen. Auf Video oder im Fernsehen ist schon etwas mehr Distanz vorhanden. Beim Standbild ist das noch eine andere Sache. Deshalb haben wir ja für Mediendienste auch auf das Feinrastraster, das es bei audiovisuellen Medien gibt, also die Freigabe ohne Altersbeschränkung, ab 6 Jahren, ab 12 Jahren oder ab 16 Jahren, verzichtet. Hier haben wir es mit größeren Tatbeständen zu tun, hier geht es also nicht um die suggestive Hineinnahme in eine Welt, sondern es geht um die Thematisierung ganz bestimmter Tabubereiche.

**Die Anbieter selbst haben die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia (FSM) gegründet. Gibt es zwischen Ihren beiden Stellen eine Zusammenarbeit?**

v. Heyl: Es hat Gespräche gegeben, die ausgesprochen nützlich waren. Eine direkte Zusammenarbeit gibt es nicht, denn wir haben unterschiedliche Arbeitsbereiche. Aber jeder kann seinen eigenen Arbeitsbereich durch die Kooperation mit dem jeweils anderen besser wahrnehmen. Uns kann die FSM schon sehr nützlich sein, weil sie auf Anbieter mit ihren Mitteln einwirken kann. Es gab noch gewisse Differenzen über die Frage, was zulässig ist, zum Beispiel gibt es auch bei der FSM noch die verbreitete Meinung, daß es einen ausreichenden Schutz von Jugendlichen vor der Pornographie bedeuten würde, wenn das ganze Programm beispielsweise mit einem Deckblatt angekündigt wird, auf dem steht, daß das, was hinter dem Deckblatt folgt, pornographisch

ist und Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden darf. Das heißt, wenn man den Button „Ich bin erwachsen“ anklickt, kommt man in das Angebot hinein, und wenn man auf den Button klickt „Ich bin noch minderjährig“, muß man sich noch eine Weile gedulden. Aber das wird in Kürze auch mit den Mitgliedern der FSM klargestellt sein, daß dies nicht geht. Und ich bin zuversichtlich, daß wir in wenigen Wochen eine Linie haben. Sicher ist die FSM etwas zurückhaltend, wenn wir ihnen Kenntnisse vermitteln, die sie gegenüber ihren Mitgliedern zum Handeln zwingen. Denn diese Kenntnis macht sie verantwortlich dafür, das jeweilige Mitglied aufzufordern, den Inhalt herauszunehmen oder ihn zu sperren.

Müller: Natürlich würden wir versuchen, zunächst einmal mit dem Anbieter selbst ins Gespräch zu treten, zusätzlich ist aber die Kooperation mit dem Umfeld und mit der Selbstkontrolle der Anbieter oder mit Jugendschutzbeauftragten, wenn es sie gibt, sehr wichtig. Erstens, um Jugendschutz als Anliegen zu vermitteln, zweitens, um ihnen die Wege deutlich zu machen, wie man Jugendschutz durchsetzen kann. Und mein Eindruck bei diesen bisherigen Gesprächen ist, daß auch die Anbieter ein großes Interesse daran haben, daß es hier in Deutschland ein Netz gibt, zu dem man auch Jugendlichen Zugang gewähren kann, ohne daß sie ständig auf jugendbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Angebote stoßen. Und die Zahl der Anbieter, die dieses Anliegen unterstützen und dies wollen, ist doch erheblich größer als die Zahl derer, die durch ihre Angebote eine Jugendbeeinträchtigung oder Jugendgefährdung billigend in Kauf nehmen.

*Das Interview führte Joachim von Gottberg.*



Die

# Last mit der

Protokoll eines nicht stattgefundenen Ereignisses

Jürgen Hilse



Es ist 9.30 Uhr morgens. Berlin, Rauchstraße 18, Sitz der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen. Prüftag. Begrüßung der Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle und der bereits anwesenden Kolleginnen und Kollegen. Erste Frage nach den Prüfobjekten. Es steht ein ganz normaler Prüftag an, nichts besonderes. Das bedeutet, daß wir im Prüfausschuß zu dritt sind. Wäre es eine Berufungsverhandlung gegen eine Entscheidung der FSF, müßten sieben Prüfer anwesend sein.

Das Prüfungsgremium ist komplett, wir können beginnen. Ein erster hoffnungsvoller Blick auf die zu begutachtenden Objekte: drei Filme sind im Hinblick auf einen beantragten Sendezeitpunkt zu bewerten, mithin also volles Programm. Kennt jemand einen der Titel? Ja, ein bekannter französischer Film ist dabei. Wer übernimmt den Vorsitz bei welchen Filmen? Dies muß vorab geklärt werden, denn der Vorsitzende hat das gelegentlich zweifelhafte Vergnügen, das Protokoll über die Prüfung anzufertigen und damit die stattgefundenene Diskussion über mögliche Argumente für oder gegen die beantragte Sendezeit transparent zu machen. In unserem Prüftrio sitzt neben mir noch ein weiterer Vorsitzender im Ausschuß. Zähes Feilschen darum, wer zu welchem Prüfobjekt den Bericht schreibt, der technische Angaben zum Film, eine kurze Beschreibung des Inhalts sowie eine ausführliche Darstellung der Entscheidungsgründe für die beschlossene Sendezeit enthält. Beim Kollegen will sich auch keine rechte Freude über die Protokollführung einstellen, doch schließlich erbarnt er sich meiner und übernimmt den Vorsitz für die ersten beiden Filme. Recht so. Ich bin also nur Vorsitzender für den letzten Film, eine recht kurze amerikanische Pro-

duktion. Das hätte mich eigentlich stutzig machen müssen, aber die Aussicht auf ein kurzes Protokoll hat mich unvorsichtig werden lassen.

Beginn der Prüfsitzung. Erster Film. Ein amerikanischer Thriller, der um 20.15 Uhr ausgestrahlt werden soll. Ein Thriller um 20.15 Uhr? Wir werden sehen. Eine kurze Inhaltsbeschreibung liegt vor. Der stets mitlaufende Timecode wird notiert, um mögliche Schnittpunkten präzise bestimmen zu können.

Filmende. Diskussion darüber, ob der Film in der Gesamtdarstellung und/oder in Einzelszenen problematische Aspekte oder Wirkungsrisiken beinhaltet und somit nicht fürs Hauptabendprogramm geeignet wäre. Nach der Abwägung von Pro und Contra sind wir einhellig der Auffassung, daß der Film zur beantragten Sendezeit ausgestrahlt werden kann.

Kurze Kaffeepause. Austausch neuester und allerneuester Nachrichten und Gerüchte, dann geht es weiter. Zweiter Film: ein älterer, bekannter französischer Film, für den 22.00 Uhr als Ausstrahlungszeitpunkt vorgesehen ist. Die gleiche Vorgehensweise wie vorher. Kurzes Nachschlagen im Lexikon des Internationalen Films, mögliche Wirkungsaspekte und -risiken benennen und abwägen, dafür oder dagegen argumentieren. Auch hier besteht relativ rasch eine einheitliche Auffassung, daß es keine jugendschutzrelevanten Gründe gegen einen Sendetermin um 22.00 Uhr gibt.

Vor dem nächsten Prüfobjekt eine etwas längere Pause. Frische Luft geschnappt, die Beine vertreten. Dann der letzte Film. Genre: Erotik. Protokoll und Vorsitz? Ich. Wieso ich? Wie-

# Lust

so immer ich? Da bin ich einmal in Berlin, und wo habe ich den Vorsitz...? Mir fällt spontan der nahezu legendäre Satz von Jürgen („die Cobra“) Wegmann von Borussia Dortmund ein: Erst hatten wir kein Glück, und dann kam auch noch Pech dazu!

Der Film erweist sich – wie befürchtet – eben nicht als Erotik-, sondern als Sexfilm der weniger anspruchsvollen Kategorie. Immerhin nicht von der eher peinlich berührenden Krachleder-Humor-Sorte à la „Unterm Dirndl wird gejodelt“, sondern einer, dessen handlungsstrukturierendes Element in weiten Teilen in der sexuellen Betätigung von Männlein und Weiblein besteht. Es gibt allerdings auch eine Rahmenhandlung, in die die Sexszenen eingebettet sind und innerhalb derer die Akteure mehr oder weniger lustvoll zu Werke gehen. An manchen Stellen wird deutlich, daß es den deutschen Sprechern offensichtlich nicht immer so ganz leicht fällt, einen solchen Film zu synchronisieren, vor allem während der Sexszenen. Die brachial übersetzten Dialoge führen im Prüfungsumfeld gelegentlich zu erheblicher Erheiterung.

Filmende. Erst einmal durchatmen, Kaffee trinken.

Die Diskussion um die Problematik sowohl der Einstufung solcher Filme als pornographisch als auch der inhaltlichen Bestimmung von Pornographie ist uns inzwischen natürlich hinlänglich bekannt, ebenso die Diskussion zwischen den Vertretern der beteiligten Institutionen, ob die Ausstrahlung eines solchen Filmes grundsätzlich überhaupt zulässig ist. Alles eine Frage des Standpunktes. Mir fällt der Satz ein: Wo man steht, hängt davon ab, wo man sitzt. Hoffentlich nicht.

Grundsätzliche Frage also: Ist das, was wir in der letzten Stunde gesehen haben, tatsächlich Pornographie? Bejahen wir dies, brauchen wir keine ausführliche Diskussion um einen Ausstrahlungszeitpunkt führen, sondern müssen die Ausstrahlung ablehnen und dies begründen.

Wir wissen aus den einschlägigen Kommentaren: Spätestens seit *Fanny Hill* ist eine Darstellung pornographisch, wenn

- ausschließlich oder überwiegend das Ziel der sexuellen Stimulation des Betrachters angestrebt ist;
- keine zwischenmenschlichen Beziehungen zwischen den Personen bestehen;
- die handelnden Personen lediglich den Part der jederzeit austauschbaren Lustobjekte übernehmen;
- Sexualität als einziger Lebenszweck verabsolutiert wird;
- die Geschlechtsorgane grob anreißerisch dargestellt werden.

Jetzt gilt es also nur noch zu prüfen, ob das auf den vorliegenden Film zutrifft. Also los, erstes Kriterium, das ausschließlich oder überwiegend angestrebte Ziel der sexuellen Stimulation. Mag ja sein, daß sie angestrebt wurde, doch hier muß sie offenbar irgendwo auf der Strecke geblieben sein. Vielleicht empfinden aber wir Prüferinnen und Prüfer nur anders, wer weiß. Abgesehen davon: Zumindest das Ziel der sexuellen Stimulation ist verständlich, denn was soll ein Sexfilm anderes bezwecken? Die tumben Krachleder-Sexfilme wurden ja auch nicht vom Heimatverein Bad Tölz e.V. gedreht, um dem geeigneten Zuschauer die landschaftlichen Schönheiten

Bayerns näherzubringen, sondern auch hier ging es um sexuelle Stimulation, die – zugegeben – durch den Brachialhumor relativiert oder sogar konterkariert wurde. Vorläufiges Fazit: Bei Licht betrachtet, wird man einem Film seine erklärte Absicht nicht ohne weiteres zum Vorwurf machen können.

Zweites Kriterium: Es bestehen keine zwischenmenschlichen Beziehungen zwischen den Akteuren. Allgemeine Unsicherheit. Was heißt denn „keine zwischenmenschlichen Beziehungen“? In unserem konkreten Fall – und den haben wir zu prüfen – besteht eine Rahmenhandlung darin, daß ein offensichtlich gut betuchtes Ehepaar eine Party gibt, bei der sich die anwesenden Ehepaare gut zu kennen scheinen und die erkennbar miteinander befreundet sind. Also: Es bestehen zwischenmenschliche Beziehungen – und wenn man sieht, wie die Akteure zu Werke gehen, sogar erheblicher Art –, so daß dieses Kriterium auf diesen Film ebenfalls nicht zweifelsfrei zutrifft.

Die Frage zu beantworten, ob die handelnden Personen in diesem Film lediglich den Part jederzeit austauschbarer Lustobjekte übernehmen, ist allerdings recht vertrackt. Natürlich wechseln in diesem Film die Partner, aber sind sie dadurch jederzeit austauschbare Lustobjekte? Überhaupt, was heißt hier Lustobjekte? Was heißt hier Lust?

Andererseits: Die wechselnden Kopulationsbeziehungen, die mehr oder weniger im Zentrum des Filmes stehen und stehen sollen (mit dieser Absicht ist der Film schließlich angetreten), können durchaus den Eindruck von Beliebigkeit auslösen. Aber reicht das allein aus, um ein Sendeverbot zu rechtfertigen?

Eine Verabsolutierung der Sexualität als einziger Lebenszweck erfolgt in diesem Film

# Prüfantrag

Prüfausschuß

Ordnungsnummer: 000000E

Kategorie: Erotik

Sendetitel:

Herkunftsland:

Produktionsjahr: 0

Sendelänge:

Regie:

Kamera:

Genre:

Filmmaterial:

Video

Darsteller:

Produktion:

Verleiher:

Kinoversion:

Videoversion:

Literarische Vorlage:

Festivals/Auszeichnungen:

FSK-Vorlage:

Film ist nicht indiziert

Bisherige Ausstrahlungen:

vorgesehener Sendetermin:

ebenfalls nicht. Die einzelnen Sexszenen sind in eine schlüssige Handlung eingebunden, die den Zuschauenden durchaus den Eindruck vermitteln sollte oder könnte, daß dies alles Damen und vornehmlich Herren seien, die im richtigen Leben offensichtlich weniger schweißtreibender Arbeit nachgehen, sondern sich aufgrund anderer Fähigkeiten – wenn man sich die Darsteller genauer ansieht, wohl eher nicht-intellektueller Art – gleichwohl eine geräumige und gemütliche Heimstatt nebst Sportwagen etc. leisten können. Dies alles dokumentiert, daß Sexualität bei den Herrschaften eben nicht der einzige Lebenszweck, sondern gleichsam das Sahnehäubchen auf ihrem erfolgreichen Dasein ist.

keine  
keine  
nein  
keine

Bleibt als letztes Kriterium die grob anreißerische Darstellung der Geschlechtsorgane. Hier scheitern wir endgültig, denn für diesen wie für ähnliche Filme ist ja gerade kennzeichnend, daß die Geschlechtsorgane – mit Ausnahme teilweise schon fast angsterregender Silikonberge der beteiligten Damen – weder grob noch anreißerisch noch sonst irgendwie gezeigt oder dargestellt werden! Sicherlich kann man aus der Darstellung unschwer erahnen, was die Damen und Herren dort im einzelnen so beschäftigt, aber Ahnung allein ist sicherlich kaum ausreichend.

Nach diesen Kriterien scheint uns der Film nicht pornographisch und damit schwer jugendgefährdend zu sein. Frage also: Ist er kinder- und jugendgefährdend? Ein Prüfausschußmitglied witzelt, daß er möglicherweise Jugendliche gefährdet, kleinere Kinder jedoch nicht, da sie damit überhaupt noch nichts anzufangen wissen und wir ihn demzufolge von 0 bis 3 oder 4 und dann wieder ab

18 Jahren freigeben könnten. Alt, aber nicht ganz unberechtigt. Über diese Frage kommen wir dazu, die Zielgruppe etwas näher zu beleuchten. Es wird argumentiert, daß sich diese Filme in erster Linie an Erwachsene richten, die hier tatsächliche „Hardcore-Filme“ erwarten, wie sie etwa aus Videotheken ausgeliehen werden könnten. Diese Gruppe würde allerdings herbe enttäuscht werden, denn das, was sie erwarten, was gezeigt wird, wird eben nicht gezeigt! Selbst schuld, geschieht ihnen ganz recht! Häme macht Spaß!

Wir landen wieder bei der Frage, ob der uns vorliegende Film pornographisch ist. Einer anderen Definition zufolge ist ein wesentliches Kennzeichen die Schilderung vorrangig sexueller Handlungen unter einseitiger Betonung der primären Geschlechtsmerkmale, um beim Rezipienten einen Erregungszustand hervorzurufen. Erregungszustand? Trotz der wackeren und fortwährenden Bemühungen vornehmlich der Herren wirkt der Film irgendwie eher ermüdend und langweilig, gelegentlich unterbrochen durch eine besonders erheiternde Synchronisation.

Andererseits ist es keine Frage, daß Kinder und Jugendliche vor solchen Filmen zu schützen sind, da hier aufgrund der vermittelten Rollenbilder etc. zumindest ein Wirkungsrisiko besteht. Obschon: Einer neueren Studie zur Wirkung von TV-Erotik zufolge\* gehen ja Jugendliche mit dieser Thematik ganz anders um, als wir Erwachsenen es meinen, und diese durchschlagende Erkenntnis wird für den verblüfften Leser mit ausgewählten Zitaten aus Interviews untermauert. Andererseits bin ich mir nicht so ganz sicher, ob durch diese Studie überhaupt irgend etwas belegt oder widerlegt werden kann. Etwas mehr methodi-

**\* IFM Köln:**

Jugendschutz und TV-Erotik.  
Eine tiefenpsychologische  
Studie zur Wirkung von TV-  
Erotik auf Jugendliche und  
zu den familiären Jugendschutzformen, Köln 1997.

# Prüfentscheidung

## Prüfausschuß

Ordnungsnummer:	000097E	Kategorie:	Erotik
Sitzung vom:			
Sendetitel:	<b>HEISSE LUST IM PARADIES</b>		
Originaltitel:	Honeymoon in Paradise		
Herkunftsland:	F / CH	Produktionsjahr:	1985
Sendelänge:	83'00"		
Regie:	Michel Leblanc		

sche und inhaltliche Sorgfalt hätte man durchaus walten lassen können, aber vielleicht habe ich ja nur ein fehlerhaftes Exemplar der Broschüre, denn die Rückseiten sind nicht bedruckt, und möglicherweise hat das Wesentliche ja gerade hier...

Diese Studie hilft uns also auch nicht sonderlich weiter, und wir landen wieder bei der Frage, ob wir neben Kindern und Jugendlichen auch die Erwachsenen davor schützen müssen und folglich die Ausstrahlung verbieten. Erster Kommentar: Nein, warum denn, wir müßten ihn ja auch anschauen! Dann – wieder ernster: Mit welchem Recht kann ich ein solches generelles Ausstrahlungsverbot legitimieren? Pornographie? Wir haben übereinstimmend festgestellt, daß der Film die Kriterien erfüllt. Mit dem Jugendschutz? Sicherlich nicht, denn mit einer Ausstrahlung ab 0.00 Uhr werden die einschlägigen Jugendschutzbestimmungen eingehalten.

Jemand sagt: Der erwachsene Mensch muß selbst entscheiden können, was er sich ansehen will und was nicht; es ist nicht unsere Aufgabe, Zensor zu spielen und Verbote auszusprechen, obwohl die gängigen Kriterien nicht zutreffen und bestehende Regelungen eingehalten werden. Es geht hier nicht um ein moralisches oder geschmackliches Urteil, sondern schlicht und ergreifend darum, daß man eine Ablehnung der Ausstrahlung dieses Filmes mit den vorliegenden Jugendschutzvorschriften nicht legitimieren kann! Natürlich sind die Prüfer und Prüferinnen, die im Bereich des Jugendmedienschutzes tätig sind, nicht an einer Verbreitung solcher Sendungen interessiert, denn es liegt auch in ihrem Interesse, mögliche problematische Wirkungen so weit es geht zu reduzieren. Dies kann jedoch nicht die handlungsleitende Maxime sein,

denn dann würden sicherlich viele Sendungen der Schere zum Opfer fallen. Allgemeines Kopfnicken.

Was uns freilich noch Kopfzerbrechen bereitet, ist das Wissen, daß zum einen die Zeitgrenzen umgangen werden können und sich zum anderen selbst zu dieser Zeit noch Kinder und Jugendliche vor dem Fernseher befinden. Nun gut, die Sender mit diesem Programmangebot sind zumindest bis jetzt nur mit einem Decoder zu empfangen, der gesperrt werden kann, so daß also prinzipiell eine Schutzmöglichkeit besteht. Andererseits ist bekannt, daß – wenn überhaupt – eher die Kinder in der Lage sind, Sendungen für ihre Eltern zu sperren als umgekehrt.

Allerdings ist es nicht unsere Aufgabe, zur Ausstrahlung vorgesehene Sendungen abzulehnen, weil einige Erwachsene zwar von ihrem Recht auf freien Zugang Gebrauch machen, ohne andererseits ihrer Pflicht und Verantwortung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nachzukommen. Wir stellen einmütig fest, daß die Erwachsenenbildung im Bereich der Medienerziehung eine zumindest ebenso lohnende und wichtige Aufgabe ist wie die Medienerziehung von Kindern und Jugendlichen.

Schluß der Diskussion und Abstimmung. Wir sind einstimmig der Auffassung, daß der Film in seiner vorliegenden Fassung ab 0.00 Uhr ohne Schnitte ausgestrahlt werden kann. Dies wird im Prüfbogen vermerkt, und jetzt muß ich nur noch das Protokoll schreiben. Wieso ich? Wieso eigentlich immer ich?



Uhrzeit

*Jürgen Hilse ist Prüfer bei der FSF.  
Er arbeitet als Psychologe und Referent für Jugendmedienschutz bei der Arbeitsgemeinschaft Kinder und Jugendschutz, Nordrhein-Westfalen.*

# Jugendliche und ihre Einstellungen zu Liebe, Sexualität und Partnerschaft

## Die Sexualaufklärung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) und ihre zentralen Ergebnisse zur Jugendsexualität

Stefanie Amann

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung in Köln (BZgA) ist eine Fachbehörde auf Bundesebene im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und für die Erhaltung und Förderung der Menschen zuständig. Arbeitsschwerpunkte sind neben der allgemeinen gesundheitlichen Aufklärung die Sucht- und Drogenprävention, die Aids-Prävention und seit 1992 auch die Sexualaufklärung. Im Rahmen ihres Gründungszweckes erfüllt sie folgende Aufgaben:

- Erarbeitung von Grundsätzen und Richtlinien für den Inhalt und die Methoden einer praktischen Gesundheitserziehung;
- Aus- und Fortbildung der auf dem Gebiet der Gesundheitserziehung und -aufklärung tätigen Personen;
- Koordinierung und Verstärkung der gesundheitlichen Aufklärung und Gesundheitserziehung im Bundesgebiet;
- Zusammenarbeit mit dem Ausland.

### Sexualaufklärung als gesellschaftliche Aufgabe

Das Schwangeren- und Familienhilfegesetz (§ 1 SFHG) von 1992 hat der BZgA die Aufgabe übertragen, zum Zwecke der gesundheitlichen Vorsorge und zur Vermeidung und Lösung von Schwangerschaftskonflikten zielgruppenspezifische Konzepte und Materialien zur Sexualaufklärung zu entwickeln. Zur Umsetzung dieses gesetzlichen Auftrages wurde 1993 die Abteilung „Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung“ eingerichtet, die zu diesem Zweck bundeseinheitliche Aufklärungsmaterialien verbreitet, in denen Verhütungsmethoden und Verhütungsmittel umfassend dargestellt werden. Die Aufklärungsmaterialien werden unentgeltlich an Einzelpersonen und als

Lehrmaterial an schulische und berufsbildende Einrichtungen, an Beratungsstellen sowie an alle Institutionen der Jugend- und Bildungsarbeit abgegeben.

Die BZgA arbeitet in diesen Aufgaben eng mit Bundesländern, Fachverbänden, Trägern der freien Wohlfahrtspflege, WissenschaftlerInnen und Medien zusammen.

### Das Verständnis der BZgA von Sexualität und Sexualaufklärung

In einem mit den Ländern abgestimmten und verabschiedeten Rahmenkonzept sind die gesetzliche Aufgabe, die Zielsetzungen, die Themen und Zielgruppen der Sexualaufklärung beschrieben. Die Maßnahmen orientieren sich an den allgemeinen Prinzipien der Gesundheitsförderung, d. h., sie sind nicht direktiv, sondern vermitteln Information, motivieren zum Handeln und betonen die Stärkung der eigenen Kompetenz. Gemäß diesem Konzept geht Sexualaufklärung von einem ganzheitlichen Sexualbegriff aus. Sexualität wird verstanden als existentielles Grundbedürfnis des Menschen und als zentraler Bestandteil seiner Identität und Persönlichkeitsentwicklung.

Sexualaufklärung hat zum Ziel, die Allgemeinbevölkerung und spezifische Zielgruppen zu einem lustvollen und verantwortlichen Umgang mit Sexualität in einem umfassenden Sinne zu befähigen. Sie beinhaltet nicht nur Wissensvermittlung über biologische Vorgänge und die Technik der Verhütung, sondern thematisiert auch die vielfältigen Beziehungsaspekte, Lebensstile, Werthaltungen und ethischen Aspekte.

## Die Zielgruppen

Die zentralen Zielgruppen sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Sie sind jeweils nach Alter, Geschlecht, spezifischer Lebenssituation, kulturellem Hintergrund und sexueller Orientierung zu differenzieren. Jugendliche und Erwachsene sind in ihrer Multiplikatorenfunktion z. B. auch nach ihren Rollen und Aufgaben in einer Jugendgruppe oder als Erzieher in der Familie anzusprechen. Die Maßnahmen richten sich ebenfalls an professionelle MultiplikatorInnen von Institutionen mit einem Erziehungs- oder Bildungsauftrag, wie z. B. Kindergärten, Schulen, Einrichtungen der offenen Jugendarbeit und Redaktionen von Print- und audiovisuellen Medien. Diese Berufsgruppen spielen eine zentrale Rolle, da sie unmittelbar mit den wichtigsten Zielgruppen in Kontakt stehen und lebensnah und zielgruppengerecht Sexualerziehung umsetzen können.

## Wissenschaftliche Basis

Zur Konzeptentwicklung und wissenschaftlichen Absicherung von Maßnahmen werden von der BZgA Expertisen, wissenschaftliche Studien und Modellprojekte zu den Themenfeldern Sexualität, Verhütung und Familienplanung in Auftrag gegeben.

Eine Reihe von Expertisen analysiert den aktuellen Stand der Sexualaufklärung und Familienplanung. Im Vordergrund standen hier Bestandsaufnahmen des sexualpädagogischen Aus- und Fortbildungsangebotes, Mädchen- und Jungenarbeit, Sexualaufklärung in den neuen Bundesländern und den europäischen Nachbarländern, Richtlinien und Lehrpläne zur Sexualaufklärung an Schulen, theoretische sexualpädagogische Konzepte. Weitere Schwerpunkte bilden jugendliche Medienwelten, Sexualität und Pornographie sowie Sexualaufklärung im Internet.

An zentralen Studien zum Sexual- und Verhütungsverhalten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen liegen der BZgA zwei repräsentative Wiederholungsbefragungen vor. Des Weiteren geben zwei Forschungsprojekte Auskunft über die „Entwicklung sexueller Scham und familiärer Schamregeln bei 3–9jährigen Kindern“ sowie von „Selbstwahrnehmung, Körpergefühl und Sexualwissen 8–13jähriger“. Eine qualitative Untersuchung beschreibt die „Gesundheitsprobleme, Sexualaufklärung und



Davon sind erschienen  
Band 1 bis 6

### Band 1

Sexualpädagogische Jugendarbeit.

### Band 2

Familienplanung und Sexualpädagogik in den neuen Bundesländern.

### Band 3

Einfluß neuer gesetzlicher Regelungen auf das Verhütungsverhalten Jugendlicher und junger Erwachsener.

### Band 4

Richtlinien und Lehrpläne zur Sexualität.

### Band 5

Sexualpädagogische Mädchenarbeit.

### Band 6

Kontrazeption, Konzeption, Kinder oder keine.

Beratung von 9–18jährigen Jungen“, eine gerade angelaufene qualitative Studie in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Jugendinstitut widmet sich den sexuellen Erfahrungen 16–20jähriger Jugendlicher, ihren Rollenvorstellungen und der Selbstbehauptung in sexuellen Interaktionen.

Zum Bereich Familienplanung liegt eine abgeschlossene Studie zu den „Motiven mangelnder Verhütung bei Männern“ vor, ein laufendes Forschungsprojekt untersucht Planungs- und Kontrazeptionsverhalten, ungewollte Kinderlosigkeit und Schwangerschaftsabbruch im Lebenslauf von 25–45jährigen Frauen.

Die Ergebnisse der Expertisen und Forschungsprojekte werden MultiplikatorInnen und anderen Interessierten im Rahmen einer Fachheftreihe *Forschung und Praxis der Sexualaufklärung und Familienplanung* kostenlos zur Verfügung gestellt.

## Erfahrungsaustausch

Ein zentraler Schwerpunkt liegt auf dem Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen verschiedenen Akteuren der Sexualaufklärung. Durch Tagungen und Expertenworkshops, auf denen Expertisen, wissenschaftliche Studien und innovative Ansätze der Fachöffentlichkeit vorgestellt werden, fördert die BZgA den Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis. Die Ergebnisse von Tagungen und die Bedarfsanalysen aus der Praxis bilden die Grundlage zur Entwicklung von Konzepten, Maßnahmen und Medien zur Sexualaufklärung und geben Anregungen für den weiteren Forschungsbedarf.

Regelmäßige Publikationen und Dokumentationen von Fachtagungen dienen der Information und Qualifizierung der im Themenfeld tätigen MultiplikatorInnen. Der vierteljährlich

erscheinende kostenlose Informationsdienst *FORUM Sexualaufklärung* bietet einen regelmäßigen, bundesweiten Überblick über aktuelle wissenschaftliche Untersuchungen, neue Medien, Projekte und Maßnahmen zur Sexualaufklärung. Der Infobrief möchte ein Forum sein für den fachlichen Austausch und die Diskussion aktueller Themen wie z. B. „Sexueller Mißbrauch“ oder „Sexualaufklärung und Neue Medien“.

### Das Kommunikationskonzept der BZgA

Die Aufgabe der Aufklärung ist es, ein positives gesellschaftliches Klima zu schaffen bzw. zu erhalten, in dem offen über Sexualität geredet werden kann und in dem eine

Unterstützung für die Träger der Sexualaufklärung gegeben ist. Die Aufklärung beinhaltet eine umfassende Wissensvermittlung über Verhütungsmittel und -methoden. Darüber hinaus thematisiert sie menschliche Beziehungen, motiviert zum Handeln und fördert Kompetenzen wie Kommunikationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit und Handlungsfähigkeit. Zu diesem Zweck setzt die

BZgA unterschiedliche, zielgruppengerechte Medien in einem Bündel sich ergänzender Maßnahmen ein, die sich aus drei strategischen Elementen zusammensetzen:

- der Massenkommunikation,
- der Personalen Kommunikation und
- der Qualifizierung von MultiplikatorInnen.



Im Bereich der Massenmedien werden wegen ihrer großen Reichweite in erster Linie die audiovisuellen Medien (TV- und Kinospots, Videos, Filmproduktionen etc.), die Printmedien (Anzeigen, Broschüren etc.) und verstärkt auch die Nutzung Neuer Medien wie CD-ROM und Internet eingesetzt. Sie machen auf Themen aufmerksam, vermitteln die Basisinformationen und regen zur Auseinandersetzung an. Neben Anzeigen in den populären Jugendzeitschriften, die für Jugendliche eine zentrale Rolle bei der Sexualaufklärung spielen, und der Entwicklung von Broschüren für verschiedene Alters- und Zielgruppen, nutzt die BZgA auch in hohem Maße das Fernsehen. Eigenproduktionen wie *Sechs mal Sex* und Beteiligung an Kinofilmen wie *Das erste Mal* gehören ebenso dazu wie Kooperationen mit Fernsehanstalten wie z. B. mit dem Jugendaufklärungsmagazin *Dr. Mag love* (ZDF). Neben der fachlichen Beratung bei der Umsetzung sexualpädagogischer Inhalte in Kinder- oder Jugendformaten entstehen so Video-Zuschnitts und Begleitmaterialien, die an MultiplikatorInnen für den pädagogischen Einsatz über die zentralen Filmverleihstellen angeboten werden. Durch den Vertrieb einer CD-ROM zur Sexualaufklärung für Jugendliche, *LoveLine – eine multimediale Aufklärung über Liebe und Partnerschaft, Sexualität und Verhütung*, oder Angebote im Internet und die Kooperation mit der NRW-Initiative Schulen ans Netz! werden auch verstärkt die Neuen Medien genutzt. Damit können neue Wege erprobt und Zielgruppen erreicht werden, die als Informationsquelle weniger Printmedien oder Gesprächsangebote nutzen.

Personalkommunikative Maßnahmen wie regionale Gesprächsangebote und erlebnis- und dialogorientierte Ausstellungen wie z. B. *LiebesLeben*, eine Wanderausstellung zu Liebe,



Lust, Partnerschaft, Verhütung und AIDS, können die durch die Massenmedien gesetzten Impulse und Anreize zur Auseinandersetzung mit der Thematik vertiefen und auf spezielle Fragestellungen eingehen. Sie stellen persönliche Bezüge zu den Themen her und initiieren so eine intensive Kommunikation. Durch die Durchführung und wissenschaftliche Begleitung von Modellprojekten werden innovative Ansätze und neue Methoden erprobt, wie z. B. die *Love Tour*, ein mobiles Aufklärungsprojekt in Zusammenarbeit mit dem DRK. Zwei Sexualpädagogen fahren mit einem farbenfroh gestalteten Bus, der mit einem vielfältigen Angebot von methodischen Impulsen und Aufklärungsmedien bestückt ist, durch die neuen Bundesländer und bieten an zentralen jugendspezifischen Treffpunkten wie Open-Air-Festivals, Kinos, Ferienorten, Jugendzentren etc. Aufklärungsveranstaltungen an, beraten MultiplikatorInnen und stärken die Vernetzung von Institutionen vor Ort.

In einem weiteren wissenschaftlich begleiteten Modellprojekt mit dem Berliner Senat für Gesundheit und Soziales werden 14–18jährige Jugendliche ausgebildet, um an Schulen selbständig Aufklärungsveranstaltungen für Gleichaltrige zum Thema Liebe, Sexualität, Verhütung und Partnerschaft anzubieten. Dieser auch international erfolgreich erprobte peer-education-Ansatz nutzt die Erkenntnis, daß die eigene Bezugsgruppe oft hohe Akzeptanz und Glaubwürdigkeit genießt.

### Qualifizierung von MultiplikatorInnen

Um vielfältige und vielseitige personale Kommunikation zu praktizieren, bedarf es qualifizierter MultiplikatorInnen in den Kontaktfeldern der jeweiligen Zielgruppen. Damit sie ihre Transferfunktion erfüllen können, sind Angebote wie Informationsaustausch und Qualifizierungsmaßnahmen notwendig. Ebenso ist die Motivation und dauerhafte Unterstützung durch strukturstärkende Maßnahmen Bestandteil dieses Ansatzes. Dazu gehören die Erstellung von themen- und zielgruppenspezifischen Materialien (Filmbegleithefte, Arbeitshilfen, Forschungsberichte etc.) und die Konzeptionierung und Erprobung von Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung. Die BZgA fördert die Entwicklung von Ausbildungsbausteinen in der Erstausbildung sozialer Berufe und das Angebot berufsbegleitender Fortbildungen für



MultiplikatorInnen aus dem Bildungs-, Sozial- und Gesundheitswesen.

Da gerade in der Jugendarbeit Liebe und Sexualität zentrale Themen sind, werden in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bundesjugendring, einem Träger der Jugendverbandsarbeit, auch jugendliche GruppenleiterInnen in Sexualaufklärung ausgebildet. Eine Fortbildung der BZgA für die BeraterInnen des Kinder- und Jugendtelefons des Deutschen Kinderschutzbundes stellt sicher, daß *Die Nummer gegen Kummer*, ein bundeseinheitliches kostenloses Beratungsangebot, auch zum Thema Nr. 1 der jugendlichen AnruferInnen qualifizierte Beratung und Hilfe anbieten kann.

### Aktuelle Studienergebnisse zur Jugendsexualität

Studien zum Sexual- und Verhütungsverhalten und das Thema Sexualaufklärung sind keineswegs neu. Allerdings konzentrieren sich die aus der Aids-Prävention und sozialwissenschaftlichen Aids-Forschung gewonnenen Erkenntnisse sehr zielgerichtet auf die Vermeidung einer HIV-Infektion und berücksichtigen den komplexen Bereich der Sexualaufklärung nur aus-schnittshaf. Daher sind aktuelle und kontinuierliche Studien zum Sexualwissen, zum Sexual- und Verhütungsverhalten der Jugendlichen und jungen Erwachsenen erforderlich, um bedarfsgerechte und zielgruppenspezifische Konzepte und Materialien entwickeln zu können. Aus diesem Grund fördert die BZgA wissenschaftliche Untersuchungen, Expertisen und Modellprojekte in diesem Themenfeld.

Aus den zwei zentralen, repräsentativen Wiederholungsbefragungen der BZgA werden die wesentlichen Ergebnisse zusammengefaßt.

Die Studie *Sexualität und Kontrazeption aus der Sicht der Jugendlichen und ihrer Eltern* wurde 1994 unter der wissenschaftlichen Leitung von Prof. Dr. Ingolf Schmid-Tannwald und Prof. Dr. Norbert Kluge in Zusammenarbeit mit dem Bielefelder Emnid-Institut, Abteilung Empirische Sozialforschung, durchgeführt (BZgA 1996). Bei dieser Studie handelt es sich um eine Replikationsstudie zu einer Untersuchung aus dem Jahre 1980. Damals wie heute wurden 3.000 Mädchen und Jungen im Alter von 14–17 Jahren sowie deren Eltern befragt. Als Erhebungsinstrument wurde eine mündliche face-to-face-Befragung eingesetzt, kombiniert mit einem schriftlichen Selbstausfüller-Fragebogen für die intimeren Fragen. Die Frageninhalte bezogen sich auf Aufklärung (in Elternhaus und Schule, Verhütungsberatung, Informationsquellen und -defizite, Kenntnis der Eltern vom Geschlechtsverkehr), auf sexuelle Erfahrung (Einsetzen der Pubertät, sexuelle Kontakte, Selbstbefriedigung, gleichgeschlechtliche Erfahrungen, Geschlechtsverkehr, Partnerzahl etc.), Verhütung und Schwangerschaft. Diese Studie wurde mit einem verkürzten Fragebogen an 2.500 Jugendlichen und ihren Eltern in Zusammenarbeit mit dem Emnid-Institut 1996 wiederholt.

Eine weitere von Prof. Dr. Peter Schmidt, Universität Gießen, 1994 durchgeführte, repräsentative Studie an 16–24jährigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen wählte einen multimethodischen Forschungsansatz (BZgA 1995). 1.308 junge Männer und Frauen nahmen an einer quantitativen schriftlichen Befragung teil. Des Weiteren wurden sowohl Gruppendiskussionen, Einzelinterviews und Experteninterviews geführt. Die Erhebung liefert wichtige Grundlagendaten über Wissen, Einstellungen und Verhaltensweisen zu Sexualität, Verhütung und Schwangerschaft, über den Kinderwunsch, die Voraussetzungen für eine Familiengründung und den Stellenwert von Elternschaft und Erwerbstätigkeit in der Lebensplanung dieser Altersgruppe. Zentraler Schwerpunkt war auch die Frage, ob die Befragten über die mit der Neuregelung des § 218 verbundene kostenlose Abgabe von Verhütungsmitteln informiert sind. 1996 wurde die Befragung mit einem verkürzten Fragebogen an über 1.200 Jugendlichen wiederholt.

Die im folgenden geschilderten Ergebnisse basieren vorwiegend auf der Befragung der 14–17jährigen Jugendlichen, für das Sexual- und

Verhütungsverhalten werden beide Untersuchungen zugrunde gelegt. Zum Thema Lebensplanung, Familie und Kinderwunsch und Neuregelung des § 218 wurde nur die Altersgruppe der 16–24jährigen befragt.

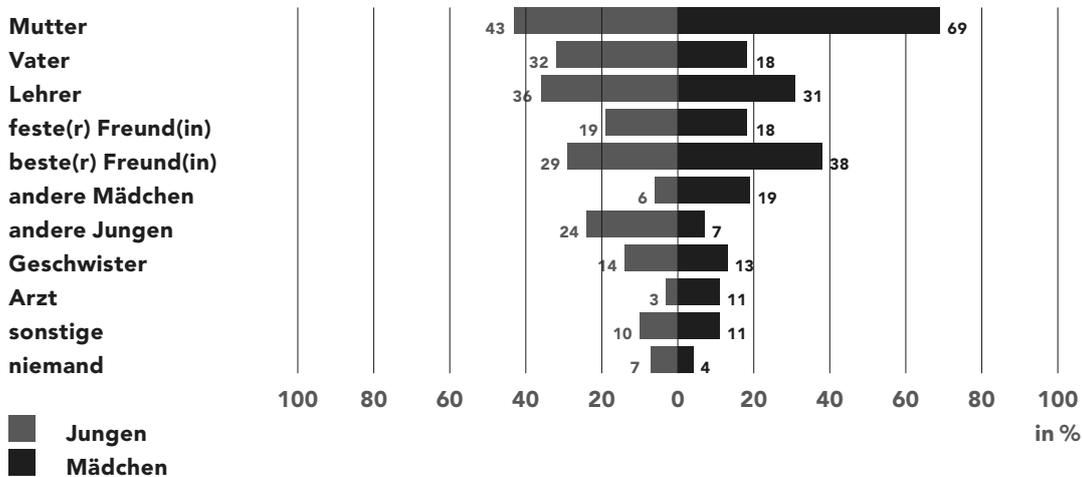
### **Familiäre Sexualaufklärung**

Die Eltern sind die wichtigsten Informanten der Jugendlichen für sexuelle Fragen – aber leicht fällt ihnen diese Aufgabe nicht. Jede/r vierte gibt zu, daß es ihm/ihr schwergefallen sei, mit dem Sohn bzw. der Tochter über Sexualität und Verhütung zu sprechen. Während 1980 allerdings viele Eltern meinten, mit einem einmaligen Gespräch dieser Aufgabe Genüge getan zu haben, verstehen heute die meisten Aufklärung als Prozeß. In den meisten Familien übernimmt die Mutter diese Funktion: 69 % der Mädchen und 43 % der Jungen sind von ihr aufgeklärt worden. Bei Umfang und Themen, die mit den Heranwachsenden besprochen werden, gibt es allerdings deutliche geschlechts- und schichtspezifische Unterschiede. Während bei Jungen die Aufklärung eher Außenstehenden überlassen wird, ergreifen Eltern bei Mädchen lieber selbst die Initiative und besprechen dann verstärkt „Frauthemen“. Regel und Eisprung, Schwangerschaft und Schwangerschaftsabbruch, Verhütung sowie vorehelicher Geschlechtsverkehr werden bei Mädchen deutlich häufiger thematisiert als bei Jungen. Bei Jungen und insbesondere bei Jungen aus den neuen Bundesländern finden seltener und weniger Aufklärungsgespräche im Elternhaus statt. Mit beiden Geschlechtern wird am häufigsten über Geschlechtsorgane, Empfängnisverhütung und Geschlechtskrankheiten gesprochen. Bei der Frage, welche Themen in der privaten Atmosphäre der Familie und welche von der Schule behandelt werden sollen, decken sich die Vorstellungen der Jugendlichen mit denen ihrer Eltern. Themen mit sozialer Dimension wie Liebe, Partnerschaft und Ehe, Rollen von Mann und Frau werden von Jung und Alt als Aufgabe des Elternhauses verstanden, während die „andere Seite der Sexualität“ wie Prostitution, Pornographie, Homosexualität und sexuelle Gewalt verstärkt als schulische Aufgabe verstanden wird.

Zwei Einflußfaktoren – Bildung bzw. Schicht und enge Konfessionsgebundenheit der Eltern – bestimmen die familiäre Kommunikation über Sexualität und die Qualität der Aufklärung

Tabelle 1

## Wichtigste Person für die Aufklärung



Emnid 1994

ganz besonders. Eltern mit niedrigem Bildungsniveau klären aufgrund eigener Wissenslücken ihre Kinder wesentlich seltener auf. Der Schichtaspekt wird besonders deutlich bei der Rolle des Vaters im Aufklärungsprozeß der Söhne: Mit höherer Bildung ist er zunehmend Ansprechpartner (12 % bei Unterschicht vs. 42 % bei der Oberschicht). Zur Konfessionsgebundenheit: In stark katholisch geprägten Elternhäusern ist der Anteil der noch nicht aufgeklärten Jugendlichen überdurchschnittlich hoch, 36 % der Mädchen-Eltern und 38 % der Jungen-Eltern sprechen in ihrer Familie nie über Sexualität.

## Wichtigste Personen für die Aufklärung

Tabelle 1

Unmittelbar nach der Familie haben die Schule bzw. die LehrerInnen eine große Bedeutung. Mit zunehmendem Alter übernehmen Gleichaltrige die Rolle einer aktuellen Vertrauensperson bei sexuellen Fragen. Die Orientierung an gleichgeschlechtlichen Gleichaltrigen nimmt einen wichtigen Platz ein, insbesondere in Form „der besten Freundin“/„des besten Freundes“. Im Alter von 16 und 17 Jahren übernimmt der/die feste FreundIn/PartnerIn zunehmend diese Rolle. Im Vergleich zu 1980 haben heute mehr Jugendliche eine Vertrauensperson für intime Fragen. Allerdings haben 13 % der Mädchen und 21 % der Jungen aktuell niemanden, mit dem sie über sexuelle Fragen sprechen können. Vor allem den Jüngeren unter ihnen – und wiederum verstärkt den männlichen Jugendlichen – fehlt ein Ansprechpartner. Wichtige ergänzende Informationen zur intimen Kommunikation bietet die Untersuchung von Peter Franzkowiak und Peter Sabo (1995), die die Aufklärungsprozesse in der Jugendphase wie folgt beschreiben: Während der Frühadolescenz (12–14 Jahre) stehen die allgemeine sexuelle Aufklärung und die Informationen über Zeugung, Empfängnis und die körperlich-seelischen Veränderungen in der Pubertät im Vordergrund. Wichtigste Personen und Quellen sind die Mutter, der schulische Unterricht und die Printmedien wie *Bravo*, *Mädchen* oder *Girl* sowie die Jugend-TV-Serien wie z. B. *Verbotene Liebe*, *Marienhof*, *Beverly Hills 90210*. Am

Ende dieser Phase werden für Mädchen die „besten Freundinnen“ zu entscheidenden Ansprechpartnerinnen, was bei den Jungen offenbar kein gleichrangiges Pendant findet. Die Jugendmedien gewinnen zunehmend an Bedeutung.

Bei den 15–17jährigen stehen Prozesse der „Selbstaufklärung“ im Mittelpunkt. Der neue Schwerpunkt liegt, dem Alter des ersten Geschlechtsverkehrs entsprechend, auf der Kommunikation mit dem Partner/der Partnerin über Verhütung. Schule und Mütter verlieren ihre dominierende Rolle, während die Jugendmedien bleiben und die peers zu primären Vertrauenspersonen avancieren. In dieser Phase wird der Unterschied zwischen Jungen und Mädchen noch ausgeprägter: Während sich die Mädchen von der Pubertät an eine „... enge weibliche kommunikative Kultur mit ihrer Mutter und einem Zentrum aus ‚besten Freund/innen‘ aufbauen ...“, verfügen die Jungen außer ihrer Intimpartnerin über keine vergleichbaren Settings, die sie nutzen könnten. Ihre Informationen beziehen sie größtenteils aus der allgemeinen männlichen Bezugsgruppe sowie über Broschüren und andere Medien.

In der Spätadoleszenz (bei 18–20jährigen) spielt die innerfamiliäre Kommunikation offenbar kaum noch eine Rolle, dagegen um so mehr die feste Partnerschaft. Für weitere Informationen greifen die jungen Frauen auf ihre alten kommunikativen Netzwerke zurück. Die Autoren konstatieren für alle Altersgruppen ihrer Studie ein deutliches kommunikatives Defizit der Jungen und Männer. „Jungen haben spätestens ab 15 Jahren außerhalb ihrer Intimpartnerinnen offenbar niemand vergleichbaren ‚significant other‘ als intimen Kommunikationspartner und Ratgeber. Der Vater fällt in aller Regel bereits früh als kommunikatives Rollenmodell und als ‚Mann-zu-Mann‘-Gesprächspartner aus.“ (Franzkowiak/ Sabo, 1996).

### Schulische Sexualerziehung

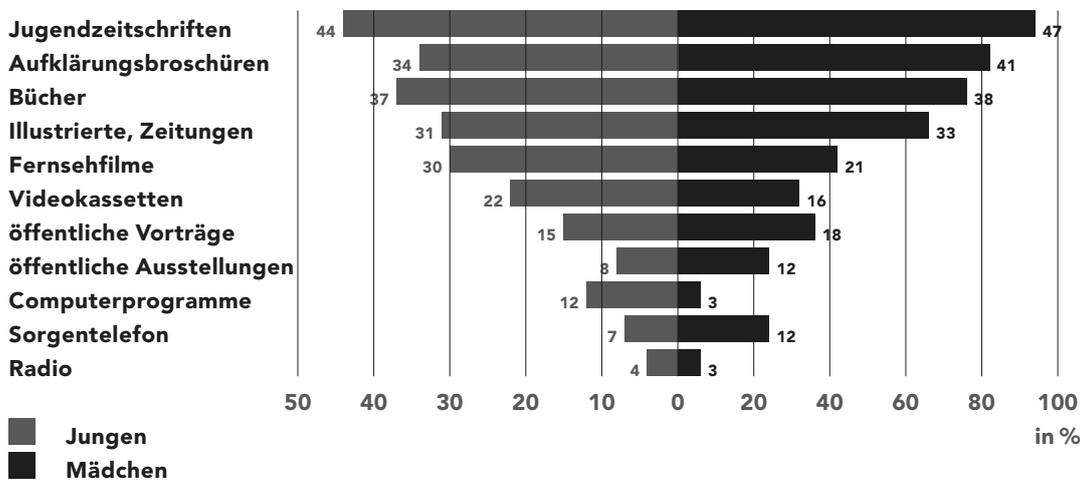
Drei von vier Jugendlichen in Deutschland sind an ihrer Schule bereits in Sexualkunde unterrichtet worden. Als Informationsquelle wird nach Gesprächen (68 %) an zweiter Stelle der Schulunterricht (69 %) genannt.

Bei vielen Themen wünschen sich die Jugendlichen eher eine Aufklärung durch die Schule als durch die Eltern. Besonders die Jungen wollen ihr Aufklärungsdefizit durch die

Schule kompensieren. Allerdings hat nur jeder zweite Jugendliche aus den neuen Bundesländern Sexualkunde in der Schule gehabt, dagegen aber 83 % der westdeutschen Jugendlichen. Diese gravierenden Unterschiede liegen nicht in größeren Widerständen seitens der Ostdeutschen gegen die Einführung eines solchen Faches begründet. Die Mehrheit der Jugendlichen und Eltern in Ost und West spricht sich gleichermaßen für Sexualerziehung als Unterrichtsfach aus.

Tabelle 2

## Präferierte Medien (Auswahl)



Emnid 1995

## Die Rolle der Medien

Tabelle 2

Printmedien und hier besonders die Jugendzeitschriften haben als Informationsquelle zu Liebe, Sexualität und Partnerschaft einen hohen Stellenwert. Jede/r zweite Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren nutzt die Jugendmedien, die dann von 17jährigen mehr und mehr von Büchern abgelöst werden. Auch kostenlose Aufklärungsbroschüren werden von sehr vielen genannt. Auf Rang drei und vier folgen Bücher und Zeitschriften. Video und Fernsehen nehmen mittlere Plätze ein und werden eher von den Jungen als von den Mädchen genutzt. Die Nutzung des Computers als Aufklärungsquelle und persönliche Gesprächsangebote wie z. B. das Sorgentelefon sind deutlich geschlechtsspezifisch ausgeprägt: Nur 3 % der Mädchen, aber 12 % der Jungen geben den PC als präferiertes Medium an. Mädchen bevorzugen stärker als Jungen telefonische Beratungsangebote. Allerdings verfügen der Media Analyse 1996 zufolge mittlerweile 44 % der 14–19jährigen Jugendlichen über einen Computer. Die in der Gesamtbevölkerung vorhandenen geschlechtsspezifischen Differenzen in der Nutzung sinken unter den Jugendlichen. Beim Besitz eines PCs und den Wünschen nach Anschaffung von Mediengeräten unterscheiden sich Mädchen nur noch unwesentlich von Jungen (Media Perspektiven 1/97), so daß in Zukunft auch davon ausgegangen werden kann,

daß verstärkt multimediale Angebote als Informationsquelle zu Sexualität genutzt werden. Das Radio spielt insgesamt kaum eine Rolle, ebensowenig wie Comics und Audiokassetten. Der Bildungshintergrund der Eltern scheint einen Einfluß auf die Medienauswahl zu haben. Jugendliche aus höherer Schicht und mit höherer Bildung nutzen zum einen vielfältigere Medien, zum anderen beziehen sie ihre Informationen eher aus Büchern als aus Jugendzeitschriften.

## Informations- und Wissensdefizite

Vier von fünf Mädchen und Jungen halten sich nach eigener Einschätzung für aufgeklärt. Mit steigendem Alter wächst das Vertrauen in die eigenen sexuellen Kenntnisse. Dennoch zeigen sich Informationsdefizite. Erhebliche Wissenslücken werden bei den Jungen deutlich, wenn sie nach dem Empfängniszeitpunkt gefragt werden. 59 % der Jungen können die Frage, wann die Möglichkeit, schwanger zu werden, am größten sei, nicht beantworten, wobei die Defizite bei Jugendlichen in den alten Bundesländern höher sind. Mehr Informationen wünschen sich die Jugendlichen auch bei den Themen „sexuelle Praktiken/Höhepunkt“, „Homosexualität“, „Geschlechtskrankheiten“ und „Schwangerschaftsabbruch“. Ein erhöhter Informationsbedarf ist auch hinsichtlich der gesetzlich eingeführten Kostenübernahme der Pille feststellbar. Das Ergebnis, daß nur etwa die

**Literatur:****Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Hg.):**

*Einfluß neuer gesetzlicher Regelungen auf das Verhütungsverhalten Jugendlicher und junger Erwachsener.* Band 3 der Fachheftreihe Forschung und Praxis der Sexuaufklärung und Familienplanung. Köln 1995.

**Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Hg.):**

*Sexualität und Kontrazeption aus der Sicht der Jugendlichen und ihrer Eltern.* Kurzzusammenfassung der Endergebnisse. Köln 1996.

**Peter Franzkowiak &****Peter Sabo:**

*Aids-Risiko-Kommunikation im Jugendalter.* GJG-Forschungsbericht 2/95.

Mainz/Schwabenheim 1995.

**Peter Franzkowiak &****Peter Sabo:**

*Stolperstein Sexuaufklärung: Warum die Kluft zwischen Eltern und 12-20-jährigen in der intimen Kommunikation immer größer wird.* In: Prävention 1, 1996 (19).

**Volkmar Sigusch & Gunter****Schmidt:**

*Jugendsexualität. Dokumentation einer Untersuchung.* Stuttgart 1973.

Hälfte der Befragten darüber informiert ist (mehr Defizite bei Westjugendlichen und bei Jugendlichen mit niedrigem Bildungsniveau), zeigt, daß die Neuregelung des § 218 und die damit verbundene Kostenübernahme von Antikontrazeptiva und Intrauterinpressaren bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres zu wenig bekannt ist.

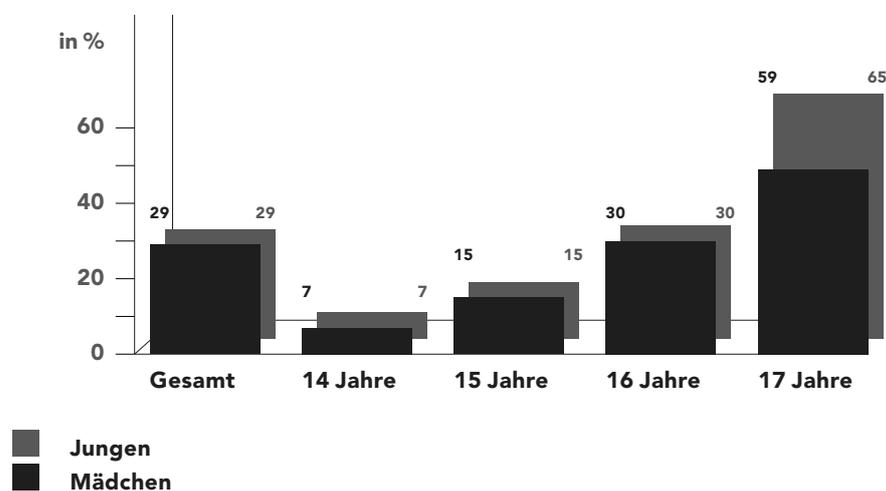
**Sexuelle Erfahrungen Jugendlicher****Tabelle 3**

Was die Formen sexueller Kontakte betrifft, so sind die Erfahrungen von Mädchen und Jungen sehr ähnlich gelagert. Nach der zeitlichen Abfolge Küssen, Streicheln/Berühren der Brüste und Genitalien folgt die erste Erfahrung mit Geschlechtsverkehr. Der erste Geschlechtsverkehr findet heute früher und spontaner als vor einem Jahrzehnt statt. Jedes dritte Mädchen und jeder dritte Junge zwischen 14 und 17 Jahren hat bereits das „Erste Mal“ erlebt. Damals wie heute nehmen sich Mädchen mehr Zeit bis zum ersten Geschlechtsverkehr. Die Zeiträume vom Austausch erster Zärtlichkeiten bis zum ersten Geschlechtsverkehr sind aber insgesamt kürzer geworden. Jedoch unterscheiden sich die Jugendlichen je nach Geschlecht in ihren Begründungen, weshalb sie bisher noch keinen Geschlechtsverkehr hatten. Neben dem „fehlenden Partner“, was gleichermaßen von Mädchen wie Jungen angegeben wird, fühlen sich Mädchen oft noch „zu jung“ (42 %), und 29 % befürchten eine ungewollte Schwangerschaft. Jungen geben eher Gründe an wie „Angst, sich

ungeschickt anzustellen“, „Schüchternheit“ und „Verweigerung der Partnerin“ (16 %). Auch nach den Empfindungen bei dem ersten sexuellen Erlebnis gefragt, ergeben sich geschlechtsspezifische Unterschiede: Für 75 % der Jungen und 59 % der Mädchen war es ein schönes Erlebnis, allerdings beschreiben 16 % der Mädchen im Gegensatz zu nur 3 % der Jungen den ersten Sex als etwas Unangenehmes.

Im Ost-West-Vergleich zeigen sich ebenfalls einige interessante Differenzen. Während die ostdeutschen Jugendlichen früher eine feste Beziehung eingehen, sind die westdeutschen den ostdeutschen in allen Altersgruppen in der Vielfalt der sexuellen Kontakte und auch beim Geschlechtsverkehr voraus.

Das Durchschnittsalter für gleichgeschlechtliche Kontakte und die Erfahrung mit Selbstbefriedigung liegen um das 13. Lebensjahr. 6 % der Mädchen und 7 % der Jungen geben an, schon einmal engen körperlichen Kontakt zum gleichen Geschlecht gehabt zu haben. Während 1980 die Antwortverweigerung viel höher lag, hat heute der Anteil derer, die einer derartige Erfahrung zugeben, stark zugenommen. Bei der Frage nach Selbstbefriedigung geben 74 % der Jungen, aber nur 41 % der Mädchen an, überhaupt schon einmal masturbiert zu haben. Unter Jugendlichen, die bereits Geschlechtsverkehr haben, nimmt die Anzahl derer merkbar ab, die sich (auch) in den letzten zwölf Monaten selbst befriedigt haben. Dies gilt insbesondere für Mädchen. Nur noch eine Minderheit der Jugendlichen empfindet bei der Selbstbefriedigung ein schlechtes Gewissen oder Schuldgefühle.

**Tabelle 3****Geschlechtsverkehr-Erfahrung**

Emnid 1995

### Anzahl der SexualpartnerInnen

Für nur wenige Jugendliche war der erste Sexualpartner eine flüchtige Begegnung ohne weitere Beziehung. Bei über einem Drittel der Mädchen und 18 % der Jungen besteht diese Beziehung auch heute noch. 51 % der Mädchen und 38 % der Jungen geben an, bisher nur einen Partner/eine Partnerin gehabt zu haben. Die Jungen geben insgesamt mehr Partnerinnen als die Mädchen an, obwohl bei ihnen eine Tendenz zu größerer Partnertreue besteht, ohne freilich die Mädchen in ihrer Kontinuität zu erreichen. Der häufige Partnerwechsel (mehr als drei Partnerinnen) ist rückläufig. Grundsätzlich akzeptieren Eltern die sexuellen Erfahrungen ihrer Kinder, wobei ihnen das Sexualverhalten der Mädchen eher bekannt ist als das der Jungen und Mütter mehr Bescheid wissen als Väter.

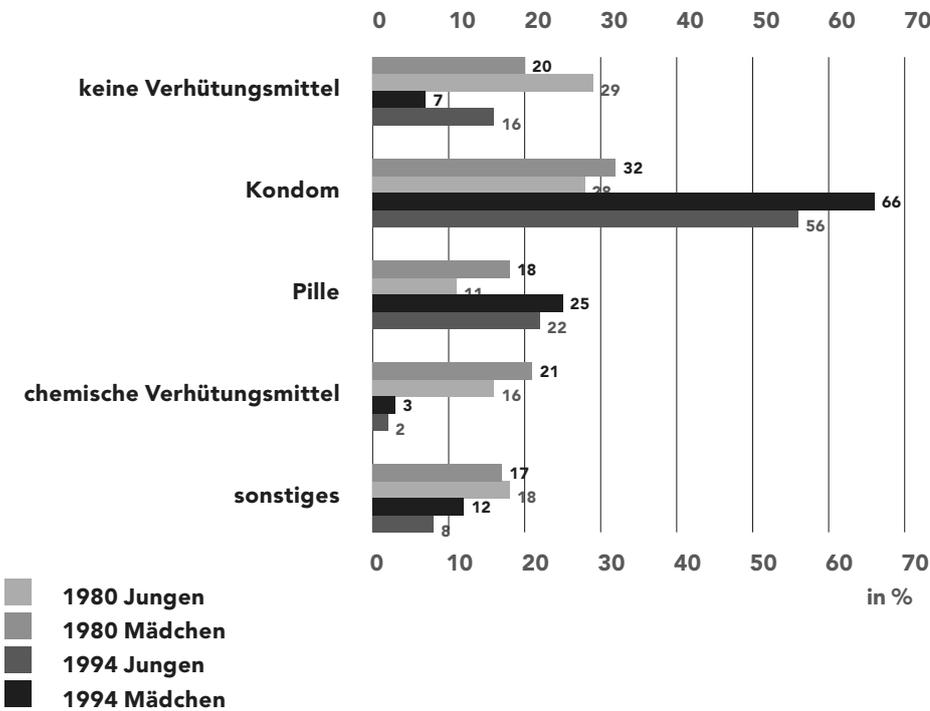
Auch in der Befragung der 16–24jährigen gibt die Mehrheit der jungen Erwachsenen an, mit einem/einer oder zwei PartnerInnen Geschlechtsverkehr gehabt zu haben. Wie erwartet, steigt mit höherem Alter die Zahl der SexualpartnerInnen an. Über ein Drittel der Männer (37,5 %) und Frauen (35,6 %) haben bereits mit 3–5 Personen Geschlechtsverkehr gehabt. Mehr als die Hälfte hatte während der letzten zwölf Monate allerdings mit nur einem Partner/einer Partnerin Geschlechtsverkehr. Auf der Suche nach dem „richtigen“ Partner machen die Jugendlichen durchaus mit mehreren PartnerInnen sexuelle Erfahrungen, nur nicht neben-, sondern nacheinander. Gunter Schmidt beschrieb dieses Verhalten schon in der 1973 durchgeführten Studie zur Jugendsexualität treffend als „serielle Monogamie“ (Sigusch/Schmidt, 1973).

### Bedeutung von Sexualität und Partnerschaft

In Übereinstimmung mit dem beschriebenen Partnerideal, das Liebe, Vertrauen und Treue einen hohen Stellenwert einräumt, leben die Hälfte der 16–24jährigen in einer festen Partnerschaft mit sexueller Treue. Ein Drittel hat derzeit keine Partnerschaft, 10 % haben keine Partnerschaft, aber sexuelle Beziehungen. Gefragt, in welcher Beziehungsform sie am liebsten leben möchten, geben die meisten Befragten (81 %) eine sexuell treue Beziehung an, nur wenige wünschen Sexualität auch mit PartnerInnen außerhalb bzw. ohne feste Beziehung. Die Mehrheit hat hohe Erwartungen an eine Beziehung: Offen miteinander reden zu können, sexuelle Treue des Partners/der Partnerin und Geborgenheit werden von allen Befragten als wichtiger eingeschätzt als sexuelle Erfüllung, Leidenschaft und sexuelle Freiheit. Allerdings haben für die jungen Männer sexuelle Erfüllung und sexuelle Freiheit einen signifikant höheren Stellenwert als für die befragten Frauen.

Tabelle 4

### Verhütungsverhalten beim ersten Mal Trendvergleich 1980–1994



Emnid 1994

#### Kenntnis und Anwendung von Verhütungsmethoden

Tabelle 4

Pille und Kondom sind die eindeutigen Spitzenreiter bei der offenen Frage, welche Verhütungsmethoden den 14–17jährigen Jugendlichen bekannt seien, gefolgt von der Spirale. Eine wesentliche Rolle spielten 1980 noch chemische Verhütungsmittel, die heute in der Bedeutung stark zurückgegangen sind. Im Vergleich zu früher hat sich der Anteil der Jugendlichen, die von ihren Eltern über Verhütung aufgeklärt wurden, im Durchschnitt nahezu verdoppelt. Eltern empfehlen ihren Kindern die jeweils geschlechtsspezifische Verhütungsmethode, den Jungen das Kondom, den Mädchen die Pille.

Das Verhütungsverhalten hat sich zwischen 1980 und 1994 beträchtlich gewandelt. Beim ersten Mal benutzen 56 % der Jungen und 66 % der Mädchen in Westdeutschland das Kondom zur Verhütung, das bei Bestehen einer Partnerschaft von der Pille abgelöst wird. In Ostdeutschland spielt die Pille von Anfang an eine größere Rolle als im Westen.

Eine enorme Verbesserung zeigt sich beim ersten sexuellen Kontakt. Der Anteil derer, die beim ersten Mal nicht verhüten, hat sich hal-

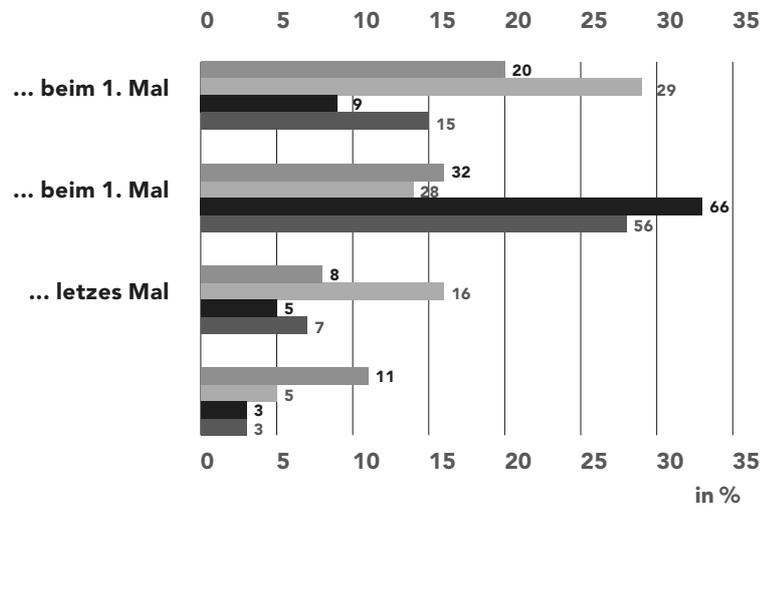
biert: Waren es 1980 in Westdeutschland noch 20 % der Mädchen und 29 % der Jungen, so sind es 1994 nur noch 7 % bzw. 16 %, die keinerlei Vorsorge treffen. Mit zunehmender sexueller Erfahrung verbessert sich dieser Wert noch einmal. Beim letzten Geschlechtsverkehr sind bei beiden Geschlechtern nur noch 3 %, die gar nicht verhüten (Tabelle 5).

Als Gründe für Nicht-Verhütung können vor allem Sorglosigkeit, Gedankenlosigkeit und die Spontaneität der Situation genannt werden. Über ein Drittel hofften, „daß schon nichts passieren wird“, 35 % der Jungen haben sich auf die Partnerin verlassen.

In der Altersgruppe der 16–24jährigen zeigt sich, daß die jungen Erwachsenen über das Diaphragma, Verhütungszäpfchen, die Temperaturmethode und die „Pille danach“ schlecht informiert sind. Hier scheint immer noch Aufklärungsbedarf zu bestehen. Die Sicherheit ist für die Befragten das wichtigste an einer Verhütungsmethode, gefolgt von den Eigenschaften „keine Nebenwirkungen“, „daß das Liebespiel nicht beeinträchtigt wird“ und daß die Verhütungsmittel „gut zu bekommen sind“. Für junge Frauen ist die Beteiligung des Partners und die Abwesenheit von Nebenwirkungen etwas wichtiger als für die Männer.

Tabelle 5

### Anteil der Nicht-Verhütenden Trendvergleich 1980–1994



Emnid 1994

Diese Altersgruppe verhütet aktuell mit folgenden Methoden: 68 % benutzen die Pille, 30 % Kondome, alle anderen Methoden liegen unter 3 %. Es besteht ein klarer Zusammenhang mit dem PartnerInnen-Status: Zwei Drittel mit fester Beziehung verhüten mit Pille, 40 % ohne PartnerIn mit Kondom.

#### Partnerschaft und Kinderwunsch

Die befragten 16–24jährigen jungen Männer und Frauen nennen als wichtigsten Lebensbereich derzeit die (spätere) Erwerbstätigkeit und ihr berufliches Vorankommen, gefolgt von Liebe und Partnerschaft. Beide Geschlechter wünschen sich sowohl Berufstätigkeit als auch eine Familie, die meisten mit zwei Kindern. Bei jungen Frauen ist der Wunsch nach eigener Familie und Kindern ausgeprägter als bei den gleichaltrigen Geschlechtsgenossen. Sie erwarten sowohl vom Partner als auch von der Gesellschaft eine stärkere Unterstützung, um Beruf und Familie vereinbaren zu können. Allerdings wird Familienplanung erst dann ins Auge gefasst, wenn eine Ausbildung beendet und ein sicherer Arbeitsplatz gefunden ist, um Kinder finanzieren zu können. Besonders Jugendliche und junge Erwachsene aus den neuen Bundesländern bedauern es, daß sie im Gegensatz zu früher

aufgrund fehlender materieller Sicherheit nun erst später Eltern werden können.

Von der Presse häufig medienwirksam überzeichnet und von den Pädagogen befürchtet: Jugendliche, die häufig die Sexualpartner wechseln, hedonistisch und bindungslos sind und für die Werte wie Treue und Verbindlichkeit keine Rolle mehr spielen. Die Studien der BZgA zeigen ein anderes Bild der Jugendlichen und jungen Erwachsenen: Durchaus freier und selbstbewußter im Umgang mit Sexualität, Lust und Verhütung als noch ihre Eltern, erleben Jugendliche auf der Suche nach dem idealen, festen Partner durchaus mehrere sexuelle Beziehungen und Partnerschaften. Dennoch ist ihr reales Sexual- und Beziehungsverhalten weit entfernt von einer anonymen „Abenteuersexualität“, und insbesondere ihre Erwartungen an eine Partnerschaft sind geprägt von dem Wunsch nach Geborgenheit, Treue und Verlässlichkeit.

*Stefanie Amann ist Referentin der Abteilung  
Sexualaufklärung, Verhütung und  
Familienplanung bei der Bundeszentrale  
für gesundheitliche Aufklärung.*

# „Der Prinzipal“ unter'm Reactoscope – Reaktionen auf einen Film

Sieghard Gall

1

Patent DE 3630424 C2;  
Reactoscope und REACTOS  
sind eingetragene deutsche  
Warenzeichen.

**Reagieren Jugendliche auf einen Film wie Prüferinnen und Prüfer der FSF, oder gibt es möglicherweise Unterschiede in der Betrachtungsweise? Diese Frage sollte in einer Untersuchung zum Film *Der Prinzipal* (USA 1987, Regie: Christopher Caine) nachgegangen werden, die im Oktober 1997 in der Geschäftsstelle der FSF durchgeführt wurde. Der Film wurde verschiedenen Gruppen von Jugendlichen und einer Gruppe von FSF-Prüferinnen und -Prüfern vorgeführt. Die individuellen Reaktionen während des Films – im Gesamteindruck und auf verschiedene Aspekte hin – wurden mittels Reactoscope-Verfahren apparativ erfaßt und ausgewertet.**

## Das Reactoscope-Verfahren

Beim Reactoscope-Verfahren<sup>1</sup> geben die Rezipienten und Rezipientinnen während der Darbietung eines Filmes zu einer bestimmten Fragestellung mittels des verstellbaren Schiebers eines kleinen Handgerätes ablaufsimultan, spontan und anonym Rückmeldungen über ihre momentanen Empfindungen, die laufend von einem Zentralgerät registriert, komprimiert dargestellt und abgespeichert werden. Nach dem Film wird zur Gewinnung eines Gesamteindrucks eine Reihe globaler Fragen zu verschiedenen Attributen, Personen, Motiven, Einstellungen, Mediennutzungsverhalten und demographischen Daten gestellt, deren Beantwortung ebenfalls mit dem Verfahren erfaßt wird. In einer abschließenden Diskussion werden Begründungen zu den für bestimmte Passagen bzw. Szenen erfolgten Rückmeldungen erfragt.

Im Unterschied zur üblicherweise durchgeführten Gruppendiskussion, in der die Gruppendynamik und die häufig festzustellende starke Aktivität „Weniger“ (opinion leader) gegenüber einer eher zurückhaltenden Mehrheit das Ergebnis bestimmen, werden die Simultanreaktionen aller Teilnehmer gleichgewichtig und unabhängig erfaßt, in direkter Zuordnung zu den abschließenden globalen Reaktionen. In der Diskussion selbst werden zu den vorliegenden Rückmeldungen Begründungen sowohl in positiver wie in negativer Richtung erfragt.



## Untersuchungs-Szenario

Die Fragestellung der Simultan-Rückmeldungen und des Gesamteindrucks zum Film *Der Prinzipal – Einer gegen alle* lautete: „Wie interessiert sind Sie, den Film anzuschauen?“ Dabei entsprach „sehr interessiert“ dem oberen Ende und „gar nicht interessiert“ dem unteren Ende der Skala auf dem Handgerät, Zwischenstellungen waren möglich. Für die Simultan-Rückmeldungen wurde bewusst nicht nach einer momentan empfundenen Bedrohlichkeit o. ä. gefragt, um die Wahrnehmungssituation möglichst nahe am Gewohnten zu halten. Vorbereitend zur ersten Interpretation der Ergebnisse und der späteren Analyse des Verlaufs wurde ein Filmprotokoll erstellt, das in der zeitlichen Folge des Filmablaufs die wichtigsten Handlungselemente, Szenen und Dialoge beschreibt.

Der abschließende Fragenkatalog umfaßte vier getrennte Bereiche:

1. zum resultierenden Gesamteindruck,
2. zum Grad der Sympathie für die Figuren der Filmhandlung,
3. zur empfundenen Bedrohlichkeit einzelner Szenen,
4. zur Mediennutzung sowie zu Alter und Geschlecht.

Jeder Testgruppe wurden zunächst Funktion und Handhabung der Reaktionsgeber (Handgerät) erklärt. Die TeilnehmerInnen wurden gebeten, während des Ablaufes des Filmes (Dauer ca. 102 Minuten) nebenbei intuitiv zu der genannten Fragestellung ihre Rückmeldungen mittels Schieber des Handgerätes abzugeben. Der momentanen Empfindung gemäß mußte der Schieber in die obere oder die untere Richtung verstellt bzw. stehengelassen werden.

Abschließend wurde der Fragenkatalog (insgesamt 45 Fragen, Beantwortungsdauer 13 Minuten) in der o. g. Themengliederung ebenfalls mittels Reaktionsgeber beantwortet. Aus Zeitgründen konnte daraufhin jeweils nur eine kurze Diskussion erfolgen, in der sich die TeilnehmerInnen spontan zum Film und zur Motivation und Zielsetzung einzelner Figuren äußerten. Eine grundsätzlich wünschenswerte systematische Erfragung der Begründungen hätte in diesem Fall den Zeitrahmen und die Belastbarkeit der Jugendlichen überschritten. Insgesamt wurden fünf Untersuchungen mit jeweils 14 bzw. 16 Personen durchgeführt:

T1: 14jährige Jugendliche/Gesamtschule, Berlin 23.10.1997,

T2: 14jährige Jugendliche/Gesamtschule, Berlin 23.10.1997,

T3: Erwachsene/FSF-Prüferinnen und -Prüfer, Berlin 24.10.1997,

T4: 17jährige Jugendliche/Gymnasium, München 16.12.1997,

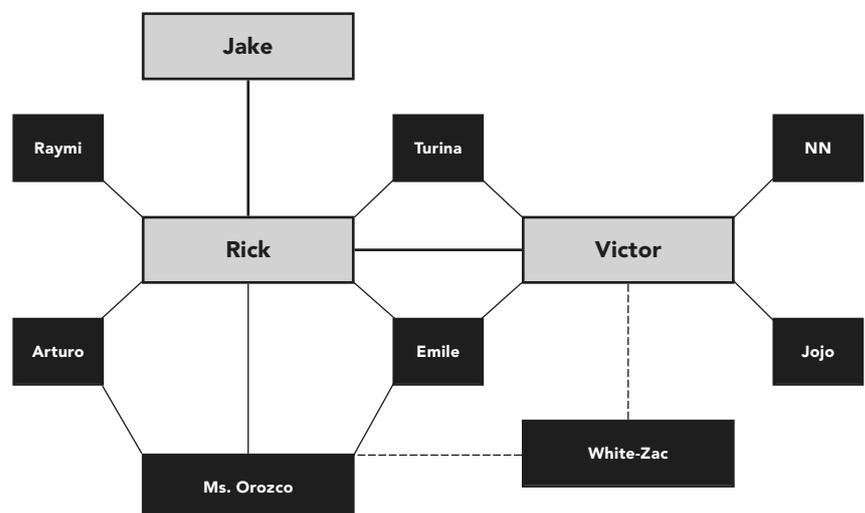
T5: 20jährige junge Erwachsene/Fachoberschule, Bayern 26. 1.1998.

Im Rahmen dieses Beitrags werden nur die Diagramme der Reaktionen der 14jährigen Jugendlichen (T1, T2) zusammengefaßt und den entsprechenden Reaktionen der FSF-PrüferInnen (T3) in Teildiagrammen gegenübergestellt. In der weiteren Beschreibung wird jedoch auch Bezug genommen auf die beiden Gruppen der 17jährigen Gymnasiasten (T4) und der 20jährigen Fachoberschüler (T5). Letztere haben neben den schulischen Voraussetzungen (Realschule o. ä.) alle einen beruflichen Abschluß.

## Die Filmhandlung und ihre Figuren

Schauplatz ist die Brandel-High-School in den USA, eine berüchtigte Schule, an der Gewalt, Drogenmißbrauch und Bandenrivalitäten herrschen und es kein Direktor lange aushält. Das folgende Diagramm veranschaulicht die Konstellation der beteiligten Figuren.

**Diagramm 1**





Zentral stehen sich Rick Latimer, der neue Direktor, der aus Brandel eine Schule ohne Drogen und Kriminalität machen will, und Victor Duncan gegenüber, der als Anführer einer Bande schwarzer Jugendlicher die Schule als sein Territorium betrachtet, in dem er die Regeln bestimmt. Um Rick gruppieren sich Jake Phillips, der mit Rick in seinen Zielen verbündete Sicherheitschef, Ms. Orozco, eine engagierte Lehrerin, und die Jungen Arturo und Raymi, die aus schwierigen Startbedingungen heraus für eine bessere Zukunft kämpfen.

Zwischen dem Anführer Victor und dem Direktor Rick stehen die Jugendlichen Emile und Turina. Emile gehört zunächst zu Victors Bande, verweigert sich aber später seinen Anordnungen und steigt aus. Turina hat für einen kleinen Jungen zu sorgen und verkauft deshalb in Victors Auftrag Drogen. Dank Ricks Einfluß hört sie damit auf und möchte ihren Schulabschluß machen.

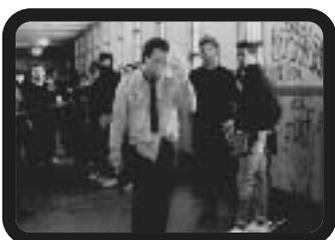


Um Victor sind seine Leute angeordnet, stellvertretend NN, namentlich Jojo, der mitmacht, bis Victor ihm am Schluß befiehlt, Rick abzustechen, und – als er sich weigert –, von Victor erschossen wird. White-Zac gehört zu einer weißen Bande, die wegen des Drogengeschäfts im latenten Kriegszustand mit Victor Duncans Bande steht.

Jake erzählt Rick gleich beim ersten Rundgang durch die Schule, was sich dort abspielt, von den Schülern, die z. T. von anderen Schulen verwiesen wurden, über ihre eigenen Rituale, Gaunereien und kriminellen Handlungen. Jake ist immer präsent, um Rick beizustehen. Was Victor Duncan anbelangt, so fürchtet er einen Zusammenprall, denn dieser hat gedroht, den neuen Direktor umzubringen.

Von Ms. Orozco wird das Bild einer fähigen, engagierten und energischen Lehrerin vermittelt, die sich besonders um Arturo kümmert. Später wird sie von White-Zac überfallen und wäre wohl vergewaltigt worden, wenn Rick nicht dazwischengegangen wäre. Sie landet schwerverletzt im Krankenhaus.

Rick fordert von den Lehrenden an der Schule mehr Initiative und Courage. Zusammen mit Jake rüstet er zur Verteidigung, wobei der Sicherheitsdienst unter Jakes Kontrolle und ihre Streifengänge erste Wirkungen zeigen. Rick erklärt Jake in einem Gespräch seine Wertschätzung für ihn und sagt am Schluß: „Das hier ist jetzt alles, was ich habe ... Ich will aus dem Laden eine Schule machen.“



Eine von Arturo ausgehende Prügelei mit Emile veranlaßt Rick, Emile ins Gebet zu nehmen und ihn zu ermutigen, aus Victors Bande auszuweichen. Das Gespräch zeigt Wirkung, doch für Emile hat seine Entscheidung direkte Folgen: Er wird brutal durch ein Glasdach gestürzt. Als Rick ihn im Krankenhaus besucht und ihn in seinem elenden Zustand liegen sieht, macht er sich heftige Vorwürfe und ist geplagt von Selbstzweifeln. Aber er bleibt hart und findet später auch Anerkennung und Dank für sein Handeln. Victors Drohung, den Direktor umzubringen, hängt noch in der Luft, und mit dem Erscheinen von Victor und seiner Bande in der Schule wird klar, daß eine Entscheidung und ein „Endkampf“ unausweichlich sind. Rick kann sich dabei auf Jake verlassen, der wird jedoch durch einen Trick matt gesetzt, und Rick ist zunächst auf sich allein gestellt. Trotzdem steht er die Sache durch, und am Schluß ist er zumindest für viele Schüler ‚el principal‘.

#### Simultan-Rückmeldungen der 14jährigen Jugendlichen und der FSF-Prüfer

In Diagramm 2 ist der Simultanverlauf der beiden Gruppen der 14jährigen Jugendlichen – T1 und T2 wurden zusammengefaßt (durchgezogene Kurve) – dem Simultanverlauf der Gruppe der FSF-Prüfer (gestrichelte Kurve) gegenübergestellt. Im folgenden sollen die wichtigsten Merkmale des Kurvenverlaufs kommentiert werden:

In der Anfangsphase des Filmes, der Vorbereitung der Handlung und Einführung der Figuren zeigen die Simultan-Rückmeldungen der beiden Gruppen bis etwa zur 18. Minute deutliche Unterschiede: Rick wird Direktor in Brandel und macht erste Erfahrungen mit dem Sicherheitschef Jake, mit den Lehrern und Schülern und den Problemen der Schule. Die Rückmeldungen sinken dann gemeinsam bei der 20. Minute auf ein relatives Minimum – Ricks Ex-Frau sagt ihm die Meinung – und steigen bis etwa zur 29. Minute ähnlich wieder an: Rick zeigt Flagge; der Bandenchef Victor stellt sich ihm entgegen. Ab hier gehen die Kurven wieder deutlich auseinander – Rick verstärkt die Sicherheitskräfte, sorgt selbst für Ordnung und versucht, die Lehrer zu motivieren. Erst ab der 49. Minute – Rick engagiert sich für Turina – nähern sie sich wieder an.

Die Kurve der 14jährigen Gesamtschüler steigt im weiteren Verlauf auf ein relatives Maximum in der 52. Minute, als Rick den Kampf mit den Dealern wagt, sinkt dann in der 57. Minute auf ein relatives Minimum – Jake und Rick unterhalten sich – und steigt bis zur 60. Minute wieder an, als Ms. Orozco überfallen und beinahe vergewaltigt wird.

Im Gegensatz dazu weist die Kurve der FSF-PrüferInnen für diese Zeitspanne nur eine geringe Modulation auf und deckt sich in der 60. Minute mit der Kurve der Jugendlichen.

Der anschließende Verlauf zeigt wiederum höhere Skalenwerte der 14jährigen und weist ab der 72. Minute Überdeckungen und Überschneidungen mit der Kurve der PrüferInnen auf: Die Auseinandersetzung spitzt sich zu; Emile wird schwer verletzt, Rick besucht ihn im Krankenhaus; Rick geht Victor an; Showdown.

Der Kurvenverlauf bezüglich der Interessiertheit der 14jährigen Jugendlichen (T1 + T2) zeigt positive Steigungen und relative Maxima insbesondere bei Szenen der Bedrohung und der Gewalt, aber auch bei Szenen der Stärke und Entschiedenheit, z. B. als Rick den Schülern im Auditorium klare Forderungen stellt oder gemeinsam mit dem Sicherheitsdienst für Ordnung auf den Gängen sorgt. Ein Abfallen der Interessiertheits-Kurven und relative Minima sind für die 14jährigen Jugendlichen (T1 + T2) zu verzeichnen bei Szenen der Schwäche, der Unsicherheit, des Mißlingens, des Zweifels, aber auch bei Szenen, in denen menschliche Beziehungen oder Probleme im Vordergrund stehen, z. B. als Jake Rick seine Geschichte anvertraut oder Rick beim Anblick des schwerverletzten Emile Selbstzweifel plagt.

Von der Tendenz her lassen sich ähnliche Ergebnisse für die beiden Gruppen der 17jährigen Gymnasiasten (T4) und der 20jährigen Fachoberschüler (T5) feststellen.

Die Testgruppe der FSF-PrüferInnen (T3) hat mit den Gruppen der Jugendlichen gemeinsam positive Steigungen und relative Maxima der Interessiertheit bei Szenen der Bedrohung und der Gewalt, der Stärke und Entschiedenheit. Hinzu kommen die bei den Jugendlichen nicht vertretenen Szenen von Ricks Engagement als Direktor sowie Szenen des Selbstzweifels, z. B. als Rick im Lehrerzimmer eine Versammlung im Auditorium anordnet, mit Emile ins Gespräch kommen möchte oder Emile im Krankenhaus

besucht. Die Interessiertheits-Kurven der FSF-PrüferInnen zeigen negative Steigungen und relative Minima insbesondere bei Szenen menschlicher Schwäche und des Versagens bzw. des ungeordneten persönlichen und häuslichen Bereichs, z. B. als Rick in seiner verschlammten Wohnung gezeigt wird oder im Büro neben Zeitung und Zigarettenkippen eingeschlafen ist. In gewisser Ausprägung sind negative Steigungen auch bei gewaltorientierten Szenen zu erkennen, z. B. als Ms. Orozco überfallen wird oder Victor Jojo erschießt. Im Unterschied zu den oben genannten Gruppen sind Minima nicht zu erkennen bei Gesprächen zwischen den Menschen.

Gliedert man den Filmablauf in Szenen der Gewalt, der Bedrohung, der Ordnung und der menschlichen Beziehungen für jede der Gruppen T1 bis T5, so ergibt sich für die verschiedenen Gruppen ein recht übereinstimmendes Bild: In der momentanen Interessiertheit liegen Szenen der Gewalt vor Szenen der Bedrohung, es folgen ordnungsorientierte Szenen und solche, in denen zwischenmenschliche Beziehungen im Vordergrund stehen.

### Ergebnisse des Fragenkatalogs hinsichtlich der vier unterschiedenen Bereiche

Die Globalrückmeldungen schließen sich in Diagramm 2 an und sind der Anschaulichkeit halber zeitlich gestreckt dargestellt.

#### 1. Gesamteindruck

Die abschließend rückgemeldete „Interessiertheit, den Film anzuschauen“, gemessen am prozentualen Anteil des oberen Skalendrittels, ist bei den 14jährigen am stärksten mit 75 %, gefolgt von den 20jährigen mit 60 %; die 17jährigen und die FSF-PrüferInnen sind auf 33 % abgefallen. Die geäußerten Absichten, den Film 14jährigen zu empfehlen, verlaufen in ähnlicher Reihung. Zu beachten sind hierbei eher die Negativvoten: Keine bei den 14jährigen, aber 25 % bei den FSF-Prüfern. Die 17- und 20jährigen waren bezüglich ihrer eigenen Altersgruppe befragt worden und entschieden mit entsprechenden Negativvoten von 33 % und 13 %.

In den Einschätzungen, „unter welchem Alter der Film nicht, und ab welchem Alter der Film unbedenklich gesehen werden könnte“, ergibt sich innerhalb jeder der Gruppen eine be-

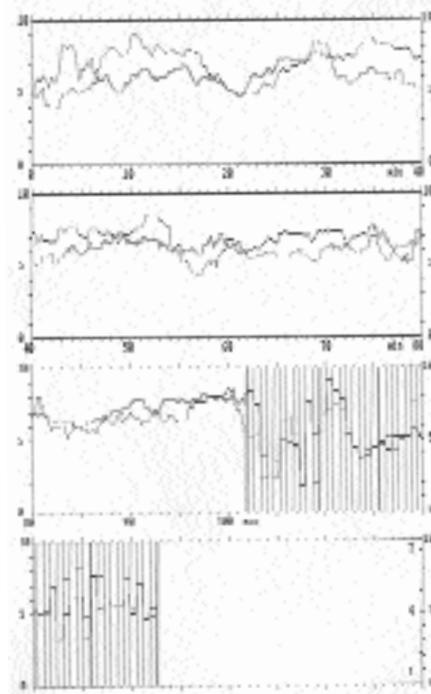


Diagramm 2

achtliche Spanne von bis zu vier Jahren Unterschied zwischen den „Großzügigen“ und den „Vorsichtigen“. Betrachtet man die Medianwerte, so ergeben sich Grenzalter um 12 Jahren bei den 14jährigen und um 14 Jahren bei den 17jährigen, den 20jährigen und den FSF-PrüferInnen.

Die Frage nach dem Realitätsbezug dieses Filmes, inwieweit also „so etwas in den USA wirklich geschehen könnte“, wird von einem großen Anteil der 14jährigen mit 90 % (T1) und 72 % (T2) als sehr wahrscheinlich angesehen<sup>2</sup>, während im Gegensatz dazu die 17jährigen, die 20jährigen und die FSF-PrüferInnen nur Werte von 24 %, 30 % und 35 % liefern. Daß es „so eine Schule auch in einer deutschen Großstadt geben könnte“, sehen von den 14jährigen 24 % (T1) bzw. 33 % (T2) als sehr wahrscheinlich an. Bei den 17- und 20jährigen betragen die Werte 14 % und 17 %, während die FSF-PrüferInnen dies insgesamt als sehr unwahrscheinlich betrachten. Im Vergleich dazu ordnen dieser Frage eine geringe Wahrscheinlichkeit nur 25 % (T1) und 32 % (T2) der 14jährigen zu, 50 % bei den 20jährigen und 77 % der 17jährigen.

## 2. Empfundene Sympathie zu den Figuren

Nimmt man für den Überblick alle Testdaten T1 bis T5 zusammen und betrachtet die Prozentanteile großer Sympathie (oberes Skalendrittel), so führt mit Abstand Jake, der Sicherheitschef (77 %), gefolgt von Ms. Orozco, der Lehrerin (54 %), Rick, dem Direktor (49 %), Emile, dem Aussteiger (42 %), Arturo, dem Schüler (40 %), dann Turina, die Schülerin (29 %). Am Schluß steht Victor, der Bandenchef, mit immerhin noch 13 %.

Im Hinblick auf hohe Sympathie für die einzelnen Figuren der Handlung weisen die Testgruppen T1 bis T5 folgende Prozentwerte auf:

	(T1)	(T2)	(T3)	(T4)	(T5)
	14J	14J	FSF	17J	20J
<b>Jake</b>	88 %	80 %	65 %	87 %	66 %
<b>Ms. Orozco</b>	54 %	68 %	70 %	40 %	45 %
<b>Rick</b>	58 %	56 %	40 %	30 %	60 %
<b>Emile</b>	53 %	0 %	27 %	78 %	50 %
<b>Arturo</b>	26 %	58 %	60 %	13 %	44 %
<b>Turina</b>	31 %	43 %	24 %	17 %	26 %
<b>Victor</b>	28 %	18 %	0 %	21 %	0 %

Das Verhalten von Rick gegenüber Victor wird recht unterschiedlich beurteilt. Für „sicher richtig“ halten es 60 % der 17jährigen, eine Gruppe der 14jährigen (T1) mit 55 %, bei der zweiten Gruppe der 14jährigen aber nur 27 %, bei den 20jährigen 24 % und bei den FSF-PrüferInnen gerade noch 21 %. Daß sich Rick gegenüber Victor hätte anders verhalten sollen, meinen die FSF-PrüferInnen und eine Gruppe der 14jährigen (T2) mit Anteilen um 48 %.

In der Auseinandersetzung Ricks mit den Lehrern über den richtigen Weg und seine Maßnahmen sind die Meinungen deutlich polarisiert: Ricks Position vertreten deutlich eine Gruppe der 14jährigen (T1), die 20jährigen und etwas weniger stark die 17jährigen. Auf der Seite der Lehrer steht die Gruppe der FSF-PrüferInnen und etwas weniger stark die andere Gruppe der 14jährigen (T2).

## 3. Empfundene Bedrohlichkeit einzelner Szenen

Bei 15 Szenen wurden die Gruppen nach der empfundenen Bedrohlichkeit gefragt. Faßt man alle 15 Rückmeldungen in einem Mittelwert zusammen und reiht die resultierenden Verteilungen der Gruppen, so ergibt sich folgendes Bild: Mit „hoch empfundener Bedrohlichkeit“ schätzen zunächst die 20jährigen mit 32 %, dann 14jährige (T1) mit 36 %, die 17jährigen mit 38 % und 14jährige (T2) mit 40 % diese Szenen ein. Im Abstand davon votieren die FSF-Prüfer mit 47 %, die in Projektion auf 14jährige Jugendliche einschätzen.

Greift man aus den 15 angesprochenen Szenen die sechs als am meisten bedrohlich empfundenen heraus (Rick wird überfallen – Ms. Orozco wird überfallen – Emile wird herabgestürzt – Victor fordert Jojo auf, Rick abzustecken – Victor erschießt Jojo), dann liegt der

### 2

Insgesamt lassen sich große Unterschiede zwischen den beiden Gruppen der 14jährigen ausmachen. Interessant ist in diesem Zusammenhang die rückgemeldete Tagesform. Bei beiden Gruppen werden über die Hälfte „gut/sehr gut“ gemeldet, nur bei T2 fällt ein deutlich negativer Anteil auf. Während die Untersuchung mit der ersten Gruppe am Vormittag in der Unterrichtszeit stattfand und pädagogisch betreut war, fand der Termin der zweiten Gruppe am Nachmittag in deren Freizeit statt.

Hauptanteil der gemittelten Rückmeldungen im oberen Drittel der Skala „empfundene Bedrohlichkeit“, beginnend mit 52 % bei einer Gruppe der 14jährigen (T2), gefolgt von der anderen Gruppe der 14jährigen mit 64 %, den 20jährigen mit 66 %, den 17jährigen mit 69 % und in großem Abstand davon wieder die FSF-PrüferInnen in Projektion auf 14jährige mit 85 %. Bemerkenswert ist der Anteil von 21 % der zweiten Gruppe der 14jährigen (T2), die die sechs genannten Szenen im Mittel als nur „gering bedrohlich empfunden“ rückmelden.

#### 4. Fernsehnutzung

Was die tägliche Nutzung des Fernsehens angeht, geben die 14jährigen mit über vier Stunden (T1) und über sechs Stunden (T2) sehr hohe Werte an. Die 17jährigen nennen zwei Stunden, die 20jährigen eine Stunde und die Prüferinnen und Prüfer der FSF anderthalb Stunden pro Tag. Als späteste Uhrzeit, zu der ferngesehen wird, nennen die 14jährigen (T1 bzw. T2) 22.00 Uhr bzw. 23.00 Uhr, die 17jährigen 23.00 Uhr, die 20jährigen und die FSF-PrüferInnen 24.00 Uhr. Innerhalb der Gruppen trat dabei eine erhebliche Spanne zwischen Maximum und Minimum auf.

Bei einer Gruppe der 14jährigen (T1) stehen Krimis und Actionfilme mit Anteilen von 73 % und 80 % hoch im Kurs, bei der zweiten Gruppe der 14jährigen ist die Resonanz auf die Genre-Frage insgesamt schwächer. Die 17jährigen bevorzugen Action- und Horrorfilme mit Anteilen von 56 % und 50 % und die 20jährigen Actionfilme mit 48 %. Die FSF-PrüferInnen melden den stärksten Anteil von 72 % für Spielfilme, in denen zwischenmenschliche Beziehungen eine Rolle spielen, gefolgt von Krimis mit 46 %.

#### Zusammenfassung

Insgesamt sind erhebliche Unterschiede in den Rückmeldungen der 14jährigen Jugendlichen und der FSF-PrüferInnen festzustellen. Die 14jährigen sind sehr viel interessierter, den Film anzuschauen. Ihr Interesse steigt bei Szenen der Bedrohung und der Gewalt, aber auch bei Szenen der Stärke und Entschiedenheit deutlich an, bei Szenen der Unsicherheit, des Mißlingens oder des Zweifels und bei Szenen, in denen menschliche Beziehungen oder Pro-

bleme im Vordergrund stehen, fällt es dagegen ab. Die Jugendlichen geben einen täglichen Fernsehkonsum von 4–6 Stunden an, sie bevorzugen das Krimi- und Action-Genre. Sie geben an, die ausgewählten Gewaltszenen als wenig bedrohlich zu empfinden.

Demgegenüber ist das Interesse der Erwachsenen wesentlich geringer. Es richtet sich neben den Szenen der Bedrohung und der Gewalt, der Stärke und Entschiedenheit auch auf Szenen, in denen Ricks Engagement als Direktor gezeigt wird sowie auf Szenen, die seine Selbstzweifel thematisieren. Das Interesse der Prüferinnen und Prüfer fällt bei Szenen ab, die Ricks Schwächen und seinen ungeordneten persönlichen und häuslichen Bereich darstellen. Im Gegensatz zu den Jugendlichen läßt das Interesse bei Gesprächen zwischen den Menschen nicht nach. Wie bei der Gruppe der Jugendlichen deckt sich diese Beobachtung mit dem bevorzugten Genre: Die Erwachsenen geben – bei einem täglichen Fernsehkonsum von ca. anderthalb Stunden – an, vor allem Spielfilme zu mögen, in denen zwischenmenschliche Beziehungen im Vordergrund stehen. Mit Blick auf 14jährige Jugendliche wird die Bedrohlichkeit der ausgewählten Gewaltszenen von den Prüferinnen und Prüfern relativ hoch eingeschätzt.

Eklatant ist der Unterschied bei den Fragen zum Realitätsbezug des Filmes: Während die Prüferinnen und Prüfer es für sehr unwahrscheinlich halten, daß die dargestellten Verhältnisse in den USA oder in Deutschland existieren, hält die Mehrheit der Jugendlichen dies zumindest in den USA für sehr wahrscheinlich. Immerhin 24 % bzw. 33 % sind der Meinung, daß es „so eine Schule auch in einer deutschen Großstadt geben könnte ...“

*Dr. Sieghard Gall ist Physiker und seit über zwölf Jahren selbständig tätig bei Reactos®Medienforschung München.*

Der Medienpädagogische Preis für wissenschaftlichen Nachwuchs von FSF und GMK



Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist in Zeiten, in denen es an den Hochschulen aufgrund von Mittelkürzungen immer weniger Arbeitsmöglichkeiten für Absolventinnen und Absolventen gibt, besonders wichtig. Aus diesem Grund haben die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen und die Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur den Medienpädagogischen Preis für wissenschaftlichen Nachwuchs ins Leben gerufen, der 1997 im Rahmen des Forum Kommunikationskultur der GMK erstmals verliehen wurde. Der Preis ist mit DM 3.000,- dotiert. Ausgewählte Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Wettbewerb werden nun regelmäßig in *tv diskurs* ihre Arbeiten vorstellen. Eröffnet wird die Rubrik von der Preisträgerin 1997, Sandra Geisler, von der Freien Universität Berlin.



## „Mord ist ihr Hobby“

Wahrnehmung von Gewalt in Krimiserien

# Hobby MORD

**Sandra Geisler**

Mit Gewalt in den Medien beschäftigen sich unzählige Studien: In der Psychologie, Soziologie, Politikwissenschaft, (Medien-)Pädagogik, Rechtswissenschaft und Kommunikationswissenschaft nehmen sich immer wieder Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dieses überaus beliebten Themas an. In Publikumszeitschriften, Zeitungen, Magazinen, Talkshows etc. wird Gewalt in den Medien außerdem für die „breite Öffentlichkeit“ diskutiert. Man möchte meinen, daß angesichts der Fülle des Vorhandenen weitere Forschungen in diesem Bereich eher obsolet seien.

Der Großteil wissenschaftlicher Veröffentlichungen beschäftigt sich mit der Erforschung vermuteter Wirkungen medial vermittelter Gewaltdarstellungen, insbesondere der Wirkung von „Fernsehgewalt“, ein kleinerer Bereich beschäftigt sich damit, die ‚objektive‘ Quantität von Gewaltdarstellungen zu ermitteln. Kaum eine Studie hat jedoch bisher danach gefragt, was mediale Gewalt eigentlich ist, was überhaupt als Gewalt wahrgenommen wird, ab wann mediale Darstellungen von Rezipienten als ‚gewalttätig‘ beurteilt werden. Vielmehr ist die Forschung theoretisch wie methodisch medienzentriert und betrachtet die Zuschauerinnen und Zuschauer (immer noch) einseitig als Wirkungsobjekt. Dies ist um so verwunderlicher angesichts der Tatsache, daß mittlerweile ein breiter Konsens darüber besteht, daß der Wahrnehmung der Rezipienten in der Gewaltforschung verstärkt Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte.

**Kritische Anmerkungen zur Gewaltforschung**

Die Gewaltforschung verwendet unterschiedliche Definitionen von Gewalt. Die Unterscheidung in physische, psychische und strukturelle Gewaltformen stellt die sicherlich niedrigste Differenzierungsebene dar, die aber mitnichten eine einfache und klare Einordnung verschiedener Handlungen ermöglicht. Nicht nur die Diskussion um den von Galtung (1975) geprägten Begriff „strukturelle Gewalt“, der sicherlich die weiteste und eventuell auch schwammigste Definition bietet, sondern auch die Versuche zur Eingrenzung psychischer Gewalt zeigen, daß es die eine Definition von Gewalt nicht gibt.

Betrachtet man jedoch Studien zur Gewalt (in den Medien), scheinen ForscherInnen davon auszugehen, der Gewaltbegriff unterliege einem ‚common sense‘, der keiner weiteren Erläuterung bedürfe (Theunert, 1987, S. 22). Im Gegensatz dazu konnte jedoch empirisch nachgewiesen werden, daß in der allgemeinen Sprachpraxis „Gewalt“ in verschiedensten Bedeutungen und Wortkombinationen vorkommt. Somit existiert kein eindeutiger Begriff von Gewalt (Neidhardt, 1986, S. 122). Um so bedenklicher ist das Ergebnis einer Literaturanalyse von Studien zur Medienwirkung von Gewalt (Theunert, 1987): In etwa dreiviertel aller untersuchten Forschungsarbeiten wurde Gewalt gar nicht oder nur implizit definiert oder operationalisiert. In den Fällen, in denen Gewalt aber definiert wird, bleibt häufig zu kritisieren, daß „Gewalt das ist, was der Forscher oder Journalist als solche definiert“ (Früh, 1995, S. 172), wobei die Zuordnung von Grenzfällen subjektiv durch den Forscher entschieden wurde, aber nur selten nachvollziehbar oder plausibel ist.

Die Medienforschung konzentriert – oder beschränkt – sich zu einem großen Teil auf die

Erforschung personaler, physischer Gewalt (Kunczik, 1993, S. 14). Öffentlicher Diskussionsgegenstand sind ebenfalls meist Darstellungen extremer Formen physischer Gewalt wie Massenmord, Folterungen etc. Dies ist meines Erachtens zu kurz gegriffen, bleibt doch anzumerken, daß möglicherweise die weniger offensichtlichen Formen von Gewaltdarstellungen langfristig sozial schädlich sein könnten, weil sie auf wesentlich breiterer Basis das Wert- oder Normengefüge einer Gesellschaft in Richtung Gewaltakzeptanz und ggf. Gewaltanwendung verändern könnten (Früh, 1995, S. 172). Daraus folgt also, daß Medienforschung sich auch mit anderen Gewaltformen als personaler, physischer Gewalt beschäftigen sollte. Natürlich gibt es bereits Studien, die sich auch mit psychischer oder gar struktureller Gewalt befassen, angesichts der Fülle von existierenden Untersuchungen über Gewalt in den Medien stellen solche Studien jedoch eher die Ausnahme dar.

Bei allen Überlegungen zur Medien-Gewaltforschung darf nicht vergessen werden, daß Gegenstand dieser Forschung in erster Linie nicht die reale Gewalt ist, sondern die in den Massenmedien dargestellte: Besonderheiten der medialen Darstellung sowie die Einbettung von Gewaltakten in Genres, Dramaturgie und Handlungsrahmen tragen nur wenige Studien Rechnung. Häufig werden „Wirkungen“ von isolierten, also aus dem Handlungsrahmen losgelösten Gewaltdarstellungen untersucht. Gegen eine solche Vorgehensweise, die häufig mit dem Hinweis auf das heutige Fernsehverhalten (Zappen) gerechtfertigt wird, sprechen Forschungsergebnisse, nach denen selbst Kinder offenbar schon zwischen verschiedenen Genres unterscheiden können und ihr Gewaltverständnis vom jeweiligen Filmgenre oder auch der Rolle des Gewaltausübenden („gut“ oder „böse“) abhängig machen (Theunert/Schorb, 1995, Theunert et al., 1992, S. 135).

### Rezipientenorientierung in der Medienforschung

Ob Personen, die als Forschungsobjekte in Gewaltstudien involviert waren, die ihnen verabreichten Stimuli überhaupt als Gewalt identifizieren, wird in der Regel nicht erhoben. Vielmehr werden ZuschauerInnen in vielen Gewaltstudien häufig lediglich zum Objekt,

dessen eigene Erfahrungen – auch Medienerfahrungen –, dessen Vorwissen, dessen Wahrnehmungen bei der Erforschung der Wirkungen von Gewaltdarstellungen einfach außer acht gelassen werden kann. Der Mainstream der Medien-Gewaltforschung orientiert sich damit immer noch an dem eigentlich auch von der Medienforschung längst aufgegebenen, einfachen Reiz-Reaktions-Schema.

Um dieses einfache Schema zu verlassen und den Rezipienten eine aktive Rolle in der Gewaltdebatte zuzugestehen, ging es in meiner Arbeit eben nicht darum zu erfassen, welche Wirkung eine irgendwie geartete Darstellung möglicherweise hat, sondern um die Frage: Gibt es übereinstimmende Aussagen von Zuschauerinnen und Zuschauern zu dem, was von ihnen als Gewaltdarstellung oder als gewalttätige Darstellung empfunden wird? Ich gehe davon aus, daß Wahrnehmung und mögliche Wirkung eng zusammenhängen, womit allerdings nicht gesagt sein soll, daß ohne Wahrnehmung auch keine Wirkung entstehen kann. Damit folge ich auch den Grundgedanken des dynamisch-transaktionalen Modells (Früh/Schönbach, 1982, Schönbach/Früh, 1984), wonach es keine festen Kommunikationsstimuli gibt, die auf alle Rezipienten gleich wirken, sondern nach dem Reize verschieden interpretiert, umgedeutet, ergänzt oder reduziert werden. Das dynamisch-transaktionale Modell legt nahe, in verschiedenen Gruppen nach Mustern für solche Interpretationen zu suchen und ihre Herkunft zu erklären. Rezipierende und Medienbotschaft sind in diesem Modell Teile eines komplexen Zusammenhangs, der Medienwirkungen erklären soll.

Es ist davon auszugehen, daß Fernsehzuschauerinnen und -zuschauer in aller Regel „Medienschemata“ erlernt und internalisiert haben (Schmidt/Weischenberg, 1994), mit deren Hilfe sie sich in der Fülle der Medienangebote orientieren. Diese „Medienschemata“ steuern die Erwartungen der Rezipienten und wirken regelnd auf die den Kommunikatoren zugeschriebene Glaubwürdigkeit beziehungsweise Zuverlässigkeit. Sie beeinflussen somit auch die Wahrnehmung und Einordnung von Medieninhalten: Wer sich Science-fiction im Fernsehen anschaut, hat daran andere Erwartungen als an eine Nachrichtensendung. Bezogen auf Gewaltdarstellungen gehe ich also davon aus, daß in der Wahrneh-

#### Literatur:

##### W. Früh & K. Schönbach:

*Der dynamisch-transaktionale Ansatz. Ein neues Paradigma der Medienwirkungen.* In: Publizistik 1982, 74–88.

##### W. Früh:

*Die Rezeption von Fernsehgewalt.*

In: Media Perspektiven, 1995 Heft 4, 172–185.

##### J. Galtung:

*Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Gewaltforschung.* Hamburg 1975.

##### H. Krüger:

*Gruppendiskussionen. Überlegungen zur Rekonstruktion sozialer Wirklichkeit aus der Sicht der Betroffenen.*

In: Soziale Welt – Zeitschrift für sozialwissenschaftliche Forschung und Praxis, 1983, Heft 1, 90–109.

##### M. Kunczik:

*Gewalt und Medien.*

Köln, Weimar, Wien 1994.

##### S. Lamnek:

*Qualitative Sozialforschung. Band 2: Methoden und Techniken.* Weinheim 1993.

##### P. Mayring:

*Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken.* Weinheim 1988.

##### F. Neidhardt:

*Gewalt. Soziale Bedeutungen und sozialwissenschaftliche Bestimmungen des Begriffs.* In: Bundeskriminalamt (Hg.): Was ist Gewalt? (Band 1). Wiesbaden 1986.

##### K. Schönbach & W. Früh:

*Der dynamisch-transaktionale Ansatz II: Konsequenzen.* In: Rundfunk und Fernsehen 1984, 314–329.

##### S. J. Schmidt &

##### S. Weischenberg:

*Mediengattungen, Berichterstattungsmuster, Darstellungsformen.* In: K. Merten & S. J. Schmidt & S. Weischenberg (Hg.): Die Wirklichkeit der Medien. Eine Einführung in die Kommunikationswissenschaft. Opladen 1994.

mung von Gewalt aufgrund des Vorwissens der Zuschauerinnen und Zuschauer durchaus Unterschiede zwischen einzelnen Genres zu finden sind, so daß von Gattung und/oder Inhalten losgelöste Betrachtungen von Gewaltdarstellungen nur in zweiter Linie für weiterführende Studien aufschlußreich sein können.

### **Gewaltwahrnehmung in Krimiserien – eine Fallstudie**

Die im folgenden vorgestellten Ergebnisse resultieren aus einer Untersuchung zur Wahrnehmung von Gewalt durch Rezipienten. Als Methode wurde neben einer kleinen schriftlichen Befragung (auf die hier nicht näher eingegangen werden soll) das Instrument der Gruppendiskussion (vgl. z. B. Lamnek, 1993) eingesetzt. Diese qualitative Methode wird in der kommerziellen Marktforschung zwar gern benutzt, in der Wissenschaft hingegen nur selten angewandt. Sie bietet die Möglichkeit, Einstellungen und Meinungen der Rezipienten zu erfassen. Gruppendiskussionen lassen in lockerer, entspannter Atmosphäre spontane und freie Äußerungen zu, die die Diskutierenden gegenseitig stimulieren und so zu einer gewünschten Breite von Aussagen führen können. Meinungen können in der gegenseitigen Kontrolle revidiert, korrigiert oder auch nur artikuliert werden (vgl. Krüger, 1983, S. 93). Diese Gesprächsrunden werden durch einen methodisch qualifizierten Moderator geleitet, der unter anderem darauf achtet, daß die Diskussion den vorgegebenen Themenbereichen folgt. Das Ziel der Diskussionsleitung besteht vor allem darin, den Gesprächsverlauf zu ordnen, auf die Einbeziehung aller TeilnehmerInnen in das Gespräch zu achten und auf eine Präzisierung der Äußerungen hinzuwirken. Grundsätzlich sollen von seiten des Moderierenden jedoch möglichst wenig Eingriffe erfolgen, und er sollte in keinem Fall durch seine eigene Meinung den inhaltlichen Diskussionsverlauf beeinflussen. Die Diskussionsleitung erfolgt also in bezug auf die Meinungen der Teilnehmenden non-direktiv und hinsichtlich formaler Aspekte und der thematischen Reihenfolge direktiv.

Im Rahmen einer Abschußarbeit war es nur möglich, eine sehr eingegrenzte Untersuchung durchzuführen. Zum einen konnte nur mit einer kleinen Personenzahl in drei Gruppen diskutiert werden. Diese Gruppen waren in Hinsicht auf Alter (18 bis 29 Jahre) und Bildung der Teilnehmenden (Studienanfänger, also mindestens Abitur) sowie ihrer selbst eingeschätzten Zuneigung zu Krimiserien merkmalshomogen. Diese Merkmale wurden konstant gehalten, um in den Ergebnissen nicht erkennbare Einflüsse dieser Variablen zu vermeiden. Zudem habe ich mich auf Gruppendiskussionen zu einem Genre – Krimiserien – beschränkt. Dieses Genre wurde insbesondere gewählt, weil es auf eine hohe Akzeptanz in vielen Zuschauergruppen trifft, ein breites Angebot sowohl in den öffentlich-rechtlichen als auch in den privaten Programmen besteht, und weil Krimiserien wie kaum ein anderes Medienangebot zwischen Fiktion und Realität angesiedelt sind.

### **Das Untersuchungsdesign**

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern war vor Beginn der Gruppendiskussionen nur das Thema „Krimiserien“ bekannt, nicht aber die Konkretisierung auf „Gewaltwahrnehmung“. Erst im Verlaufe der Diskussionen wurde ihnen das Hauptinteresse mitgeteilt. Die Diskussionen verliefen in vier thematischen beziehungsweise organisatorischen Phasen:

1. In einer einleitenden Runde wurden die Teilnehmenden allgemein über Krimiserien und ihre Erwartungen an dieselben befragt.
2. Im Anschluß daran wurde ihnen eine Folge der Krimiserie *T.J. Hooker* gezeigt. Sie enthielt Beispiele für viele in der Theorie behandelte Gewaltformen und bot damit Anregungen für eine vielschichtige Diskussion.
3. Nach der Rezeption fand eine kurze offene Runde über die Eindrücke der Diskutierenden statt. Es sollte festgestellt werden, ob Gewalt unaufgefordert als Element des Filmes genannt werden würde und was als Gewalt wahrgenommen wurde.
4. Schließlich wurden die TeilnehmerInnen über das Untersuchungsthema „Gewalt in Krimiserien“ informiert. Die wahrgenommenen Gewaltszenen wurden erörtert und Vergleiche zu Gewalt in anderen Krimiserien gezogen. Darüber hinaus wurde über typische Gewalt in Krimiserien, über deren Definition und die wahrgenommene Intensität gesprochen, eine



**H. Theunert:**

*Gewalt in den Medien – Gewalt in der Realität. Gesellschaftliche Zusammenhänge und pädagogisches Handeln.* Schriftenreihe des Instituts Jugend Film Fernsehen. Opladen 1987.

**H. Theunert & R. Pescher & P. Best & B. Schorb:**

*Zwischen Vergnügen und Angst – Fernsehen im Alltag von Kindern. Eine Untersuchung zur Wahrnehmung und Verarbeitung von Fernsehinhalten durch Kinder aus unterschiedlichen sozialen Milieus in Hamburg.* Schriftenreihe der HAM, Bd. 5, Berlin 1992.

**H. Theunert & B. Schorb:**

*„Mordsbilder“: Kinder und Fernsehinformation. Eine Untersuchung zum Umgang von Kindern mit realen Gewaltdarstellungen in Nachrichten und Reality-TV.* Schriftenreihe der HAM, Bd. 13, Berlin 1995.

Bewertung von Gewalt in Krimiserien im Vergleich zu anderen Genres gemacht und darüber diskutiert, inwieweit es individuelle Gewaltgrenzen beim Konsum von Krimiserien gibt.

Die Auswertung der transkribierten Gesprächsprotokolle erfolgte in Anlehnung an die von Mayring (1988) entwickelte qualitative Inhaltsanalyse, indem die Aussagen sukzessive gebildeten Grobkategorien zugeordnet wurden.

**Ergebnisse**

1. Grundsätzlich ließ sich bei allen Teilnehmern beobachten, daß der Begriff „Gewalt“ in der Regel als Synonym für „physische“ Gewalt verwendet wurde. Fragt man nach „Gewalt“ in Krimiserien, werden hauptsächlich direkte Akte physischer Gewalt genannt. Dabei wurde unter „physischer Gewalt“ auch die Darstellung von Folgen von Gewaltakten (Blut, Wunden) verstanden, selbst wenn keine direkte Gewalthandlung gezeigt wird.

Nur in seltenen Fällen wurden Akte „psychischer“ Gewalt unter dem Begriff „Gewalt“ subsumiert. In der Regel wurde diese Gewaltform mit attributiven Adjektiven wie „psychisch“ oder „indirekt“ versehen, um sie klar von physischer Gewalt abzugrenzen.

Die Thematisierung von „struktureller“ Gewalt erfolgte – wenn überhaupt – ebenfalls mit Hilfe von Adjektiven wie „gesellschaftliche Gewalt“ oder aber durch eine Herabwürdigung ihres Stellenwertes („nur eine ... Gewalt“).

2. Erwartet wird in Krimiserien in erster Linie die Darstellung physischer Gewalt, insbesondere in Form von Schießereien und Schlägereien. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwarten neben dieser Gewaltform zwar häufig auch psychische (indirekte) Gewalt, doch herrschten diesbezüglich deutlich unterschiedliche Meinungen. Interessant ist, daß psychische Gewalt von allen Diskutierenden eher in deutschen als in US-amerikanischen Krimiserien und physische Gewalt in deutschen Krimiserien in geringerem Ausmaß als in US-amerikanischen erwartet werden. Neben anderen Faktoren wirkt sich die subjektive Einschätzung kultureller Eigenheiten des Produktionslandes einer Krimiserie auf die Erwartung des Rezipienten über Quantität und Qualität der gezeigten Gewaltdarstellungen aus (vergleiche 4.)

3. Die am häufigsten beziehungsweise am ehesten wahrgenommene Gewaltform in Krimiserien ist wiederum physische Gewalt. Sie wird als fester Bestandteil einer solchen Serie wahrgenommen und gewertet, gleichzeitig eindeutig als Gewalt bezeichnet und definiert. Auch psychische Gewaltformen werden in Krimiserien erkannt und als Gewalt diskutiert.

Strukturelle Gewalt wurde in den Diskussionen zwar thematisiert, aber nur in wenigen Ausprägungen. Sie wird deutlich seltener als andere Gewaltformen wahrgenommen. Drei typische Formen struktureller Gewalt wurden angesprochen: finanzielle/soziale Benachteiligung, Autorität und Frauenbild. Diese Formen wurden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern deutlich gegen andere Gewaltakte abgegrenzt und auf einer anderen Ebene als der der „Gewalttätigkeit“ diskutiert. Dies erklärt auch die Ergebnisse Frühs, der feststellte, daß strukturelle Gewalt bei der Bewertung als „gewalthaltig“ anhand einer Skala von 1 bis 100 häufig sehr niedrig eingestuft wurde (1995, S. 184). Dies deutet alles darauf hin, daß die Darstellung struktureller Gewalt beziehungsweise deren Wirkung eine andere Themendimension betrifft als die Darstellung

physischer und psychischer Gewalt und auch dementsprechend gesondert behandelt werden sollte.

Die weitergehenden Ergebnisse beziehen sich hier daher nur auf physische oder psychische Gewalt.

4. Physische und psychische Gewaltdarstellungen werden von den TeilnehmerInnen über den Begriff der „Gewalttätigkeit“ bewertet. Dabei wird die Einstufung der „Gewalttätigkeit“ beziehungsweise der jeweils wahrgenommenen Intensität einer Darstellung bei der Rezeption offenbar von einer Reihe verschiedener Faktoren beeinflusst, die ich „Intensitätsfaktoren“ nennen möchte. Solche Faktoren sind unter anderem die Ausführlichkeit der Gewaltdarstellung, das Produktionsland, Genre-Unterschiede und der Sympathiegrad von Tätern oder Opfern. Beispielsweise wird Gewalt in US-amerikanischen Serien von den deutschen Rezipienten offenbar als weniger gewalttätig bewertet als Darstellungen in deutschen Krimserien (Intensitätsfaktor Produktionsland). Diese Auffassung läßt sich zum einen auf den Unterschied in der wahrgenommenen und auch erwarteten Häufigkeit von Gewaltdarstellungen in Krimserien dieser Produktionsländer zurückführen. Zum anderen ist die Tatsache bedeutsam, daß die Diskutanten in Deutschland leben und deutschen Krimserien eine größere Realitätsnähe zuschreiben. Gewaltdarstellungen in deutschen Produktionen können daher offenbar eher zu einer persönlichen Betroffenheit und damit zu einer intensiveren Gewaltwahrnehmung führen. Ebenfalls betonten die Teilnehmenden, daß sie ihre subjektive Einschätzung der Gewalttätigkeit einer Darstellung auch vom jeweiligen Genre abhängig machen. Aufgrund von Erwartungen, die ein bestimmtes Genre hervorrufe, würden die TeilnehmerInnen zum Beispiel Darstellungen in Krimserien oftmals als nicht so gewalttätig einstufen wie ähnliche Darstellungen in der *Lindenstraße*, in der sie nicht erwartet würden.

5. Die Wirkung der gefundenen „Intensitätsfaktoren“ läßt sich im wesentlichen auf zwei „Hauptfaktoren“ zurückführen: „Realitätsnähe“ und „Nicht-Erwartbarkeit“ einer Gewaltdarstellung im Rahmen einer Krimiserie. Je realitätsnäher eine Gewaltdarstellung wahrgenommen wird, um so eher wird sie als „ge-

walttätig“ bezeichnet und empfunden. Den gleichen Effekt hat die „Nicht-Erwartbarkeit“ einer Darstellung im Handlungsrahmen oder Genre.

Bereits bei der positiven Ausprägung eines dieser „Hauptfaktoren“ verstärkt sich also die Einschätzung der Gewalttätigkeit einer Gewaltdarstellung. Sie beeinflussen sich zusätzlich gegenseitig – verstärkend bzw. abschwächend – in ihrer Wirkung. Eine extreme Realitätsferne kann zum Beispiel den Effekt mindern, den die „Nicht-Erwartbarkeit“ einer Gewalthandlung auf die Gewaltbewertung haben kann.

6. Es ist zu vermuten, daß eine Darstellung um so gewalttätiger empfunden wird, desto stärker die Intensitätsfaktoren und letztendlich die „Hauptfaktoren“ in einer gewaltverstärkenden Ausprägung vorliegen. Dabei kann es ebenso vorkommen, daß sich diese Faktoren gegenseitig abschwächen. Nicht allen Intensitätsfaktoren kommt dabei die gleiche Gewichtung zu, die zudem vermutlich von Genre zu Genre auch unterschiedlich ausfallen wird. Es läßt sich mit Hilfe dieser Faktoren sicherlich kein mathematischer Index erstellen, der Aufschluß über die Gewalthaltigkeit einer Sendung geben kann. Sinnvoller dürfte es sein, die Qualität von Gewaltdarstellungen nominal zu beschreiben.

### **Gewaltwahrnehmung, Kontext und Realitätsnähe**

Die Ergebnisse meiner Magisterarbeit beziehen sich zunächst auf eine relativ eingeschränkte Gruppe von Fernsehzuschauerinnen und -zuschauern: Hochgebildete junge Erwachsene, die sicherlich aufgrund ihrer Bildung, ihres sozialen Umfeldes und ihres Alters nicht zu den von Jugendschutz und Medienpädagogik primär betrachteten Zielgruppen zu zählen sind. Trotzdem beinhalten die Ergebnisse möglicherweise auch für diese Bereiche praxisrelevante Hinweise und Anregungen für ähnliche Studien in den entsprechenden Risikogruppen.

1. Bei der Rezeption und Bewertung von Gewaltdarstellungen spielt ihre Einbettung in Genres oder Handlungsrahmen eine wichtige Rolle. Die gleiche Handlung kann in Abhängigkeit vom jeweiligen Kontext als gewalt-

tätig eingestuft werden oder nicht. Die Medien-Gewaltforschung sollte also den Handlungsrahmen von Gewaltdarstellungen verstärkt Aufmerksamkeit widmen. Die von mir untersuchte Gruppe konnte klar definieren, wann sie Gewaltdarstellungen „üblicherweise“ in Krimserien erwartet und welche sie diesem Genre zurechnet. Nicht erwartete Gewaltakte und nicht in das Genre passende Gewalt wurden dabei eher als gewalttätig eingestuft als erwartete Darstellungen. Die eigene Medienerfahrung steuert die Einschätzung der Gewalthaltigkeit von dargestellten Handlungen. Möglicherweise üben die erlernten Medienschemata eine Art Schutzfunktion aus. Erwartete Gewaltdarstellungen werden hingegen nicht als gewalttätig interpretiert, Nichterwartetes wird als gewalttätiger empfunden, und es wird emotionaler reagiert. Für den Jugendschutz oder die Medienpädagogik leitet sich meines Erachtens daraus die Frage ab, wann oder in welchem Alter Medienschemata erlernt werden. Einige Studien belegen bereits, daß Kinder sehr früh zwischen verschiedenen Genres unterscheiden können und Gewaltdarstellungen durchaus differenziert betrachten (zum Beispiel Theunert/Schorb, 1995, Theunert et al., 1992). Es scheint jedoch, daß dieses Differenzierungsvermögen noch im Entstehen ist. Sie können daher auch nicht die gleiche „Schutzwirkung“ entfalten, wie dies möglicherweise bei Erwachsenen der Fall ist (auch bei Erwachsenen ist hier natürlich noch zu differenzieren). Dies bietet meines Erachtens Ansatzpunkte sowohl für weitere Forschung als auch für die praktische Medienpädagogik. So wäre zum Beispiel der Erwerb von Medienschemata theoretisch weiter zu erforschen. Daran anknüpfend könnten pädagogische Konzepte zur Begleitung von Kindern und Jugendlichen in diesem Prozeß modifiziert und erweitert werden.

2. Ein anderer Gesichtspunkt ist die wahrgenommene Realitätsnähe von Darstellungen, die sich auf die Einstufung einer Handlung als gewalttätig auswirkt. Auch hier zeigt sich, daß nicht die Quantität der gezeigten Gewalt entscheidend ist für die Einstufung als gewalttätig, sondern vielmehr die Qualität. So muß zum Beispiel nicht unbedingt der dargestellte Mord in einer Krimiserie als der gewalttätigste Akt eingestuft werden; das Schlagen eines



Der Medienpädagogische Preis für wissenschaftlichen Nachwuchs wird jährlich, jeweils im November, im Rahmen des Forum Kommunikationskultur der GMK verliehen.

Ausgezeichnet werden herausragende Diplom-, Magister- und Staatsexamensarbeiten aus dem deutschsprachigen Raum, die sich mit medienpädagogischen Fragestellungen auseinandersetzen. Die Arbeiten müssen im laufenden Jahr oder im Vorjahr angefertigt worden sein. Eingereicht werden können die Arbeiten durch die betreuenden HochschullehrerInnen und DozentInnen mit einem begleitenden Gutachten und einer ein- bis zweiseitigen Zusammenfassung der VerfasserInnen.

In diesem Jahr müssen die Arbeiten bis zum 31. Juli 1998 bei der Geschäftsstelle der FSF vorliegen.

Nähere Informationen: FSF, Rauchstr. 18, 10787 Berlin.

Kindes oder eine Bedrohungssituation können als wesentlich brutaler empfunden werden. Daraus läßt sich ableiten, daß die allgemein, aber auch in der Medienforschung als „harmlosere“ Gewalt behandelten Darstellungen möglicherweise eher Angst oder Schrecken verursachen als Morde.

#### **Ausblick**

Bei der Bewertung von Gewaltdarstellungen und ihrer möglichen Schädlichkeit sollte meines Erachtens künftig den Aspekten Realitätsnähe und Erwartbarkeit im dramaturgischen Rahmen – beides aus Sicht der jeweils interessierenden Zielgruppe – verstärkt Aufmerksamkeit geschenkt werden. Wichtig ist es, festzuhalten, daß Erwachsene eher als Kinder in der Lage sind, Realität und Fiktion zu trennen. Die von mir benannten Aspekte sind also auch in medienpädagogischen Zusammenhängen besonders zu berücksichtigen.

Darüber hinaus wäre es aus meiner Sicht wünschenswert, ähnliche Studien auch für weitere Gruppen und Genres durchzuführen. Von solchen rezipientenorientierten Untersuchungen verspreche ich mir weitere Impulse und Anregungen für Wissenschaft und Praxis.

*Sandra Geisler studierte Publizistik, Betriebswirtschaftslehre und Politologie an der Freien Universität Berlin und arbeitet als Medienforscherin bei forsa Berlin.*



**Dieter Czaja (Hg.):**  
„Kinder brauchen Helden.  
Power Rangers & Co. unter  
der Lupe.“ KoPäd Verlag.  
München 1997.  
44,00 DM, 311 Seiten.

## Nur Spaß & Spannung?

### Leicht verspätet: Aufsätze und Gutachten zur Gewaltdiskussion

Auf dem Titelbild dieser von RTL herausgegebenen Aufsatzsammlung prangt das Logo der *Power Rangers* und macht so das Manko des Buches deutlich: Nach den *Power Rangers* kräht längst kein Hahn mehr. Die prügeln Actionfiguren waren Protagonisten einer Diskussion, die zwar nie beendet sein wird, derzeit aber einfach kein Thema ist. Medientagungen, die sich mit dem Bereich Kinder und Fernsehen beschäftigen, stellen das TV-Überangebot für Kinder in den Mittelpunkt oder fragen nach dem Jugendschutz im digitalen Fernsehen; gegen die schießwütigen und prügelfreudigen Schlägetots aus den Filmen ab 18, die man bei DF1 rund um die Uhr in Action sehen kann, wirken die *Power Rangers* schließlich wie Figuren aus dem Kindertheater.

Trotzdem hat das Buch eine gewisse zeitlose Berechtigung, denn an den grundsätzlichen Positionen hat sich nichts geändert. Und da die verschiedenen Haltungen zur Gewaltfrage ausführlich referiert werden, eignet sich das Buch durchaus als Ein-

stiagslektüre in die Problematik. Die Autoren vertreten drei Richtungen: Gelassenheit, Verharmlosung und Panikmache. Während Barbara Sichtermann im Auftakt Aufsatz ihren bekanntesten Standpunkt beschreibt – die Kids halten das aus, und Eltern sind bloß eifersüchtig auf die Glotze, weil sie mit ihren hausbackenen Märchen nicht mithalten können und deshalb an Einfluß verlieren –, treffen die Psychologen Dirk Blothner und Hartmut M. Griese mit einer derartigen Wucht aufeinander, daß man sich an die finalen Kämpfe aus jeder *Power-Rangers*-Folge erinnert fühlt. Beide hatten Gutachten vorgelegt, Blothner im Auftrag von RTL, Griese im Auftrag der für RTL zuständigen Niedersächsischen Landesmedienanstalt. Die Ergebnisse sind für einen Leser, der die Mechanismen des Marktes kennt, so wenig überraschend wie ein Werbeblock: Blothner liefert einen Freispruch erster Klasse; für ihn haben die *Power Rangers* vor allem ihre guten Seiten (Gemeinsam seid ihr stark!). Laut Griese hingegen schafft die Serie, wie er zumindest implizit unterstellt, die Grundlagen für Gewaltbereitschaft und Rechtsradikalismus.

Die zweite Hälfte des Buches enthält außerdem noch ein weit aus differenzierteres Gutachten von Stefan Aufenanger sowie einen Beitrag von Dieter Baacke, der zur Versachlichung der Diskussion ermahnt und klarstellt: Wären Serien wie *Power Rangers* tatsächlich problematisch, seien „große Teile vieler Vollprogramme nicht akzeptabel“ und müßten entfernt werden – eine zerstörerische Strategie, die für die Privatsender katastrophale Folgen hätte. Interessanter als die vier Jahre

alten Gutachten sind die ersten Aufsätze des Buches. Das gilt – akzeptiert man ihn als Provokation – auch für Barbara Sichtermanns Beitrag, die ohnehin im Zweifel für das Fernsehen ist und fast fahrlässig feststellt: „Nur wenige Eltern sind gleichgültig genug, ihre Kinder vor der Glotze regelrecht zu parken“ – für Sichtermanns aufgeklärte Kreise sicher eine zutreffende Behauptung.

Fundierter setzen sich die Sozialpädagogen Susanne Bischoff und Ulrich Anton mit dem Thema auseinander. Für sie kaschiert die Fernsehkritik der Erwachsenen nur notdürftig eine Kritik am (schlechten) Geschmack der Kinder. In ihrer Diplomarbeit haben sie daher die eigentlich Betroffenen der Diskussion, die Kinder, in den Mittelpunkt gestellt: Warum sind Kinder so fasziniert von Actionserien? Ihre These: In den Abenteuern werden Ängste und Konflikte der Kinder thematisiert. Der Vollständigkeit halber referieren Bischoff und Anton die Ergebnisse der Rezeptionsforschung, betrachten das Verhältnis Kind-Fernsehen und befassen sich konkret mit dem Genre der Actionserien. Spannender ist der Kern ihrer Arbeit, in dem sie sich konkret mit kindlichen Fernsehmotiven auseinandersetzen (Spannung, Angstlust, Identifikation mit den Helden, Humor). Stellvertretend für andere Actionserien, man ahnt es, werden die *Power Rangers* einer intensiven Begutachtung unterzogen. Auch hier ist das Fazit eher beruhigend: Kinder wollen mit der Serie vor allem ihre Angstlust aus- und Spaß und Spannung erleben. Der Kommunikationswissenschaftler Jo Reichertz schließlich erläutert, worum's überhaupt geht. Er liefert eine filmische

Analyse der *Power Rangers*, beschreibt ihre Quotenerfolge, den Produktionshintergrund der Serie und ihre Mediengeschichte. Auch Reichertz gehört der eher beschwichtigenden Fraktion an: Entscheidend für die Wirkung dargestellter Gewalt sei stets der Rahmen (weshalb, was in dem Buch viel zu kurz kommt, reale Gewalt im Fernsehen auf Kinder ungleich dramatischere Auswirkungen hat; vgl. hierzu Theunert/Schorb: *Mordsbilder*, Berlin 1995). Für Reichertz sind die *Power Rangers* ein „sinnvolles Errettungsmärchen für Kinder der 90er Jahre“ – mit einem bedeutenden Unterschied zu den klassischen Märchen: Die Helden sind Jugendliche!

Tilman P. Gangloff

## Medien in Familie und Peer-group

Über die Rolle und Bedeutung von Medien für Kinder und Jugendliche ist bereits viel geforscht worden. Die meisten Untersuchungen beschränkten sich jedoch darauf, dies zu einem gegebenen Zeitpunkt bei Kindern oder Jugendlichen eines bestimmten Alters zu tun. Erstmals ist in Deutschland nun in einer sogenannten Längsschnittstudie die Rolle der Medien bei Jugendlichen über mehrere Jahre hinweg erforscht worden. In dem Projekt „Medienerfahrungen von Jugendlichen in Familie und Peer-group“ des Deutschen Jugendinstituts (DJI) in München wurden Jugendliche zunächst im Alter von 13 bzw. 14 Jahren befragt, danach noch einmal im Alter von 15 bzw. 16 Jahren und abschließend noch einmal im Alter von 17 bzw. 18 Jahren. Dadurch ist es möglich, Veränderungen in der Rolle der Medien anhand einzelner Medienbiographien von Jugendlichen nachzuvollziehen. Zusätzlich zu den Jugendlichen wurden auch deren Eltern befragt. Die Ergebnisse der ersten Befragung der 13- bzw. 14jährigen Jugendlichen liegt nun vor.

Ziel der Untersuchung war es nicht, mögliche Wirkungen der Medien zu erforschen. Im Mittelpunkt standen vielmehr die Erfahrungen, die Jugendliche mit Medien machen: „Wer jedoch den Alltag von heutigen Familien genauer anschaut, wird beobachten, daß Jugendliche auf vielfältige Weise mit den Medien umgehen und dadurch jeweils spezifische Medienerfahrungen vor dem Hintergrund ihrer Alltags- und Lebenssituationen machen“ (S. 16). Befragt wurden insgesamt 22 Jugendli-

che, die aus Familien der unteren und mittleren Mittelschicht stammten. Die Entscheidung, Jugendliche in diesem Alter erstmals zu befragen, beruht darauf, daß mit 13 und 14 Jahren der Abschied von der Kindheit und der Beginn der Pubertät stattfinden. Neben traditionellen Erziehungsinstitutionen wie Schule und Elternhaus erlangen jetzt die Gruppen der Gleichaltrigen, die sogenannten Peer-groups eine größere Bedeutung. Es ist auch die Zeit, in der sich der Verlauf der „kulturellen Sozialisation“ der Jugendlichen entscheidet – und dabei spielen Medien eine wichtige Rolle. Hierzu stellen die Autoren fest: „Die Medien zeigen den Kindern und Jugendlichen insgesamt eine Vielfalt an Welten, Lebensstilen und Ansichten; auf der einen Seite vermitteln die Medien vertraute Welten, auf der anderen Seite erfahren sie über die Medien Situationen, Themen und Probleme, die unmittelbar mit ihrem gegenwärtigen Alltagsleben wenig zu tun haben, jedoch zukünftige Erfahrungen vorwegnehmen können oder utopisch-fiktionalen Charakter haben ... Aber das Wissen der Kinder und Jugendlichen heute ist durch die Medien ein anderes geworden: Sie wissen mehr von der Erwachsenenwelt als früher, sie wissen oft mehr von den Medienwelten als die Erwachsenen selbst. Dadurch haben die Medien die Selbständigkeit der Kinder und Jugendlichen gefördert und vermehrt, was sie in ihren Medienumgangsweisen auch zum Ausdruck bringen“ (S. 22 f). Zu einer der zentralen Entwicklungsaufgaben der 13- und 14jährigen gehört die Ablösung von der Familie, die sich in einer wachsenden Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Ju-

gendlichen zeigt. Daneben gelten als Entwicklungsaufgaben dieser Altersgruppe: das Finden einer psychosexuellen Identität, das Entwickeln eines persönlichen Wert- und Moralsystems, der vertiefende Aufbau gleich- und gegengeschlechtlicher Beziehungen, die zunehmende Orientierung in Richtung Arbeitswelt sowie letztlich auch die Versöhnung mit den Eltern. Um diese Entwicklungsaufgaben zu bewältigen, suchen die Jugendlichen in den „symbolischen Wirklichkeiten“ der Medien nach Themen, die ihnen dabei behilflich sein können. In diesem Sinn ziehen sie auch persönlichen Gewinn und sozialen Nutzen aus dem Medienangebot. Diese positive Rolle, die den Medien zukommt, zeigt sich sowohl auf einer Beziehungs- als auch auf einer Inhaltsebene. Denn einerseits bedeutet der alltägliche Medienumgang Kommunikation und Interaktion, er stiftet soziale Anerkennung und stellt, wie die Autoren anhand ihrer Ergebnisse zeigen, das „Gemeinsame der Familie“ dar. Andererseits bedeutet dieser Medienumgang aber auch Wissenserwerb, Aufarbeitung von persönlichen Themen, Bewußtmachung von Themen und Problemen etc. Kurz: Der Medienumgang dient der alltäglichen Lebensbewältigung. Die mit den Entwicklungsaufgaben der 13- und 14jährigen verbundenen Themen, die dann auch in den Medien gesucht werden, lassen sich für die befragten Jugendlichen im wesentlichen auf vier Bereiche eingrenzen: Ablösung bzw. Abgrenzung von der oft als dominant erlebten Mutter, Suche nach dem Vater, Erfahrungen mit Freundschaftsbeziehungen und Arbeit am Selbstbild. Diese Themen lassen sich zum Bei-



### Jürgen Barthelmeß & Ekkehard Sander:

*Medien in Familie und Peer-group. Vom Nutzen der Medien für 13- und 14jährige. Medienerfahrungen von Jugendlichen, Band 1.* München: Verlag Deutsches Jugendinstitut (Auslieferung über Juventa), 1997. 42,00 DM, 340 Seiten mit Abbildungen und Tabellen.

spiel in der Faszination für bestimmte Filme wiederfinden. Allerdings zeigen sich hier auch geschlechtsspezifische Unterschiede. So spielen für die Mädchen die Entdeckung des eigenen Körpers, die Auseinandersetzung mit dem eigenen Aussehen und die Erfahrungen mit Freundschaftsbeziehungen eine große Rolle. Entsprechend sind sie von Filmen wie *Dirty Dancing*, *Basic Instinct*, *Pretty Woman* und *Entscheidung aus Liebe* begeistert. Die zentralen Themen der Jungen sind die Vatersuche verbunden mit der Rebellion gegen die dominante Mutter, die Entdeckung der eigenen Körperlichkeit und Stärke und die Suche nach Anerkennung als Mann. Diese Themen finden sie in Filmen wie *Robin Hood*, *Highlander*, *Top Gun* und den *Indiana Jones*-Filmen. Auffallend war in der Untersuchung, „daß bei den von uns befragten 13- und 14jährigen sich die Vorlieben bei Jungen und Mädchen ziemlich die Waage halten“ (S. 219), wenn es um die Lieblingsgenres geht. An erster Stelle steht das Genre Abenteuer gefolgt von Action, Komödien, Krimis und Science-fiction. Auf der Negativ-Skala der Genres, die die befragten Jugendlichen am wenigsten mögen, stehen Erotik- und Sexfilme an erster Stelle, gefolgt von Heimat- und Liebesfilmen, erst danach kommen Kriegsfilme und Horrorfilme. Bei den Abenteuerfilmen suchen die Jugendlichen nicht nur äußere, sondern auch innere Abenteuer. Die Faszination für die Actionfilme sehen die Autoren darin begründet, daß auf dieser Altersstufe bei den Jugendlichen die Phase des rebellischen Temperaments beginnt. „Zu den Entwicklungsaufgaben dieser Phase gehört demnach auch das Er-

lernen von Ausdrucksformen, die sich insbesondere auf Gefühle beziehen wie ‚Empörung‘, ‚Wut‘ und ‚Aggression‘“ (S. 220). Entsprechend spielen hier Filme wie *Terminator*, *Predator* oder *Rocky* eine große Rolle. Besonders faszinierend sind solche Filme, wenn sie auch noch das Thema der Vatersuche ansprechen: „Eine Filmfigur wie die des ‚Terminators‘ in der Person eines Arnold Schwarzenegger wird als ‚starker Mann‘ zum ‚heimlichen Beschützer und Verbündeten‘“ (S. 220). Horrorfilme können für die Jugendlichen zur Grenzerfahrung werden, bei denen eine gewisse Angstlust eine Rolle spielt. Zugleich kann mit der Vorliebe für Horrorfilme eine Geschmacksgrenze gegenüber der Mutter gezogen werden. Bezogen auf dieses Genre stellen die Autoren als Ergebnis ihrer Befragungen fest: „Zwischen Filmgeschehen und eigener Familiensituation kann möglicherweise ein symbolischer Zusammenhang bestehen, der aber von den Mädchen und Jungen eher unbewußt erlebt wird. ... Im (meist wiederholten) Anschauen solcher Filme können sich die Jugendlichen mit ihren Aggressionen, Gewaltvorstellungen sowie Schutzmöglichkeiten auf symbolische Weise (im Sinne eines ‚Als ob‘) auseinandersetzen“ (S. 223). Die Faszination für Horrorfilme liegt auch darin begründet, daß die Horrorgeschichten oft in der Normalität von Familien angesiedelt sind. Den Autoren zufolge kann ein Filmtitel wie *Friedhof der Kuschteltiere* gleichsam als Motto für eine der zentralen Entwicklungsaufgaben der 13- und 14jährigen stehen, für den „Abschied von der Kindheit“. Den Grund für die Ablehnung von Erotik- und Sexfilmen sehen die Autoren darin, „daß das Ent-

decken der Erotik und Sexualität bei diesen Jugendlichen beim eigenen Körper beginnt und sie mit dem Thema Erotik und Sexualität mehr real als symbolisch beschäftigt sind“ (S. 225). Damit bestätigen sich hier die Ergebnisse der im vergangenen Jahr im Auftrag des Senders Premiere durchgeführten Studie zum jugendlichen Erotikkonsum. Im weiteren werden die Ergebnisse zur Vorliebe der Jugendlichen für Stars sowie die Bewertung einzelner Freizeit- und Medienaktivitäten dargestellt. Leider ist hier nicht der Platz, um alle Ergebnisse ausführlich zu würdigen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß die befragten Jugendlichen das Medium Film weitgehend dem Fernsehen vorziehen. Während sie in den Spielfilmen nach einer Erweiterung ihrer alltäglichen Erfahrungen suchen, sind sie bei den bevorzugten Fernsehserien vor allem an der Darstellung des alltagsnahen Lebens von Jugendlichen und Familien interessiert. Im Zusammenhang mit dem Kinobesuch der Jugendlichen stellen die Autoren fest: „Die Eltern haben die üblichen FSK-Bewertungen als Richtschnur für ihre Zustimmung und Ablehnung von Kinobesuchen und Videofilmen offenbar weitgehend akzeptiert“ (S. 298). Das Interesse der Jugendlichen an Filmen speist sich aus dem gemeinsamen Interesse an der aktuellen Populärkultur, zu der nicht nur die Filme selbst, sondern auch Mode und besonders Musik gehören. Insgesamt zeigt die Untersuchung, wie sich bei den Jugendlichen auch und gerade in Abgrenzung zu den Eltern Geschmackskulturen bilden. Die bevorzugten Medienangebote stammen meist aus der Populärkultur. Zugleich zeigt sich auch,

wie die eigenen medienbiographischen Erfahrungen der Eltern die Erziehungskonzepte im Hinblick auf die Mediennutzung und den Medienumgang der eigenen Kinder geprägt haben. Die Medien stellen den erzählerischen Stoff für die Bearbeitung entwicklungsbedingter Themen und Aufgaben der Jugendlichen bereit. Zusammenfassend stellen die Autoren fest: „Der Umgang mit Medien sowie die medienbiographischen Erinnerungen sind ein Prozeß der Selbstvergewisserung und bedeuten eine Zunahme an Bewußtsein für sich selbst und den eigenen Lebenslauf“ (S. 320). Dabei suchen sowohl die Eltern als auch die Jugendlichen in den Medien nach „ihren“ Themen. Durch gemeinsame Medienerlebnisse gelingt es den Befragten auch, den Familienalltag zu vertiefen. „Insgesamt regen die Medien die von uns befragten Jugendlichen und Eltern im besonderen Maße dazu an, zu sich selbst sowie zur (Um-)Welt wieder mehr Stellung zu beziehen, und über sich selbst wieder mehr nachzudenken. In dieser Hinsicht sind nach Aussagen der Eltern die Medien für ihre Kinder ‚entwicklungsfördernd‘“ (S. 330). Doch die Medien stehen keineswegs im Mittelpunkt des Lebens der Jugendlichen. Gemeinsame Aktivitäten mit Freunden und Freundinnen sind ihnen allemal wichtiger.

Die Studie des Deutschen Jugendinstituts bietet einen Einblick in die Medienwelt der 13- und 14jährigen, der bisher seinesgleichen sucht. Selten sind Untersuchungen derart in den alltäglichen Medienumgang eingetaucht. Man darf gespannt sein, welche Ergebnisse die Befragung der Jugendlichen zwei Jahre später erbracht hat, als sie bereits 15 und 16 Jahre alt wa-

ren. Die Ergebnisse werden in einem nächsten Band publiziert werden.

Natürlich stellt die Begrenzung auf 22 Jugendliche aus Mittelschichtfamilien eine gewisse Einschränkung dar. Andererseits ist qualitative Forschung, wie sie hier betrieben wurde, nicht auf große Fallzahlen angewiesen, sondern lebt von der intensiven Auswertung des Materials. Das ist den Autoren dieses Buches, Jürgen Barthelmes und Ekkehard Sander, jedenfalls gelungen. Vielleicht sind ja auch vergleichbare Untersuchungen bei sogenannten Problemfamilien möglich. Denn es ist durchaus vorstellbar, daß der Medienumgang dort etwas anders aussieht als in den Mittelschichtfamilien. Die Lektüre der Studie kann nur allen an Medienpädagogik Interessierten wärmstens ans Herz gelegt werden. Jugendschützer können hier wichtige Einblicke in die Funktion bekommen, die aus ihrer Sicht problematische Filme im Alltag von Jugendlichen spielen. Der besondere Wert der Studie liegt darin, daß sie die Jugendlichen mit ihren Medienvorlieben, ihrem Medienumgang und ihren Entwicklungsthemen ernst nimmt.

*Lothar Mikos*

**Thomas Bohrmann:**  
*Ethik – Werbung – Mediengewalt. Werbung im Umfeld von Gewalt im Fernsehen. Eine sozialetische Programmatik.* München: Verlag Reinhard Fischer, 1997. 39,00 DM, 309 Seiten.



### **Ethik – Werbung – Mediengewalt**

Zwar ist die Diskussion über Gewalt im Fernsehen in der letzten Zeit ein wenig abgeebbt, doch steht zu vermuten, daß sie zyklisch wieder mehr Beachtung findet. Dann können die Diskutanten getrost zu dem Buch von Thomas Bohrmann greifen, der in seiner Studie versucht hat, ethische Normen für Werbung und Mediengewalt zu entwickeln, und dabei zu bemerkenswerten Ergebnissen gekommen ist.

Im Mittelpunkt seiner Ethik steht das sogenannte Personprinzip, das nicht nur philosophisch-anthropologisch, sondern auch religiös entwickelt wird. Damit ist zunächst einmal nichts anderes gemeint, als daß die Würde des Menschen unantastbar ist und daraus folgend die Menschenrechte zu beachten sind. Der zweite Pfeiler der Ethik ist das Demokratieprinzip, aus dem die Unverletzlichkeit der freiheitlich demokratischen Grundordnung abgeleitet wird. Auf der Basis einer an diesen Kriterien orientierten normativen Ethik setzt sich der Autor mit dem Phänomen der Werbung und der Mediengewalt auseinander.

Die Arbeit, die an der Katholisch-Theologischen Fakultät der

Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation vorgelegt hat, gliedert sich in drei große Kapitel: Im ersten erkundet der Autor sozialetische Zugänge zur Werbung. Nachdem er sich zunächst mit den sozialen Prozessen der Mediengesellschaft und den Formen der Werbekommunikation beschäftigt hat, entwickelt Bohrmann seine anthropologischen und religiösen Grundlagen einer Ethik der Werbung, die vor allem auf das Personprinzip abhebt und ihre religiöse Ableitung in der Tatsache erfährt, daß der Mensch nicht nur als Person existiert, sondern eben auch als Bild Gottes (*imago die*). Eine Ethik der Werbung wird somit im Kontext der christlichen Sozialetik gesehen. Anschließend nimmt der Autor sich verschiedene Verantwortungsträger der Werbung vor und setzt sich dabei sowohl mit den gesetzlichen Grundlagen als auch mit der institutionellen Verfaßtheit dieser Organisationen auseinander. Der Verantwortung des Staates widmet er immerhin ein paar Seiten mehr als der Landesmedienanstalten, der Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen, der Verbraucherschutzorganisationen und der Konsumenten, die nur kurz abgehandelt werden. Ausführlich setzt sich Bohrmann dagegen mit der Verantwortung der Werbewirtschaft auseinander, unterteilt in einzelne Abschnitte über den Deutschen Werberat, die Unternehmen, die Agenturen und die Medien.

Als Fazit hält er fest, daß es eine inhärente Ethik gibt, die von verschiedenen Interessengruppen getragen wird. Bemerkenswert ist, daß Bohrmann die Stellung des Konsumenten aufwertet: „Analysiert man die Stellung

des Konsumenten auf dem Markt, so wird deutlich, daß er nicht wehrlos und ohnmächtig einem übermächtigen ökonomischen System ausgeliefert ist, sondern daß er durch die staatlich sanktionierte Wettbewerbsordnung weitreichend geschützt wird“ (S. 110). Daraus folgert er: „Reale Partizipationschancen, Plebiszit durch aktive Teilhabe an marktrelevanten Entscheidungsprozessen gehören zu den fundamentalen Spielregeln einer demokratisch verfaßten Marktwirtschaft und werden somit dem Menschen als Person gerecht“ (ebd.). Doch die Sache hat einen Haken. Hier zeigt sich dann, daß die Studie von Bohrmann normativen Charakter hat. Indem das von ihm postulierte Personprinzip, das ja auch der christlichen Sozialetik entspricht, gewissermaßen als Maß aller Ethik in den Mittelpunkt gerückt wird, werden alle Menschen (Konsumenten und Verbraucher) nicht nur vor dem Gesetz, sondern auch vor der Ethik gleich. In der gesellschaftlichen Realität ist dies *de facto* aber nicht gegeben. Die realen Partizipationschancen der Verbraucher hängen natürlich vom Zugang zu derartigen Möglichkeiten ab, und die sind nach wie vor über materielle Mittel, Information und Wissen, Bildung, Alter und Geschlecht geregelt. So kann Bohrmann dann auch nur konstatieren: „Trotz der hier beschriebenen sozialetischen Strukturen, die Werbung in Deutschland normieren und kontrollieren, kommen moralische Fehlritte in der modernen Innovativwirtschaft immer wieder vor. Doch so ein Fehlverhalten darf nicht dem werbewirtschaftlichen System in seiner Gesamtheit und seinen begleitenden rechtlichen Strukturen angelastet werden, sondern

liegt allein in den moralischen Überzeugungen der einzelnen Subjekte und in einem mangelhaft ausgebildeten individuellen Ethos begründet“ (S. 111). Anschließend diskutiert er solche problematischen Fälle, in denen seiner Meinung nach das individuelle Ethos versagt hat: die Schockwerbung von Benetton und die Werbung mit religiösen Motiven von Otto Kern. Im zweiten Kapitel setzt sich Bohrmann mit der Gewaltdarstellung in den audiovisuellen Medien auseinander. Zu diesem Zweck analysiert er drei (vermeintlich) gewalthaltige Filme genauer: *The Terminator* von James Cameron aus dem Jahr 1984 als Beispiel für einen Science-fiction-Film, *Hard-Boiled* von John Woo, ein Hongkong-Film aus dem Jahr 1992 als Beispiel für einen Actionfilm, und *Friedhof der Kuscheltiere* von Mary Lambert aus dem Jahr 1989 als Beispiel für einen Horrorfilm. Ausgehend von seinen Analysen zieht der Autor Konsequenzen für Legitimität und Grenzen der Gewalt in den Medien, um schließlich sozialetische Grundnormen für die Präsentation von Mediengewalt zu liefern. Dabei unterscheidet er drei Ethik-Ebenen: die des Filminhalts, die der Programmgestaltung und -planung und die der Schnittbearbeitung. Auf der inhaltsethischen Ebene stellt er wie schon bei der Werbung das Personprinzip und das Demokratieprinzip in den Mittelpunkt. „Mit Hilfe der Medien dürfen weder die Personwürde noch die sich aus ihr ergebenden Menschenrechte angetastet werden. Ebenso ist jeder Angriff auf den demokratischen Verfassungsstaat illegitim, da die Demokratie die Staatsform ist, die am besten das ethische Prinzip der Personalität einzulösen ver-

mag. Die Zerstörung der demokratischen Ordnung bedeutet gleichsam auch die Auflösung der durch sie garantierten Grund- und Menschenrechte“ (S. 223). Diese Formulierungen entsprechen im wesentlichen auch den gesetzlichen Grundlagen des Jugendschutzes sowie den Prüfgrundsätzen der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF). Doch nachdem der Autor auch noch versucht hat, die Faszination, die derartige Filme auf jugendliche Zuschauer ausüben, zu erklären und darüber auch eine ethische Legitimität der Filme zu liefern, kommt er bei den drei analysierten Filmen zu teilweise anderen Bewertungen als die mit dem Jugendschutz befaßten Institutionen. Am Beispiel von *Friedhof der Kuscheltiere* läßt sich dies zeigen: Gegen die Bewertung der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), die den Film zunächst (1989) ab 18 Jahren freigab und knapp ein Jahr später für eine geschnittene Fassung die Freigabe ab 16 Jahren erteilte, hat Bohrmann ebensowenig Einwände wie gegen das Urteil des Prüfausschusses der FSF, der 1995 die Ausstrahlung einer geschnittenen Fassung im Fernsehen zuließ. Zuvor hatte die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPjS) im Jahr 1990 die ungeschnittene Videofassung indiziert und es als besonders jugendgefährdend angesehen, daß ein zum Monster und Killer verwandeltes Kleinkind dargestellt werde. Dadurch könne möglicherweise die Hemmschwelle bei Kindern gegenüber Gewalttaten herabgesetzt werden. Demgegenüber stellt Bohrmann über *Friedhof der Kuscheltiere* fest: „Die Transformation eines Kleinkindes in ein mörderisches Alien gehört zwar

zur Erzählstruktur des Filmes, doch damit wird keineswegs ein Plädoyer für Gewalt ausgesprochen. Auf der Ebene der inhaltlichen Darstellung werden gewalthaltige Sequenzen demonstriert, die den Schrecken vorlebenden Toten beschreiben. Doch die inhaltliche Aussage will geradezu vor Gewalt warnen“ (S. 233). Hierin zeigt sich eine grundsätzlich andere Bewertung des Filmes, die nicht nur die Gesamterzählung berücksichtigt, sondern sich auch an den vom Autor aufgestellten ethischen Normen orientiert. Neben den ethischen Normen auf der inhaltsanalytischen Ebene beschäftigt sich Bohrmann auch mit der Ethik der Programmgestaltung und -planung sowie der Ethik der Schnittbearbeitung. Zum letzten Punkt stellt er fest: „Mit Hilfe von Schnitten, die Gewalt zu reduzieren versuchen, kann nämlich auch genau das Gegenteil der ursprünglichen Absicht hervorgerufen werden. Wenn beispielsweise die Folgen der Gewaltanwendung nicht mehr sichtbar sind, kann eventuell genau jene Gewalt dargestellt werden, die einen gewaltverharmlosenden und beschönigenden Charakter hat. Gewaltverharmlosung ist jedoch eine ethisch illegitime Form. Die Folgen von Gewalt dürfen niemals ganz ausgeblendet werden, sie dürfen im Film höchstens verkürzt werden“ (S. 240). Daneben sieht der Autor eine Gefahr darin, daß Schnitte den Filminhalt verfälschen und somit die Rezeption erschweren. Am Beispiel der FSK-Schnittpraxis und der Indizierung der BPjS von *Terminator* macht Bohrmann dies deutlich: „Auch wenn die FSK-16er-Version versucht hat, mit Hilfe einer Schrifteinblendung direkt zu Beginn des Films, als der Termina-

tor zum ersten Mal erscheint, den Maschinencharakter transparent zu machen, tragen eindringliche Bilder mehr zum Verständnis bei als ein nur interpretierender Text. Darüber hinaus bedeutet eine erklärende Texteinblendung eine Entmündigung der Rezipienten, da ihnen die eigene Filminterpretation genommen wird“ (S. 241 f.). Ähnliches stellt der Autor für den Film *Hard-Boiled* fest. Bei der Diskussion seiner Beispiele hebt er häufig die Spruchpraxis der Berufungsausschüsse der FSF positiv hervor, da sie das von ihm aufgestellte Kriterium der Unterscheidung zwischen der inhaltlichen Darstellung und der inhaltlichen Aussage eines Filmes berücksichtige. Die Ethik der Schnittbearbeitung sieht vor, daß der Filminhalt durch Schnitte nicht verfälscht wird, daß keine Schlüsselszenen, die für die Rezeption von zentraler Bedeutung sind, entfernt werden dürfen und daß durch Schnitte die Folgen der Gewaltanwendung nicht verharmlost werden dürfen. Abschließend plädiert der Autor für die Freiheit der ästhetischen Kommunikation, die Freiheit der Werbung und für die Etablierung und Intensivierung der Medienpädagogik. Wer wollte da widersprechen? Die Forderungen nach mehr rechtlichen Regelungen beurteilt Bohrmann skeptisch. Dazu hält er fest: „Doch Forderungen nach mehr Staat und einer Beschneidung der Medienfreiheit scheinen zu übersehen, daß bereits eine Reihe von Medienkontrollinstitutionen bzw. Verantwortungsträgern (FSK, BpJS, FSF, Landesmedienanstalten) und Gesetzen (StGB, JÖSchG, GjS, RfStV) das deutsche Mediensystem weitreichend überwachen und ordnen. Solche institutionellen Regelun-

gen sind trotz mancher Probleme und Mängel für die Funktionsweise einer modernen, demokratischen Gesellschaft notwendig und sozialetisch zu begrüßen. Besonders die FSF trägt zur Entspannung der Gewaltdiskussion im Privatfernsehen bei und bemüht sich, (Sex- und) Gewaltdarstellungen unter Jugendschutzgesichtspunkten kompetent zu reduzieren“ (S. 247). Die Forderung der Verbrauchervereinigung Medien e.V. (VVM) nach einer einheitlichen Bundeskontrollinstanz Jugendschutz für alle Medien hält Bohrmann dagegen für sehr problematisch, weil dadurch das für die Sozialetik konstitutive Prinzip der Subsidiarität aufgelöst würde, das Selbstverwaltung und Selbstorganisation befürworte und totalitäre politische Tendenzen ablehne. Hinsichtlich der Freiheit der Werbung appelliert Bohrmann an die Selbstverantwortung der Werbewirtschaft und hält die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen für ausreichend. Als Ziel der Medienpädagogik nennt Bohrmann, „Nutzer prinzipiell aller Altersstufen von medialen Gehalten zu einem bewußten, kritischen, reflektierten und mündigen Umgang anzuleiten“ (S. 256). Dabei bezieht er nicht nur schulische Bildung und Familie bzw. Elternhaus ein, sondern auch die Rundfunkveranstalter selbst sowie die Programmzeitschriften und nicht zuletzt die Kirche als medienpädagogisches Praxisfeld. Man muß Bohrmann bescheinigen, sich mit den sozialetischen Problemen von Werbung und Gewalt in den audiovisuellen Medien sehr differenziert auseinandergesetzt zu haben. Problematisch sind manche normative Setzungen, weil sie vom Absolutheitsanspruch des Per-

sonprinzips und des Demokratieprinzips ausgehen. Insbesondere mit dem Personprinzip wird der individuellen Person eine Bedeutung beigemessen, die zwar vor Bohrmanns theologischem Hintergrund verständlich ist, aber an den Realitäten von Gesellschaften als Sozialgemeinschaften vorbeigeht. Außerdem vermag man der Analyse der Filme an einigen Stellen nicht zu folgen, was nicht nur an der manchmal überbetonten christlichen Interpretationslyrik liegt. Zwar unterscheidet Bohrmann zwischen Darstellung und Aussage der von ihm analysierten Filme, doch liegt sein Schwerpunkt eindeutig auf der Interpretation von inhaltlichen Aspekten der Filme. Interpretationen sind aber vom Kontext des Interpretierenden sowie vom Kontext der Rezeption und Nutzung von Filmen abhängig. Die Stärken der Arbeit liegen vor allem in der Analyse und Bewertung des Umgangs von Institutionen des Jugendschutzes mit Gewaltfilmen. Hier zeigt Bohrmann neue Perspektiven auf. Seine Ethik der Schnittbearbeitung muß allen Jugendschützern zur Lektüre ans Herz gelegt werden. In seinen sozial-ethischen Plädoyers für eine offene Mediengesellschaft, in der er mehr auf die selbstregulierenden Kräfte des bestehenden Systems setzt als auf mehr staatliche und juristische Eingriffe, weist er medienpädagogischen Einrichtungen und der FSF einen besonderen Platz zu. Das Buch von Thomas Bohrmann ist für die Diskussion über Gewalt in den Medien und den Jugendschutz unverzichtbar.

Lothar Mikos

# Rechtsreport

## Rechtsprechung

### 1. OLG Celle, Beschluß vom 16. 05. 1997 – 2 Ss (OWi) 358/96

a) Daß Verstöße gegen rundfunkrechtliche Werbebeschränkungen nur bei privaten, nicht aber bei öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern mit Geldbuße und Verfall der damit erzielten Werbeeinnahmen sanktioniert werden können, verletzt nicht den Gleichheitssatz aus Art. 3 GG.

b) Die Ausnahmeregelung des § 26 Abs. 4 RfStV a. F. (44 Abs. 4 RfStV n. F.), die „Reihen“ von der restriktiven Regelung der Unterbrecherwerbung für Kinospielefilme und Fernsehfilme ausnimmt, stellt eine gemäß Art. 3 Abs. 1 EG-Fernsehrichtlinie zulässige, strengere Vorschrift dar, als die entsprechende Ausnahmeregelung des Art. 11 Abs. 3 Satz 1 EG-Fernsehrichtlinie.

c) Zu den Voraussetzungen für die Anordnung des Verfalls und zur Bestimmung der Höhe des Verfallsbetrags bei rechtswidrig erzielten Werbeeinnahmen eines Fernsehveranstalters.

#### I.

Das Amtsgericht hat in einem selbständigen Verfahren gemäß § 29 a Abs. 2, 3 OWiG gegen die Nebenbeteiligte, eine der größten privaten Rundfunkveranstalterinnen in der Bundesrepublik Deutschland, den Verfall eines Betrages von insgesamt 20.127.751 DM angeordnet, weil sie in der Zeit vom 07.10.1993 bis zum 29.06.1994 insgesamt 34 Kino- und Fernsehspiel Filme unzulässig durch Werbung unterbrochen und dabei gegen §§ 26 Abs. 4, 32 Abs. 1 Nr. 10 RfStV 1991 -inhaltsgleich mit §§ 44 Abs. 4, 49 Abs. 1 Nr. 23 RfStV 1997 – sowie gegen §§ 33 Abs. 7, 69 Abs. 1 Nr. 12 LRG verstoßen habe.

Ein Bußgeldverfahren gegen die Nebenbeteiligte und ihren Vertreter im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 2 OWiG, den Geschäftsführer, hatte die niedersächsische Landesmedienanstalt gemäß § 47 Abs. 1 OWiG eingestellt.

Den Feststellungen des angefochtenen Urteils zufolge hat die Nebenbeteiligte mit Wissen und Billigung ihres Geschäftsführers im genannten Zeitraum 34 Filme unter dem Obertitel „Der große TV-Roman“ sowie den Untertiteln „Gefährliche Leidenschaften“, „Familienschicksale“ und „Schicksalhafte

Begegnungen“ jeweils am gleichen Sendeplatz und damit zum immer wiederkehrenden gleichen Zeitpunkt ausgestrahlt, wobei jeder der einzelnen Filme einen in sich abgeschlossenen Roman zum Gegenstand hatte. 31 Filme wurden durch 4 und die restlichen 3 durch 3 Werbeinseln unterbrochen.

Bereits durch Bescheid vom 12.11.1993 hatte der Niedersächsische Landesrundfunkausschuß – Rechtsvorgänger der Niedersächsischen Landesmedienanstalt – die Nebenbeteiligte auf die Rechtswidrigkeit ihrer Werbepaxis hingewiesen und ihr unter sagt, die unter diesem Obertitel ausgestrahlten Filme häufiger durch Werbung zu unterbrechen, als dies nach § 26 Abs. 4 Satz 4 RfStV zugelassen sei. Danach darf jeder Fernseh- bzw. Spielfilm, der länger als 45 Minuten dauert, nur einmal je vollständigen 45-Minutenzeitraum unterbrochen werden. Eine weitere Unterbrechung ist zulässig, wenn diese Sendungen mindestens 20 Minuten länger dauern als zwei vollständige 45-Minutenzeiträume, also mindestens 110 Minuten Sendelänge haben.

In dieser Verfügung ist die Nebenbeteiligte zugleich darauf hingewiesen worden, auf die unter dem Oberbegriff „Der große TV-Roman“ gesendeten Filme sei nicht die Ausnahmeregelung des § 26 Abs. 4 Satz 1 RfStV anzuwenden, nach der Reihen beliebig häufig durch Werbung unterbrochen werden dürfen, solange nur ein Abstand von 20 Minuten zwischen den Werbeschaltungen eingehalten wird. Denn nur formale Kriterien wie gemeinsamer Obertitel, gemeinsamer Sendeplatz mit gleicher Sendezeit sowie in sich abgeschlossene romanhafte Handlung seien nicht geeignet, den Tatbestand „Reihe“ im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages zu erfüllen.

Obwohl im Bescheid dessen sofortige Vollziehbarkeit angeordnet worden war, setzte die Beteiligte die beanstandete Werbepaxis fort. Die Nebenbeteiligte beantragte zugleich einstweiligen Rechtsschutz bei dem Verwaltungsgericht. Erst nachdem das Oberverwaltungsgericht Lüneburg am 04.07.1994 die Beschwerde der Nebenbeteiligten gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Hannover vom 30.11.1993 zurückgewiesen hatte, änderte sie ihr Verhalten. Beide Gerichte hatten es abgelehnt, die sofortige Vollziehung des Bescheids des

Landesrundfunkausschusses aufzuheben und die aufschiebende Wirkung der inzwischen von der Nebenklägerin hiergegen erhobenen Klage wiederherzustellen. Das ebenfalls eingeleitete verwaltungsgerichtliche Hauptsacheverfahren ist noch anhängig.

Noch in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht haben die Nebenbeteiligte und ihr Vertreter, der Geschäftsführer, die Ansicht vertreten, der Begriff „Reihe“ im Sinne von Rundfunkstaatsvertrag und Landesrundfunkgesetz sei weit auszulegen. Deshalb seien die seinerzeit zusätzlich geschalteten Werbeunterbrechungen rechtens gewesen.

Demgegenüber vertritt das Amtsgericht die Auffassung, die ausgestrahlten 34 Kino- bzw. Fernsehspielfilme bildeten keine Reihe i. S. v. § 26 Abs. 4 Satz 1 RfStV bzw. § 33 Abs. 7 Satz 1 LRG. Es fehle insbesondere an einer inhaltlichen Verbundenheit der Filme. Bloße formale Gemeinsamkeiten reichten nicht aus.

Hinsichtlich der Filme mit einer Länge von mehr als 110 Minuten Sendezeit verstoße die Ausstrahlung der vierten Werbeinsel, bei Filmen mit einer Länge von weniger als 110 Minuten auch die Schaltung der dritten Werbeinsel gegen § 26 Abs. 4 RfStV und § 33 Abs. 7 LRG. Dabei ist das Amtsgericht bei der Ermittlung der Sendedauer zugunsten der Nebenbeteiligten vom sog. Bruttoprinzip ausgegangen und hat zur Sendezeit des Films auch die darin enthaltenen Werbeinseln hinzugerechnet. Das Amtsgericht hat mithin die Bußgeldtatbestände der §§ 32 Abs. 1 Nr. 10 RfStV, 69 Abs. 1 Nr. 12 LRG für erfüllt angesehen und gemäß § 29 a OWiG die Einnahmen der Nebenbeteiligten durch die Schaltung der vierten bzw. teilweise auch dritten Werbeinseln für verfallen erklärt. Als Täter i. S. v. § 29 a Abs. 2 OWiG hat es dabei den Geschäftsführer angesehen, der für die Nebenbeteiligte im Sinne dieser Bestimmung gehandelt habe; § 9 Abs. 1 Nr. 2 OWiG.

Bei der Ermittlung des Verfallsbetrages hat das Amtsgericht die Beträge zugrunde gelegt, welche der Nebenbeteiligten von einer Vermarktungsfirma überwiesen worden waren (Nettozahlungen ohne Umsatzsteuer und ohne Agenturvergütung). Die Höhe der Einnahmen für jede dieser Werbeinseln bewegten sich zwischen 66.399,21 DM und 822.751,18 DM. Die Addition dieser Ein-

nahmen ergibt den Verfallbetrag von 20.127.751 DM.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Rechtsbeschwerde der Nebenbeteiligten. Es wird die Verletzung förmlichen wie materiellen Rechts geltend gemacht.

## II.

A. Das Rechtsmittel ist wegen eines für verfallen erklärten Betrages in Höhe von 729.236,25 DM erfolgreich. Die hierzu getroffenen Feststellungen im angefochtenen Urteil erweisen sich als widersprüchlich. Dies führt im erkannten Umfang zur Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz.

Das Amtsgericht teilt die Werbeeinflüsse und die hierfür erzielten Einnahmen für die 34 Filme mit. Die unzulässig geschalteten Werbeinseln und die daraus erzielten, für verfallen erklärten Einnahmen sind dabei durch Unterstreichungen gekennzeichnet. Bei zwei dieser Filme, Nr. 14 und 15 sind auf diese Weise die Einnahmen aus der 3. – und letzten – Werbeinsel für verfallen erklärt worden. Hieraus wäre zu schließen, daß diese beiden Filme eine Sendedauer von 110 Minuten nicht erreicht hatten. Hierzu im Widerspruch steht allerdings die Feststellung, die Filme mit den lfd. Nrn. 13, 17, 18, 21, 22, 25, 27, 29, 33 und 34 wiesen eine Gesamtlänge von weniger als 110 Minuten auf, die übrigen Filme seien mindestens 110 Minuten lang oder länger. Hieraus konnte der Schluß gezogen werden, daß auch die Filme mit der Nr. 14 und der Nr. 15 in diese Kategorie fielen, so daß die Sendung der dritten Werbeinsel nicht gegen das Rundfunkrecht verstieße. Diesen offenkundigen Widerspruch kann der Senat nicht aufklären. Denn ihm sind eigene Feststellungen über die Länge der Filme Nr. 14 und 15 verwehrt. Die Sache bedarf deshalb insoweit ergänzender Aufklärung durch das Amtsgericht. Da in der vom Amtsgericht mitgeteilten Tabelle auf die Schaltung der dritten Werbeinsel für die Filme Nr. 14 und 15 Einnahmen in Höhe von 316.997,48 DM und von 412.238,77 DM entfallen, ist damit der aufzuhebende Verfallbetrag von 729.236,25 DM eindeutig von den ansonsten für verfallen erklärten Beträgen abgrenzbar. Deshalb ist die Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz nur in dieser Höhe erforderlich.

B. Dagegen hält das angefochtene Urteil im übrigen der rechtlichen Nachprüfung stand. Insoweit verwirft der Senat die Rechtsbeschwerde der Nebenbeteiligten entsprechend dem Antrag der Generalstaatsanwaltschaft gemäß §§ 79 Abs. 3 OWiG, 349 Abs. 2 StPO als unbegründet.

Der Senat sieht sich jedoch veranlaßt, auf folgende Punkte näher einzugehen:

1. – 3. ...

4. Die Bußgeldtatbestände der §§ 26 Abs. 4, 32 Abs. 1 Nr. 10 RfStV und 33 Abs. 7, 69 Abs. 1 Nr. 12 LRG verstoßen nicht gegen höher-rangiges Recht.

a) Die Tatsache, daß nur Betreiber privaten Rundfunks diesen Vorschriften unterliegen, nicht aber öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, so daß bei letzteren die Möglichkeit des Verfalls von Einnahmen aus unzulässiger Werbung entfällt, verletzt nicht den Gleichheitssatz aus Art. 3 GG.

Eine ungleiche Behandlung im Sinne dieser Bestimmung liegt nur dann vor, wenn wesentlich Gleiches ungleich behandelt wird. Für den hier vorliegenden Fall müßte daher der private Rundfunkveranstalter anders behandelt werden als der öffentlich-rechtliche Veranstalter, obwohl zwischen beiden keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, daß die ungleiche Behandlung gerechtfertigt wäre (BK-Rüfner, GG, Stand November 1996, Art. 3 Abs. 1 Rdnr. 25). Zwischen beiden Veranstaltern gibt es aber wesentliche Unterschiede hinsichtlich Struktur, Funktion und Kontrollmechanismen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk dient der Grundversorgung der Bevölkerung mit Informationen. Er finanziert sich weit überwiegend aus Gebühren, Werbung darf nur werktäglich bis 20 Uhr für die Dauer von insgesamt 20 Minuten ausgestrahlt werden. Gänzlich unzulässig ist die Werbung in den Dritten bzw. in den Spartenprogrammen. Der öffentliche Rundfunk darf keinen Gewinn erzielen. Die öffentlich-rechtlichen Anstalten als Träger öffentlicher Verwaltung sind schon gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an Gesetz und Recht gebunden. Sie unterliegen der Rechtsaufsicht der Länder gemäß § 31 NDRStV bzw. § 29 ZDFStV. Bei Gesetzesverstößen kann von den Aufsichts-

behörden unmittelbar eingegriffen werden.

Demgegenüber dienen privatrechtlichen Rundfunkveranstaltern als Einnahmequelle fast ausschließlich die Werbeentgelte. Ihnen ist es erlaubt, 20 % der täglichen Sendezeit zu Werbezwecken zu verwenden. Privater Rundfunk wird zudem in Form von Wirtschaftsunternehmen des privaten Rechts betrieben und ist auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Bei Verstößen gegen Vorschriften über die Unterbrecherwerbung sind die privaten Rundfunkveranstalter keinen unmittelbaren Eingriffen seitens der Aufsichtsbehörde ausgesetzt. Gegen eine Untersagungsverfügung der Landesmedienanstalt kann sich der private Veranstalter, wie es auch hier geschehen ist, um Rechtsschutz bemühen und im Einzelfall sogar davon ausgehen, daß sein rechtswidriges Verhalten bis zur Klärung durch die Verwaltungsgerichte zunächst toleriert wird. Dabei entstehende, rechtswidrige Einnahmen könnten ohne den Bestand einer Bußgeldvorschrift weder sanktioniert noch abgeschöpft werden.

b) Der Begriff der „Reihe“ in § 26 Abs. 4 Satz 1 RfStV und § 33 Abs. 7 Satz LRG verstößt weiter nicht gegen den in Art. 103 Abs. 2 GG normierten Bestimmtheitsgrundsatz. Danach muß eine Straf- oder Bußgeldvorschrift inhaltlich präzisiert sein, bevor eine Rechtsfolge festgesetzt werden kann. Eine nur globale Umschreibung des rechtswidrigen Verhaltens reicht nicht aus. Anwendungsbereich und Tragweite eines Tatbestandes müssen sich jedenfalls durch Auslegung ermitteln lassen; BVerfG NJW 1995, 1141. Der Begriff der „Reihe“ bedarf als unbestimmter, damit aber noch nicht unzulässiger Rechtsbegriff naturgemäß der Auslegung durch den Richter. Solche Auslegung ist nach Wortlaut und Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung auch ohne weiteres möglich. Die Nebenbeteiligte geht für den gleichlautenden Begriff in Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 03.10.1989 (s. dazu unter c) selbst davon aus. Daß z.B. Fernsehsendungen wie „Der Alte“ unter den Reihenbegriff zu subsumieren sind, ist zweifelsfrei und allgemein anerkannt. Daß jenseits des klaren Begriffskerns Streitfragen über die Einordnung von Fernsehsendungen als Reihe entstehen können, ist kein Kriterium für mangelnde Be-

stimmtheit des Begriffs „Reihe“.

Einer Vorlage an das Bundesverfassungsgericht bedarf es deshalb nicht.

c) Die in §§ 26 Abs. 4 RfStV, 33 Abs. 7 LRG getroffenen landesrechtlichen Regelungen verstoßen schließlich nicht gegen europäisches Recht.

Die Unterbrecherwerbung in Werken wie Kinospielefilmen und Fernsehfilmen ist in Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 03.10.1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernseh-tätigkeit (sog. „Fernsehrichtlinie“, 89/552/EWG) geregelt. Aus Art. 25 der Richtlinie 89/552/EWG ergibt sich deren Verbindlichkeit für die Mitgliedsstaaten. Die Formulierungen der §§ 26 Abs. 4 RfStV und 33 Abs. 7 Nds. LRG sind nahezu identisch mit dem Wortlaut von Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie. Insbesondere liegt eine dem Wortlaut nach völlig gleiche Verwendung des Reihenbegriffs vor. Sowohl in der europarechtlichen Vorschrift als auch in den landesrechtlichen Regelungen wird jeweils der Begriff „Reihe“ gebraucht, ohne daß dieser näher definiert oder eingegrenzt wird.

Daß der Landesgesetzgeber die Fernsehrichtlinie in Landesrecht umsetzen wollte, ergibt sich ausdrücklich zum einen aus der Gesetzesbegründung zu § 26 Abs. 4 RfStV (Landtags-Drucksache 12/1970, S. 74, 76), worin die Übereinstimmungen mit europäischen Regelungen betont wird sowie aus der Begründung zu § 33 LRG, in der auf Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen für das Rundfunkrecht, u. a. auch auf die Richtlinie 89/552/EWG, hingewiesen wird (Landtags-Drucksache 12/4330, S. 53). Die Bedenken des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz (Beschluß des 2. Senats vom 18.02.1994 – 2 B 10185/94. OVG -) teilt der Senat nicht.

Die EG-Fernsehrichtlinie gibt keine verbindliche Auslegung des Begriffs Reihe vor. Hierzu bedürfte es der Änderung dieser Richtlinie. Derartiges ist in naher Zukunft nicht zu erwarten. Dies liegt schon daran, daß die EG-Fernsehrichtlinie in dem durch den Maastrichter Vertrag neu verankerten Verfahren der Mitentscheidung verabschiedet werden muß. Gegenwärtig ist nicht ab-

zusehen, wann sich das Europäische Parlament auf der einen Seite und der Rat bzw. die Kommission auf der anderen Seite auf einen gemeinsamen Standpunkt einigen werden; vgl. Dörr, NJW 1997, 1341 f.

Bei der Beantwortung der Frage, ob die §§ 26 Abs. 4 RfStV und 33 Abs. 7 LRG mit der EG-Richtlinie 89/552/EWG im Einklang stehen, ist insbesondere auf Art. 3 dieser Richtlinie hinzuweisen. Danach können die Mitgliedstaaten für Fernsehveranstalter, die ihrer Rechtshoheit unterworfen sind, strengere oder ausführlichere Bestimmungen in den von dieser Richtlinie erfaßten Bereichen vorsehen, sofern diese nicht die durch den EG-Vertrag gewährleisteten Freiheiten, insbesondere Dienstleistungsfreiheit und den freien Warenverkehr beeinträchtigen; so auch EuGH, GRUR Int. 1997, 254, 257. Danach ist zum einen nicht zu beanstanden, daß der in Art. 11 Abs. 3 der Fernsehrichtlinie enthaltene Begriff programmierte Sendezeit bzw. programmierte Sendedauer nicht in das Landesrecht übernommen worden ist. Andererseits ist es dem – niedersächsischen – Gesetzgeber unbenommen, dem Begriff „Reihe“ eine enge Bedeutung beizulegen, ohne dabei ein eventuelles großzügiges Begriffsverständnis des Rates der Europäischen Gemeinschaften beachten zu müssen. Es kann deshalb dahinstehen, ob die Auffassung der Nebenbeteiligten zutrifft, die EG-F Fernsehrichtlinie werde hinsichtlich der Bedeutung des Reihenbegriffs großzügiger ausgelegt als vom Amtsgericht zugrunde gelegt. Von Interesse ist allein, was der Begriff Reihe nach niedersächsischem Landesrecht bedeutet. Die Voraussetzungen einer Vorlage an den Europäischen Gerichtshof sind nicht gegeben.

5. Die vom Amtsgericht im vorliegenden Fall vorgenommene Auslegung des Begriffs Reihe ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die von der Nebenbeteiligten in der Zeit vom 07.10.1993 bis zum 29.06.1994 unter dem gemeinsamen Obertitel „Der große TV-Roman“ ausgestrahlten 34 Kino- bzw. Fernsehfilme stellen keine Reihe im Sinne der §§ 26 Abs. 4 Satz 1 RfStV, 33 Abs. 7 Satz 1 LRG dar.

Einer positiven Begriffsbestimmung durch den Senat bedarf es dazu nicht. Es genügt fallbezogen festzulegen, welche Fern-

sendungen den Reihenbegriff nicht ausfüllen.

Der Begriff Reihe ist nicht gesetzlich definiert, auch die Entstehungsgeschichte gibt für seine Auslegung nichts Ergiebiges her. Er wird auf verschiedenen Gebieten in ganz unterschiedlicher Bedeutung verwendet. Aus dem Gesetz selbst läßt sich ableiten, daß u. a. mit einer Reihe bestimmte Kinospiele- oder Fernsehfilme aus einem Schutzbereich herausgenommen werden sollen, weil sie – wie auch Serien, leichte Unterhaltungssendungen und Dokumentarsendungen – eines so weitgehenden Schutzes nicht bedürfen. Die angezogenen Bestimmungen bezwecken dabei den Schutz der Kino- bzw. Fernsehspielkultur vor den kommerziellen Interessen des privaten Rundfunkveranstalters zur Erzielung möglichst hoher Werbeeinnahmen. Derartige Filmwerke sollen vor Unterbrechungen und Unterbrechungen geschützt werden, die allein an den Interessen der werbenden Wirtschaft orientiert sind; OVG Lüneburg, Beschluß vom 04.07.1994 – 6 B 7458/93 –; Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner, Rundfunkstaatsvertrag, 2. Aufl. (1995) § 26 Rdnr. 13. Dieser Schutzzweck für Filme der erwähnten Art würde verfehlt, wenn es möglich wäre, Spielfilme, die – neben gleicher Sendezeit – nichts miteinander verbindet als die Behandlung von eine große Zuschauerzahl interessierenden, beliebigen dramatischen oder anrührenden Geschehnissen mittels eines ausreichend umfassend gewählten Obertitels wie „Der große TV-Roman“, „Gefährliche Leidenschaften“, „Familienschicksale“ oder „Schicksalhafte Begegnungen“, zu einer Reihe zu verbinden. Gerade so ist die Nebenbeteiligte aber vorgegangen, wie die rechtlich nicht angreifbaren und ausreichenden Feststellungen des Amtsgerichts eindeutig belegen. Derartige äußerliche und formale Übereinstimmungen genügen zur Ausfüllung des Reihenbegriffs nicht. Die Einrichtung einer besonderen Redaktion für derartige Sendungen hat in diesem Zusammenhang ganz außer Betracht zu bleiben, weil sie für den Fernsehzuschauer, um dessen Schutz es letztlich geht, weder einsichtig noch von Bedeutung ist; es geht dabei ersichtlich um eine reine organisatorische Maßnahme im Betrieb der Nebenbeteiligten.

6. Das Amtsgericht hat auch zu Recht die Voraussetzungen für die Anordnung des Verfalls nach § 29 a OWiG für gegeben erachtet. Gemäß § 29 a Abs. 2 OWiG liegen sie bereits vor, wenn der Täter einer mit Geldbuße bedrohten Handlung für einen anderen gehandelt und dieser dadurch etwas erlangt hat. Nach der Begriffsbestimmung in § 1 Abs. 2 OWiG muß diese Handlung nicht vorwerfbar begangen sein. Rechtswidrigkeit reicht aus. In dem hier zu entscheidenden Fall ist dem angefochtenen Urteil ohne weiteres zu entnehmen, daß der frühere Betroffene und Vertreter der Nebenbeteiligten, der Geschäftsführer, auch schuldhaft gehandelt hat. Dabei kann dahinstehen, ob er bei seiner Auslegung des Merkmals „Reihe“ einem vorsatzausschließenden Tatbestandsirrtum erlegen war oder ob es sich dabei lediglich um einen vermeidbaren und den Vorsatz nicht ausschließenden Subsumtionsirrtum gehandelt hat. Auch bei der Annahme eines Tatbestandsirrtums bleibt die Möglichkeit der Ahndung wegen fahrlässigen Handelns bestehen; § 11 Abs. 1 Satz 2 OWiG. § 32 Abs. 1 RfStV wie auch § 69 Abs. 1 LRG stellen ausdrücklich auch fahrlässiges Zuwiderhandeln unter Geldbuße. Daß im Hinblick auf Anordnung und Billigung der unzulässigen Unterbrecherwerbung der Vorwurf fahrlässigen Zuwiderhandelns gegen §§ 26 Abs. 4 RfStV, 33 Abs. 7 LRG trifft, belegt das angefochtene Urteil ohne weiteres.

7. Das Amtsgericht hat zudem den Rechtsbegriff des erlangten „Etwas“ im Sinne von § 29 a OWiG rechtsfehlerfrei ausgelegt. Diese Vorschrift ist – ebenso wie u. a. § 73 Abs. 1 StGB – durch das am 07.03.1992 in Kraft getretene „Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze“ (BGBl I 372) dergestalt geändert worden, daß nicht mehr nur der Vermögensvorteil aus einer mit Geldbuße bedrohten Handlung abgeschöpft werden muß, sondern daß nunmehr wirtschaftliche Werte, die in irgend einer Phase des Tatablaufs erlangt wurden (wie das „Etwas“) in ihrer Gesamtheit erfaßt und dem Verfall zugeführt werden sollen.

Nach dem erklärten Ziel des Gesetzgebers soll damit vom Netto- zum Bruttoprinzip übergegangen werden; d. h. es soll alles das, was der Täter oder der von ihm vertre-

tene Dritte für die mit Geldbuße bedrohte Handlung erlangt hat, ohne Abzug gewinnmindernder Kosten abgeschöpft werden; BGH NSTz 1994, 123. Die Bruttogewinnabschöpfung ist jedenfalls immer dann statthaft, wenn wie im vorliegenden Fall der Täter auch schuldhaft gehandelt hat; vgl. nur Eser in: Schönke/Schröder, StGB. 25. Aufl., § 73 Rdnrn. 2, 4.

Das im Sinne von § 29 a Abs. 2 OWiG erlangte Etwas ist somit die Vergütung, welche die Agentur für die jeweiligen Werbungen in den verbotenen Inseln an die Nebenbeteiligte gezahlt hat (Nettobeträge ohne Mehrwertsteuer und Agenturvergütung). Daß die Werbezeit aus den unzulässigen Unterbrechungen ohne weiteres noch hätte auf die zulässigen Inseln verteilt werden können, ohne damit gegen das Recht zu verstoßen, ist für die Verfallentscheidung ohne Belang. Es kommt jetzt nicht mehr darauf an, daß sich die Nebenbeteiligte bzw. ihr Vertreter auch rechtstreu hätte verhalten können. Entscheidend ist vielmehr, daß sie dies nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils – bislang mit Ausnahme der Filme Nr. 14 und 15 – gerade nicht getan hat.

### III.

Der Senat sieht keinen Anlaß, die eingangs erwähnte, noch ausstehende Hauptsacheentscheidung der Verwaltungsgerichte abzuwarten. Ebensowenig bestand Grund, eine Hauptverhandlung durchzuführen.

### Anmerkung:

Hat jemand rechtswidrig den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt und dabei für einen anderen – d. h. in dessen Interesse – gehandelt und hat ferner dieser andere durch die mit Geldbuße bedrohte Handlung „etwas erlangt“, so kann gemäß § 29 a Abs. 2 OWiG gegen ihn der Verfall eines Geldbetrages bis zu der Höhe angeordnet werden, die dem Wert des Erlangten entspricht. Wird gegen den Täter der Ordnungswidrigkeit ein Bußgeldverfahren nicht eingeleitet oder wird es eingestellt, so kann der Verfall selbstständig angeordnet werden (§ 29 a Abs. 4 OWiG).

Um eine solche selbständige Verfallsanordnung geht es in der vorliegenden Entscheidung: Nach Ansicht der zuständigen Landesmedienanstalt hat der Geschäftsführer einer der größten privaten Fernsehveranstalterinnen die Bußgeldtatbestände der §§ 32 Abs. 1 Nr. 10, 26 Abs. 4 RfStV a. F. (jetzt §§ 49 Abs. 1 Nr. 23, 44 Abs. 4 RfStV n. F.) und der §§ 69 Abs. 1 Nr. 12, 33 Abs. 7 LRG Nds erfüllt, weil mit seinem Wissen und seiner Billigung Spielfilmsendungen des von ihm geleiteten Senders mehr als gemäß § 26 Abs. 4 RfStV a. F. zulässig durch Werbung unterbrochen wurden. Sie hat deswegen gegen den Geschäftsführer und gegen die Fernsehveranstalterin selbst (vgl. § 30 Abs. 1 OWiG) Bußgeldverfahren eingeleitet und ferner den Verfall der nach ihrer Ansicht rechtswidrig erzielten Werbeeinnahmen von ca. 20 Mio. DM angeordnet. Da sie später diese Bußgeldverfahren nach der Ermessensvorschrift des § 47 OWiG einstellte, kam es wegen des Verfalls der Werbeeinkünfte zu einem selbständigen Verfahren. In diesem Verfahren hat die Fernsehveranstalterin, die darin die Rolle einer sogenannten Nebenbeteiligten hatte, Rechtsmittel gegen die Verfallsanordnung eingelegt. Damit ist sie sowohl vor dem AG als auch – abgesehen von einem Betrag von ca. 730.000 DM – vor dem OLG erfolglos geblieben.

Der Beschluß des OLG, den Clausen-Moradian, die Juristische Referentin der zuständigen Landesmedienanstalt in der Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 1997, 800 ff. besprochen hat, wirft eine ganze Reihe von Fragen auf, von denen hier nur zwei kurz erwähnt werden können.

1. Die Entscheidung beschäftigt sich u. a. mit der Frage, ob es das aus Art. 3 GG folgende Gleichbehandlungsgebot verletze, daß Verstöße gegen rundfunkrechtliche Werbebeschränkungen nur für private Rundfunkveranstalter mit Geldbuße bedroht sind und folglich nur gegen sie der Verfall damit erzielter Einnahmen angeordnet werden kann, während für öffentlich-rechtliche Veranstalter derartige Sanktionen nicht vorgesehen sind. In einem Aufsatz (Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 1997, 153 ff.), über den in dieser Zeitschrift berichtet worden ist (tv-diskurs 2/97, S. 96 f.) hat Degenhart diese Frage bejaht. Das OLG verneint sie. Was es zur Rechtfertigung der Ungleichbehandlung öffentlich-rechtlicher und privater Veranstalter vorträgt, ist jedoch oberflächlich und kann nicht überzeugen.

Letztlich meint das OLG nämlich, die Rechtmäßigkeit des Verhaltens öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter sei – anders als bei privaten – schon deshalb hinreichend gesichert, weil sie Träger öffentlicher Verwaltung und daher gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an Recht und Gesetz gebunden seien und zudem der Rechtsaufsicht unterlägen, die im Falle eines Gesetzesverstosses unmittelbar eingreifen könne. Daß diese generelle These, die Rechtmäßigkeit öffentlicher Verwaltung sei durch Art. 20 Abs. 3 GG und ihre rechtliche Selbstkontrolle hinreichend gewährleistet, nicht vertretbar ist, zeigt schon die Existenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit und des Instituts der Verfassungsbeschwerde, für deren Abschaffung das OLG konsequenterweise plädieren müßte. Daß sie speziell für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter unzutreffend ist, hat Degenhart in seinem zuvor erwähnten Aufsatz, auf den hier nur verwiesen werden kann, ausführlich dargelegt. Im übrigen enthält die Argumentation des OLG keine Begründung dafür, daß öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter rechtswidrig erlangte Werbeeinnahmen behalten können.

2. Die im vorliegenden Fall entscheidenden Vorschriften waren §§ 26 Abs. 4 RfStV a. F. (jetzt § 44 Abs. 4 RfStV n. F.) und 33 Abs. 7 LRG Nds. Diese Bestimmungen enthielten bzw. enthalten eine restriktive Regelung der Unterbrecherwerbung für Kinospielefilme und Fernsehfilme, nehmen Serien und Rei-

hen jedoch davon aus.

Das OLG prüft u. a. die Frage, ob diese Ausnahmeregelung für Reihen (in der Sache: seine Interpretation dieser Regelung) mit Art. 11 Abs. 3 Satz 1 EG-Fernsehrichtlinie (Richtlinie 89/552/EWG) vereinbar sei, der eine entsprechende Vorschrift enthält und gleichfalls den Begriff der Reihe verwendet. Das OLG bejaht dies und beruft sich hierfür auf Art. 3 Abs. 1 EG-Fernsehrichtlinie wonach die Mitgliedsstaaten der EU für Fernsehveranstalter, die ihrer Rechtshoheit unterliegen, strengere oder ausführlichere Bestimmungen als die der Richtlinie erlassen können. Von dieser Abweichungsermächtigung habe der Landesgesetzgeber mit den Ausnahmeregelungen der §§ 26 Abs. 4 RfStV, 33 Abs. 7 LRG Nds Gebrauch gemacht und dem Begriff der Reihe eine engere Bedeutung beigelegt als in Art. 11 Abs. 3 Satz 1 EG-Fernsehrichtlinie. Diese Ansicht ist jedoch verfehlt. Es ist nämlich nichts dafür ersichtlich, daß es sich bei den Ausnahmeregelungen für Reihen im RfStV und LRG Nds um eine strengere oder ausführlichere Bestimmung im Sinne des Art. 3 Abs. 1 EG-Fernsehrichtlinie handelt. Der Begriff der Reihe wird in den landesrechtlichen Bestimmungen weder näher definiert noch eingegrenzt. Auch die Entstehungsgeschichte dieser Vorschriften gibt, wie das OLG selbst einräumt, nichts Ergiebigen für seine Auslegung her. Der Landesgesetzgeber hat also den Begriff der Reihe aus Art. 11 Abs. 3 Satz 1 EG-Fernsehrichtlinie übernommen und keineswegs von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, insoweit eine strengere oder ausführlichere Bestimmung zu erlassen.

Entgegen der Ansicht des OLG ist es daher nicht unerheblich, wie der Begriff der Reihe in Art. 11 Abs. 3 Satz 1 EG-Fernsehrichtlinie zu verstehen ist und ob er, wie die Fernsehveranstalterin vorgetragen hat, großzügiger ausgelegt wird als vom AG und vom OLG (für eine großzügige Auslegung auch Tschentscher/Klee, Aktuelle Rechtsprobleme der Werbung im privaten Rundfunk, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 1994, S. 146, 156). Denn die Gerichte der Mitgliedsstaaten der EU sind grundsätzlich verpflichtet, bei der Auslegung des nationalen Durchführungsrechts die jeweilige Richtlinie heranzuziehen und das nationale Recht „richtlinienkonform“ auszulegen (vgl.

BVerfGE 75, 223, 244). Dabei sind die in der Richtlinie verwendeten Begriffe, soweit sie nicht auf nationales Recht verweisen, nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs wegen der Einheit und Effektivität des Gemeinschaftsrechts nicht national, sondern „gemeinschaftsrechtlich“ auszulegen. Diese Auslegung obliegt gemäß Art. 164 EG-Vertrag allein dem Europäischen Gerichtshof. Letztinstanzlich entscheidende nationale Gerichte – wie hier das OLG – müssen daher, sofern die Antwort nicht offenkundig und gänzlich zweifelsfrei ist, Fragen zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts gemäß Art. 177 EG-Vertrag dem Europäischen Gerichtshof vorlegen.

*Prof. Dr. Heribert Schumann, M.C.L.;  
Wiss. Assistentin Ilona Ulich, M. L. E. Leipzig*

## 2. OLG Koblenz, Beschluß vom 18. 06. 1997 – 1 Ws 196/97

- a) Der Zuschauer einer im Sinne des § 131 Abs. 1 StGB tatbestandsmäßigen Fernsehsendung ist nicht Verletzter im Sinne des § 172 Abs. 1 StPO.  
b) Zur Auslegung der „Menschenwürde-Alternative“ des § 131 Abs. 1 StGB.

I.  
Der Antragsteller hat die Auffassung vertreten, die am 11. 1. 1997 um 20.15 Uhr im ZDF ausgestrahlte Folge der Sendereihe „Der Kapitän“, für den die Beschuldigte die redaktionelle Verantwortung trägt, habe gegen § 131 StGB verstoßen. Der ca. 90minütige Film schildert Vorgänge auf einem Frachtschiff, das von einem Karibikstaat nach Florida unterwegs ist und von dem „Kapitän“ geführt wird. Im Frachtraum befinden sich Schafe, in deren Mägen Heroin versteckt ist, sowie als blinde Passagiere zwei Frauen und ein kleines Kind. Die Mannschaft ist von üblen Kriminellen durchsetzt, die während der Überfahrt das Schiff in ihre Gewalt bringen und den Kapitän, die blinden Passagiere und den „guten“ Teil der Mannschaft terrorisieren, bis es den anfangs Unterlegenen gelingt, die Rädelführer unschädlich zu machen.

Im Laufe des Films werden, durchweg auf äußerst drastische, zum Teil grausame Weise, schwere Straftaten dargestellt:

- Eine Frau wird auf offener Straße von einem Zuhälter zusammengeschlagen,
- Versuch der Vergewaltigung einer Frau, die ein kleines Kind auf dem Arm trägt,
- sexueller Mißbrauch einer offenbar kranken, wehrlosen Frau,
- ein Mann, der den Frauen geholfen hat, wird mittels eines Containers zerquetscht (daß er offenbar dennoch mit dem Leben davongekommen ist, erfährt der Zuschauer beiläufig gegen Ende des Films),
- eine Frau wird zum Geschlechtsverkehr gezwungen, indem ihr Kind mit dem Tode bedroht wird,
- eine Frau wird in einen Raum mit mehreren Männern geschleppt, auf einen Tisch geworfen und dort von mindestens einem Mann (andeutungsweise mehreren) vergewaltigt,

- ein Mann, der sich weigert, ein kleines Kind über Bord ins Meer zu werfen, wird erschossen bzw. niedergeschossen,
- ein kleines Kind wird bei Nacht über Bord ins Meer geworfen, um es zu ertränken,
- ein Mann verbrennt auf der Flucht bei lebendigem Leibe,
- ein Mann wird durch einen aufgesetzten Kopfschuß liquidiert.

Das ZDF hat sich am 27.01.1997 in einer Stellungnahme gegenüber dem Antragsteller wie folgt geäußert:

„Richtig ist, daß die Sendefolge eine Reihe zum Teil recht drastischer Szenen enthält, die fraglos als gewaltintensiv und grausam bezeichnet werden können. Die dahingehenden Bilder sind jedoch weder selbstzweckhaft noch spekulativ, sondern stehen in einem nachvollziehbaren engen dramaturgischen Zusammenhang mit der Handlung. Zugleich halten sie sich weitgehend im Rahmen des bei diesem und vergleichbaren Genres, wie Krimis, üblichen Maß an Gewaltdarstellungen. Dies gilt insbesondere auch für die besonders kritisierten Darstellungen einer Vergewaltigung und eines Kopfschusses, die ebenfalls nicht losgelöst stehen, sondern eine Rechtfertigung im künstlerischen Gesamtkonzept der Geschichte erfahren. ...

Die beanstandete Sendefolge war nach diesseitiger Einschätzung durchaus für Jugendliche ab 14 Jahren vertretbar. So hätte sie, falls sie als Spielfilm oder Videofilm von der freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) bewertet worden wäre, wahrscheinlich eine Freigabe „ab 12 Jahren“ erhalten.“

Die Staatsanwaltschaft hat nach Inaugenscheinnahme des Films das Ermittlungsverfahren mit der Begründung eingestellt, der Film beinhalte „keine Verherrlichung oder Verharmlosung von Gewalttätigkeiten i. S. d. §131 StGB“. Zwar enthalte die Sendefolge in einigen Szenen „durchaus sehr drastische und auch gewaltintensive Darstellungen“. Doch werde Gewalttätigkeit in dem gesamten Film „und vor allem auch in den angesprochenen Vergewaltigungsszenen weder als besonders Großartiges gerühmt noch als eine im menschlichen Leben übliche Form

des Verhaltens bagatellisiert“. Die Gewaltdarstellung wirke im Film ausgesprochen abstoßend. Auch von einer die Menschenwürde verletzenden Darstellung könne nicht gesprochen werden. Gewalttätigkeit werde hier „gerade nicht selbstzweckhaft, unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge“ vorgeführt. Der Film sei „als Vorbild für gewalttätiges Verhalten oder auch nur als Anlaß für genüßlichen Nervenkitzel ungeeignet“. Es handele sich vielmehr um einen „typischen Abenteuerfilm, in dem am Schluß die Bösen bestraft werden und das Gute am Ende durch das erfolgreiche Handeln des Helden siegt“. Angesichts dieser offen erkennbaren Zielsetzung bestünden auch keine Bedenken hinsichtlich einer jugendgefährdenden Wirkung.

Die Beschwerde des Antragsteller ist durch Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft vom 5. März 1997 zurückgewiesen worden. Hiergegen richtet sich sein Klageerzwingungsantrag, der form- und fristgerecht erhoben, jedoch erfolglos ist.

## II.

Der Antrag ist bereits unzulässig. Der Antragsteller ist nicht Verletzter i. S. v. § 172 Abs. 1 StPO und besitzt daher nach dieser Vorschrift kein Antragsrecht.

Zur Begründung seines Antragsrechts hat er sich darauf berufen, daß er „in seiner Strafanzeige ... sein unbedingtes Strafverfolgungsinteresse zum Ausdruck gebracht“ habe und im übrigen auch eine „Grundrechtsverletzung durch diesen Film“ geltend mache. Damit läßt sich jedoch die Verletzeneigenschaft nicht begründen.

Diese setzt vielmehr voraus, daß die strafbare Handlung unmittelbar in die Rechte des Verletzten eingegriffen hat, wobei unter Rechten die gesamten rechtlichen Interessen, und zwar in einer weiten Begriffsauslegung, zu verstehen sind (OLG Hamburg NJW 1966, 1933 mit zahlreichen Rechtsprechungs- und Literaturnachweisen). Im vorliegenden Fall ist der Antragsteller aber nicht stärker betroffen als jeder andere, beliebige Fernsehzuschauer, der sich den betreffenden Film angeschaut hat. Der Senat verkennt nicht, daß es einen gewissen Unterschied macht, ob eine Person – wie im Falle des OLG Hamburg (a. a. O.), wo es um die Betroffenheit durch Verbreitung unzüchtiger Schrif-

ten im Buchhandel (Henry Miller „Wendekreis des Krebses“ bzw. „Wendekreis des Steinbocks“) ging – zunächst eine Buchhandlung aufsuchen und dort nach den besagten Werken Ausschau halten muß, um „betroffen“ zu sein. Im Falle eines – zumal zur „besten Sendezeit“ und von einem „öffentlich-rechtlichen Sender“ ausgestrahlten – Fernsehfilms kann auch und gerade der völlig arglose Zuschauer mit gewaltverherrlichenden oder pornographischen Darstellungen konfrontiert werden, und zwar ohne daß er sich dem auf zumutbare Weise entziehen kann; denn daß eine Darstellung gewaltverherrlichend, gegen die Menschenwürde verstoßend oder pornographisch ist, vermag der Betrachter naturgemäß erst festzustellen, nachdem er sie gesehen hat.

Diese Besonderheit filmischer Darstellungen im Fernsehen kann aber nach Auffassung des Senats die Verletzeneigenschaft noch nicht begründen. Denn dadurch wird lediglich der Personenkreis – zahlenmäßig – eingeschränkt, und zwar auf die zu dem betreffenden Sendezeitpunkt das Programm betrachtenden Fernsehzuschauer. Eine besondere persönliche Betroffenheit wird dadurch nicht verursacht. Diese Art der Verbreitung eines Films ändert nichts daran, daß sich seine Ausstrahlung – vermittelt durch eingeschaltete Fernsehgeräte – doch allgemein an die Öffentlichkeit und nicht persönlich an irgendeine Einzelperson richtet.

Der Antragsteller kann sich in diesem Zusammenhang auch nicht auf seine Grundrechte berufen. Das Klageerzwingungsverfahren dient nicht dem Schutz der Grundrechte, sondern nur der Rechtsgüter, die durch Strafgesetze als besonders schutzwürdig eingestuft sind.

Nach Auffassung des Senats kann hier auch nicht deshalb etwas anderes gelten, weil der vorliegend einschlägige § 131 StGB in Abs. 1 die Strafbarkeit ausdrücklich von einer „die Menschenwürde verletzenden“ Darstellungsweise abhängig macht, was nach dem einfachen Gesetzeswortlaut darauf hindeuten könnte, daß dadurch die Menschenwürde des konkreten Betrachters geschützt werden soll. Der Begriff der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) ist hier nicht auf eine bestimmte Person bezogen, sondern wird als abstrakter Rechtswert verstanden

(BT-Dr. 10/2546, S. 23; Tröndle StGB, 48. Aufl., § 131 Rn. 6). Damit ist nach Auffassung des Senats auch der Schutzzweck dieser Norm gegen solche Gesetze abgegrenzt, die den Schutz individueller Rechtsgüter des einzelnen bezwecken und deren Verletzung daher das Antragsrecht nach § 172 Abs. 1 StPO begründet.

### III.

Aber auch wenn man, abweichend von der hier vertretenen Auffassung, im Hinblick auf den vorstehend erörterten Gesetzeswortlaut (§ 131 Abs. 1 StGB) die Verletzteneigenschaft des Antragstellers doch bejahen würde, könnte dies dem Antrag nicht zum Erfolg verhelfen. Er wäre dann nämlich in der Sache unbegründet.

Allerdings kann der Senat sich nach Betrachtung des in Rede stehenden Films den Ausführungen der Staatsanwaltschaft nur im Ergebnis anschließen.

Davon, daß es sich, wie die Staatsanwaltschaft meint, lediglich um einen „typischen Abenteuerfilm“ handle, weil am Schluß „die Bösen“ zu Tode kommen bzw. bestraft würden, kann ebensowenig die Rede sein wie von einem „nachvollziehbaren engen dramaturgischen Zusammenhang“ der Gewaltdarstellungen mit der Handlung, die dadurch „eine Rechtfertigung im künstlerischen Gesamtkonzept erfahren“ (so die Eigenbeurteilung des ZDF-Jugendschutzbeauftragten). Vielmehr handelt es sich im wesentlichen um eine durch nur zum Teil nachvollziehbare Verhaltensweisen der Akteure notdürftig zusammengeschusterte Aneinanderreihung roher Gewalttätigkeiten, die überwiegend breit und reißerisch dargestellt werden. Dies gilt vor allem für die Darstellung einer auf besonders menschenverachtende Weise ausgeführten Vergewaltigung, die eines nachvollziehbaren Handlungszusammenhangs entbehrt. Gleiches gilt für die Szene, in der das kleine Kind vor den Augen seiner verzweifelten Mutter über Bord ins nachtschwarze Meer geworfen wird. Auch diese Szene wirkt aufgesetzt; der Vorgang erscheint als reine Willkür, ohne jeden erkennbaren Motivationshintergrund und ist selbst aus der Sicht der Negativfigur, die diese Tat ausführt, unerklärlich und sinnlos. Es handelt sich – leicht durchschaubar – um einen rein „dramaturgischen“ Einfall des Au-

tors in dem Bemühen, angesichts der Vorhersehbarkeit des weiteren Ablaufs noch einmal künstlich vordergründige Spannung zu erzeugen und einen Aufhänger für die den Film abschließende Heldentat des Hauptdarstellers zu konstruieren. Dieses „künstlerische Gesamtkonzept“ (ZDF) wird auch daran deutlich, daß die Bergung des Kindes durch den nachgesprungenen Kapitän nicht sofort gezeigt wird; stattdessen wird der Zuschauer, allein um der Aufrechterhaltung vordergründiger Spannung willen, zunächst mit einem Schauplatzwechsel konfrontiert. Daß es dem Kapitän gelungen ist, das Kind zu retten, erfährt der Zuschauer erst später. Ein Beispiel für die reißerische, auf spekulative Schockeffekte abzielende Machart ist auch die Exekution des erfolglosen Komplizen. Dieser wird durch einen an der Schläfe aufgesetzten Kopfschuß getötet, wobei in Großaufnahme der den Abzug betätigende Finger des Schützen und nach dem Knall des Schusses ebenfalls in Großaufnahme das auf dem Tisch aufschlagende blutbesudelte Gesicht des Ermordeten gezeigt wird. Auch diese Darstellung eines blutüberströmten Gesichts entbehrt in Anbetracht der Schußrichtung jedweder Realität; sie findet ihre „künstlerische Rechtfertigung“ allein in der spekulativen Absicht, kurz vor dem Abspann noch einen weiteren reißerischen Schockeffekt unterzubringen.

Es mag sein, daß sich diese Art der Darstellung, worauf das ZDF in seiner Stellungnahme (ähnlich die Staatsanwaltschaft in ihrer Einstellungsmitteilung) abhebt, „im Rahmen des bei diesen und vergleichbaren Genres, wie Krimis, üblichen Maß“ hält. Darauf kommt es jedoch nicht an. Bei einer solchen Betrachtungsweise würde aus dem Blickfeld geraten, daß das, was „üblich“ ist, auch gerade durch – tagtäglichem – Mißbrauch beeinflusst und mitgeprägt wird. Dieser Mißbrauch besteht darin, die Strafbarkeitslinie des § 131 StGB einer permanenten Belastung auszusetzen mit der Folge, daß sich diese Grenze in einem schleichenden Prozeß, gewissermaßen „millimeterweise“, ständig weiterverschiebt. Der dadurch erzielte „Gestaltungsspielraum“ wird sofort von neuen, noch weitergehenden Gewaltdarstellungsformen besetzt, und etwa dagegen aufkeimende Kritik mit dem Hinweis, dies sei – nunmehr – üblich, zum Verstum-

men gebracht. Der Gesichtspunkt der Üblichkeit kann deshalb als taugliches Abgrenzungskriterium für die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Form einer Gewaltdarstellung grundsätzlich nicht in Betracht kommen.

Nach dem oben Ausgeführten besteht kein Zweifel daran, daß die dargestellten Gewalttätigkeiten als solche überwiegend grausam, auf jeden Fall aber „sonst unmenschlich“ i. S. v. § 131 StGB sind. Soweit sie – wie etwa die Vergewaltigungsszene – nicht „grausam“ erscheinen, sind sie doch, so wie sie dargestellt werden, Ausdruck einer menschenverachtenden und rücksichtslosen Gesinnung, zumal wenn sie nicht aus einer vor dem Handlungshintergrund wenigstens noch einigermaßen nachvollziehbaren Motivation heraus begangen werden.

Auch wenn somit ein Teil des gesetzlichen Tatbestandes verwirklicht ist, der Senat die Besorgnisse, die aus dem Vorbringen des Antragstellers sprechen, teilt und für Versuche, die ausgestrahlten Szenen als Ausdruck eines „künstlerischen Gesamtkonzepts“ zu überhöhen und so ethischen Maßstäben weitgehend zu entziehen, kein Verständnis aufbringen kann, verhilft dies der Beschwerde dennoch nicht zum Erfolg. § 131 StGB setzt nämlich nicht nur die Schilderung einer „grausamen oder sonst unmenschlichen Gewalttätigkeit gegen Menschen“ voraus – was, wie dargelegt, hier unzweifelhaft der Fall ist –, sondern darüber hinaus, daß diese Schilderung auch noch „in einer Art“ erfolgt, die eine „Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt.“

Daß die Darstellung der Gewalttätigkeiten „verherrlichend“ oder „verharmlosend“ erfolgt sei, kann nicht festgestellt werden. Ersteres ist offenkundig und wird auch vom Antragsteller nicht behauptet. Aber auch eine Gewalt- „Verharmlosung“ findet nicht statt. Eine solche wäre nur dann zu bejahen, wenn die gezeigten Gewalttaten – im gesamten Darstellungszusammenhang und aus der Sicht eines verständigen, unvoreingenommenen Betrachters – als (noch) nicht verwerfliche Form menschlichen Verhaltens oder (gerade noch) akzeptables Mittel zur Konfliktlösung bagatellisiert würden (Senat

Urt. v. 26.09.1985, NJW 1986, 1700 m.w.N.). Das ist hier nicht der Fall. Die in diesem Zusammenhang in Betracht kommenden Taten (Vergewaltigung, sexueller Mißbrauch, Mord) erscheinen widerwärtig und abstoßend; sie werden zudem von Darstellern ausgeführt, die als moralisch verkommene Subjekte dargestellt und bereits aufgrund ihres Äußeren und ihres sonstigen Verhaltens vom Durchschnittszuschauer als äußerst unsympathisch empfunden werden.

Unabhängig davon ist die Darstellung grausamer oder unmenschlicher Gewalt aber auch dann strafbar, wenn das Geschehen „in einer die Menschenwürde verletzen- den Weise“ vorgeführt wird. In dieser Tatbestandsalternative liegt die besondere Problematik der Vorschrift. Einigkeit besteht darüber, daß die Verletzung der Menschenwürde nicht bereits in der geschilderten Gewalttätigkeit als solcher gesehen werden kann; denn grausame und unmenschliche Gewalttaten sind bereits per se ein Verstoß gegen die Menschenwürde. Der Verstoß muß vielmehr in der Art der Darstellung begründet sein, weil diese von vornherein „darauf angelegt ist, Menschen unter Mißachtung ihres fundamentalen Wert- und Achtungsanspruchs zum bloßen Objekt zu machen“ (BVerfGE 87, 227 ff.). In diesem Sinne tatbestandsmäßig sind deshalb nur exzessive Gewaltschilderungen, die durch das Darstellen von Gewalttätigkeiten in allen Einzelheiten und unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge die geschundene menschliche Kreatur in widerwärtiger Weise in den Vordergrund rücken und dies ausschließlich zu dem Zweck, dem Betrachter Nervenkitzel besonderer Art, genüßlichen Horror oder sadistisches Vergnügen zu bieten (BVerfG a. a. O.).

All dies wird man im vorliegenden Fall noch nicht bejahen können. Die Vergewaltigungsszene wird aus einiger Distanz dargeboten; das Blickfeld wird durch im Vordergrund befindliche Gegenstände eingengt. Der Vorgang wird zwar im Vorbereitungsstadium äußerst abstoßend dargestellt; Einzelheiten sind aber nicht erkennbar, und die Kamera wendet sich dann auch alsbald vom Geschehen ab. Zwar setzt sich die Szene – durch eine entsprechenden Geräuschkulisse unterstützt – in der Vorstellung des Zuschauers fort; optisch wird sie jedoch nicht

weiter ausgeschlachtet. Der Mordversuch an dem Kind wird in einer zwar drastischen, aber nur kurzen Szene dargestellt; der Kampf des Kindes gegen das Ertrinken wird nicht gezeigt. Auch die Kopfschußszene ist zwar äußerst brutal, der Schuß selbst ist jedoch nicht zu sehen, sondern nur hörbar; sichtbar ist erst wieder das Aufschlagen des Kopfes des Opfers auf dem Tisch.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß der Film in seiner Art der Gewaltdarstellung die Grenzen des nach § 131 StGB noch straflosen bis zum äußersten ausreizt, sie aber (noch) nicht überschreitet.

Die Frage, ob es Aufgabe einer gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts sein kann, die zunehmende Verrohung der Gesellschaft durch eine sich ständig steigernde und immer weiter zugespitzte Brutalisierung der Fernsehunterhaltung, zumal im frühen Abendprogramm, zu begleiten oder gar anzuheizen, bleibt hierdurch freilich offen. Sie zu beantworten ist allerdings nicht die Sache der Gerichte in einem Klageerzwingungsverfahren.

### Anmerkung:

Die Entscheidung befaßt sich mit einer strafprozessualen und einer materiell-rechtlichen Frage.

1. Zu der verfahrensrechtlichen Frage ist vorab folgendes zu bemerken: Grundsätzlich ist die Staatsanwaltschaft nach dem sogenannten Legalitätsprinzip (§§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1, 170 Abs. 1, StPO) verpflichtet, bei jedem Verdacht einer verfolgbaren Straftat zu ermitteln und, wenn die Ermittlungen genügenden Anlaß dazu bieten, Anklage zu erheben. Tut sie dies nicht, stellt sie z. B. das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts ein, so kann derjenige, der die Strafanzeige erstattet hat und zugleich – nach seiner Darstellung des Sachverhalts – der durch die angezeigte Tat Verletzte ist, das sogenannte Klageerzwingungsverfahren betreiben (§§ 172 ff. StPO). Er kann gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Beschwerde beim Generalstaatsanwalt einlegen. Bleibt er damit – wie im vorliegenden Fall – erfolglos, so kann er beim OLG Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Ist der Antrag begründet, so beschließt das Gericht die Erhebung der Anklage. Dieser Beschluß ist dann von der Staatsanwaltschaft auszuführen. Andernfalls verwirft das OLG den Antrag.

Zweck des Klageerzwingungsverfahrens ist es zum einen, die Einhaltung des Legalitätsprinzips zu kontrollieren. Zum anderen dient es aber auch dem Genugtuungsinteresse desjenigen, der Opfer einer Straftat geworden ist. Dies zeigt sich darin, daß nicht jedermann, sondern nur derjenige das Verfahren betreiben kann, der Strafanzeige erstattet hat und zugleich der durch die (angebliche) Tat Verletzte ist. Aus eben diesem Grund hat das OLG im vorliegenden Fall dem Antragsteller die Antragsberechtigung abgesprochen und seinen Klageerzwingungsantrag schon als unzulässig verworfen. Denn nach Ansicht des Senats wird ein Zuschauer, der eine im Sinne des § 131 Abs. 1 StGB gewaltverherrlichende usw. Fernsehsendung sieht, durch die mit der Ausstrahlung der Sendung begangene Tat (§ 131 Abs. 1 Nr. 2 StGB) nicht im Sinne des § 172 Abs. 1 StPO verletzt. Diese Auffassung ist zutreffend.

Was der Senat zu ihrer Begründung aus-

führt, ist allerdings keineswegs überzeugend. Ob das vom Senat für maßgeblich erachtete Kriterium des unmittelbaren Eingriffs in die Rechte einer Person im Fall des § 131 StGB erfüllt ist, soll nämlich vom Verbreitungsgrad des gewalthaltigen Mediums abhängen. Wird es – wie im vorliegenden Fall – durch eine Fernsehsendung öffentlich zugänglich gemacht, so soll es an einer unmittelbaren Rechtsverletzung des einzelnen Rezipienten fehlen, wenn er nicht stärker betroffen ist als alle anderen Zuschauer. Eine Begründung hierfür fehlt. Wird ein gewaltverherrlichender usw. Film dagegen einem einzelnen, z. B. einem Jugendlichen vorgeführt (§ 131 Abs. 1 Nr. 3 StGB), so soll dieser nach Ansicht des Senats offenbar in seinen Rechten unmittelbar verletzt und gemäß § 172 Abs. 1, 2 StPO antragsberechtigt sein.

Diese Erwägungen sind schon im Ansatz verfehlt. Denn § 131 StGB hat, anders als der Senat wohl meint, nicht den Zweck, den einzelnen vor unerwünschter Konfrontation mit ihm abstoßenden gewaltverherrlichenden usw. Medien zu schützen. Noch geht es etwa darum, den Rezipienten solcher Medien um seiner selbst willen davor zu bewahren, unter ihrem Einfluß gegen Gewalt abzustumpfen oder gar gewaltbereit zu werden. Zweck des § 131 StGB ist es vielmehr, die Allgemeinheit davor zu schützen, daß es infolge des Konsums gewaltverherrlichender usw. Medien zu entsprechenden Wirkungen bei deren Konsumenten und als weitere Folge zu Gewalttätigkeiten kommt. Kurz: Schutzgut ist der öffentliche Friede. Infolgedessen kann eine Tat gemäß § 131 StGB in keinem Fall unmittelbar in die individuellen Rechte eines einzelnen eingreifen. Verletzte im Sinne des § 172 StPO, die das Klageerzwingungsverfahren betreiben könnten, gibt es im Fall des § 131 StGB nicht.

2. In seinen materiell-rechtlichen Ausführungen kommt der Senat zu dem Ergebnis, daß der von dem Antragsteller beanstandete Film die Voraussetzungen des § 131 Abs. 1 StGB nicht erfülle, so daß der Klageerzwingungsantrag, auch wenn der Antragsteller als Verletzter anzusehen wäre, erfolglos bleiben müßte, weil er sachlich unbegründet wäre.

Ob die Annahme des Senats, jede der zu Anfang des Beschlusses genannten Szenen

stelle eine Schilderung grausamer, jedenfalls aber sonst unmenschlicher Gewalttätigkeiten dar, kann mangels näherer Angaben in der Entscheidung nicht abschließend beurteilt werden, erscheint aber zweifelhaft. Daß mit dem Verbrennen eines Mannes bei der Flucht eine Gewalttätigkeit dargestellt wird, ist nicht ersichtlich. Zudem ist darauf hinzuweisen, daß das Grausame oder Unmenschliche den wesentlichen Inhalt der Schilderung darstellen muß. Die Ausführungen im drittletzten Absatz des Beschlusses lassen es fraglich erscheinen, ob dies stets der Fall war.

Überzeugend legt der Senat dann allerdings dar, daß der Film die geschilderten Gewalttätigkeiten weder verherrlicht noch harmlos.

Die entscheidende Frage war daher, ob er das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt. Für seine Interpretation dieses Merkmals des § 131 Abs. 1 StGB beruft der Senat sich auf die „Tanz der Teufel“-Entscheidung des BVerfG (BVerfGE 87, 209) und gibt vor, sie wörtlich zu zitieren. Offenbar hat der Senat sich jedoch nicht die Mühe gemacht, die Entscheidung zu lesen. Denn tatsächlich sind die Ausführungen des Beschlusses zur „Menschenwürde-Alternative“ des § 131 Abs. 1 StGB von Lenckner (Schönke/Schröder, 25. Auf. 1997, § 131 Rdnr. 11) übernommen, dessen Ansicht sich nur teilweise mit der des BVerfG deckt.

Nach Auffassung des BVerfG kommt es bei der „Menschenwürde-Alternative“ darauf an, ob die Schilderung des Grausamen oder Unmenschlichen des Vorgangs darauf angelegt ist, beim Betrachter eine Einstellung zu erzeugen oder zu verstärken, die den fundamentalen Wert- und Achtungsanspruch leugnet, der jedem Menschen zukommt. Der Betrachter muß also durch die Art und Weise der Darstellung „zur bejahenden Anteilnahme an den Schreckensszenen angeregt“ werden (BVerfG a. a. O., 229 f.). Dies ist insbesondere der Fall, wenn „grausame oder sonstige unmenschliche Vorgänge gezeigt werden, um beim Betrachter ein sadistisches Vergnügen an dem Geschehen zu vermitteln, oder um Personen oder Gruppen als menschenunwert erscheinen zu lassen“ (BVerfGE a. a. O., 228). Nicht ausreichend ist es nach Ansicht des BVerfG dagegen, daß tatbestandsmäßige Gewalttätig-

keiten „in aufdringlicher Weise anreißerisch und ohne jegliche sozial sinnhafte Motivation um ihrer selbst willen zum bloßen Unterhaltungsanreiz und zur Stimulation von Emotionen gezeigt werden“ (BVerfGE a. a. O., 217, 229).

Entgegen der Darstellung des Beschlusses entspricht es also keineswegs der Auffassung des BVerfG sondern steht in offensichtlichem Widerspruch zu ihr, daß der Senat die „Menschenwürde-Alternative“ nicht nur dann als erfüllt ansehen will, wenn tatbestandsmäßige Gewaltdarstellungen sadistisches Vergnügen an dem Dargestellten hervorrufen sollen, sondern auch dann, wenn sie durch das „Darstellen von Gewalttätigkeiten in allen Einzelheiten und unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge die geschundene menschliche Kreatur in widerwärtiger Weise in den Vordergrund rücken“ und dies ausschließlich zu dem Zweck geschieht, „Nervenkitzel besonderer Art“ oder „genüßlichen Horror“ zu bereiten.

Diese letztgenannte Voraussetzung sieht der Senat im vorliegenden Fall offenbar als erfüllt an. In seiner Kritik an der Ansicht der Staatsanwaltschaft und der Eigenbeurteilung des ZDF stellt er fest, die Gewaltszenen des Films seien unmotiviert und selbstzweckhaft und dienten lediglich dem Nervenkitzel des Zuschauers. Wie er im drittletzten Absatz des Beschlusses darlegt, handelt es sich jedoch nicht um Szenen, in denen Gewalttätigkeiten „in allen Einzelheiten“ dargestellt und in denen das leidende Opfer in widerwärtiger Weise in den Vordergrund gerückt wird. Ebensowenig wie die Ausweitung der „Menschenwürde-Alternative“ um Gewaltdarstellungen zu Unterhaltungszwecken läßt sich aber auch das einschränkende Erfordernis der Darstellung von Gewalttätigkeiten „in allen Einzelheiten“ nicht aus der „Tanz der Teufel“-Entscheidung des BVerfG herleiten. Wohl aber hätte der Senat sich hierfür auf die Vorstellungen des Gesetzgebers berufen können. Die „Menschenwürde-Alternative“ ist durch das Gesetz zur Neuregelung des Schutzes der Jugend in der Öffentlichkeit von 1985 in § 131 StGB eingefügt worden. Nach der amtlichen Begründung dieses Gesetzes sollten damit „exzessive Schilderungen von Gewalttätigkeiten“ er-

faßt werden, „die u. a. gekennzeichnet sind durch das Darstellen von Gewalttätigkeiten in allen Einzelheiten, z. B. das (nicht nur) genüßliche Verharren auf einem leidverzerren Gesicht oder den aus einem aufgeschlitzten Bauch herausquellenden Gedärmen“ (BT-Drs. 10/2546, S. 23).

Im Ergebnis – der Tatbestand des § 131 Abs. 1 Nr. 2 ist nicht erfüllt – ist dem Beschluß daher auch in seinem materiell-rechtlichen Teil zuzustimmen.

Widerspruch muß jedoch hervorrufen, daß der Senat sich nicht darauf beschränkt, dieses Ergebnis zu begründen, sondern seine Entscheidung zum Anlaß weiterer, rechtlich überflüssiger Kommentare nimmt. Ob der Film mehrere oder, wie der Senat meint, nur eine der Voraussetzungen des § 131 Abs. 1 StGB nicht erfüllt, ist rechtlich bedeutungslos. In beiden Fällen wäre der Klageerzwingungsantrag sachlich unbegründet. Es ist daher deplaziert, wenn der Senat meint, den Verantwortlichen des ZDF bescheinigen zu müssen, sie hätten die Grenzen des § 131 StGB „bis zum äußersten“ ausgereizt, sich also fast kriminell verhalten. Dies gilt um so mehr, als das Erfordernis der Darstellung von Gewalttätigkeiten „in allen Einzelheiten“ nach den Ausführungen des Beschlusses eindeutig nicht erfüllt ist.

Ebensowenig war es, wie der Senat selbst sagt, seine Sache, die Frage zu beantworten, ob es Aufgabe des ZDF sei, zur Verrohung der Gesellschaft beizutragen. Daher hätte er sich konsequenterweise diese – offensichtlich rhetorisch gemeinte – Frage ersparen sollen. Ein gerichtlicher Beschluß ist nicht dazu da, Richtern, anders als anderen Bürgern, die Möglichkeit zu geben, ihre Privatmeinung mit dem Anstrich staatlicher Autorität zu publizieren.

*Prof. Dr. Heribert Schumann, M. C. L., Leipzig*

### Symposion zur Ästhetik des Fernsehens

*Mattscheibe oder Bildschirm – Ästhetik des Fernsehens* war Thema eines Symposions, zu dem die Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam und die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen am 12. und 13. Dezember 1997 nach Potsdam-Babelsberg einluden.

Zur Debatte stand die „Zukunft im digitalen Zeitalter“, d. h. bisherige Veränderungen und bevorstehende Neuerungen im Fernsehbereich. „An der Schwelle zu dieser neuen, atemlosen Fernsehwelt“ – so die Veranstalter – „gilt es, einmal kurz innezuhalten, um zu resümieren und Perspektiven und Visionen zu entwickeln.“ Entsprechend dicht gedrängt bis atemlos war das Programm: Vorträge und Diskussionen zum Forschungsgegenstand Fernsehen, zur Entwicklung neuer Genres und Formate, zu sich wandelnden Präsentations- und Produktionsweisen und Veränderungen in der Fernsehrezeption – eine Bestandsaufnahme des „Leitmediums der Gesellschaft“ am ausgehenden 20. Jahrhundert.

Die Dokumentation der Tagung wird voraussichtlich im Sommer 1998 erscheinen:

Joachim von Gottberg/Lothar Mikos/Dieter Wiedemann (Hg.): *Mattscheibe oder Bildschirm – Ästhetik des Fernsehens*. Mit Beiträgen von: Margot Berghaus, Lorenz Engell, Gerlinde Freyvor, Ursula Ganz-Blättler, Jo Groebel, Uwe Hasebrink, Knuth Hickethier, Peter Hoff, Dietrich Leder, Ulrike Meinhof, Lothar Mikos, Eggo Müller, Karl Prümm, Hans-Jörg Stiehler, Reinhold Viehoff, Peter Vorderer, Dieter Wiedemann, Rainer Winter. VISTAS Verlag Berlin.

## „Die heilige Hure erst nach 22.00 Uhr“

### Prüfung des RTL-Filmes wurde vom Kuratorium beantragt

Der von RTL am 11. Februar 1998 um 20.15 Uhr ausgestrahlte Film *Die heilige Hure* ist nach Meinung des stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), Prof. Dr. Heribert Schumann, aus Sicht des Jugendschutzes nicht offensichtlich unbedenklich. Er stellte deshalb bei der Geschäftsstelle der FSF einen Antrag auf nachträgliche Prüfung. Der Prüfausschuß kam zu dem Ergebnis, daß der Film nach den Kriterien der FSF erst nach 22.00 Uhr ausgestrahlt werden darf.

Die Jugendschutzbeauftragten der Sender sind verpflichtet, Sendungen bei der FSF vorzulegen, es sei denn, diese sind offensichtlich unbedenklich (§ 1 Abs. 1 der FSF-Prüfgrundsätze). Im Falle des Filmes *Die heilige Hure* wurde von RTL die Auffassung vertreten, der Film verstoße nicht gegen die für diese Sendezeit üblichen Kriterien. Die Prüfgrundsätze der FSF sehen für den Fall, daß es zwischen den Sendern und der FSF zu unterschiedlichen Einschätzungen darüber kommt, ob ein Film vorgelegt werden muß oder nicht, vor, daß auch das Kuratorium der FSF oder eine Landesmedienanstalt die Prüfung des Filmes im nachhinein beantragen kann.

Der Prüfausschuß kam zu dem Ergebnis, daß der Film erst nach 22.00 Uhr ausgestrahlt werden darf. Die Verbindung von sexueller Lust und Schmerz werde von Kindern unter 16 Jahren kaum in der vom Film beabsichtigten Richtung verstanden, war aus dem Ausschuß zu hören. Eine detaillierte Begründung wird allerdings erst das Prüfgutachten liefern.

Auch RTL will zunächst das Gutachten abwarten, um nach Diskussion der Gründe zu entscheiden, ob gegen die Entscheidung des Prüfausschusses Berufung eingelegt wird. Gegen die Entscheidung des Berufungsausschusses kann nur in Fällen grundsätzlicher Bedeutung eine Prüfung des Kuratoriums beantragt werden. Diese Entscheidung ist dann für den Sender bindend.

Inzwischen hat die zuständige Landesmedienanstalt in Niedersachsen ein Prüfverfahren eingeleitet. Nach einer Pressemitteilung der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) vom 11. März 1998 wird dies begrüßt und die Ausstrahlung des Filmes um 20.15 Uhr mit folgender Begründung kritisiert: „Besonders problematisch ist, daß durch die Darstellung von sadomasochistischen Sexualpraktiken Kindern und Jugendlichen suggeriert wird, Schmerzerfahrungen, Gewalt und Erniedrigung seien selbstverständliche Bestandteile einer Beziehung. Dies könnte die Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die sexuelle Entwicklung negativ beeinflussen und zu einer Desorientierung beitragen.“

Ferner wird kritisiert, daß die FSF den Film im nachhinein geprüft hat. „Eine nachträgliche Prüfung einer Sendung durch die FSF – wie im Falle des Spielfilms *Die heilige Hure* – macht im Konzept des Jugendschutzes der privaten Veranstalter keinen Sinn“, schreibt die DLM. Warum eine nachträgliche Prüfung durch die Landesmedienanstalten Sinn macht, durch die FSF hingegen nicht, ist aus der Pressemitteilung nicht ersichtlich.

#### Entwurf zum 4. Rundfunkänderungsstaatsvertrag vorgelegt

Unter anderem aufgrund der notwendigen Anpassung des deutschen Medienrechts an die EU-Richtlinie von 1997 haben die Rundfunkreferenten einen Entwurf zum 4. Rundfunkänderungsstaatsvertrag vorgelegt. Im Bereich des Jugendschutzes sollen nach § 3 Abs. 5 des Entwurfes unverschlüsselt ausgestrahlte Filme, die Sendezeitbeschränkungen unterliegen (ab 16 nach 22.00 Uhr, nicht unter 18 Jahren nach 23.00 Uhr), vor der Sendung mit einem akustischen und während der Sendung mit einem optischen Signal angekündigt bzw. gekennzeichnet werden. Damit geht der Entwurf über die Fernsehrichtlinie hinaus, die lediglich entweder ein akustisches Signal vor oder ein optisches Signal während der Sendung fordert. Bei Jugendschützern stößt diese Regelung auf wenig Gegenliebe. Sie habe nur Sinn, wenn keine anderen wirksamen Jugendschutzmaßnahmen wie beispielsweise die Sendezeitregelung zur Verfügung stünden. Es bestehe unter anderem die Gefahr, daß Kinder durch die geplanten Signale erst recht auf jugendbeeinträchtigende Inhalte aufmerksam gemacht werden. Eltern, die ihre Kinder in der Nacht unkontrolliert fernsehen ließen, würden sich hingegen wohl kaum von solchen Signalen beeindrucken lassen. Aufgrund der Sendezeitregelung in Deutschland würde eine Kennzeichnung erst ab 22.00 Uhr in Frage kommen.

Außerdem sieht der Entwurf in Abs. 4 eine gesetzliche Regelung für Jugendschutz im Pay-TV vor. Bisher wurde diese Regelung zwischen dem Sender und der lizenzierenden Landesmedienanstalt ausgehandelt. Nun sollen grundsätzlich die Sendezeitbeschränkungen des Free-TV gelten, nur bei zusätzlicher Verschlüsselung können 16er-Filme nach 20.00 Uhr und 18er-Filme nach 22.00 Uhr ausgestrahlt werden. Indizierte Filme können grundsätzlich verschlüsselt nach 22.00 Uhr ausgestrahlt werden, ein Nachweis des Senders, daß der Film nicht schwer jugendgefährdend ist – wie er bei Ausstrahlung im Free-TV gefordert wird – entfällt.

Mittlerweile wurde der Entwurf zwischen allen Beteiligten diskutiert. Am 18. März haben die Ministerpräsidenten darüber beraten. **tv diskurs** wird in der nächsten Ausgabe über den dann aktuellen Stand der Beratungen informieren.

## Literaturtips und Arbeitsmaterialien

### **Kinderpornographie – „... das ist wie gefressen werden ...“**

Die Informationsbroschüre will Sensibilität und Wachsamkeit gegenüber dem Problem der Kinderpornographie erhöhen. Neben der Gesetzeslage und den Verbreitungswegen beschreibt sie die Auswirkungen auf die betroffenen Kinder, stellt Präventionsmaßnahmen vor und nennt Ansprechpartner, die weitere Informationen, Hilfe und Beratung bieten.

Herausgegeben von und zu beziehen über:  
AJS Landesstelle NRW, Poststraße 15–23,  
50676 Köln (2,00 DM).

### **Medienkompetenz und Medienpädagogik in einer sich wandelnden Welt.**

Ein Infoset mit sieben Heften zu den Themen *Medien und Wirklichkeit, Fernsehen, Gewalt und Fernsehen, Radio und Hören, Lesen, Werbung und Multimedia*.

Auf jeweils zehn Fragen zu den einzelnen Themen geben verschiedene Fachleute kurze Antworten.  
Herausgegeben vom Medienpädagogischen Forschungsverbund Südwest, Kostenfreier Bezug gegen Porto bei: Südwestfunk Unternehmensplanung/Medienforschung, Hans-Bredow-Straße, 76530 Baden-Baden.

### **Cross Culture. Jugendkulturen in den 90er Jahren.**

Wer glaubt, angesichts der Vielzahl von Jugendkulturen die Übersicht zu verlieren oder sich allgemein über verschiedene Jugendszenen informieren möchte, findet in diesem Medienpaket des Jugendfilmclubs Köln authentisches Material: In sieben Videobeiträgen stellen sich Jugendszenen vor – von HipHop, Techno, Punk und BoyGroup-Fangruppen über Inline-Skating und Kickboxen bis hin zu Mailbox und Liverpoolspiel. Ergänzt wird das Video durch das „Special“-Heft der Reihe MedienConcret, das neben Erfahrungsberichten Jugendlicher aus den beteiligten Szenegruppen auch Hintergrundinformationen und Praxisberichte aus der Jugendarbeit enthält.

Medienpaket (Videokassette und Publikation)  
49,00 DM .

(Einzelpreise: Videokassette 40,00 DM;  
Publikation 15,00 DM; Verleih der Videokassette  
20,00 DM).

Informationen und Bestelladresse: Jugendfilmclub Köln e. V. – Medieninformationszentrum,  
Hansaring 82–86, 50670 Köln,  
Telefon 0221/120093.

### **CD-Rom – Computerspiele in der Jugendarbeit.**

Eine Materialsammlung mit ausführlichen, aktuellen Empfehlungen und Informationen in 40 Beiträgen sowie den Vollversionen von zehn (älteren) Spielen.

Für Mitarbeiter der Jugendarbeit ist die CD – solange der Vorrat reicht – kostenlos zu beziehen bei der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, Landesstelle Nordrhein-Westfalen, Poststr. 15–23, 50676 Köln.

# Termine

## Impressum: tv diskurs –

Verantwortung in audiovisuellen Medien wird herausgegeben von der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), Rauchstraße 18, 10787 Berlin, Telefon 030/230836-0, Telefax 030/230836-70

## Preis:

Einzelheft DM 10,-  
Jahresabonnement DM 35,-  
Zu beziehen über die Nomos-Verlagsgesellschaft, Waldseestraße 3, 76530 Baden-Baden

## Chefredaktion:

Joachim von Gottberg

## Redaktion:

Karin Dirks  
Claudia Mikat  
Simone Neteler  
Tanja Schmidt (Literatur)  
Prof. Dr. Heribert Schumann (Recht)

## Gestaltung:

atelier : [doppelpunkt], berlin mit Susan Däster

## Autoren dieser Ausgabe:

Stefanie Amann  
Christian Büttner  
Siegward Gall  
Tilman P. Gangloff  
Sandra Geisler  
Helene Hecke  
Jürgen Hilse  
Joachim H. Knoll  
Lothar Mikos  
Barbara Simon

Wir bedanken uns bei Frau Ulrike Beckmann, Herrn Dieter Czaja, Herrn James Ferman, Herrn Cornelius von Heyl, Herrn Jens Krüger und Frau Petra Müller für ihre Gesprächsbereitschaft.

## Seminare der Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen:

### April 7. April 1998

Die Lust am Horror. Filmanalyse  
Medienpädagogische Fortbildung für  
Fachkräfte in Schule und Jugendarbeit.

### Mai 4. – 6. Mai 1998

Gewalt im Alltag. Umgang mit Konflikten und  
Aggressionen bei Kindern und Jugendlichen  
Seminar für pädagogische Fachkräfte.

### 6. Mai 1998

Medienkompetenz – Heute Herausforderung –  
morgen Voraussetzung  
Fachtagung der Ministerpräsidentin des Landes  
Schleswig-Holstein, der Technologiestiftung  
Schleswig-Holstein und der Unabhängigen  
Landesanstalt für das Rundfunkwesen (ULR) im  
Veranstaltungszentrum ‚MAX‘ in Kiel.  
Anmeldung:  
Quadrat Design, Lorentzendamm 16,  
24103 Kiel, Telefon 0431/590 06 10.

### 11. Mai 1998

Jugendmedienschutz  
Tagesseminar für Jugendschutzfachkräfte der  
Kommunen und pädagogische Fachkräfte in der  
Jugendarbeit.  
Anmeldung:  
LJS Niedersachsen, Leisewitzstr. 26,  
30175 Hannover, Telefon 0511/85 87 88.

## Vorschau

Jugendschutz in Frankreich

Zum Verhältnis von Medien und Gewalt  
Nichtimitative Wege filmischer Aggressionsvermittlung

Verstehensfähigkeit und Alter  
Ab welchem Alter können Kinder und Jugendliche welche Filme verstehen?  
Gespräch mit einem Experten für Entwicklungspsychologie